

ZEITSCHRIFT
DES
WESTPREUSSISCHEN GESCHICHTSVEREINS.

HEFT XLII.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSEN HEFTEN.

PREIS DIESES HEFTES IM BUCHHANDEL: 4 MARK.



DANZIG.
COMMISSIONS-VERLAG VON JH. BERTLING.
—
1900.

Anfragen, Mittheilungen und Abhandlungen für die Zeitschrift bitten wir an einen der Unterzeichneten zu senden.

Die Redactions-Commission.

Damus.

Günther.

Kruse.

Danzig.

Druck von A. W. Kafemann.

—
1900.

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite.
I. Eduard Reibstein. Heinrich Vorrath, Bürgermeister von Danzig, als hansischer Diplomat	1
II. Hermann Freytag. Preussen und das deutsche Nationalhospiz St. Maria dell' Anima in Rom	69
III. Dr. Arthur Levinson. Polnisch-Preussisches aus der Bibliotheca Borghese im Vatikanischen Archive	89
IV. Max Töppen. Die älteste Thorner Stadtchronik	117
V. Dr. Otto Günther. Danziger Hochzeits- und Kleiderordnungen	183
VI. Kleinere Mittheilungen:	
Hermann Freytag. Analekten zur preussischen Gelehrten- geschichte. I. Nikolaus Lackmann	231
Dr. P. Simson. Die letzten Lebensschicksale des Danziger Malers Anton Möller	233
Dr. O. Günther. Miscellen aus Danziger Drucken und Handschriften. II. „Elbyngs Geile Trewlosigkeit“	238

I.

Heinrich Vorrath

Bürgermeister von Danzig

als hansischer Diplomat.

Von

Eduard Reibstein

aus Stade.



Verzeichnis der in den Anmerkungen gebrauchten Abkürzungen.

K. H. R. = Hanserecesse von 1256—1430; herg. von K. Koppmann.

R. H. R. = Hanserecesse von 1431—1476; herg. von G. Frh. v. d. Ropp.

S. R. P. = Scriptores rerum Prussicarum; herg. von Th. Hirsch, M. Toeppen
E. Strehlke.

A. S. P. = Akten der Ständetage Preussens unter der Herrschaft des deutschen
Ordens; herg. von M. Toeppen.

Heinrich Vorrath gehörte einem vornehmen Kaufmannsgeschlecht Danzigs an, das dort, urkundlich nachweisbar, seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts blühte. Genauere Nachrichten über die Familie sind dem gedruckt vorliegenden Material nicht zu entnehmen. Der Name Vorrath kommt zu derselben Zeit und auch schon etwa 50 Jahre früher in andern norddeutschen Städten, z. B. in Lübeck und Stralsund vor, ein Zusammenhang irgend welcher Art, an sich ziemlich wahrscheinlich, ist nicht zu ermitteln. Im Jahre 1368 finden wir zuerst einen Johann Vorrath als Ratmann (consul) der Stadt genannt¹⁾. 1386 erhebt ein Cord Vorrath bei den damaligen Verhandlungen mit England einen Entschädigungsanspruch; die Höhe seiner Forderung²⁾, 200 Mark (2820 M. heutigen Geldes³⁾, lässt auf einen immerhin ansehnlichen Handelsbetrieb schliessen.

Während wir über die verwandschaftlichen Beziehungen dieser beiden zu Heinrich Vorrath nicht unterrichtet sind, ebenso wenig wie über die zu Gottschalk Vorrath, der 1406 in einer Urkunde des Hochmeisters Konrad von Jungingen als Kaufmann in Danzig erwähnt wird, finden wir im Jahre 1391 die erste urkundliche Erwähnung von Peter Vorrath, dem Vater⁴⁾ unseres Heinrich. Er ist bei Gelegenheit eines Ausfuhrverbots Bürge für einen Herwich aus Amsterdam, mit dem er als Wirt oder Gast auf Handelsreisen Beziehungen angeknüpft haben mochte⁵⁾. Etwas später erfahren wir aus einem Bericht hansischer Ratssendeboten aus Helsingborg, dass er einen auswärtigen Schuldner um 150 Mark (2115 M.) mahnte. Im Jahre 1399 hat Peter Vorrath, wie wir aus einer städtischen Abrechnung über den Pfundzoll ersehen, im Dienste der preussischen Städte an einer Gesandtschaft nach Flandern teilgenommen⁶⁾. Es ist anzunehmen, dass er schon damals im Rate von Danzig gesessen hat, da er sonst kaum mit einer diplomatischen Mission betraut worden wäre, als Mitglied des Rates lässt er sich indessen erst

1) S. R. P. IV, S. 311.

2) K. H. R. III, 199, § 18; 202, § 16.

3) Vergl. Th. Hirsch, Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs, S. 241.

4) S. R. P. IV, S. 350 Anm. 1.

5) K. H. R. IV, 237, § 8.

6) A. S. P. I. 291.

seit 1406 nachweisen;¹⁾ von diesem Jahre an wird er häufig als Rats- sendebote auf den preussischen Stände- und Städtetagen erwähnt.

Im Unglücksjahre Preussens 1410 war Peter Vorrath erster Bürgermeister; im April 1411 wird er in einem Berichte von Danzig an Thorn über die Gefangennahme des Bürgermeisters Letzkau und seiner Schicksalsgenossen zuletzt erwähnt²⁾. Von seinem Anteil oder seiner Stellung zu dem schweren Kampfe, den Danzig in diesen Jahren mit dem Orden zu bestehen hatte, erfahren wir nichts Genaueres. Da wir aber trotz seiner hervorragenden Stellung im Rate der Stadt von einer Anfeindung durch den Orden nichts hören, können wir wohl annehmen, dass er der Landesregierung gegenüber zum wenigsten eine vorsichtig vermittelnde, jedenfalls keine direkt feindliche Stellung eingenommen hat.

Wenn, wie sehr wahrscheinlich, Peter Vorrath bald nach 1411 gestorben ist, so ist es ihm erspart geblieben, die Jahre politischen und wirtschaftlichen Niedergangs nach der Schlacht bei Tannenberg mit zu erleben. Sein Sohn, der etwa 1385—1390 geboren sein muss³⁾, hat in einer Zeit, die wohl tüchtige Männer erforderte, sich bewährt und seine besten Kräfte dafür eingesetzt, nach Möglichkeit die Folgen der schweren Schicksalsschläge von seiner Vaterstadt abzuwenden.

Um für die Gestalt Heinrich Vorraths einen Hintergrund zu gewinnen, wollen wir versuchen kurz zu skizzieren, wie es zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts in Danzig aussah.

Noch in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts war Danzig in dem Bunde der preussischen Städte eines der weniger bedeutenden Glieder, es stand noch hinter Thorn, Elbing und Kulm ziemlich weit zurück⁴⁾. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts änderte sich dies Verhältnis; die Stadt nahm, gefördert durch die günstige Lage des Hafens, die den Aktiv- und Passivhandel besonders aus England hier konzentrierte, einen raschen und glücklichen Aufschwung.

Aus den handelsstatistischen Angaben, die Th. Hirsch zusammengestellt hat⁵⁾, erfahren wir, dass im Jahre 1390 Danzig zwei Drittel des auf Schiffe und Schiffsgüter gelegten Pfundzollses einbrachte, 1396 waren es sogar drei Viertel; man geht deshalb wohl nicht fehl, wenn man annimmt, dass zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts weit über die Hälfte des preussischen Seeverkehrs über Danzig ging.

1) S. R. P. IV, S. 314.

2) A. S. P. I. 129.

3) S. R. P. IV, S. 350 Anm. 1.

4) Hirsch, a. a. O. S. 30.

5) Hirsch, a. a. O. S. 38 ff.

Danzig war zu Ende des Jahrhunderts sicher die bedeutendste Handelsstadt des östlichen baltischen Meeres, es war auf dem besten Wege, erfolgreich mit den andern grossen Hauptstädten der Hanse, mit Lübeck, Köln und Hamburg zu rivalisieren, als die Folgen der Tanneberger Schlacht am heissen 10. Juli 1410 diese glänzende Entwicklung für längere Zeit unterbrachen. Vor allem liess dies Ereignis einen Konflikt offenbar werden, der sich zwischen der Stadt und Ordensherrschaft allmählig entwickelt hatte. Auch in Preussen treffen wir auf eine für die spätere Geschichte des Mittelalters überhaupt charakteristische Erscheinung: den Gegensatz der ständischen Sonderpolitik zur Territorialregierung; wir wollen uns kurz vergegenwärtigen, wie sich im Ordenslande, den eigenartigen Verhältnissen entsprechend, dieser Gegensatz entwickelt hatte.

Der deutsche Orden, der im Jahre 1309 unter Siegfried von Feuchtwangen seinen Hauptsitz von Venedig nach Marienburg verlegt hatte, erfasste zunächst neben seinen kriegerischen Pflichten seine Kulturaufgabe, die Kolonisierung und Germanisierung der heidnischen Preussen, mit bewusster Energie und führte sie glänzend durch. Die durch ihn deutschem Leben neu erworbenen Ostseeländer zeigten bald eine wirtschaftliche Blüte, die den staatsmännischen Fähigkeiten des aus allen Teilen Altdeutschlands hier zusammenströmenden Ritteradels ein hervorragendes Zeugnis ausstellte. Die Erzeugnisse einer ertragreichen Naturalwirtschaft fanden in den mit sicherem Blick an geeigneten Plätzen neu angelegten oder doch erst zu wirklicher Blüte gebrachten Städten guten Absatz, ebenso die Waren des polnischen Hinterlandes, wohin die Handelswege offen zu halten der Orden stets eifrig bemüht war.

Den Städten, die in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts zum grössten Teil mit dem in der Kulmer Handfeste modifizierten Magdeburger Stadtrecht begabt waren, wurde vom Orden in kommunaler und politischer Beziehung eine Freiheit und Selbstbestimmung gewährleistet, die sie mächtig förderte und den Städten Altdeutschlands bald ebenbürtig an die Seite stellte.

Etwa seit 1340 gehörten die preussischen Städte zur Hanse¹⁾; in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts waren sie, — häufig mit den westphälischen Städten als preussisch-westphälisches Drittel der Hanse vereinigt —, für den nordischen Handel wichtige und politisch recht unabhängige Mitglieder des Bundes geworden. Denn wenn auch die Hanse bei manchen Gelegenheiten in der auswärtigen Politik eine für die damaligen Zeiten hervorragende Solidarität bewies, so gewann doch

1) A. S. P. I, 4 ff.

auch bei ihr immer wieder die Kirchturmspolitik der einzelnen Stadt oder einer landschaftlichen Städtevereinigung mit gleichen Interessen die Oberhand über die grosse Idee der politischen Gemeinschaft des Bundes. Und gerade die preussischen Städte sind es, die in dieser Beziehung auf den allgemeinen Hansetagen oft Anlass zur Klage gaben. Der politische Rückhalt an der baltischen Grossmacht des Ordens, den sich zu erhalten eine Lebensfrage für den Handel der preussischen Städte war, dann die Beschaffenheit des preussischen Seehandels selbst, dessen Hauptartikel, Getreide und Holz oder Fabrikate aus Holz, auf den Export nach bestimmten Ländern, besonders nach England, hinwies, hiess die preussischen Städte einen bedingungslosen Anschluss an die Hanse vermeiden. In nebensächlichen Fragen gern zum Entgegenkommen geneigt, verstand man sich in wichtigen, besonders in auswärtigen Angelegenheiten, nur selten zu bindenden Erklärungen auf den allgemeinen Hansetagen und hielt sich durch eine vorsichtig beschränkte Vollmacht der preussischen Sendeboten für eine nachträgliche, selbständige Entscheidung die Hände frei¹⁾. Diese zurückhaltende Politik hat zwar öfter Verstimmung bei den übrigen Hanseaten hervorgerufen, konnte aber bei dem Respekte vor der im Rückhalt stehenden Macht des deutschen Ordens niemals zu ernsteren Verwickelungen führen.

Dabei liess der Orden seinen Städten, wie in ihrer Handels- und Gewerbepolitik, auch in den auswärtigen Angelegenheiten noch bis in die ersten Jahre des fünfzehnten Jahrhunderts hinein sehr viel Freiheit²⁾; es ist ihnen unverwehrt, an der Seite der übrigen Hanseaten im dänischen Kriege 1362/63 hansische Interessen zu verfechten, während der Orden neutral bleibt; sie schliessen Bündnisse und Verträge, ohne dass des Ordens dabei Erwähnung geschieht, und die Beziehungen zu den in Danzig residierenden Engländern werden am Schluss des vierzehnten Jahrhunderts ohne Eingreifen der Ordensregierung ausschliesslich durch die Stadt geregelt.

So genossen die preussischen Städte den Schutz, den eine starke Landesregierung ihrem Handel gewährte, standen aber sonst zu derselben mehr in einer Art von freiem Vertragsverhältnis, wie Toeppen sich ausdrückt, als in strenger Unterthanenpflicht. Durch diese gesicherte politische Lage hatten sie zugleich als Mitglieder der Hansa auch dort eine Achtung gebietende Stellung und genossen alle Vorteile dieser Mitgliedschaft, ohne sich völlig in den Dienst des Bundes zu stellen und das Recht eigener freier Entschliessung in Fragen, die für ihre besonderen Handelsbeziehungen von Wichtigkeit waren, aufgeben zu müssen³⁾.

1) K. H. R. V. 1, 74, 185, 221, 374, 525.

2) A. S. P. I. S. 5 u. Hirsch a. a. O. S. 29 ff. 3) K. H. R. V, 1, 129, 221.

Aber zu den natürlichen Schwierigkeiten, die einer Dauer dieses Zustandes hindernd in den Weg traten, dem Aufschwung der territorialen Entwicklung nach dem Aufhören der Eroberungskriege, kamen in Preussen noch besondere Gründe.

Etwa in den achtziger Jahren des vierzehnten Jahrhunderts tauchen zuerst Klagen auf, die auf ein schon etwas gespanntes Verhältnis zwischen der Ordensregierung und den Landständen hindeuten. Für die Städte war der Hauptgrund zur Klage, dass der Orden selbst ein grosser Herrscher geworden war, der sich nicht mehr darauf beschränkte, sein Bernsteinregal als Handelsmonopol nutzbar zu machen, sondern durch seine beiden Schaffer zu Marienburg und Königsberg mit ihren Beamten — auch an den wichtigen überseeischen Plätzen hatten sie ihre Lieger und Faktoren — sehr energisch in den nordischen Weltverkehr eingriff und seinen Städten erfolgreiche und empfindliche Konkurrenz machte.

Während einige Städte, besonders Kulm und Braunsberg, ihre alte Bedeutung fast gänzlich verloren¹⁾, konnte Danzig mit seiner für den Seeverkehr so überaus günstigen Lage der Unterbietung durch den Orden nicht mehr erliegen. Es hatte aber auch das grösste Interesse, sich gegen Beeinträchtigung seines Handels von dorthier zu verwahren. Von Danzig gingen deshalb in der Regel wohl die Klagen der preussischen Städte aus, die neben einzelnen Willkürlichkeiten²⁾ hauptsächlich die allmähliche Umwandlung des städtischen Pfundzolls in eine landesherrliche Abgabe betrafen. Bis zum Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts verschärften sich die aus diesen Streitpunkten sich herausbildenden Gegensätze immer mehr.

Unter den Hochmeistern Konrad und Ulrich von Jungingen verstand es besonders der Bürgermeister Konrad Letzkau, der damalige Hauptvertreter der hansisch-städtischen Politik, diese Gegensätze zu vermitteln. Als aber nach der Schlacht bei Tannenberg der Orden völlig verloren schien und Danzig, beinahe einer Notwendigkeit gehorchend, sich dem polnischen Könige unterwarf, fielen im Jahre darauf Letzkau und eine Anzahl seiner Gesinnungsgenossen der Rache des Danziger Komthurs Heinrich von Plauen zum Opfer. Sie wurden auf der Burg, nachdem ihnen wegen geringfügiger Beschwerden gegen die Stadt ein Scheinprozess gemacht war, in rechtloser Weise ermordet.

Auf eine Reihe von Jahren hin hat dieser Gewaltakt, dem eine Besetzung des Rates aus nur ordensfreundlichen Elementen folgte³⁾,

1) Hirsch, a. a. O. S. 38f.

2) A. S. P. I, S. 8ff.

3) Hirsch, a. a. O. S. 47.

die Entwicklung Danzigs politisch und wirtschaftlich stark gehemmt. Die gerade in diesen Jahren einsetzenden Zunftkämpfe, die hier, wie auch sonst vielfach, die Geschlechter auf einen engeren Anschluss an die Landesregierung hinwiesen, steigerten noch die Abhängigkeit vom Orden¹⁾.

Auch Heinrich Vorrath scheint in dieser Zeit, der Stellung seiner Familie entsprechend, in der städtischen Politik das Hauptgewicht auf die Pflege der guten Beziehungen zum Orden gelegt zu haben; sein Verhältnis zum Hochmeister Paul von Russdorf zu Beginn seiner diplomatischen Thätigkeit lässt uns diesen Schluss ziehen. Nach Vorraths späterem politischen Verhalten dürfen wir indessen annehmen, dass er auch schon in diesen bösen Jahren ein Verständnis für die händisch-städtischen Bedürfnisse seiner Vaterstadt gehabt hat. Und es war nötig, dass auch bei einflussreichen Bürgern diese Tradition sich erhielt, denn im Ganzen war das zweite und dritte Jahrzehnt des fünfzehnten Jahrhunderts eine schlimme Zeit für Danzig, verlor es doch, abgesehen von allem anderen, auch den starken Rückhalt an der nach Tannenberg gebrochenen Macht des deutschen Ordens und damit die allseitig respektierte Sonderstellung in der Hansa. Auf neuen Grundlagen, vor allem auf einer geänderten Politik dem Bunde gegenüber, musste die Stadt ihre alte Bedeutung wiederzuerlangen streben. Die klare Erkenntnis dieser Sachlage erweist ein Schreiben von Danzig an Elbing²⁾, in dem es heisst: Ihr werdet selbst erkennen „das das meiste teil unsir narunge leit in der gemeinen hensestete und des kofmans gemeinschaft und hantierung.“

Dabei häufen sich unter den ewigen Kriegen des Ordens mit Polen, die immer nur auf kurze Zeit durch meist wenig ruhmvolle Friedensschlüsse beendet werden, die finanziellen Bedrückungen immer mehr, Handel und Gewerbe liegen schwer darnieder³⁾.

Da muss es uns als ein gutes Zeichen deutscher Bürgerkraft erscheinen, dass das städtische Selbständigkeitsstreben besonders in Danzig am Ende der zwanziger Jahre wieder lebhafter erwacht. Die Statuten von 1427⁴⁾ zeigen einen wesentlichen Fortschritt in dieser Richtung, die Klagen über die Beteiligung der Hauskomthure an der städtischen Gerichtsbarkeit werden dringender⁵⁾.

1) S. R. P. IV, 379, Anm.

2) 1423; Hirsch, a. a. O. S. 55.

3) Hirsch, a. a. O. S. 49 ff.

4) S. R. P. IV, S. 327 ff.

5) K. H. R. VIII, 18, § 5.

Auch in der auswärtigen Politik macht sich ein gesunder Aufschwung bemerkbar. Paul von Russdorf, seit 1421 Hochmeister des deutschen Ordens, der in dem Kriege des Königs Erich von Dänemark gegen Holstein und die wendischen Städte von beiden Parteien als Schiedsrichter aufgestellt wurde, spielte in seiner ängstlichen Neutralität, von keinem gehört, eine ziemlich klägliche Rolle. Er wollte nach Möglichkeit auch seine Städte vor jedem Eingreifen in die hansischen Händel bewahren, fand hier aber Widerstand. Die preussischen Städte sahen ein, wie notwendig es für sie war, diesen Kämpfen, die für die Sundzollfrage und überhaupt für den Handel auf dem baltischen Meere von ausschlaggebender Bedeutung waren, ihre Teilnahme zuzuwenden¹⁾.

In dieser Zeit, im Jahre 1429, hat auch Heinrich Vorrath als auswärtiger Gesandter der Städte auf einem allgemeinen Hansetage in Lübeck sich seine diplomatischen Sporen verdient²⁾. Er trat damals noch nicht besonders hervor, sein Auftrag vom Bundestage, den Hochmeister im Interesse der Hansa zur Einstellung der Schifffahrt bis Pfingsten zu bewegen, fand bei diesem keine Berücksichtigung. Heinrich Vorrath war damals in Danzig schon ein hochangesehener Mann und spielte in der Verwaltung der Stadt eine bedeutende Rolle. 1419 war er zum ersten Male Schöffe und bekleidete dies Amt vier Jahre bis 1423. Gewöhnlich begann damit die amtliche Laufbahn der späteren Ratsherren³⁾. 1424 wird Vorrath dann zuerst als Mitglied des „totus consulatus“ des gemeinen Rats erwähnt, 1427 trat er in den sitzenden Rat ein, im Jahre 1433 ist er Kumpan des Bürgermeisters, 1434 erster Bürgermeister im sitzenden Rat, dann ist er bis zu seinem Tode im Jahre 1443 im abwechselnden jährlichen, insgesamt vierjährigen Turnus zweiter dann erster Bürgermeister im grossen und im sitzenden Rat. Zuerst am 15. Dezember 1428⁴⁾, von da an sehr häufig finden wir ihn als Abgeordneten auf den preussischen Stände- und Städtetagen, 1433, Dec. 11., war nach dem Geleitbrief des Hochmeisters⁵⁾ Vorrath unter den für die Verhandlungen mit Wladislaw Jagiello von Polen bevollmächtigten Vertretern der Stände.

Wir sehen somit, dass Heinrich Vorrath, erfahren in den Geschäften seiner Stadt und vertraut mit der Politik Preussens, wohl als der geeignete Mann betrachtet werden konnte, auf dem bevorstehenden grossen Hansetage in Lübeck die preussischen Interessen zu vertreten.

1) Vergl. K. H. R. VIII, 117 ff. 181 und die Verhandlungen der Lübeckischen Gesandten in Preussen ebenda, 122 ff.

2) K. H. R. VIII, 572 ff.

3) Vergl. S. R. P., IV. 303 ff. 4) A. S. P. I, 387. 5) A. S. P. I, 475.

Erlaubt sei hier ein kurzer Blick auf die politische Lage des grossen norddeutschen Städtebundes kurz vor 1434 in seinem Verhältnis zu den andern seefahrenden Nationen.

Der Ordensstaat hatte, wie wir sahen, seine Rolle als eine der führenden Ostseemächte nach 1410 ausgespielt, seine so glänzend begonnene Kulturaufgabe blieb in der Entwicklung stehen.

Das Land musste schwer steuern, und was die Steuern nicht einbrachten, sollte durch Münzverschlechterungen, die seit Heinrich von Plauen ein immer wieder angewendetes Mittel wurden, beschafft werden. Zwar hatte dann im Drange der Not besonders Kuchmeister den Ständen, vor allen den Städten bei den Beschwerden über die unberechtigte Handelskonkurrenz des Ordens seit 1411 wieder mehr Nachgiebigkeit gezeigt; aber, ungerne gegeben und thatsächlich ziemlich ohne Wirkung, hatten auch diese Zugeständnisse nicht dazu beigetragen, die Herrschaft beliebter zu machen. Vor allem aber die Abneigung der Hochmeister, besonders des haltlosen Paul von Russdorf, gegen eine energischere Beteiligung seiner Städte an der hansischen Politik, dann auch die wenig ehrenvolle Haltung des Ordens in den Kämpfen der wendischen Städte mit Erich von Dänemark, hatten allmählig eine Reaktion mit hansisch-städtischer Tendenz hervorgerufen, und wir können im Jahre 1434 schon eine ziemlich starke Partei mit dieser politischen Richtung in Danzig konstatieren. In wenig jüngeren Berichten Vorraths zeigt es sich, dass in den Städten das Interesse für die preussischen Kriegshändel sehr erlahmt und der Schwerpunkt der städtischen Politik auf das Zusammengehen mit der Hansa gelegt wird.

In der Hanse war die allgemeine politische Lage damals recht unruhig¹⁾. Gegen 1430 stand der Bund am Ende einer schweren inneren Krise. Zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts hatten die wendischen Städte, das eigentliche Zentrum der Hanse, eben die Zeiten der Zunftunruhen durchgemacht oder standen noch mitten im Zeichen derselben, und diese Unruhen waren in eine Zeit gefallen, wo bei schwierig sich gestaltenden auswärtigen Verhältnissen die Geschlossenheit des Bundes dringend wie nie notwendig war. Schon befürchtete Lübeck eine gänzliche Auflösung der Hanse²⁾.

Der dänische Seekrieg, in dem das neutrale Preussen von beiden Parteien als Feind betrachtet wurde, hatte den Handel aufs schwerste geschädigt, vor allem auch dadurch, dass die fremden seefahrenden Nationen, besonders Engländer und Holländer, sich immer mehr darauf

1) Vergl. R. H. R. I Einl. S. VII ff.

2) R. H. R. I, 11.

angewiesen sahen, gestützt durch Separatbündnisse mit dem nordischen Reich, durch Eigenhandel in der Ostsee, vielfach auf Schmuggelwegen, für den ausbleibenden hansischen Import Ersatz zu schaffen.

In den westlichen Gewässern machten Auslieger der beiden streitenden Parteien im englisch-burgundischen Kriege gegen Frankreich die See unsicher; die im Osten zu sehr engagierte Hanse konnte hier trotz der natürlichen Hinneigung zu England und Burgund keine entscheidende oder gesichert neutrale Stellung gewinnen. Wenn auf der einen Seite die mit Frankreich im Einvernehmen stehenden Schotten und Spanier ihre Schiffe kaperten¹⁾, hatte sie auf der andern Seite unter häufigen Feindseligkeiten des burgundischen Admirals von der Veere, gelegentlich auch der Engländer, fast ebenso viel zu leiden. Während so durch Kriegsunruhen auf allen nordischen Meeren der Handel gefährdet war, liefen aus den hansischen Kontoren des deutschen Kaufmanns zu Brügge und London stets neue Klagen ein, die über Verletzung und Nichteinhaltung hansischer Privilegien, über willkürliche Zollerhöhungen und einzelne Rechtsbrüche in Flandern und Holland, sowie in England sich beschwerten.

So war es denn zu Anfang des Jahres 1434, als in dem dänischen Kriege durch Ermüdung auf beiden Seiten nach vielen erfolglosen Vermittelungsversuchen ein vorläufiger Stillstand eingetreten war, wohl an der Zeit, dass der Vorort Lübeck die Berufung eines grossen hansischen Kongresses ins Auge fasste, um für die mannigfachen Missstände Abhilfe zu schaffen und sich nach innen zu konsolidieren.

I.

Am 5. Juni 1434 war endlich auf die dringenden²⁾ Einladungen Lübecks an alle Mitglieder des Bundes nach teilweise ziemlich schwierigen Verhandlungen mit den einzelnen Städten und Städtegruppen, nach mehreren Verschiebungen der Tagfahrt, in der alten Stadt Heinrichs des Löwen wieder ein grosser Hansekongress zusammengetreten. Die Abgeordneten von zweiunddreissig Städten, darunter alle bedeutenderen des Bundes, waren erschienen oder kamen während der Verhandlungen; ausserdem waren Vertreter des deutschen Kaufmanns aus Brügge und London anwesend.

Der Gedanke, in Lübeck eine grössere hansische Tagfahrt zu veranstalten, war schon im Herbst des Jahres 1433 aufgetaucht³⁾.

1) R. H. R. I, 357, § 6.

2) R. H. R. I 242; Korner, *Chronica novella*, hersg. v. J. Schwalm S. 525.

3) R. H. R. I, 195, 196, 242.

Die Korrespondenz Lübecks mit den andern Hansestädten lehrt uns aber, wie schwierig es bei den verschiedenartigen Interessen der Gruppen und einzelnen Mitglieder des Bundes war, eine gemeinsame Aktion ins Werk zu setzen. Mehrfach waren die Städte durch ihre Privatfehden in Anspruch genommen, zuweilen war aber auch ein offenbarer Mangel an Gemeinsinn der Grund des Säumens; Lübeck, als Vorort, musste wiederholt mit energischen Disciplinarmassregeln von Seiten des Bundes drohen. So wird z. B. unter dem 22. Juni 1434 die Einladung an Soest bei Strafe der Verhansung im Falle des Nichterscheinens wiederholt¹⁾.

Andererseits zeigt uns ein Blick auf die schon berührten preussischen Verhältnisse, in die wir durch die Recesses der preussischen Stände- und Städtetage einen genaueren Einblick haben, wie schwierig es oft für die Städte einer Landschaft war, die Pflichten, welche die Zugehörigkeit zu einem Territorium auferlegte, mit den Interessen der hansischen Politik zu vereinigen.

Kurz nach der ersten Einladung Lübecks, schon im Januar 1434, begannen die Beratungen zwischen dem Hochmeister, der zunächst die landsässigen Stände auf seiner Seite hatte, und den Abgeordneten der Städte über die Besendung der Lübecker Tagfahrt. Monate lang zogen diese Verhandlungen auf verschiedenen Ständetagen sich hin, ohne dass man zu einem Resultat kam. Der Hochmeister, Paul von Russdorf, zeigte, wie schon früher, auch bei dieser Gelegenheit wenig Verständnis für die Handelsinteressen seiner Städte. Die Erledigung dieser für sie so wichtigen Angelegenheiten musste hinter den bevorstehenden Verhandlungen mit Polen, die die Aufmerksamkeit des Ordens völlig in Anspruch nahmen, zurückstehen. Nur mit Mühe erreichte schliesslich Danzig, das in diesen ständischen Kämpfen durchaus die Führung der Städte übernahm, dass zwei preussische Vertreter nach Lübeck abgeordnet wurden. Dagegen liess der Hochmeister sich nicht bewegen, diese beiden Gesandten, die zugleich auch die Sache des Ordens vertreten sollten, auch von sich aus mit ausreichenden Vollmachten zu versehen²⁾. Sie waren zwar angewiesen, sehr bedeutende Entschädigungsansprüche geltend zu machen, sollten aber im übrigen in hansischen Fragen sich möglichst wenig engagieren, vor allem bei einer von Lübeck geplanten festeren Organisation der Hanse sich nicht durch bestimmte Erklärungen binden.

Die beiden preussischen Sendeboten, der Bürgermeister von Danzig Heinrich Vorrath und der Ratsschreiber Nikolaus Wrecht, waren deshalb,

1) R. H. R. I, 329.

2) R. H. R. I, 268, § 2; 285.

als sie schliesslich zu Anfang Juni in Lübeck ankamen, in der schwierigen Lage, viel verlangen zu müssen, wobei ihnen die Hauptmittel etwas zu erreichen, durch ihre übervorsichtigen Instruktionen entwunden waren. Dass dann ausserdem die beiden Danziger noch in letzter Stunde eine weitere Hinausschiebung der Lübecker Verhandlungen fordern mussten, weil Vorrath, der im Mai noch zu einer Verhandlung mit einer Gesandtschaft des Kaisers Sigismund bestimmt war¹⁾, erst später kommen konnte, wird ihnen beim Eintritt in die Verhandlungen ihre Stellung nicht gerade erleichtert haben. Aus dem späteren Bericht über die Gesandtschaft zum Hochmeister sehen wir, dass zu Beginn der Tagfahrt in Lübeck eine starke Gereiztheit gegen die Ordensstädte vorhanden war²⁾.

Man kann sich darüber nicht wundern, denn die erste Massregel dieses nach so vielen Anstrengungen zu Stande gekommenen Kongresses musste eine Vertagung sein, um durch eine Botschaft an den Hochmeister die für die auswärtigen Beziehungen nützliche Solidarität des deutschen Ordens mit der Hanse zu erwirken. Diese nicht schon vorher zu Stande gebracht zu haben, mochte vielen Sendeboten in Lübeck vielleicht als eine versäumte Pflicht der beiden preussischen Vertreter erscheinen.

Auf eine thatkräftige Unterstützung des Ordens konnten die Städte nach den Erfahrungen der letzten Jahre allerdings wenig Hoffnung setzen. Trotzdem hatte sein Name bei den Fürsten im Auslande noch immer guten Klang genug, um es wünschenswert erscheinen zu lassen, durch mit seinem Siegel beglaubigte und mit ausreichender Vollmacht versehene Gesandte vertreten zu sein. Auch wurden die nur von den Städten abgeordneten, juristisch und höfisch nicht geschulten Diplomaten häufig, besonders in England, etwas über die Achsel angesehen.

Gleich am Tage nach dem Zusammentritt war deshalb der erste Beschluss der Lübecker Versammlung die Abordnung einer Gesandtschaft nach Preussen, die am folgenden Tage sich auf die Reise begab. Man hoffte dort, wie das Anmeldungsschreiben an Danzig zeigt³⁾, auch den Meister deutschen Ordens in Livland vorzufinden; dieser war jedoch bei der Ankunft der Lübeck'schen Botschaft nicht mehr anwesend⁴⁾.

Die Gesandten, ausser den beiden Danzigern Vorrath und Wrecht noch der Bürgermeister von Köln, Everd Hardefust, und je ein Ratmann von Lübeck, Hamburg und Greifswald, erfuhren dies unterwegs in Greifswald am 21. Juni⁵⁾, von dort fuhren sie zu Schiff weiter nach Danzig, wo sie am 29. Juni anlangten⁶⁾.

1) R. H. R. I, 305. 2) R. H. R. I. 355.

3) R. H. R. I, 322. 4) R. H. R. I, 323.

5) R. H. R. I, 358. 6) R. H. R. I, 355.

Nachdem der Hochmeister durch den Danziger Rat von der Ankunft der Gesandten benachrichtigt war, entbot er sie für den 4. Juli nach der Marienburg, wo er auch die Abgeordneten der preussischen Städte auf diesen Tag versammeln wollte. Prächtig bewirtete der Hochmeister am Abend ihrer Ankunft auf des Ordens Haupthaus seine Gäste¹⁾; „do worden se herliken entfangen van deme mester“, sagt die Fortsetzung der Chronik des Detmar, und schon am Abend noch während des Mahles wurden, wie wir aus dem Bericht erfahren, die Staatsangelegenheiten lebhaft besprochen. Gleich am folgenden Morgen um 6 Uhr begannen die Verhandlungen, die einen unerwartet günstigen Verlauf nahmen.

Leider ist uns eine offizielle Instruktion der lübschen Abordnung nach Preussen nicht erhalten. Die Chronisten, Korner und der Fortsetzer des Detmar, berichten übereinstimmend, der Abschluss eines Schutz- und Trutzbündnisses zwischen Orden und Hanse sei der Zweck gewesen; „dat he scholde maken en ewig vorbund twischen eme unde den hensesteden“, sagt die Fortsetzung des Detmar²⁾.

Es scheint, als habe der glückliche Ausgang der Gesandtschaft hier die Feder der Chronisten irregeleitet, jedenfalls kann von einem eigentlichen Bündnisvertrage keine Rede sein³⁾.

Offenbar sind aber die Verhandlungen auf der Marienburg von den städtischen Sendeboten diplomatisch äusserst geschickt geführt, der Hochmeister liess sich durch dieselben wenigstens vorläufig zu einer Teilnahme an den hansischen Angelegenheiten bestimmen, die nach den Beschlüssen der preussischen Ständeversammlungen des letzten Jahres kaum zu erwarten war⁴⁾. Er konnte allerdings auch nicht verkennen, dass der Vorwurf gegen die preussischen Städte, durch ihre stete Verschleppungspolitik die auswärtigen Beziehungen der Hanse geschädigt zu haben, stark auf ihn zurückfiel.

Der Umschwung in der Stimmung des Hochmeisters ging unerwartet rasch vor sich und zu einem Teil haben die Städte diesen Wechsel jedenfalls seinem wankelmütigen und leicht bestimmbaren Charakter zu verdanken⁵⁾. Dass Heinrich Vorrath, der durch seine Vertrautheit mit den preussischen Verhältnissen in erster Linie dazu berufen war, an

1) R. H. R. I, 355, § 2. Korner, *Chronica novella*, hersg. v. J. Schwalm. S. 525.

2) Forts. des Detmar; hersg. v. Grautoff II. S. 66. Korner, *Chron. nov.* hersg. v. J. Schwalm S. 525 ff.

3) Vergl. hierzu R. H. R. I, S. 188 Anm. 1.

4) R. H. R. I, 240, 241, 268, 285.

5) S. R. P. IV, S. 267, S. 381. Vergl. Hirsch, a. a. O. S. 48 f.

dem glücklichen Ausgang den Hauptanteil hatte, dürfen wir wohl annehmen. Er hat dann die Verhältnisse ausserordentlich geschickt benutzt und für Danzig und die preussischen Städte eine neue hansische Politik aufs beste eingeleitet.

Er hatte es verstanden, durch die in ihrer Gesamtheit imposante und eben wieder geschlossene Macht des Bundes auf den Hochmeister den nötigen Druck auszuüben und ihn aus seiner vorsichtig abwartenden Haltung herauszulocken. Zugleich rehabilitierte er seine Vaterstadt, deren Ansehen in der Hanse stark gesunken war, in ihrer Stellung zum Bunde. Danzig stand nun wieder dem Orden gegenüber selbstständig, in seinem Verhältnis zur Hanse frei von Vorwurf da.

Das Resultat der Verhandlungen war in der Hauptsache folgendes: Der Hochmeister verpflichtete sich, nachdem ihm auf seinen Wunsch die hauptsächlichsten Beschwerdeartikel der Hanseaten gegen Flandern, Holland und Seeland schriftlich überreicht waren¹⁾, in Briefen, welche er den in Lübeck zu erwählenden Gesandten einhändigen wollte, von den Fürsten dieser Länder die Abstellung der seit lange geübten Verunrechtungen des deutschen Kaufmanns zu fordern und auf die Einhaltung der alten Privilegien energisch zu dringen²⁾.

Für den Fall, dass diese Mahnungen erfolglos bleiben sollten, erklärte er sich im voraus einverstanden mit allen Massregeln, welche die Städte zum Schutz der bedrohten Handelsfreiheit beschliessen würden, und gab seinem Gesandten Heinrich Vorrath für den weiteren Verlauf des Lübecker Tages unbeschränkte Vollmacht, sodass dieser nunmehr mit den Kredenzbriefen des deutschen Ordens und der preussischen Städte ausgestattet war. Um den Verhandlungen mit England noch besonderen Nachdruck zu geben, versprach der Hochmeister Repressalien gegen die in Preussen, besonders in Danzig ansässigen Engländer, die innerhalb sechs Monaten das Gebiet des deutschen Ordens räumen sollten³⁾. Eine alte englische Schuld an Preussen und Livland, eine Entschädigungsabfindung für lange zurückliegende Feindseligkeiten zur See bot den rechtlichen Vorwand für diese Massregel⁴⁾.

Sehr befriedigt von dem Erfolg ihrer Botschaft trafen die Sendeboten nach stürmischer und gefahrvoller Rückreise⁵⁾ am 31. Juli wieder

1) R. H. R., I, 357.

2) R. H. R., I, 359, 360; aber nicht „*litteras continentes initam confoederationem contra eorum molestatores perpetuo duraturam*“ wie Korner schreibt, vergl. a. a. O. S. 525 f.

3) R. H. R. I, 361, 362.

4) R. H. R. I, S. 21 u. S. 71.

5) Korner, a. a. O. S. 526.

in Lübeck ein, wo in der Zwischenzeit die Versammlung nicht unthätig gewesen war. Man hatte in verschiedenen hansischen Angelegenheiten Verhandlungen eingeleitet¹⁾, auch werden die Sendeboten inzwischen schon mit der Ausarbeitung der meistens auf Handels- und Seerecht bezüglichen Bestimmungen des Recesses begonnen haben. Die sorgfältige Redaktion dieser der Sache nach grösstenteils aus älteren Abschieden wiederholten Sätze zeigt, wie ernst in Lübeck damals an einem einheitlicherem Zusammenschluss des Bundes gearbeitet wurde²⁾.

Die Beziehungen zu den westlichen Handelsmächten hatten sich inzwischen nicht gebessert; noch während des Kongresses liefen besonders vom Kontor des deutschen Kaufmanns zu Brügge beunruhigende und wenig erfreuliche Nachrichten ein³⁾. Die Älterleute der dortigen deutschen Niederlassung hatten sich deshalb nachträglich noch entschlossen, eine persönliche Vertretung zum Lübecker Tage anzuordnen⁴⁾. Hauptsächlich wurde in den Briefen aus Brügge über den Admiral des Herzogs Philipp von Burgund geklagt, den Herrn von der Veere, Floris von Borsselen, gegen dessen Vergewaltigung hansischer Schiffe man vergebens durch die Vermittelung der vier Leden von Flandern, die sich hierbei sehr lau zeigten⁵⁾, beim Herzoge Schutz suchte. Der Admiral, der durch die festen Schlösser Veere und Vlissingen die Einfahrt in die flandrischen Häfen beherrschte, betrachtete sich wegen Holland aus dem hansisch-dänischen Kriege her als mit Holstein und den wendischen Städten in Fehde befindlich, obwohl die holländischen und seeländischen Städte friedlich in den Ostseestädten verkehrten. Er kaperte die Schiffe der sechs Städte ohne Bedenken zu tragen, bei guter Gelegenheit auch neutrales hansisches Seegut mit Beschlag zu belegen⁶⁾. Das Einzige, was nach vieler Mühe der deutsche Kaufmann in dieser Sache endlich erreichte, war das Versprechen des Admirals, sich bis zum 1. August zu Verhandlungen mit Bevollmächtigten der Hansa bereit zu halten und bis dahin über die gekaperten Schiffe und Schiffsgüter keine Verfügung zu treffen.

Über die englischen Beziehungen erfahren wir nichts Neues. Schon im April hatte aber der als Sendebote bevollmächtigte Priester des deutschen Kaufmanns gemeldet, dass auf dem Stahlhof beschlossen worden sei, den Handel wegen einer neuen englischen Zollordnung vorläufig

1) Vergl. R. H. R. I., 333, 334 f., 337. 2) R. H. R. I., 321, § 12 ff.

3) R. H. R. I., 325—328, 330.

4) Über die Veranlassung dieser Gesandtschaft vergl. die Cedula der Urkunde R. H. R. I. 325.

5) „und umme dat wii uns bevruchten, dat deselve antworde na der cranker bistendicheit, de wii van denselven leeden hebben“ R. H. R. I., 328.

6) R. H. R. I., 325.

einzustellen¹⁾. Auch dort wurden, wie wir erfahren, die Schiffe der wendischen Städte auf Grund von englischen Entschädigungsansprüchen aus dem Kriege angehalten²⁾.

So war es denn wohl an der Zeit, dass nach Rückkehr der Rats- sendeboten aus Preussen am 31. Juli die Verhandlungen in Lübeck energisch gefördert wurden. Bald nachher wurde die Aussendung zweier Gesandtschaften beschlossen, von denen die eine nach Flandern und England, die andere nach Dänemark abgehen sollte. Für die erste werden als Gesandte der Hanse und zugleich des deutschen Ordens die Bürgermeister von Lübeck, Johann Klingenberg, von Köln Everd Hardefust, Hinrich Hoyer von Hamburg und Hinrich Vorrath von Danzig ausersehen. Nach Dänemark werden ein Stettiner Ratmann Johann Quast und Nikolaus Wrecht bestimmt.

Grosses Befremden musste es nach den mit dem Hochmeister angeknüpften Beziehungen auf dem Kongress erregen, als die beiden Danziger, der Bürgermeister Heinrich Vorrath und der Stadtschreiber Nikolaus Wrecht, gleich nach der Wahl dringend baten, von der persönlichen Teilnahme an den Gesandtschaften entbunden zu werden³⁾. Wir können zwei Gründe dieser einigermaßen unerwarteten Weigerung vermuten: einmal haben die finanziell schwer bedrängten preussischen Städte den beiden geraten, sich bei der kostspieligen Gesandtschaftsreise womöglich aus der Affäre zu ziehen⁴⁾. Vielleicht ging aber auch neben den offiziellen Erklärungen, zu denen der Hochmeister auf der Marienburg im Juli immerhin einigermaßen gedrängt worden war, für die beiden preussischen Sendeboten noch eine geheime Instruktion einher, nach Möglichkeit eine aktive Teilnahme in hansischen Fragen zu vermeiden. Sowohl dem Charakter, wie auch der früheren Politik Pauls von Russdorf würde das jedenfalls entsprechen; auch muss man zugeben, dass die augenblickliche Lage des Ordens eine territoriale Konzentrierung aller Kräfte gegen Polen gebieterisch verlangte.

Die Lübecker Versammlung liess sich verständiger Weise auf nichts ein; bestärkt wurde sie noch durch die Berichte des Kaufmanns aus Brügge und des Klerks vom Stahlhof, welche die persönliche Anwesenheit von Vertretern Preussens, das bei den Entschädigungsforderungen, be-

1) R. H. R. I., 319.

2) R. H. R. I., 320.

3) „Unde wowol dat sik de vorscreven sendeboden (Vorrath und Wrecht) hartliken darwedder hebben gesettet und sik mit der besten und bequemsten wise, also se hebben konen und mogen besynnen, geweret und myt allem vlyte entschuldeget, so hebbe wy doch . . .“ R. H. R. I., 324.

4) Vergl. hier R. H. R. I., 363, auch 379.

sonders in England stark beteiligt war, für sehr wünschenswert erklärten. Dem Hochmeister wurde die vollzogene Thatsache am 23. August nur kurz begründet mitgeteilt, Nikolaus Wrecht, der nach Erledigung der dänischen Gesandtschaft gleich nach Danzig zurückkehren sollte, würde das Nähere mündlich auseinandersetzen.

Nach der ganzen politischen Stellung Vorraths, die wir zu skizzieren versucht haben, wird es ihm nicht schwer geworden sein, sich der Entscheidung des Kongresses, die auch durchaus im Interesse seiner Vaterstadt lag, zu fügen. Denn in dem schwierigen Zwiespalt, zugleich den Orden und die Hanse diplomatisch vertreten zu müssen, hatte er sich genügend den Rücken gedeckt.

Die nach England bestimmte Gesandtschaft, die ausserdem mit dem Herzog von Burgund und den vier Leden von Flandern, dem Herrn von der Veere und den Städten in Holland und Seeland verhandeln sollte¹⁾, erhielt in dem Lübecker Recess in der Hauptsache folgende Instruktionen²⁾: Für den Fall, dass die Verhandlungen mit England, die denen in Flandern vorausgehen sollen, erfolglos bleiben würden, wird der Abbruch aller Handelsbeziehungen dort angekündigt. Gegen die Nichteinhaltung dieses Handelsverbots werden sehr scharfe Bestimmungen getroffen. Die Kosten der Gesandtschaftsreise³⁾ sollen durch einen in Brügge einzurichtenden Pfundzoll aufgebracht werden. Die Verwaltung wird zunächst dem deutschen Kaufmann übertragen, doch haben die vier Bürgermeister bei ihrer Anwesenheit in Brügge das Revisionsrecht. Kaufleute und Schiffer, die sich dem Pfundzoll entziehen, werden mit strengen Strafen bedroht.

Für die Verhandlungen mit Flandern, Holland und Seeland sind handelspolitische Repressalien nicht vorgesehen.

II.

Am 29. September 1434 kamen die drei Bürgermeister von Hamburg, Lübeck und Danzig in Brügge an. Everd Hardefust hatten sie unterwegs in Köln zurückgelassen; er sollte einen Rechtsgelehrten für die Verhandlungen mitbringen⁴⁾; doch reiste er, ohne seine Absicht erreicht zu haben, den andern bald nach und kam einige Tage später in Brügge an⁵⁾.

1) R. H. R. I, 321, § 5. 2) R. H. R. I, 321.

3) Aus den Schwierigkeiten, die in Betreff der Kosten die preussischen Städte machen und aus den Klagen Vorraths, dass er für das Wohl der Stadt grosse Opfer bringe, sieht man, dass die Gesandten ausserdem noch persönlich pekuniär schwer belastet waren; vergl. die Briefe Everd Hardefusts R. H. R. I, 410 f.

4) Man empfand den Mangel eines solchen bei den Verhandlungen oft recht schmerzlich. Vergl. R. H. R. I, 483. 5) R. H. R. I, 392.

Hier in Brügge erwartete die hansischen Gesandten schon der Geleitsbrief vom Könige Heinrich von England¹⁾); ihren Instruktionen gemäss ordneten sie zuerst die Erhebung des Pfundzolls²⁾), dessen Verwaltung sie dem deutschen Kaufmann übertrugen und ihm die strenge Durchführung desselben zur Pflicht machten. Vom Rat der Stadt Brügge erhielten sie auf Verwendung des deutschen Kaufmanns die Zusage, dass jener bei einer demnächst bevorstehenden Tagfahrt der vier Lede in Gent durch diese beim Herzog darauf dringen würde, dass die Gesandten nach ihrer Rückkehr aus London auch die Holländer, Secländer und den Herrn von der Veere zu einer freundlichen Tagfahrt bereit finden sollten.

Mit den besten Hoffnungen auf gutes Gelingen ihrer Unternehmung traten nach einem Schreiben von Heinrich Vorrath an den Rat seiner Vaterstadt die Gesandten die Fahrt nach England an³⁾). Vorrath will sein Bestes thun, um die in Lübeck für den Fall des Misslingens getroffenen scharfen Bestimmungen, die, wie handelspolitische Repressalien fast immer, sehr zweischneidiger Natur waren, nicht notwendig zu machen. Schon dieser erste Brief verrät uns einen ruhigen und einsichtsvollen Politiker. Dem hemmenden Einfluss der Ordensregierung entzogen, hatte Vorrath in Lübeck, wo im letzten Sommer in glänzender und mächtiger Versammlung alle wichtigen Fragen der überseeischen Politik erörtert waren, bald gelernt, auch für seine Vaterstadt den hansischen Interessen neben den landesherrlichen den rechten Platz anzuweisen. Aus seinem Schreiben geht hervor, dass er die Berechtigung des Vorwurfs, die preussischen Städte hätten durch ihr unsolidarisches Auftreten das Ansehen der Hanse schwer geschädigt, klar erkannt hat. Die sehr energische Art, wie er in seinem Brief die genaue Einhaltung der Bestimmungen des Lübecker Recesses fordert, lässt uns darauf schliessen, dass er bei seiner Politik jedenfalls schon auf eine starke Partei zu Hause rechnen konnte⁴⁾.

Denselben Geist verrät das nächste, etwa zwei Monate später abgesandte Schreiben⁵⁾). Er freut sich, dass die Friedensverhandlungen mit Polen vorläufig zu einem guten Ende gekommen sind, und rät dringend zu fernerer Friedensarbeit in der Heimat: „dat dar jue ersamheit nener arbeit noch cost ane sparen wil, wenne Got weet, dem lande und den luden nicht nutte ist to krygen, al woldet pawest unde keyser raden.“

1) R. H. R. I, 406.

2) R. H. R. I, 321 ff.

3) R. H. R. I, 406.

4) R. H. R. I, 406.

5) R. H. R. I, 407.

Die hansischen Interessen stehen jetzt für ihn durchaus im Vordergrund. Wenig befriedigt klingt aber Vorraths Bericht über das in England Erreichte: „vele sole worte na older Engelscher gewonheit, als wy by dem copman to Lunden in schriften vunden, sunder wy conen nicht begripen dat dar icht navolgen solle, dat na gelegenheit denn copmanne to gude comen sol.“

Durchgesetzt hatten die Gesandten allerdings herzlich wenig, wie uns der offizielle Bericht der Sendeboten beweist¹⁾. Nachdem der stolze Reichsrat von England die Beglaubigungsschriften sehr umständlich geprüft hatte, nahm er die Beschwerdeschrift an den König von England entgegen²⁾ und überwies sie vier Reichsräten zur Prüfung. Nach Verlauf einer Woche ungefähr beschied der Kanzler die Sendeboten wieder zu sich, um ihnen zu eröffnen, dass die Prüfung der Angelegenheit, deren weittragende Bedeutung er durchaus nicht verkennen wollte, eine längere Zeit erfordere, dass der Reichsrat aber wegen der schweren Pest, die London augenblicklich heimsuche, die dazu notwendigen Verhandlungen vorläufig auf den 8. Januar 1435 vertagen müsste. Trotz alles Unwillens mussten die Gesandten bei dieser ziemlich rücksichtslosen Verzögerung der Sache gute Miene zum bösen Spiel machen, es auch in den Kauf nehmen, dass noch während der Verhandlungen vier hansische Schiffe von Engländern gekapert wurden³⁾. Sie baten deshalb den Kanzler, sich ihrer anzunehmen und übergaben noch eine zweite ausführlicher begründete Klagschrift⁴⁾; im übrigen bedauerten sie auf dem in Aussicht genommenen Tage wegen ihrer dringenden Geschäfte in Flandern persönlich nicht anwesend sein zu können und erteilten dem Kaufmann zu London Vollmacht⁵⁾, die Antwort des Rats auf ihre Beschwerden in Empfang zu nehmen. Sie erlangten dann noch beim Herzog von Gloucester die Zusage, ihre Sache beim Könige zu vertreten⁶⁾. Ebenso versprachen die Alderleute der Stadt London, die zwar mit den Repressalien des Hochmeisters, überhaupt mit der ganzen Behandlung ihrer Landsleute in Preussen recht wenig zufrieden waren, sich als gute Mittler zu erweisen⁷⁾. Nach diesen erfolglosen Verhandlungen lagen die Gesandten noch drei Wochen unthätig in Dover, durch Wind und Wetter, aber auch durch absichtliche Unfreundlichkeit, „boshafte upsate“ der

1) R. H. R. I, 383.

2) R. H. R. I, 384, 385.

3) R. H. R. I, 407.

4) R. H. R. I, 385.

5) R. H. R. I, 393, § 11.

6) R. H. R. I, 393, § 12.

7) R. H. R. I, 393, § 13 ff.

Engländer aufgehalten¹⁾). Pferde, Gepäck und einen Teil ihrer Dienerschaft mussten sie zurücklassen, als sie bei schwerer See schliesslich über den Kanal fuhren. Die Briefe, die sie in Brügge aus der Heimat vorfanden²⁾ und die sich schon über ihr langes Ausbleiben beschwerten, werden ihre Stimmung nicht verbessert haben.

Auch in Brügge sollten sich ihre Geschäfte nicht so prompt, wie sie nach den Vorverhandlungen vielleicht gehofft hatten, abwickeln³⁾). Am 18. Dezember waren sie dort angelangt, am 23. traten die Sendeboten und die Vertreter des deutschen Kaufmanns zuerst mit den vier Leden von Flandern zu einer Beratung zusammen. Der Brügger Rat hatte seine Zusage nicht erfüllen können, jedenfalls hatten die Leden vom Statthalter des Herzogs von Burgund, dem Grafen von Estampes auf ihre Bitte, die Seeländer, Holländer und den Herrn von der Veere zu einer Tagung mit den städtischen Gesandten zu veranlassen, noch keine Antwort. Kurz darauf kam aber der Graf von Estampes selbst mit einem Teil des herzoglichen Rates nach Brügge und verabredete mit den Sendeboten eine Zusammenkunft für den 15. Februar, für die er die Anwesenheit der Interessenten aus seiner Statthalterschaft fest zusagte. Bis zu diesem Tage berieten die Bürgermeister vorläufig mit den vier Leden von Flandern über ihre gegenseitigen Beschwerden. Die Ratssendeboten beklagten sich, dass trotz der Versprechungen aus jüngster Zeit⁴⁾ ihre alten Privilegien fortdauernd verletzt würden, dass die damals versprochenen Entschädigungen zum grössten Teil noch nicht geleistet und zu den alten Verunrechtungen neue hinzugekommen seien. Sie übergaben eine umfangreiche Beschwerdeschrift⁵⁾, die alle Klagen gegen Flandern zusammenfasste. Sie hatte einen längeren Schriftenaustausch zur Folge, von dem wir nur die Erwiderung der vier Lede auf die zweite von den Hanseaten eingereichte Klagschrift⁶⁾, vom 3. Juni 1435 datiert, besitzen. Die Ratssendeboten mussten sich aber auch hier wieder über die wochenlange Verzögerung des eingeforderten Bescheides beklagen⁷⁾.

Am 19. Februar traten dann endlich im „ghiselhus“ in Brügge acht Herren von des Herzogs Rat, die Vertreter der vier Lede und des Rates

1) R. H. R. I, 407.

2) R. H. R. I, ebenda.

3) Die folgende Darstellung gründet sich auf Vorraths ausführlichen Bericht; R. H. R. I, 392.

4) Bei den Verhandlungen zu Gent und Brügge 1425 Jan. 13. — Aug. 29; vergl. K. H. R. VII. S. 538 ff. no. 795 ff.

5) R. H. R. I, 397.

6) R. H. R. I, 398. 7) R. H. R. I, 392, § 8.

von Brügge, der Rentmeister und die Sendeboten einiger Städte aus Holland zur Verhandlung mit den hansischen Gesandten zusammen. Der Statthalter liess sich entschuldigen, der Herr von der Veere hatte wegen des Eises nicht kommen können. Die holländischen Bevollmächtigten — die seeländischen fehlten, ohne dass wir den Grund erfahren — antworteten auf die vorgebrachten Beschwerden der Ratssendeboten mit heftigen Gegenanklagen, die Hansestädte hätten sie, besonders im hansisch-dänischen Kriege, mit Mord, Raub und Brand beschädigt, der Schaden beliefe sich wohl auf 200 000 Nobel. Schliesslich verlangten die Holländer eine neue Tagfahrt, um vorher noch mit den Seeländern zu beraten. Die Ratssendeboten machten sich anheischig die Beschuldigungen der Holländer sofort zu entkräften ¹⁾, sie verlangten Rede und Gegenrede vor Zeugen; sie hätten Vollmacht, über geschehene hansische Übergriffe eine Entscheidung zu treffen. Hierauf boten sich die burgundischen Räte und die vier Lede als Vermittler an ²⁾, beide Parteien sollten auf eine von ihnen redigierte schriftliche Anfrage antworten, nach Prüfung der beiden Antworten wollten die Vermittler entscheiden. Die burgundischen Räte und die flandrischen Bevollmächtigten waren jedenfalls froh, auf diese Weise bequem in die Rolle des tertius gaudens zu kommen; ihr freundliches Angebot zu vermitteln und nachher zu entscheiden war aber bei ihrer natürlichen Interessengemeinschaft mit Holland und Seeland für die hansischen Ratssendeboten nicht wohl annehmbar. Während deshalb die Holländer ihre Sache den Räten ihres Landesherrn gern übergeben wollten ³⁾, blieben die Sendeboten bei ihrem Verlangen nach mündlicher Erledigung der Beschwerden. Schliesslich kam man auf eine neue Tagfahrt für den 27. März überein ⁴⁾; hier wollten die Ratssendeboten auf die einzelnen Artikel der Holländer eingehen, während die Holländer versprachen, auch den Grafen von Estampes und den Herrn von der Veere zum Erscheinen zu veranlassen. Am 29. März kamen die Gesandten in Gent zusammen, doch fehlten die Boten aus Holland und Seeland. In Wahrheit schlechte Helfer, waren die vier Lede dem Anschein nach stets bereit, beiden Parteien gerecht zu werden; auch jetzt brachten sie einen neuen Vorschlag mit: statt der Auseinandersetzung Mann gegen Mann, die die Sendeboten immer wieder forderten, die Holländer hintertrieben, sollte man zwei Bevollmächtigte wählen und diesen die Bearbeitung und Entscheidung der Sache übertragen. Kämen diese vier zu keiner Einigung, so sollte auf

¹⁾ R. H. R. I., 392, 15.

²⁾ R. H. R. I., 392, 10.

³⁾ R. H. R. I., 392 § 11.

⁴⁾ R. H. R. I., 392 § 13.

den ersten Vorschlag der Lede zurückgegangen worden. In beiden Fällen hätten die Ratssendeboten eine ungünstige Stellung gehabt; sie mussten einsehen, dass sie bei der offenbaren Verschleppung der Verhandlungen kaum etwas erreichen würden. Es war deshalb ganz erklärlich, dass ihnen die Geduld riss, als nach dieser zweiten erfolglosen Tagung bekannt wurde, die Seeländer hätten auf dem vlämischen Strom wieder zwei hansische Schiffe gekapert¹⁾. Sie empfahlen in zwei kurz auf einander folgenden Schreiben an Danzig²⁾ scharfe Repressalien; die strenge Durchführung dieser Massregeln würde besonders die vier Lede veranlassen, das Interesse der Hanse besser zu vertreten³⁾. Die Holländer traten dagegen in Gent mit heftigen Gegenanklagen gegen die hansischen Gesandten hervor⁴⁾, dass sie es zu keinem Beschluss kommen lassen wollten. Darauf beantragten die Ratssendeboten die Berufung des grossen Rats von Gent, vor dem diese Beschuldigungen beurteilt werden sollten⁵⁾. Vor dem Zusammentritt desselben verliessen aber die Holländer schon Anfang April Gent ohne jede Entscheidung. Die Repressalien der Hansestädte waren aber doch nicht ohne Erfolg geblieben, die vier Lede lenkten plötzlich sehr stark zu Gunsten des Bundes ein⁶⁾, und durch ihre Vermittelung wurde eine letzte Tagfahrt auf den 27. April festgesetzt.

Das schliessliche Ergebnis dieser langen Verhandlungen, über deren weiteren Verlauf unsere Berichte versagen, war ein Waffenstillstand mit Holland und Seeland bis zum März des nächsten Jahres⁷⁾. Bis dahin wurde der Handel gegenseitig freigegeben, alles angehaltene Gut wurde den Eigentümern zurückgestellt, über die einzelnen Beschwerdepunkte sollte auf einer späteren, für den 30. November festgesetzten Tagfahrt entschieden werden. Die Ratssendeboten hatten damit zwar nicht das erreicht, was nach der Instruktion vom 19. März 1435⁸⁾ die damals

1) R. H. R. I, 405. Dieser Brief giebt die Stimmung besser wieder, wie der nach dem Vertrag erst abgefasste Bericht Heinrich Vorraths; vergl. R. H. R. I, 392, 14 zu R. H. R. I, 399, 6. — Genugthuung für die beiden gekaperten Schiffe erhalten die Ratssendeboten erst am Ende der Verhandlungen; vergl. R. H. R. I, 404 und I, 392, 14.

2) R. H. R. I, 404, 405 (1435 Apr. 4 u. Apr. 14).

3) „also dat se uns behulpliker, alse wii hopen, umme desse sake to eynem guden eynde of bestande to bringhen, sollen wesen“. R. H. R. I, 405.

4) „teghen de oversten dekene unde andere erbaren manne bynnen Ghend.“

5) R. H. R. I, 392, 17.

6) „Unde de veer lede hebben merklike boden hastlike an den hern gesant, umme de vorsecreven to gebeden, dat se uns to daghe hiir wedder komen sullen und hebben mit groter bede an uns beghert, der dachvart to vorbeiden“. R. H. R. I, 404.

7) R. H. R. I, 399. Vergl. dazu R. H. R. I, 435.

8) R. H. R. I, 422.

in Lübeck versammelten Ratssendeboten der wendischen Städte als notwendige Forderungen aufgestellt hatten; man hatte hier die beiden in Flandern bleibenden Gesandten — die Bürgermeister von Lübeck und Köln, Klingenberg und Hardefust, waren inzwischen in die Heimat abberufen worden — beauftragt, wenigstens einen Waffenstillstand auf drei bis vier Jahre abzuschliessen, wenn nicht mehr zu erreichen sei.

Während dieser schwierigen und erfolglosen Verhandlungen in Flandern traf die Botschaft ein, dass Heinrich VI. in der Osterwoche Gesandte nach Brügge sende wolle, welche die Londoner Verhandlungen aus dem Spätherbst des vorigen Jahres wieder aufnehmen sollten¹⁾. Auch in London hatte die energische Haltung der Ratssendeboten, die durch Repressalien von der Heimat aus unterstützt war, ein Einlenken zweckmässig erscheinen lassen. Ohne besonderes Vertrauen auf eine wirkliche Förderung der hansischen Angelegenheiten gab man die Nachricht von Brügge an Lübeck und den Hochmeister weiter und bat um neue Vollmachten²⁾. Man hatte ausserdem gehört, dass die Engländer sich besonders in Preussen um umfassende Handelsfreiheiten bewerben wollten, und scheint doch zweifelhaft geworden zu sein, ob nicht dies der Grund für die schnelle politische Umstimmung war. Sowohl der Hochmeister wie die Städte verlangten, dass in diesem Fall die Engländer eine Gesandtschaft nach Preussen abschickten; beide Teile gaben daher ihrem Gesandten Heinrich Vorrath nur Vollmacht für die Erledigung der schon in Lübeck verhandelten Beschwerden und der schwebenden Entschädigungsfragen. Über den Vorschlag der Engländer, den geschehenen Schaden als ausgeglichen anzusehen, waren Hochmeister wie Städte gleicherweise entrüstet³⁾, „ir seit des wise genug, das ir euch in eyn sulches nicht en gebit, das zu verbessern, das die unsern nicht haben getan“, schreibt Danzig an seinen Bürgermeister⁴⁾. Die Engländer scheinen als ihr eigentlicher Plan sich nicht durchführbar zeigte, von vornherein mit der Absicht nach Brügge gekommen zu sein, die Verhandlungen möglichst dilatorisch zu betreiben; auch liess der Friedenskongress

1) R. H. R. I, 421; 430, 2; 433.

2) R. H. R. I, 437.

3) R. H. R. I, 436, 437.

4) Auch ein früherer Brief Danzigs, ebenso wie dieser, beweist, wie sehr man Vorraths politischem Takt vertraute, es handelt sich dort darum, die stolzen Engländer über den eigentlichen Grund der Abberufung der beiden Gesandten, die zu hohen Kosten, im Unklaren zu lassen; „Unde gi vindet ok wol hovesche sake by des vorsevenen koninghes sendeboden to bringhende, oft dar wort van willen, wo dat juwe twe ghesellen von notsake willen . . .“ R. H. R. I, 422. Vorrath entledigt sich dieses Auftrages, nach dem Bericht über die Verhandlungen zu urteilen, auch sehr geschickt, vergl. R. H. R. I, 430.

mit Frankreich, der für den Juli in Aussicht stand, es ihnen vorteilhaft erscheinen, hier keine bindenden Verträge abzuschliessen¹⁾. Mit Freude nahmen sie es daher zum Vorwand, dass Hoyer und Vorrath keine formell ausreichenden Vollmachten bei sich hatten, um die Verhandlungen zu erschweren. Die nach dem Bericht sehr treuherzig klingenden Gegenvorstellungen der Hanseaten, welche die nachträgliche Ratifikation ihrer Auftraggeber in Aussicht stellten und betonten, dass Kredenzbriefe, wie die vorliegenden, von Kaisern und Päpsten anerkannt wären, machten auf die Engländer durchaus keinen Eindruck²⁾. Die Sendeboten legten daher feierlichst einen notariell beglaubigten Protest ein, der ihnen natürlich ebenso wenig nützte³⁾. Man kam auch diesmal wieder nur zu einem durchaus vorläufigen Abschluss, und die Verhandlungen wurden auf den 13. Januar 1436 vertagt. Die Engländer waren dabei im ganzen im Vorteil; sie erreichten, dass die Handelsbeziehungen noch für den grössten Teil des Sommers 1435 aufrecht erhalten werden sollten; ausserdem wurde ein Beifriede abgeschlossen, nach dem bis zum 1. September des Jahres von beiden Seiten Schadenverzeichnisse einzureichen waren⁴⁾. Heinrich Vorrath riet aber vertraulich nach Danzig⁵⁾ — ähnliche Briefe sind auch an die andern Bundesstädte abgegangen — den Handel nach Möglichkeit einzustellen, da man den über die Repressalien des Hochmeisters erzürnten Engländern durchaus nicht trauen dürfte.

III.

Bei aller Mühe hatten die Sendeboten wenig erreicht. Wie umsichtig und klug besonders Heinrich Vorrath gehandelt hatte, zeigen seine Gesandtschaftsberichte, die in der Wahl der vorgeschlagenen Mittel immer den Nagel auf den Kopf treffen. Sein Charakter und seine diplomatische Tüchtigkeit hatten ihm in hansischen Kreisen im Auslande überall Achtung und Vertrauen erworben⁶⁾. Wie sehr man diese rührige Thätigkeit der Gesandten auch in der Heimat anerkennen mochte, so konnte man mit dem Resultat natürlich wenig zufrieden sein. Ein Brief Lübecks, der auf Bericht der aus Flandern heimgekehrten Sendeboten hin an die livländischen Städte gerichtet ist, beweist es deutlich⁷⁾: „Unde wowol se mit flite gearbeitet unde ernstlik vervollich gedan hebben, so kone

1) R. H. R. I, 430; vergl. auch S. 375 Anm.

2) R. H. R. I, 430.

3) R. H. R. I, 431.

4) R. H. R. I, 444.

5) R. H. R. I, 435.

6) Vergl. R. H. R. I, 525.

7) R. H. R. I, 444.

wie na entliken andworde unde handelinhge der vorscrevenen lande nicht merken, dat de hansestede den kopmann bii vrigheiden unde rechtigheden na inneholde siner privilegien beholden unde siner unvorwinliken schaden vormiddelst frundliker vorfolghinge behulpen mogen.“ Sowohl mit den Engländern, wie mit den Holländern und Burgund waren aber neue Tagfahrten für das Ende des Jahres angesetzt, män musste bis dahin genaue Schadenverzeichnisse aufstellen und gemeinsame Beschlüsse fassen. Lübeck nahm sofort die nötigen Vorarbeiten in die Hand, schrieb einen neuen allgemeinen Hansetag aus und ordnete eine Gesandtschaft zum Hochmeister ab, zu der ausser Vorrath noch der Hamburger Bürgermeister Heinrich Hoyer ausersehen wurde¹⁾. Am 5. August waren beide in Preussen, und Hoyer berichtete auf einem Ständetag in Marienburg über die Erfolge ihrer Reise. Sie fanden zunächst nur wenig Entgegenkommen für die neuen Pläne; die Neigung zu weiterer Beteiligung an den kostspieligen hansischen Botschaften ins Ausland war äusserst gering. Einen Hauptgegenstand bei den Verhandlungen der nächsten Tagfahrten bildete die Verrechnung der Reisekosten von Vorrath unter den einzelnen Städten, über der man die Hauptfragen, wie es scheint, zunächst ganz aus dem Auge verlor. Ausserdem nahmen die bevorstehenden Friedensverhandlungen mit Polen, bei denen die Städte ihre Handelsinteressen für den Verkehr mit dem Hinterlande zu wahren hatten²⁾, in dieser Zeit die Hauptaufmerksamkeit in Anspruch. Der Hochmeister war natürlich weniger als je für weitaussehende Pläne zu haben, nur unter grossen Schwierigkeiten, bei denen auch persönliche Intriguen gegen Vorrath eine Rolle gespielt zu haben scheinen³⁾, wurde schliesslich die Beteiligung an der hansischen Gesandtschaft durchgesetzt.

Auch bei den Städten des Bundes hatte Lübeck, da eigentlich gar keine Erfolge aufzuweisen waren, einen schwereren Stand, wie im Jahre vorher. Ein so einmütiges Zusammengehen der ganzen Hanse, wie im Sommer 1434 zum Schluss doch erreicht wurde, kam nicht wieder zu Stande. Auf fast alle Einladungen zu einer gemeinsamen Tagfahrt für den 13. Oktober 1435 gehen Absagen ein⁴⁾. Teilweise entschuldigen sie sich einfach „van merkliker unde sunderliker sake wegen“, wie die ganze Gruppe der sächsischen Städte⁵⁾, in den andern Fällen sind Kürze der Zeit oder die hohen Kosten, meistens aber Fehden mit umliegenden Herren, die angeführten Gründe der Verhinderung.

1) Vergl. R. H. R. I, 473 ff.

2) R. H. R. I, 492.

3) R. H. R. I, 503.

4) R. H. R. I. 463/64, 477, 479—481.

5) R. H. R. I, 491.

In Preussen müssen wir es dem Einfluss Heinrich Vorraths, der stets zu energischer Betonung hansischer Politik drängte, zuschreiben; dass trotz der anfänglich starken Gegenstimmung der Beschluss gefasst wurde¹⁾, auf dem kommenden Lübecker Tage von Preussen aus eine „merklike“ Botschaft an den Herzog von Burgund zu befürworten. In diesem Sinne schrieb Paul von Russdorf dann auch persönlich an Lübeck²⁾ doch hinderte ihn diese hansefreundliche Gesinnung nicht, wenige Tage später in einer Zuschrift an den deutschen Kaufmann in Brügge für die Faktoren und Handelsschiffe des Ordens um Befreiung vom Pfundzoll, der von der Hanse vor allem zur Deckung der Gesandtschaftskosten eingesetzt war, nachzusuchen³⁾.

Auch nachdem der Hochmeister die Genehmigung zur Abfertigung einer Gesandtschaft erteilt hatte, machte seine unberechenbare politische Haltung den preussischen Städten viel zu schaffen, und die ganze hansische Unternehmung erlitt diesmal durch sein Zaudern und seine Verschleppungstaktik eine Verzögerung, die sich später bitter rächte und dem Ansehen des Ordens, vor allem aber dem Paul von Russdorfs beim Bunde einen starken Stoss versetzte. Auf der Lübecker Tagfahrt vom 2. Oktober hatte der Stadtschreiber noch das baldige Eintreffen zweier preussischer Gesandten, Vorraths und eines Landesritters, Johann von Baisen, als sicher angekündigt. Zum grossen Verdruss der Städte bestimmte bald nachher auf einem Ständetage zu Brescz und Marienburg der Hochmeister statt des Johann von Baisen, auf den man in den preussischen Städten grosse Stücke hielt⁴⁾, ein Mitglied des Ordens, den Stadtpfarrer von Thorn, Johann Sobbe, zum Gesandten. Offenbar war es dem Hochmeister nicht genehm, dem Bürgermeister von Danzig, dessen Selbstständigkeit in der hansischen Politik er erfahren hatte, noch den städtefreundlichen Landesritter beizugeben. Die brüske Art, wie er seine Genehmigung zur Wahl Baisens zurücknahm, lässt mit einiger Sicherheit auf die Trübung des guten Verhältnisses zwischen Paul von Russdorf und Vorrath schliessen. Wie alle schwachen Charaktere war er fremden Einflüsterungen zugänglich, „der was eyn gut fram man mit gebete und mit sitten und beweysete sich lipplich einem ydermann mit lachen und mit heymelichen worten, so daz in die Polen nannten den heiligen gheist, jedoch achtersprake libete er sere, daz mannigem biddermann zu schaden quam“, sagt die Danziger Ordenschronik von ihm⁵⁾. Wohl möglich dass

1) R. II. R. I, 473.

2) R. H. R. I, 474.

3) R. H. R. I, 475.

4) R. H. R. I, 496.

5) S. R. P. IV. S. 381.

Vorrath schon damals, wie es nachher sicher geschehen ist, bei dem Hochmeister persönlich verdächtigt war und dass Paul von Russdorf ihm deshalb in dem geistlichen Bruder des Ordens ein in seiner Hand gefügiges Werkzeug als Aufpasser mit auf den Weg geben wollte¹⁾. Johann von Baisen war dazu jedenfalls nicht der rechte Mann; denn wie in den Städten begann es auch in der landsässigen Ritterschaft bereits leise zu gähren; und wie wir bei dem Bunde der preussischen Stände zur Abwehr von Vergewaltigungen durch die Herrschaft wenige Jahre später sehen, waren diese beide Elemente natürliche Bundesgenossen gegen den Orden²⁾.

Ende Januar 1436 hatte sich die Frage scharf zugespitzt, der Hochmeister liess auf dem Tage zu Elbing die Städte seine Ungunst merkbar fühlen³⁾. Er lehnte alle weiteren Verhandlungen ab; wenn den Städten der Pfarrer von Thorn nicht genehm sei, drohte er die Gesandtschaft im Namen des Ordens allein auszusenden. „Item von der besendunge ken Flandern hat unser herre den steten slechtis abgesaget, das her Hans von Baysen dohyn nich czyhen kan, suuder wil den pfarrer von Thorun dohen senden, und hat die stete gefreget, ob sie wollen metesenden, welden sie, sie mochten wol, welden sie nicht, sie mughtens lasen.“ Hier beschwerte sich Paul von Russdorf auch über Vorrath, dass er in Flandern seine Vollmacht überschritten habe, indem er eigenmächtig dem deutschen Kaufmann in Brügge eine Verlegung des Stapels anbefohlen habe. Wir sehen allerdings aus einem Schreiben des Kaufmanns, dass Vorrath in Brügge zeitweise sehr energisch auftrat⁴⁾, aber auch mit gutem Grund. An diesen Misshelligkeiten scheiterte beinahe das Zustandekommen der zweiten preussischen Gesandtschaft. Nur mit Mühe setzte mit Unterstützung Thorns schliesslich Danzig, dass sich hier seiner verantwortlichen Stellung als grösste Handels- und Hansestadt Preussens kräftig bewusst zeigte⁵⁾, es durch, dass die Städte des Ordenslandes sich nicht auf briefliche Anteilnahme beschränkten, sondern einen persönlichen Vertreter abordneten. Mit Recht meinte Thorn in

1) Bestätigt wird dies durch ein Schreiben Danzigs an Vorrath vom 5. April 1436; vergl. R. H. R. I, 563 „darinne gii under andern worden beroret, wo und in welkerley wyse gii mit juwer geselschop, olse dem perner von Thorun und Hildebrand beladen syt in bevelunge juwes werves . . dorinne wy wol konen merken und proven, dat gii nicht kleine last und sorge up juw hebben, doch doet wol, nadem gii weeten, wo de ding hir gelegen sin.“

2) Vergl. A. S. P. II. S. 277 ff.

3) R. H. R. I, 503.

4) v. d. Ropp, H. R. I, 522.

5) Vergl. R. II. R. I, 502, 504.

einem Briefe an Danzig¹⁾, dass die Zurückziehung des einmal angekündigten Gesandten den preussischen Städten zum „ungelimp vor den hensesteten“ gereichen müsste. Als schliesslich Danzig die baldige Ankunft der Sendeboten in Lübeck meldete, wurden als Grund der Verzögerung die polnischen Friedesverhandlungen in den Vordergrund gestellt und das Interesse für die hansische Sache mit ganz besonderer Wärme betont²⁾. Nachdem für Vorrath noch in letzter Stunde ein Ersatzmann als Geisel des Königs von Polen geschafft worden war³⁾, reisten dann endlich Ende Februar die Gesandten nach Lübeck ab, ausser Vorrath und dem Pfarrer noch ein Sekretär des Hochmeisters, Hildebrand Tannenberg.

Auf ihrem Ritte, wo sie, durch schlimmes Wetter und schlechte Wege mannigfach gehindert, nur langsam vorwärts kamen⁴⁾, hatte Vorrath noch Verschiedenes zu erledigen⁵⁾. Sein Brief an Danzig vom 10. März aus Wolgast berichtet von Verhandlungen mit den Herzögen Wartislaw und Barnim von Pommern, die durch Unterstützung der Seeräuberei an den pommerschen Küsten dem preussischen Handel grossen Schaden zugefügt hatten⁶⁾.

Am 17. März kamen die Gesandten in Lübeck an⁷⁾ und wurden dort von den Sendeboten der drei Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg zuerst scharf vorgenommen und energisch befragt, ob sie, wenn man in Flandern und England den Hanseaten ihre alten Rechte nicht bestätigen wollte, auch Vollmacht hätten, „einen ernst mit in czu tun“. Ihrer Antwort merkt man selbst in der referierenden Form des Berichtes noch etwas Unklares an. Es wird Vorrath bei den wieder stark eingeschränkten Vollmachten⁸⁾ schwer geworden sein, mit den durch die verspätete Ankunft der Preussen ohnehin schon verstimmteten Ratsboten wieder in ein erträgliches Verhältnis hinüberzulenken. Noch gesteigert wurde die allgemeine Unruhe durch häufige private und offizielle Anfragen aus Flandern, die sich immer dringender nach der Ankunft der schon für Anfang Januar angesagten Gesandtschaft erkundigten. Man

1) R. H. R. I, 499.

2) R. H. R. I, 506, vergl. auch R. H. R. I, 571 an den deutschen Kfm. in Brügge von 1436 Apr. 4.

3) R. II. R. I, 516.

4) R. H. R. I, 539.

5) R. H. R. I, 533.

6) R. H. R. I, 539.

7) R. H. R. I, 541.

8) „hett wir in ewer herrlichkeit ernstliche meynunge uff die czeit geoffenbaret, sie solden, so wir woren besorget, mit uns nicht besand haben“. R. H. R. I, 541.

hatte aber in Lübeck, ehe man die Reise antreten konnte, noch manches zu erledigen. Abgesehen von einzelnen Beschwerden Preussens gegen die wendischen Städte, musste über die Frage, ob bei der augenblicklichen Kriegslage in der Nordsee die Fahrt nach dem Westen freigegeben werden sollte, Beschluss gefasst werden; der Hochmeister hatte dieselbe wegen der noch nicht geklärten Verhältnisse mit Flandern und Holland vorläufig untersagt¹⁾.

Schon auf der Reise hatten aber Vorrath und seine Begleiter in Straßund und Wismar davon gehört, dass dort Schiffe nach Flandern abgefertigt seien, und dass eine flandrische Handelsflotte, für Hamburg bestimmt, auf der Elbe läge. Vorrath wird daraufhin wohl die nötigen Instruktionen nach Hause gesandt haben. Ende März wird die Schifffahrt, auch auf Berichte des deutschen Kontors in Brügge, freigegeben, doch bleibt das Handelsverbot nach England bestehen²⁾.

Gegen dies Land sollte die Sperre zunächst streng durchgeführt werden. Aus Hamburg, wohin die Sendeboten am 21. März weitergeritten waren, meldete Vorrath den Beschluss der Städte wegen der Fahrt nach Schottland „wer dar segelen wil, der sal vorborgen mit wissen luden, dat dat gud in Englant nicht gebracht sal werden“³⁾.

Ferner wurde in Lübeck über die Sundzollfrage verhandelt, da in letzter Zeit trotz des mit König Erich abgeschlossenen Vertrages vielfache Klagen über Zollplackereien laut geworden waren⁴⁾.

Im Westen hatte sich die politische Lage seit dem Sommer 1435 durchaus verschoben. Damals hatten England und Burgund im Bunde gegen Frankreich zusammengestanden. Auf dem Kongress von Arras, der im Juli 1435 begann, hatte sich das Verhältnis gelockert, im März des folgenden Jahres begannen schon die offenen Feindseligkeiten zwischen beiden. Die Zeit vor dem Ausbruch des Krieges wäre für die Verhandlungen der Hanseaten die denkbar günstigste gewesen. Seit Anfang Januar erwarteten die Gesandten des Königs von England, die eigentlich nach Brügge hatten kommen wollen, die Ratssendeboten in Calais, dem festländischen Stapelplatz der Engländer⁵⁾.

Nachdem die erste für den November in Brügge festgesetzte Zusammenkunft noch rechtzeitig abgesagt war⁶⁾, hatte der deutsche Kaufmann schon seit Dezember die neuen Geleitsbriefe Herzog Philipps und

1) R. H. R. I., 520.

2) R. H. R. I., 547.

3) R. H. R. I., 542.

4) R. H. R. I., 550, 552.

5) R. H. R. I., 501.

6) R. H. R. I., 483.

König Heinrichs in Händen, hatte aber nach Lübeck nur Abschriften übersandt, weil man im Kontor des Kaufmanns bestimmt annahm, dass die Sendboten schon abgereist seien, während sich in der Zeit in Preussen noch Hochmeister und Stände über die Ernennung eines Gesandten stritten. So kam es, dass die englischen Gesandten über zwei Monate unthätig in Calais lagen, trotz allen Unwillens aber sich halten liessen, weil in dem bevorstehenden Kriege mit Burgund die Wiederherstellung der Handelsbeziehungen mit der Hanse für ihr Land von grösster Wichtigkeit war.

Unter diesen schwierigen Verhältnissen entfaltete der deutsche Kaufmann eine rego und umsichtige Thätigkeit im Interesse der deutschen Hanse. Er blieb in steter Verbindung mit den englischen Gesandten in Calais und wusste sie geschickt hinzuhalten; er berichtete ihnen von den grossen burgundischen Rüstungen und vertröstete sie von Woche zu Woche auf die nahe bevorstehende Ankunft der hansisch-preussischen Gesandten. Dass die Engländer, die im diplomatischen Verkehr mit der Hanse sonst gerade kein Übermass von Rücksicht an den Tag legten, sich hierauf einliessen, beweist, wie wertvoll ihnen zur Zeit ein gutes Einvernehmen mit derselben war. Für die Hanseaten war es der gegebene Moment, um sich in dem nicht mehr zweifelhaften grossen Kampfe, der sich in dem westlichen Handelsgebiet des Bundes abspielen musste, eine gute Stellung zu sichern. In Brügge sah man das zur rechten Zeit ein, und hier wie auf dem Stahlhof zu London¹⁾ war man wenig erbaut, dass durch die verspätete Ankunft der Ratssendboten die günstigste Zeit für die Verhandlungen von Tag zu Tag unwiederbringlich verstrich.

Seit Anfang Januar geht ein Brief nach dem andern vom deutschen Kontor in Brügge an Lübeck ab; diese über jede Veränderung der politischen Lage vorzüglich orientierenden Berichte enthalten die immer dringender werdende Aufforderung zur Eile für die Gesandten. Daneben ist der Kaufmann, im Drange der Zeit zuweilen seine Vollmachten überschreitend, nach Kräften bemüht, der Gesandtschaft die Wege zu ebnen. Schon im November hatte er sich nach einem Rechtskundigen umgesehen, der im Vorjahre besonders bei den Verhandlungen mit England gefehlt hatte²⁾. Er traf mit einem aus Wesel gebürtigen Prälaten und Doktor des geistlichen Rechts „den wy vor eenen groten vrund des copmans holden“ eine Vereinbarung. Vor allem wurde es notwendig, den am 1. März 1436 ablaufenden Waffenstillstand mit Holland zu ver-

1) R. H. R. I., 528.

2) R. H. R. I., 483. „ . . . hadden in der handelinghe, de se mit den Engelsen hadden, groet ghebreck eens ghelerden mans of doktors“.

längern. Ohne formell dazu ermächtigt zu sein, schloss das hansische Kontor in Brügge unter Zuziehung der vier Leden die dazu nötigen Verhandlungen ab¹⁾, die eine Verlängerung des Beifriedens bis zum 1. März 1437 zur Folge hatten. Aus eigener Initiative übernahm es dabei vorläufig die Bürgschaft für alle von Hanseaten burgundischen Unterthanen zugefügten Schäden²⁾. Die Massregel war dringend notwendig, da ein berüchtigter Pirat der Nordsee, der Engländer Johann Johannsen, der abwechselnd von den kriegführenden Seemächten gedungen wurde und augenblicklich bei Herzog Philipp im Geleit und Sold war, Ende Februar in flandrischen Gewässern kreuzte, um nach Ablauf des Waffenstillstandes sofort über die schon segelfertig liegende hansische Flotte herzufallen³⁾.

Neben den offiziellen Schreiben des Kaufmanns und der vier Lede gehen Privatbriefe einher, die zum Teil einen noch intimeren Einblick besonders in die Stimmung der Bevölkerung geben. Neben dem Schreiben des Klerks vom Stahlhofe, Heinrich ten Hove, sind es besonders Berichte eines auf Handelsreisen zur Zeit in Brügge weilenden Danziger Ratmanns Heinrich Buck, die auch über Vorrath einiges Interessante enthalten. Nach diesen Briefen⁴⁾ wünschte man damals im allgemeinen auch in Holland und Seeland dringend eine baldige Einigung, besonders weil teure Fracht, nach Preussen und Livland bestimmt, schon verladen war, und man die Abfahrt nicht mehr gern lange verzögern wollte. Es gab aber auch Stimmen, die eine vollständige Befriedigung der holländischen Ansprüche verlangten, ehe man über die Entschädigungsforderungen der Hanseaten in Verhandlungen treten wollte. Von den Engländern berichtete Buck Anfang Februar 1436 noch, „aldus meynen de genne, de von der zaken weten, dat se wol int gelike vallen sollen.“

Buck war nebenher beauftragt, über einen Danziger, einen Schiffer Greve, der sich schwer gegen hansische Statuten vergangen hatte und nach Ansicht des Kaufmanns in Brügge nicht genügend bestraft war, Erkundigungen einzuziehen. Bei dieser Gelegenheit erfuhr er, dass Heinrich Vorrath durch seine energische und vielleicht etwas schroffe Art in Brügge einigen Anstoss erregt hatte⁵⁾. Er hörte aber meistens viel Gutes von ihm und konnte deshalb schreiben „wente de copman gemeynliken up her Hinrik best getrost is.“

1) R. H. R. I, 540. 2) R. H. R. I, 526. 3) Vergl. R. H. R. I, 527, 523. 4) R. H. R. I, 522, 525.

5) Vorder zo hebben my somyge vorgegeven, wo her Hinrik Vorrath overme jare sware handelinge mit dem copman hadde umme deswyllen, dat se den gennen, de tegen der stede und des copmans ordinancien deden, also week vollen unde meynen eme des hartliken to vormanen unde vortoleggen, wo he sik in dessen saken geholden hebbet. R. H. R. I, 522.

IV.

Als am 3. April 1436, fast drei Monate nach der vereinbarten Zeit, die Gesandten des Hochmeisters und der Hanse endlich in Flandern anlangten¹⁾, lagen die Verhältnisse trotz aller Bemühungen des deutschen Kaufmanns schon so ungünstig, dass ein glücklicher Erfolg von vornherein sehr in Frage gestellt war. Herzog Philipp der Gute hatte Anfang März England den Krieg erklärt und suchte jetzt natürlich auf jede Weise eine Verhandlung der hansischen Gesandten mit den Engländern in Calais zu verhindern. Nach einem Briefe an seinen Gevatter Peter Holste in Danzig vom 29. April²⁾ hatte Vorrath schon um diese Zeit die Hoffnung aufgegeben, mit den Engländern von Flandern aus zu einer Tagfahrt zusammenzukommen, die Sendeboten hatten deshalb schon damals König Heinrich eine neue Gesandtschaft in Aussicht gestellt, die von Hamburg über See nach London kommen sollte³⁾.

Grosse und berechtigte Unzufriedenheit herrschte in der Hanse über das zweideutige Verhalten des Hochmeisters, der, anstatt die Gunst der politischen Lage für die Städte durch ein streng durchgeführtes Handelsverbot auszunutzen, sich gegen Bezahlung dazu herbeiliess, den Engländern im Widerspruch zu den hansischen Beschlüssen, denen er selbst zugestimmt hatte, in seinem Lande freien Handel zu gewähren und auch die Ausfuhr nach England nicht zu verhindern. Er entwand den Sendeboten damit das Hauptmittel, auf die Entschliessungen der Engländer den nötigen Druck auszuüben. Der Briefwechsel Vorraths mit dem Rat der Stadt Danzig⁴⁾ lässt in dieser Zeit zwischen den Zeilen deutlich die Unzufriedenheit über die preussischen Verhältnisse und den Unwillen gegen den Hochmeister erkennen; „und gii und wii alle weeten wol, wes de schult is“ schreibt Danzig⁵⁾ auf einen Brief seines Bürgermeisters, der von den schlimmen Folgen des langen Zauderns in Preussen berichtet und Vorrath selbst schreibt aus Flandern⁶⁾: „Got voge al dink tom besten unde vorgeve dem nummermer, dar sulk vorsumnis van gecomen is, des schaden man noch neen ende weet.“

Überall war der Handel schwer gehemmt. Holländisch-burgundische und englische Auslieger machten die See unsicher und fahndeten auf Kriegskontrebande, wobei man es mit neutralem Gut auch nicht zu

1) R. H. R. I., 573.

2) R. H. R. I., 566.

3) R. H. R. I., 562, 568.

4) R. H. R. I., 565 ff.

5) R. H. R. I., 565.

6) R. H. R. I., 568.

genau nahm. Unter dem 10. Mai 1436 warnte Danzig die livländischen Städte wieder dringend vor der Fahrt durch den Sund¹⁾. In den flandrischen Häfen hielt Herzog Philipp viele hansische Schiffe zurück, um sie für Kriegszwecke umzutakeln; die Verhinderung jeglicher Überfahrt nach England führte er streng durch, auch ein Versuch der Ratssendeboten, von Kampen aus nach London zu gelangen, scheiterte an dieser Überwachung.

Es ist deshalb nicht zu verwundern, dass die Gesandten, ausser den preussischen noch Klingenberg und Hoyer, die Bürgermeister von Lübeck und Hamburg²⁾, nicht viel ausrichteten. Nicht förderlich war den Hanseaten auch das in Flandern umlaufende Gerücht, dass sie im Grunde mit den Engländern sympathisierten, „want dat een ghemene gheruchte is, dat wy gud Enghels ziin“ schreibt der deutsche Kaufmann in Brügge einmal³⁾. Es scheint auch der Fall gewesen zu sein, denn die Engländer nahmen offenbar mit Befriedigung wahr, dass die Deutschen mehr ihrer Partei zuneigten und vermieden es klüglich, ihnen Grund zur Unzufriedenheit zu geben⁴⁾. Daher war der Auftrag Danzigs für Vorrath, vor dem eigentlichen Ausbruch des Krieges einen Friedensvertrag mit England abzuschliessen⁵⁾, damit wenigstens eine Seite dem deutschen Handel offen bliebe, vorläufig nicht ausführbar.

Die einzigen politischen Aktionen der zwei Monate lang zur Unthätigkeit verurteilten hansischen Gesandten waren die Ratifizierung des schon vom Kontor zu Brügge vorläufig abgeschlossenen Vertrages mit Holland⁶⁾ und die Einleitung von Verhandlungen mit der Stadt Antwerpen über die Verlegung des hansischen Stapels nach dort⁷⁾.

Wie in fast allen Briefen des deutschen Kaufmanns die Klage wiederklingt: Wäret ihr früher gekommen, so hätte sich vieles ausrichten lassen,

1) R. H. R. I., 573.

2) Köln hatte sich an der Gesandtschaft nicht beteiligt, vielleicht in Folge von Differenzen, die Hardefust mit Lübeck hatte. Vergl. R. H. R. I., 410 f.

3) Vergl. R. H. R. II., 1. Der Forts. des Detmar a. a. O. II. S. 70 ff. schildert die damalige Lage mit den Worten: „To dersulven tyd weren de Vlemynghende de Enghelschen vyende. Des nam de kopman ut Ostlant, alse ut Prusen, Lyfland unde den seesteden groten schaden unde was sere jeghen recht vorvolghet van beyden syden, sunderlyken van den Vlemynghen.“

4) Vergl. Korner, *Chronica novella* a. a. O. S. 562 f. Englische Kriegsschiffe bringen vor dem Swin eine Flotte von 12 grossen Handelsschiffen auf, kapern aber nur die flandrischen „overst der Osterlinge schepe leten se varen mit vrede.“

5) R. H. R. I., 567.

6) R. H. R. I., 560.

7) Am 1. Juni meldete Vorrath, dass die Verhandlungen zu einem Abkommen mit Antwerpen geführt hätten; vergl. R. H. R. I., 570.

ist auch in Vorraths Berichten dessen Unmut über die misslichen Verhältnisse in der Heimat wir schon erwähnten, eine trübe Stimmung zuweilen nicht zu verkennen. Dabei verliert er aber nie den Mut, bis zuletzt will er noch versuchen, eine Zusammenkunft mit den englischen Gesandten zu ermöglichen¹⁾, immer hat er den richtigen Blick für das Ganze und sendet darnach seine Verhaltensmassregeln nach Danzig. Unterstützt vom deutschen Kaufmann rät er davon ab, Schiffe nach Flandern zu befrachten²⁾, da sie nur von den Kriegskommissaren arretiert würden und ausserdem noch grosse Zahlungen von flandrischen Kaufleuten an Hanseaten ausständen³⁾, überhaupt seien die Verhältnisse viel zu unruhig, um sicheren Verkehr zu gewährleisten. Als er Ende Mai erfuhr, dass Engländer mit sechs seeländischen Schiffen aus Middelborg mit ihren dort aufgekauften Waaren nach Preussen abgesegelt seien und von dort preussische Güter nach England zurückbringen wollten, um so, unter falscher Flagge segelnd, das Handelsverbot zu umgehen, schrieb er sofort an Danzig⁴⁾, man solle die Schiffe dort „mit gelimpe toven“. Es ist die oft für ihn charakteristische Knappheit und Schärfe des Ausdrucks; ganz, wie es der augenblicklich notwendigen Politik gegen England entsprach, empfahl er hier fortiter in re, suaviter in modo zu sein. Dabei erhielt er sich, auch durch seine Privatkorrespondenz, über die Verhältnisse in Preussen stets auf dem Laufenden und suchte auch hier aus der Ferne durch Ratschläge an den Rat seiner Stadt und persönlichen Einfluss in seinem Sinne zu wirken⁵⁾.

Eine Fortführung der offenbar verständig einlenkenden Politik Vorraths in Flandern wurde aber, während noch in Gent die Verhandlungen über die Verlegung des Stapels im Gange waren, durch einen jähen und unerwarteten Zwischenfall unterbrochen, der sogar die persönliche Sicherheit der Gesandten zu gefährden schien und ihre sofortige Abreise notwendig machte.

In einer Matrosenschenke in Sluis⁶⁾, dem Hafenplatz von Brügge, war ein hansischer Schiffsknecht mit einem flämischen in Wortwechsel geraten und hatte ihn im Verlaufe des Streites erschlagen. Rasch lief

1) R. H. R. I, 573, 566.

2) R. H. R. I, 574.

3) R. H. R. I, 566; ferner R. H. R. I, 565 (die Antwort auf ein nicht mehr vorhandenes Schreiben Vorraths) „Nu de lude vornemen, dat it zo wonderlik in der sehe stan wil und dat gud dar ok nicht gelden wil, nu vorbuth sik dat zegelen sulven.“

4) R. H. R. I, 568.

5) R. H. R. I, 566.

6) Vergl. Korner a. a. O. S. 562 f. Forts. des Detmar a. a. O. S. 107, dazu R. H. R. II, 9.

die Kunde durch die Gassen, ein Teil der ohnehin schon gegen die Hansen aufgebrachten Bürgerschaft bewaffnete sich und die wild entflammte Menge ermordete am Abend des 5. Juni „bi nachtslapender tiid“ in Strassen und Schenken, auf ihren Betten, „in putten unde privaten wurpen“ 80 bis 100 Hanseaten, brach ihre Kisten auf und raubte, was sie fand. Andere retteten sich nur mit Mühe und unter grösster Lebensgefahr auf ihre Schiffe¹⁾. Gent liess gleich am folgenden Tage vier Hauptanstifter hinrichten²⁾, dagegen fand die Aufforderung des Rats von Brügge, der auf eine Eingabe des deutschen Kaufmanns strenge Bestrafung der Übelthäter verlangte, in Sluis keine Berücksichtigung. Gänzlich ohne Erfolg war das auch durch Vermittelung des Brügger Rats an Herzog Philipp gerichtete Ersuchen der hansischen Gesandten, dem Bunde für den Frevel Genugthuung zu verschaffen, es wurde nicht einmal beantwortet³⁾. Man beschwerte sich dann bei dem in Basel tagenden Konzil, dies verwandte sich auch für die Erben und Interessenten der Ermordeten⁴⁾, ohne dass es gerade viel nützte.

Ohne in Flandern irgendwie Abhülfe ihrer Beschwerden erlangt und ohne eine Zusammenkunft mit den Engländern durchgesetzt zu haben, reisten die Gesandten Mitte Juni, nachdem auch der Plan, von der Zuidersee aus nach England zu gelangen, sich als undurchführbar erwiesen hatte, völlig unverrichteter Sache und wegen der letzten Ereignisse von schweren Besorgnissen bedrängt, in die Heimat zurück.

V.

In Lübeck waren die Sendeboten der wendischen Städte sich bald darüber klar, dass sich eine völlige Neutralität nicht mehr durchführen lasse, dass man aber, um den Nordseehandel des Bundes nicht überhaupt lahm zu legen, sich eine Seite offen halten müsse. Man beschloss, ohne nach den letzten Erfahrungen auf Flandern weiter Rücksicht zu nehmen, unverzüglich eine Gesandtschaft von Hamburg über See nach England abgehen zu lassen⁵⁾. Die unmittelbar folgenden Ereignisse auf dem englisch-burgundischen Kriegsschauplatz bestätigten die Richtigkeit dieses Entschlusses. Die Belagerung von Calais durch den Herzog Philipp konnte nicht durchgeführt werden, weil die Spanier keine Hülfe leisteten

1) Vergl. den Bericht H. Vorraths an Danzig vom 1. Juni „und her Hinrik Buck mit vel andern schipperen, copluden unde volke sint mit dem leven by groter eventure darvan gecomen; R. H. R. I, 570. 2) Ebenda.

3) Vergl. R. H. R. I, 574, erst zwei Jahre später liess sich der Herzog auf Verhandlungen hierüber ein; vergl. H. R., H. R. II 249 ff.

4) R. H. R. I, 578.

5) Vergl. R. H. R. I, S. 529 und R. H. R. I S. 1.

und die Engländer zur See übermächtig waren. Nach dem Gerüchte lagen sie mit dreihundert Segeln im Kanal und vor der Mündung der Schelde¹⁾. Die flandrischen Städte, Brügge voran, waren nach dem Misserfolge Philipps vor Calais im Aufstande gegen die burgundische Herrschaft, so dass diese Ende Sommers 1436 in recht schwerer Bedrängnis war.

Trotz dieser zwingenden Gründe schnell zu handeln, begann in Preussen Paul von Russdorf seine alte Verschleppungspolitik. Selbst wenn man in Betracht zieht, dass der Hochmeister durch die vielfachen äusseren und inneren Verwickelungen nach dem Frieden von Bresc am 31. Dezember 1435 im eigenen Lande sehr in Anspruch genommen war²⁾, so erscheint dies stete Gegenspiel gegen die Hanse doch ziemlich unverständlich, zumal auch der Ordenshandel durch die Unterbrechung des Nordseeverkehrs schwer leiden musste.

Aus einem Brief Vorraths von Hamburg aus³⁾ an den Rat von Danzig lernen wir die schwer gereizte Stimmung der übrigen Städte gegen Preussen kennen: „Se sint wat unwilligh umme unsen willen to donde na gelegenheit“⁴⁾. Vorrath selbst erkennt die Berechtigung dieser Gereiztheit ehrlich an: „alz is hir vel ernster wort gevallen, de wy nicht conden wol vorantworden, wenet al de warheit is, dat sulck schade unde jamer al van unsem vorsumnis tokumpt“. Man kann seinen Unwillen verstehen; wenn er einigermaßen zum Ziele gekommen zu sein glaubte, wurden die Erfolge seines klugen Lavierens in der städtischen Politik immer wieder durch die Unzuverlässigkeit des Hochmeisters dem Bunde gegenüber zunichte gemacht. Wann Vorrath auch mit fremden städtischen Sendeboten zusammenkommt, stets hat er die Aufgabe, schwere Anklagen gegen die schwankende Politik des Ordens und der preussischen Städte zu entkräften.

Gerade in dieser Zeit lief die Politik Preussens derjenigen der Hanse wieder völlig entgegen. Der Hochmeister hatte sich, wie wir sahen, von englischen Schmugglern erkaufen lassen; preussische Händler vor allem waren es, die Güter über Land nach Flandern brachten „daromme de Vlaminghe in erer bosheit werden gesterkt, seggende wy mogen erer nicht entberen“⁵⁾. Als im August gegen alle Gebiete des

1) R. H. R. II, 8. Übrigens auch ein Grund für die Hanseaten, es mit England nicht zu verderben, da eine grosse hansische Flotte in der Baie segelfertig lag und den Kanal gegen den Willen der Engländer nicht ungefährdet passieren konnte.

2) Vergl. A. S. P. I, 713 ff. II, 277 ff.

3) Hamburg 1436, Aug. 1.

4) R. H. R. II, 4.

5) R. H. R. II, 4.

Herzogs von Burgund von Lübeck aus die Handelssperre verhängt wurde, schlossen sich der Orden und Preussen nicht an, angeblich, weil Holland darin einen Bruch des Waffenstillstandes erblicken könnte¹⁾, in Wahrheit, weil in den preussischen Häfen Schiffe für Flandern schon verfrachtet lagen und die Preussen kurzsichtig den zeitweiligen Schaden, den eine notwendige politische Massregel brachte, nicht tragen wollten²⁾. Vorrath musste einlenken und nachher wieder das Beste thun; er schrieb, dass dieser Beschluss der preussischen Städte den Hanseaten in Lübeck zwar „nicht wol behegelyk“ wäre „doch hebbe ikt mit en int beste ik muchte gevoget na juem begerte.“

Aber nach all diesen Erfahrungen waren die Vertreter der Seestädte nicht mehr geneigt, auf Preussen lange Rücksicht zu nehmen. Als auf verschiedene Anfragen beim Hochmeister über Beteiligung an der Botschaft dilatorische Antworten einliefen, stellten sie am 1. August Vorrath³⁾ ein Ultimatum: sechs Tage wollten sie noch auf einen endgültigen Bescheid aus Preussen warten, dann würden sie abfahren. Dieser Bescheid traf dann, zwar später, aber jedenfalls noch rechtzeitig von Danzig ein, da die Abfahrt sich doch noch verzögerte⁴⁾. Danzig schob alle Schuld auf den unselbstständigen⁵⁾ Hochmeister und ersuchte den Unmut wegen des Verzuges weder Danzig, noch besonders Vorrath fühlen zu lassen, er hätte öfters gemeldet, wie unwillig die Städte darüber seien. Gleichzeitig wurden die am 30. Juli in Stuhm ausgefertigten Instruktionen mitgeschickt, während die Vollmachten erst einen Monat später nachkam⁶⁾. Die Instruktion Vorraths war möglichst unpolitisch abgefasst⁷⁾; er war zwar im allgemeinen angewiesen, für den Kaufmann und die Städte der Hanse einzutreten, doch enthielt sie Sonderbestimmungen, die ein einmütiges Zusammengehen mit dem Bunde sehr erschwerten. Das Hauptgewicht wird auf die Einmahnung der alten englischen Schuld an Preussen und Livland gelegt, gerade die Verhandlungen über diesen Punkt waren nachher in England ein Hauptstein des Anstosses. Vor allem wurde aber Vorrath beauftragt, die preussischen Entschädigungsansprüche aus den letzten Jahren, besonders aus dem Kriege der Städte mit König Erich, bei den gegenseitigen Verrechnungen durchaus von

1) Vergl. R. H. R. II, 30, wonach die Preussen eine Zeitlang beinahe Recht zu erhalten scheinen.

2) R. H. R. II, 11.

3) Vorraths Mitgesandte, Sobbe und Tannenberg, waren nach Preussen zurückgereist.

4) R. H. R. II, 5.

5) R. H. R. I, 597 schreibt Thorn an Danzig, man müsse die Rückkehr des Hochmeisters und der Gebietiger erwarten, ohne die „er kein ding tut“.

6) Vielleicht wurde die Rückkehr Sobbes und Tannenbergs abgewartet.

7) R. H. R. II, 16. vergl. Th. Hirsch a. a. O. S. 110.

denen der übrigen Bundesstädte getrennt zu behandeln, da die Preussen den Engländern in dieser Zeit keinen Schaden zugefügt hätten. Dass die Forderung in diesem Umfange nicht berechtigt war, erweisen die englischen Beschwerdeartikel¹⁾, die den Ratssendeboten übergeben wurden. Für Vorrath bestand also wieder die unangenehme Aufgabe eine von vornherein sehr schwierige Position zu verteidigen, die ihn gleichzeitig in einen unnötigen Gegensatz zu seinen Mitgesandten brachte. Irgendwie, wie es scheint durch eine unvorsichtige Äusserung Vorraths selbst, hatte sich in Lübeck und Hamburg das Gerücht verbreitet, Preussen würde nur nach Anerkennung aller seiner besonderen Entschädigungsforderungen den Frieden mit England eingehen; die Lübecker Sendeboten fragten deshalb bei ihrem Rat an, wie sie sich in diesem Falle verhalten sollten²⁾. Eine Antwort auf diese Anfrage ist nicht erhalten, man sieht aber, dass Vorrath gleich zu Anfang in eine schwierige und schiefe Stellung gebracht war. Ausserdem drückten ihn damals noch andere Sorgen. Von seinen Freunden war ihm geschrieben, dass in der Heimat, in Stadt und Land, Gerede über ihn im Umlauf sei, das seinen guten Ruf antaste, er solle bei den Gesandtschaftsreisen auf unredliche Weise seinen eigenen Vorteil gesucht haben und ähnliches mehr. Bei dem mangelhaften persönlichen Rechtsschutz damaliger Zeit und bei der Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit, weit ausser Landes selbst für sich einzutreten, war natürlich eine solche Verdächtigung für einen Mann wie Vorrath, dessen kräftiger und zuweilen sicher auch selbtherrlicher Persönlichkeit es an Gegnern nicht gefehlt haben wird, sehr gefährlich. Aber die bestimmte und energische Art, wie Vorrath seine Ehre in einem Schreiben an den Rat von Danzig verteidigt³⁾, vor allem das Fehlen aller sachlichen Anhaltspunkte, die einen solchen Verdacht rechtfertigen könnten, scheint dafür zu sprechen, dass es wirklich, wie Vorrath sagt⁴⁾, Erfindungen verläumderischer Bösewichte waren.

Dieselben Leute, liess Vorrath zwischen den Zeilen erkennen, verbreiteten auch die falschen Gerüchte in den Hansestädten, dass auf der Danziger Rhede trotz des Handelsverbots acht Schiffe nach England segelfertig lägen, um nachher bei dem allgemeinen Wirrwarr und der Uneinigkeit, die aus solchen Meldungen entstünden, ihr Schäfchen ins Trockene

1) R. H. R. II, 72.

2) Vergl. R. H. R. II, 53; Vorrath „schall syck hebben laten etlike wort entvalen, wo he myt den Engelschen in desser reyse wil des meyster van Prutzen unde ok der menen stede in Prutzen beste proven, yt ga umme de andern, wo yt moghe“.

3) R. H. R. II, 64.

4) „Sulker bosenwichte gedichte, darmede se my an lyve, eren unde gude in mynem afwesende so duflik menen to beroven“.

zu bringen. Da wir bald nachher wieder von Übertretungen der Verkehrsperre, besonders durch Preussen hören, ist es wohl möglich, dass Vorrath hier in geschickter Form Danzig eine Warnung zukommen lassen wollte.

Damit die Fahrt nach England nicht zu sehr verteuert würde, nahm man in Hamburg erst Fracht ein und musste nachher, um alles Gepäck und sonstige Ladung¹⁾ zu verstauen, zu dem grossen Koggen noch ein kleineres Fahrzeug anheuern²⁾). Erst Anfang Oktober war man, wohlbewehrt und für den Notfall auch für einen Kampf auf See gerüstet, zur Abfahrt fertig und fuhr am 1. Oktober, einem Sonntag, aus Stade, wo zuerst Anker geworfen waren, weiter. Kaum in See, wurden die Schiffe von einem starken Sturm überrascht, das eine geriet mit völlig zerstörter Takelage in äusserste Gefahr zu stranden; man musste vorläufig nach Hamburg zurück, dort in Dock gehen und besseres Wetter abwarten³⁾. Erst Ende Oktober gelangten die Gesandten nach stürmischer Überfahrt⁴⁾ in die Mündung des Orwell unterhalb von Ipswich, wo ihnen durch Kaufleute vom Stahlhof der englische Geleitsbrief zugestellt wurde. Er lautete auf die drei Bürgermeister von Danzig, Lübeck und Hamburg, Heinrich Vorrath, Johann Klingenberg und Vicko ten Hove, auf den Protonotar Johann Hertze von Lübeck und ausserdem auf den Propst von Thorout in Flandern, Franko Keddeken, der als juristischer Beirat zugezogen war⁵⁾. Mit Keddeken, der nachher besonders zu Vorrath ein gutes Verhältnis hatte, scheint der deutsche Kaufmann in Brügge einen glücklichen Griff gethan zu haben⁶⁾.

Nach den chronikalischen Berichten⁷⁾ liess der noch jugendliche, damals erst 14 Jahre alte König die Sendeboten unnötiger Weise lange warten, ehe er die Verhandlungen mit ihnen eröffnen liess⁸⁾. Urkundlich wird diese Nachricht nicht bestätigt, schon am 6. November ernannte

1) Die Gesandtschaft führte einen umständlichen Apparat an Dienerschaft, Pferden und Gepäck mit sich; vergl. die Verrechnung der Gesandtschaftskosten, R. H. R. II., 92. Für die Privatgeschäfte, die die Sendeboten mit der eingenommenen Fracht neben ihrer politischen Mission betrieben, vergl. R. H. R. II., 58 ff.

2) R. H. R. II., 52.

3) R. H. R. II., 54.

4) *Post multa ventorum incommoda*, vergl. R. H. R. II., 24.

5) R. H. R. II., 20.

6) R. H. R. II., 160.

7) *Korner Chron. nov. a. a. O. S. 566.* Forts. des *Detmar a. a. O. II. S. 74.* *Wente he was noch kindisch unde unvorvaren, ok helt ene syn rad dar nicht sere tho.* (Forts. d. *Detmar*) „overst de koningk, also eyn unvorvaren junck here, de en sluch nene grote achte uppe se unde leet se dar wol beiden (*Chron. nov.*)

8) R. H. R. II., 22.

der Herzog von Gloucester als Statthalter für den minderjährigen König die Kommissare, den Bischof von Norwich mehrere Ritter, einen Beamten aus der königlichen Kanzlei, einen Alderman von London und zwei Juristen¹⁾. Ausserdem ergibt sich aus dem offiziellen Bericht der Gesandten an Lübeck²⁾ und einem Schreiben Vorraths aus diesen Tagen³⁾, dass man bald nach der Ankunft in London in die Verhandlungen eintrat, bei denen nach Vorraths Ansicht die englischen Bevollmächtigten zunächst verhältnismässig viel guten Willen, eine friedliche Vereinbarung herbeizuführen, an den Tag legten. Auch hatten die Sendeboten gleich zu Anfang die beruhigende Gewissheit, dass eine mächtige Partei im Lande ihnen wohlwollte und für die Aufrechterhaltung der Handelsbeziehungen auch die nötigen Opfer zu bringen riet: „wenne dit wet ik in der warheit, dat de oversten herren, namlik de prelaten dis landes nicht willen des Dutschen copmans ut dem lande entberen“. Das Haupt dieser Partei war der reiche und mächtige Bischof von Winchester, der Kardinal Heinrich Beaufort, ein Grossoheim des Königs, der im Gegensatz zu seinem ehrgeizigen Neffen, dem Herzog Humphrey von Gloucester, in seiner Politik stets nach bestem Vermögen das Wohl des Hauses Lancaster und seines jungen Herrn im Auge behielt⁴⁾. Trotzdem kam gleich in der ersten Zeit manches zusammen, was den Einfluss dieser mächtigen Protektion lahm legte. Die erste grössere Schwierigkeit in den Verhandlungen ergab sich bei Einmahnung der englischen Schuld an Preussen und Livland, „da se nicht gerne an willen de to betalen und soken vel were dar enkegen, de ik en al hebbe vorlecht“.

Dass diese schon seit beinahe zwei Menschenaltern schwebende Schuldforderung⁵⁾, über die zwischen England und Preussen schon öfter verhandelt war, den Fortgang sehr erschweren würde, war Vorrath wohl von vornherein klar, dagegen war er auf den eigentümlichen Gegenzug, den die Bevollmächtigten machten, nicht gefasst. Diese behaupteten plötzlich, der englische Finanzminister (treseler) hätte Obligationen über grosse Summen, die der Hochmeister der englischen Krone schulde, in Verwahrung, die man aber, da der Schatzmeister weit entfernt sei, augenblicklich nicht herbeischaffen könne. Da hiervon früher nie die Rede gewesen, war Vorrath sehr erstaunt; die Thatsache, dass schliesslich im Friedensvertrage die englische Schuld in vollem Umfange anerkannt

1) R. H. R. II., 19.

2) R. H. R. II., 65.

3) R. H. R. II., 65.

4) Vergl. Pauli, Geschichte Englands B. V. S. 286.

5) Vergl. Koppmann, Preussisch-englische Beziehungen 1385—1407. Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1883.

wurde und von einer gegenseitigen Verrechnung keine Rede war, beweist zur Genüge, dass hier ein ziemlich unerklärliches Missverständnis vorliegen muss, da von einer absichtlich falschen Behauptung, durch welche die Engländer sich nur kompromittiert haben würden, kaum die Rede sein kann. Zunächst hatte aber Vorrath über diese Angelegenheit mit den englischen Kommissaren harte Sträusse zu bestehen „wenne se dar mit my harde umme argueren“, er liess sich aber auf nichts ein „sunder int ende mot dat gelt betalet syn.“

Auch bei den anderen Forderungen der Gesandten stellten sich bald noch mannigfache Schwierigkeiten heraus. Während sich die Vorverhandlungen über die Erneuerung der Privilegien und die Zurückführung der Zölle auf die seit alter Zeit üblichen Sätze ziemlich glatt abwickelten, wurden die Schadenersatzansprüche aus neuerer Zeit, die sich zum grossen Teil aus der Verletzung der preussischen Neutralität im dänisch-wendischen Kriege herschrieben, nicht anerkannt. Wir hören übrigens nicht, dass über die preussischen Forderungen gesondert verhandelt ist, Vorrath scheint sich hier wie öfter über seine Instruktionen hinweggesetzt zu haben.

Die englischen Unterhändler wurden bei der Abweisung der hansischen Ansprüche durch die Kaufleute aus den nordenglischen Städten, aus Lynn, Hull und Newcastle sehr unterstützt, die in ihren Eingaben an die Regierung und das Parlament den Forderungen der Hanseaten bedeutende Ansprüche entgegensetzten, die besonders gegen den Orden und die preussischen Städte gerichtet waren. Vorrath erschien es von vornherein verdächtig, dass sehr viele Klagepunkte gegen Private sich gerade gegen die von den Engländern Geschädigten richteten: „unde gemenlik alle, de se hebben boschediget, darup hebben se clage gedichtet“. Dieser Umstand musste bei einer erst nach der Ankunft der Sendeboten verfassten Schrift auch einigermassen Befremden erregen; ausserdem zeigt die ausführliche Beantwortung der englischen Beschwerden durch Vorrath, die mit grosser Sachkenntnis jeden Artikel der englischen Eingabe einer genauen Kritik unterwirft, deutlich, dass ein Teil der Forderungen wohl überhaupt unberechtigt und jedenfalls eine ganze Reihe dieser merkwürdig abgerundeten, offenbar in Bausch und Bogen rasch aufgestellten Entschädigungssummen viel zu hoch gegriffen war. Andererseits lehrt uns aber die schwankende Handelspolitik des Ordens und der Städte gegen die englischen Gäste in Preussen, — einzelne Gewaltthätigkeiten werden wohl auf beiden Seiten gelegentlich vorgekommen sein — dass Vorrath doch zu weit geht, wenn er die englischen Beschwerden einfach abweisen zu können glaubt, wie es nach dem etwas billigen Gemeinplatz in dem Bericht an seine Vaterstadt bei dieser Ge-

legenheit den Anschein hat: „doch mit der warheit wert altyd de unwarheit overwunnen“. Auch in dem Vertrauen auf die den Hansen günstige Partei des Kardinals von England „al wat de ere vorbringen, de hebben ok wol macht, dar vele gudes ynne to doen“, hat ihn sein Optimismus doch zu weit geführt; in dieser Sache erreichten, wie wir sehen werden, weder er noch seine Mitgesandten etwas.

Ungünstig beeinflusst wurden die Verhandlungen für die hansischen Sendeboten auch diesmal wieder durch die mangelhafte Beobachtung des Handelsverbots, dessen strikte Durchführung sehr wirksam gewesen wäre. Während die Eroberung von Calais durch Philipp von Burgund an der rechtzeitigen Entsetzung dieses wichtigen festländischen Stützpunktes von England durch eine Flotte unter Herzog Humphrey von Gloucester gescheitert war, konnten sich die englischen Heere in Nordfrankreich nach dem Verlust von Paris im April 1436 bei wechselndem Kriegsglück nur mit Mühe und unter schweren Verlusten halten. Dabei war England selbst in den Jahren 1433—1435 durch Seuchen und Misswachs schwer erschöpft¹⁾. Die Einfuhr von Korn und von Holz zu Kriegsmaterialien²⁾ und zum Schiffsbau war eine Lebensfrage für die Nation. Die Hauptquelle für diesen Einfuhrhandel war Preussen, und wir sehen aus den gemeinsamen Schreiben der Ratssendeboten wie aus den Berichten Vorraths zur Genüge, wie viel in dieser Beziehung durch geeignete Repressalien durchgesetzt werden konnte.

Die Hauptklagen richteten sich wieder gegen Preussen, das allerdings durch den lange unterbrochenen Handel nach England sein Hauptabsatzgebiet verlor. Es waren diesmal aber nicht der Orden und die preussischen Städte allein, die den hansischen Ordinanzien zuwider handelten, auch die andern Glieder des Bundes waren stark daran beteiligt. Dabei beobachteten sie sich gegenseitig mit grossem Argwohn aufs schärfste und waren sehr entrüstet, wenn sie von einer Schwesterstadt ein solches Gerücht vernahmen³⁾. Erst kurz vor der Ankunft der Ratssendeboten waren sechs lübische Bergenfahrer mit Heringen in Boston eingetroffen, die mit englischen Laken als Rückfracht heimgesegelt waren⁴⁾. In diesem, wie in manchen andern Fällen, wollten die Gesandten von ihrer Befugnis, die Übertreter des Handelsverbots zu strafen, keinen Gebrauch machen „er wy in unsen zaken hebben enen vulkamen ende“⁵⁾. Man nahm dabei wahrscheinlich vorläufig Rücksicht auf die Stimmung in England;

1) Vergl. Pauli, Englische Geschichte B. V. 247 ff.

2) Besonders Eibenholz für die Bogen. 3) R. H. R. II, 87.

4) R. H. R. II, 25, 26.

5) R. H. R. II, 30.

unter der Hand wurden aber Gegenmassregeln getroffen. Man verpflichtete alle bundbrüchigen Kaufleute und Schiffer eidlich, sich in Lübeck zur Verantwortung zu stellen, und forderte die Bundesstädte auf, die eingeführten englischen Tuche mit Beschlag zu belegen¹⁾. Auch die mitschuldigen deutschen Faktoreien in England wurden von diesen Massnahmen unterrichtet. Durch einen andern Verstoss hatten die Hanseaten in England gegen sich Stimmung gemacht, indem gegen ein Edikt Heinrichs VI., auf das sie sich eidlich verpflichtet hatten, einige deutsche Kaufleute Waren nach Flandern hinübergebracht hatten. Natürlich bot dies der englischen Regierung eine gute Handhabe bei der Verhandlung mit den hansischen Sendeboten²⁾. Überall sehen wir das Zuwiderhandeln gegen die hansischen Ordinanz, das in der zu lockeren Organisation des Bundes seinen Grund hat, und die Unzuverlässigkeit einzelner Gruppen der diplomatischen Thätigkeit der Ratssendeboten auf die unliebsamste Weise entgegenwirken.

Preussen, das bei seinen hohen Entschädigungsforderungen vor allen Dingen Grund gehabt hätte, vorsichtig zu sein, und dessen Städte Lübeck zu Beginn der Botschaft nach dieser Richtung hin scharf interpelliert hatten, gab zu vielen Klagen Anlass. Die Nachricht allerdings, die Heinrich Vorrath noch in Hamburg erhielt³⁾, dass auf der Danziger Rhede eine grössere Flotte nach England segelfertig läge, scheint sich nachher nicht bestätigt zu haben, doch waren kurz vor seiner Ankunft zwei Danziger Schiffe in einem Hafen der Nordküste eingelaufen „dat tomale groten hinder und schaden deit in unser botschop, meer dan ik ju schreven can⁴⁾“.

Auf der Rückreise hatten dann die beiden Danziger Schiffer auf eigene Verantwortung englische Kaufleute mitgenommen, die es diesmal nicht einmal mehr, wie früher, für notwendig hielten, die Zustimmung des Hochmeisters zu erkaufen. Sogar die Engländer missbilligten dies Verfahren ihrer Landsleute, die auf blosser Zusicherung von Privaten gegen die Verträge handelten, aufs schärfste. Vorrath hatte deshalb Grund genug, über die Handlungsweise seiner Mitbürger entrüstet zu sein „und is uns tomale swar, dat kenne God, dat sulke eendracht myns hern und der gemenen stede gebot so lichtverdigh van sulken bosen luden sal geholden werden“. Er riet dringend die Engländer vorläufig in Preussen festzuhalten, damit man in London den Ernst der Lage nicht unterschätze.

1) R. H. R. II, 26, 28.

2) R. H. R. II, 22, 29.

3) R. H. R. II, 64.

4) R. H. R. II, 65.

Trotz aller Hindernisse, die gleich nach der Ankunft der Ratssendeboten die Verhandlungen erschwerten, hatte Vorrath in seinem ersten Bericht aus England¹⁾ den besten Mut, alles glücklich und erfolgreich zu Ende zu bringen: in der erheblich später datierten Nachschrift²⁾ berichtete er kurz das Wesentliche über die politischen Vorgänge zwischen Frankreich, Burgund und England. Er meldete, dass die Engländer sich gegen Flandern rüsteten, fügte aber trocken hinzu: „sunder in Vrankrike geit it en ovel, dat is al vor uns“. Mit scharfen Worten, die das Selbstbewusstsein einer kräftigen Persönlichkeit deutlich verraten, wendet er sich hier, weil er von neuen Übertretungen des Handelsverbots gehört hat, gegen den Rat seiner Vaterstadt, der seine eigenen Beschlüsse nicht durchführt: „Sus, leve herren, wert et by ju vorwaret, dat schade is und schande, dat kennet Got“.

In England mussten die entscheidenden Beschlüsse, die in den Verhandlungen mit den Kommissaren vorbereitet waren, erst noch durch das Parlament bestätigt werden; der kurz vor dem Zusammentritt derselben abgefasste nächste Bericht Vorraths brachte deshalb auch keine neuen Nachrichten³⁾, nur riet er, bei der Eröffnung der Schifffahrt im Frühjahr mit den anderen Städten gemeinsam vorzugehen. Vorrath hatte in der Zwischenzeit vier Tage beim englischen Kanzler geweilt, doch erfahren wir nichts über seine Verhandlungen. Besonders zufrieden scheint er nicht damit zu sein, mit gutem Humor findet er sich aber zuletzt mit den Schwierigkeiten ab, „ik wil dat beste don in allen dingen, weren werk und wort eens, so troste ik noch al wol, sunder dat is wyde entwey“.

Neue Schwierigkeiten, mehr als nach dem anfänglich raschen Fortgang eigentlich zu erwarten waren, boten die Verhandlungen mit dem Parlament, das am 22. Januar 1437 zusammentrat⁴⁾. Mit allen möglichen Mitteln, auch Bestechung nicht verschmähend, hatten die englischen Kaufleute beim Kanzler und Geheimen Rat den Hanseaten entgegen gearbeitet. Erst am 11. März war man so weit zum Abschluss gekommen, dass die Vertragsartikel aufgesetzt werden konnten. Erreicht war die Bestätigung der Privilegien und die Anerkennung der Schuld an Preussen; dagegen hatte Vorrath damals die Hoffnung aufgegeben, trotz der Übereinkunft mit England in Brügge vom 17. Mai 1435⁵⁾ Ersatz für die Schäden aus jüngster Zeit zu erhalten. Ausser den Gegenanklagen der Engländer hatte hier auch die zu zeitige Freigebung der englischen

1) R. H. R. II, 65, 1436 Dec. 12.

2) 1436 Dec. 31.

3) R. H. R. II, 66. 4) R. H. R. II, 67. 5) R. H. R. I, 432.

Schiffe in Preussen, deren Abfahrt zu hindern Vorrath dringend geraten hatte, ungünstig eingewirkt. Gerade damals tauchte auch zuerst das Gerücht in England auf, dass sich jenseits des Kanals die Situation arg zugespitzt hätte; die Holländer und Seeländer verweigerten die Verlängerung des Waffenstillstandes und sollten schon zum Kriege gegen die Seestädte, besonders gegen Danzig rüsten. Für Vorrath war dies ein starker Sporn, wenigstens in England alles rasch abzuwickeln, damit man nach einer Seite freie Hand habe; nach Haus sandte er sofort den Rat, alle Handelsfahrten vorläufig nur in wohlbesetzten Flotten zu unternehmen.

Aber während man den Ratssendeboten in London nach aussen hin grosse Ehren erwies, der König sie sogar zu Rittern schlug, legte man ihnen unter der Hand Hindernisse in den Weg, die eine schnelle Ausführung des Vertrages hinderten. Vorraths Briefe aus diesen Monaten, Mitte März bis Mitte Mai scheinen zum Teil verloren gegangen zu sein, wenigstens nimmt er es in dem nächsten Bericht, neben dem ein etwas modifizierter¹⁾ für den Hochmeister einhergeht, an²⁾. In diesen Briefen, die im wesentlichen kurz noch einmal die allgemeine Lage schildern, meldete er, dass der endgültige Abschluss, die Besiegelung der Vertragsurkunden, die nach dem letzten Briefe schon Anfang März unmittelbar bevorstand, immer noch nicht erfolgt sei. Vorrath schreibt deshalb auch etwas ungeduldig, „wenne ik nu an der vorsegelinge nicht twivele, de werlt wille sich dan vorkeren“. Auch die weiter fortgesetzten Versuche, die Entschädigungsansprüche durchzusetzen, haben keinen Erfolg gehabt³⁾. Vorrath hoffte noch durch eine Audienz beim Könige hierin etwas zu erreichen; den Hauptzweck der Gesandtschaft aber hielt er mit der Bestätigung der Privilegien und der Abstellung der Zollbeschwerden für erreicht⁴⁾.

Die Besiegelung verzögerte sich bis Mitte Juni und aus Vorraths Bericht erfahren wir auch den Grund des langen Aufschubs. Beide Parteien, die englischen Kaufleute wie die Ratssendeboten, wollten die ersten sein, die Vorteile der Wiedereröffnung des Handels zu geniessen, und die Ratssendeboten dachten dabei wohl an ihre Städte, aber auch nicht in letzter Linie an ihren Privatnutzen. Beide Parteien

1) R. H. R. II, 69. „Ik scrive ok myns herren gnade, doch nicht so clar alz ju, den bericht disser dinge“.

2) R. H. R. II, 68. „So ik vorneme, twivele ik, dat ju de breve nicht al sint gecomen.“

3) „Item umme den schaden unser vrunde namlik de gescheen is sedder dem tage to Brugge begrepen, des vel is, hebbe wy vel cost und arbeit mit vorvolge gedan, dar doch nicht wenn schone wort sint van gecomen, dat sere swar is“.

4) „Dyt mote wy laten stan, went wy de breve vorsegelt krygen up de hovetsake“,

suchten sich daher gegenseitig zuvorzukommen. Die Nordengländer, die besonders mit Preussen in regem Verkehr standen, hatten vornehmlich auch deshalb ein Interesse daran gehabt die Verhandlungen hinzuziehen, um die Ausrüstung einer grossen, nach Danzig bestimmten Handelsflotte in aller Stille zu vollenden. Sie wollten sofort nach Besiegelung des Vertrages absegeln, um den Markt mit ihren Tüchern zu beherrschen¹⁾. Denselben günstigen Zeitpunkt wollte wahrscheinlich auch Vorrath, der wie seine Mitgesandten über den diplomatischen Angelegenheiten seinen eigenen Vorteil nicht vergass, ausnutzen. Schon ziemlich früh, wahrscheinlich bereits im März, hatte er ein Schiff verfrachten lassen, aber eine Gesellschaft nordenglischer Kaufleute²⁾ hat es mit Erfolg verhindert, dass dies Schiff, das offenbar noch vor dem formellen Abschluss des Vertrages nach Preussen auslaufen sollte, wirklich abfuhr. Nachdem er dann mit Hilfe von guten Freunden ein neues gechartert hatte, verboten ihm wieder die Zollbeamten die Einschiffung von englischen Laken. Und jetzt erfuhr er erst den eigentlichen Grund, dass nämlich englische Schiffe für Preussen segelfertig lägen, auf denen kein Deutscher mit Handelsgut mitfahren sollte; jetzt merkte er auch, worauf die Bestechungsversuche, von denen er lange gewusst, hauptsächlich hinzuelten; „darumme se grote gifte dem canczler und treserer hebben gegeven, dat ik lange wol wiste, sunder nicht worup dat gink, anders wenn nu“. Offenbar hat der Kanzler, der Kardinal Heinrich Beaufort, mit dem Vorrath verschiedentlich persönlich verhandelt hat, in dieser Sache ebenso wenig seine Karten aufgedeckt wie dieser selbst. Beklagen durfte sich Vorrath deswegen eigentlich nicht und bei seinem Versuch, der ganzen Unternehmung nachträglich ein patriotisches Mäntelchen umzuhängen³⁾, darf man nicht vergessen, dass der erste Gewinn doch der Familie Vorraths zu Gute gekommen wäre. Ein volles Vierteljahr und die grossen damit verbundenen Kosten hätten Vorrath und seine Mitgesandten⁴⁾ sparen können, wenn sie sich ausschliesslich auf ihre diplomatische Mission beschränkt hätten⁵⁾.

1) „dat se ere laken dar willen bringen und allene den markt holden“.

2) „So gelevet to weten, dat Watken mit siner selschop, nemlik de von Linden, Hall und Busteen buten myn weeten my so sware ynvelle heft hemlikan de herschop gemakt“.

3) „Und hirup vorvrachte ik en schip, up dat ik mym herren unde juer ersamheit sowol to water alz to lande mit hast muchte schreven, up dat de juen de ersten hedden mogen sin er profit to don“.

4) Die übrigen Gesandten handelten übrigens, wie es scheint, in dieser Sache einwandsfreier, vergl. R. H. R. II, 44.

5) Vorrath giebt das, etwas verklausuliert, selbst zu. „Und God kennet, wy hadden vor en quart jares van hir gewest, hedden se uns nicht vorhindert“.

Am 7. Juni wurden die besiegelten Urkunden, deren Artikel in allen wesentlichen Punkten schon am 22. März festgelegt waren, ausgetauscht. Die ersten Bestimmungen¹⁾ stellen für beide Teile durch Erneuerung der Privilegien, Anerkennung der gegenseitigen Gerechtigkeiten und Gewährung unbedingter Handelsfreiheit den status quo ante her. Nach den Berichten der Chronisten²⁾ hatten die Engländer lange Zeit als Gegenleistung für ihre Privilegien bisher nicht gebräuchliche Handelsvorteile in den Hansestädten verlangt, bei Korner wie in der Fortsetzung des Detmar ist dies die Hauptursache für die Verschleppung der Verhandlungen. Die Ratssendeboten verweigerten mit Rücksicht auf ihre Instruktionen jedes Eingehen auf diese Forderungen der Engländer, die dann schliesslich, nachdem der Kardinal Heinrich Beaufort zu Gunsten der Hanseaten eingetreten war, einlenkten: „do worden se wat smydiger unde begunden do vruntliken to spreken mit der stede sendeboden“.

Neben der Erneuerung der Privilegien war für die hansischen Kaufleute vor allen Dingen die Herabsetzung des seit Jahren willkürlich gesteigerten Zolltarifes eine bedeutende Errungenschaft, deren Wert dadurch noch gesteigert war, dass der Kanzler von England bei jeder Verurteilung von Hanseaten persönlich einzugreifen gehalten war³⁾. Ebenso wurden die Hansen durch den in einem weiteren Artikel des Vertrages zugesicherten Schutz eines besonderen See- und Handelsgerichts⁴⁾, dessen Richter vom König ernannt wurden, der unbequemen Zuständigkeit unter die willkürlichen Admiralsgerichte enthoben. Die preussisch-livländische Schuld verpflichtete sich der König in jährlichen Terminen abzutragen, doch stellte er die Bedingung, dass Vorrath die Schuldurkunden oder vom Erzbischof von Bremen oder vom Bischof von Lübeck beglaubigte Transsumpte bis zum nächsten Ostern zur Stelle schaffen liesse; in andern Falle musste Vorrath sich verpflichten, auch die schon ausbezahlte erste Rate im Betrage von 1000 Nobel zurückzuliefern.

Auch nach dem Friedensschluss hatten die Ratssendeboten in England noch manches zu erledigen. Deutsche Kaufleute forderten bei vielfach noch vorkommenden englischen Zollplackereien ihr Einschreiten; aber auch mit Übertretungen hansischer Ordinanz durch ihre Landsleute hatten

1) R. H. R. II, 84, §§ 1—4.

2) Vergl. Korner, Chron. nov. a. a. O. S. 526 ff. und Forts. des Detmar a. a. O. II S. 72 ff. Urkundlich oder durch die Berichte der Sendeboten wird diese Darstellung nicht bestätigt, möglich wäre es, dass Verhandlungen darüber in der Zeit von Mitte März bis Mitte Mai, wo die Gesandtschaftsberichte Vorraths fehlen, gepflogen wären. Beide Chronisten sind aber bei der Schilderung der englischen Botschaft nicht frei von Irrtümern.

3) R. H. R. II, 84, § 5.

4) Ebenda § 6.

die Gesandten vielfach zu thun¹⁾. Ausserdem erliessen sie, nachdem sie schon im Mai die Statuten des deutschen Kaufmanns in London einer Revision unterzogen hatten²⁾, noch gemeinsam Bestimmungen für den in England verkehrenden Kaufmann von der Hanse, die das Friedensinstrument näher erläuterten³⁾.

Erst Anfang Juli konnten die Gesandten an die Heimfahrt denken, nachdem sie ihren ungeduldig gewordenen Hamburger Schiffer Helmich von Rentelen, der jetzt seit ungefähr sieben Monaten unthätig im Hafen lag und dem ein Teil seiner Leute schon entlaufen war, vorher durch das Versprechen hatten beruhigen müssen, bei den Hansestädten für seine Entschädigung einzutreten⁴⁾.

Nur Heinrich Vorrath blieb noch für einige Zeit in London, zumeist, um die genaue Einhaltung der Vertragsbestimmungen auf beiden Seiten zu überwachen⁵⁾. Nicht überall in England war der Friedensschluss mit der Hanse sehr beifällig aufgenommen⁶⁾. Weder kümmerten sich die Zollwächter um die Tarifiermässigungen, noch nahmen die Beamten des Admirals Huntingdon⁷⁾ auf die besondere Gerichtsbarkeit der Hanseaten Rücksicht. Vorraths praktischer Blick erkannte bald, dass bei den alteingewurzelten Gepflogenheiten die neuen Paragraphen allein nicht ausreichten, es musste wenigstens zu Anfang einer, der mit den Verhältnissen gründlich vertraut war, nach dem Rechten sehen⁸⁾. Dazu war Vorrath gerade der richtige Mann, energisch drang er darauf, dass seine Landsleute ihre Verpflichtungen richtig erfüllten⁹⁾, keine Aussen-

1) R. H. R. II., 48/51.

2) Vergl. Lappenberg, Geschichte des hansischen Stahlhofes S. 103f. R. H. R. II., 81.

3) R. H. R. II., 82.

4) R. H. R. II., 43.

5) R. H. R. II., 73, 74. Die Forts. des Detmar sagt an dieser Stelle: „Darmede thogen de sendeboten to hus utghenomea de borghermestere von Danske. De bleef umme synes eghenen werves willen“. Über diesen ev. zweiten Grund seines Aufenthalts in London vergl. S. 46.

6) nadem vel havenstede hir im rike liggen, dar de copman vorsoket unde vel unredeliker lude regeren, den van herten leet is, dat wy meer vryheit, dan se sulven, in copenschop hebben.

7) Vorrath nennt ihn „ammeral van der zee . . . de derde negest den konyng.“

8) So dat ik my besorge, wo de dink hir nicht wol werden int erste bewaret, de unsen mogen to grottem schaden comen und ok sulke invelle gescheen, dar de eendracht mede gebroken wurde“

„dat se de bedegedingten artykel uns moten holden, wo dat int begyn wert gedan, salt sunder twyvel wol in gut bestant krygen . . .“

9) wen dat ik hir nu tove, is meist daromme, dat ik vor den unsen bestelle, wor de sint gecomen, dat alle artikel, de geenet sin, mogen werden geholden, alset ok geschut.

hansen mit Bürgerbriefen versehen¹⁾, oder aussenhansisches Gut einschmuggelten²⁾; in der Heimat sollte sich jeder über die in England erlassenen Ordinanzien, die er deshalb mitsandte, genau unterrichten³⁾. Lebhaft beklagte er es, als einmal von Danzig nicht genügend sortiertes Bogenholz von schlechter Qualität eingeführt wurde und riet dringend, dass man durch solche Unachtsamkeiten den guten Ruf des Danziger Handels nicht untergrabe⁴⁾.

Dabei war Vorrath auf der andern Seite eifrig darauf bedacht, dass auch kein Hanseate zu Schaden käme; niemand sollte sich auf ungerechte Forderungen einlassen, „oft se imant boven de schrift wil drangen, et sy herren oft ander, dat se mit nietes overgeven“. In allen zweifelhaften Fällen riet er für die Zukunft sich an den deutschen Kaufmann auf dem Stahlhof zu wenden, der über alles instruiert wäre⁵⁾. Er selbst war bei jedem Übergriff von englischer Seite, woher er auch kommen mochte, sofort bereit, einzutreten; so hoffte er noch zuletzt einen Streit mit dem mächtigen Admiral Huntingdon, gegen den er beim König eine Supplik eingereicht hatte, glücklich zu Ende zu führen.

Inzwischen waren die Handelsbeziehungen zwischen England und den Hansestädten wieder eröffnet. Schon am 21. Mai wurde dem König Heinrich eine preussische Flotte unter der Führung des Danziger Ratmannes Buck empfohlen⁶⁾, sie war nach England, Holland und Seeland bestimmt und angewiesen, keine flandrischen Häfen anzulaufen. Schon Anfang Juni segelte die Flotte von Danzig, zunächst ohne offizielle Nachricht⁷⁾ über den Stand der Dinge in England, ab⁸⁾; etwa am 20. Juni, kurz nach dem endgültigen Abschluss, traf sie in England ein.

Von einigen Schiffern erfuhr hier Vorrath, dass Heinrich Buck⁹⁾ auf besondere Ermächtigung des Danziger Rats gegen den Willen der beiden Admirale sich auf Bezahlung des Sundzolles eingelassen hätte.

1) R. H. R. II., 74. 2) R. H. R. II., 80.

3) worvan ik ju sende utschrift, de gy also al den juen, de int rike willen comen, moget medegeven, dat en iderman sik wete to vorwaren.

4) Vergl. R. H. R. II., 74.

5) und oft de castumere oft ander officers des konynges se dareuboven willen dringen enigh gelt to geven, dar se boshafftigh genoch to sin, oft ok des ammerales richtere dat se darmit nietes undergan, sunder bringent an den copman to Londen (Brügge Aug. 10.) R. H. R. II. 75.

6) R. H. R. II., 101.

7) R. H. R. II., 104; Vorraths Briefe müssen deshalb erst sehr verspätet an ihre Adresse gelangt sein, da Danzig sich bei Lübeck beklagt, Vorrath habe zu wenig geschrieben.

8) Also auch in der Hanse war das Bedürfnis zur Wiederaufnahme des Handels sehr dringend.

9) Buck selbst war nach Seeland gefahren; vergl. R. H. R. II., 101.

Vorrath ist darüber sehr unwillig¹⁾, und weist darauf hin, er habe im vorigen Jahre von Hamburg aus über die Einigung der Städte mit König Erich berichtet²⁾, wonach die Fahrt durch den Sund für alle Hansestädte freigegeben wäre. Dringend warnte er, in einer so wichtigen Angelegenheit verantwortliche Präcedenzfälle zu schaffen: „dat wy sulck vryheit over sollen geven und uns in sulke egenschap geven sunder noot und alle bescheet, dar man billik liff und gut solde umme eventuren“. Er betonte, dass in dieser Frage Danzig mit den andern Hansestädten fest zusammenhalten müsse: „wenn in der warheit de stede ju darynne werden bystaen, sunder wille gy et boven er weten mit egenen willen geven, hirna mit nenem rechte sint se ju schullich darynne to denen noch helpen“. Beinahe schwungvoll und voll ehrlichen Eifers appelliert er zum Schluss an das patriotische Ehrgefühl seiner Mitbürger: „Disse dink, bidde ik jue ersamheit, willet von my int gude unde to herten nemen, erastlik anzeende dat grote arich und beswaringe der juen, dat bose lunemut nu und van den, de noch ungeboren sin, daromme over ju moet gan, dat my hertliken leet is.“ Danzig, schrieb er, solle die Anwesenheit König Erichs³⁾ sofort benutzen, um die Sache rückgängig zu machen. Charakteristisch ist die Schärfe, mit der hier Vorrath klaren und weiten Blicks sein politisches Programm als Hanseat vertritt, und die Energie, mit der er seiner Ansicht auch in der Heimat Anerkennung verschaffen will. Er konnte, weit ausser Landes, nach den vielen schlechten Erfahrungen, die er mit der kleinmütigen Vorsicht seiner Mitbürger schon gemacht hatte, nicht wissen, dass sein Vorwurf diesmal nicht ganz berechtigt war⁴⁾. Nach der Auslegung König Erichs war der Sundzoll nur den Kriegführenden im Friedensschluss erlassen⁵⁾, auch hier rächte sich wieder die kraftlose Neutralität Preussens.

VI.

Ende Juni hatte Vorrath seinen Reiseplan geändert. Er wollte, weil die Verbindung von Flandern nach England sehr erschwert war und wegen der unruhigen Verhältnisse dort, persönlich in Brügge das Nötige über die Herausgabe und Transsumierung der preussisch-livländischen

1) Vergl. R. H. R. II., 122. Die Danziger Schiffer berichten über die Fahrt an den Rat und melden, dass Heinrich Vorrath „ser quat“ sei.

2) R. H. R. II., 72.

3) Bei seinem Aufenthalt in Preussen war König Erich auch mehrere Wochen Gast der Stadt Danzig; vergl. dazu R. H. R. II., S. 102, Anm. 3.

4) Vergl. R. H. R. II., S. 102/103, über die Sundzollfrage R. H. R. II., 119 ff. II. 122 ff. ergeben, dass H. Buck nicht anders handeln konnte.

5) R. H. R. II., 120.

Obligationen anordnen. Erst am 22. Juni hatte er über diese Forderung des Königs, deren Berechtigung er durchaus anerkannte¹⁾, nach Danzig berichtet, von wo man erst die Zustimmung der livländischen Städte zur Auslieferung ihrer Urkunden durch das Brügger Kontor einholen musste.

In Brügge, wo er am 10. August oder kurz vorher angekommen war²⁾, fand Vorrath in Folge des Krieges alles in grosser Verwirrung. Die Stadt befand sich seit Mitte Mai im Aufstand gegen Herzog Philipp³⁾, und der deutsche Kaufmann war wegen der allgemeinen Unsicherheit im Begriff nach Antwerpen überzusiedeln⁴⁾. Vorrath konnte, besonders da die Vollmacht aus Livland noch nicht eingetroffen war, die Angelegenheit nicht, wie er gehofft hatte in aller Kürze erledigen. Er hinterliess deshalb, wie er es auch auf dem Stahlhof gethan hatte⁵⁾, dem deutschen Kaufmann die nötigen Instruktionen und beauftragte seinen Freund, den Propst Franko Keddeken, dem er grosses Vertrauen schenkte⁶⁾, die Verhandlungen mit dem König zu führen⁷⁾.

Begleitet von dem Klerk des deutschen Kaufmanns zu Brügge, trat er dann zu Lande die Heimreise an, doch sollte sie bald unliebsam unterbrochen werden. Im Gebiet des Bischofs von Münster wurde er auf dessen Geheiss mit seiner ganzen Begleitung aufgehoben und auf die Kloppenburg in festen Gewahrsam gebracht. Dasselbe Schicksal erlitt ein Danziger Herman Boner, ein entfernter Verwandter Vorraths, der von einer Handelsreise zurückkehrte und sich Vorrath angeschlossen hatte.

Der Bischof rechtfertigte sein Verhalten zuerst hauptsächlich damit, dass ein Münsterscher Unterthan in Danzig geschädigt sei⁸⁾. Der Hauptgrund für ihn war aber seine Streitsache mit den wendischen Städten wegen Wegnahme des Schlosses Emden. Die Hamburger und Lübecker hatten einen ostfriesischen Häuptling Imel, der mit den Küstenpiraten von Emden aus auf hansische Schiffe auslag, gefangen gesetzt und Emden erobert⁹⁾. Da Imel zugleich Probst des Bischofs von Münster war, zu

1) „Wen de konynk nicht anders wil betalinge doen, alset ok nicht unrecht is.“

2) R. H. R. II., 75.

3) R. H. R. II., 116; vergl. K. Th. Wenzelburger, Geschichte der Niederlande I. S. 332 ff.

4) „alzet . . . hir nu togeit, so is de copman gemenlik van hir.“

„Ik solde ju gerne gude tydinge von hir schriven, de is hir noch nicht, dat schade is vor de gemene copenschop.“

5) R. H. R. II., 160. 6) Ebenda.

7) Keddeken sollte bald darauf im Auftrage des Herzogs von Burgund nach England gehen; vergl. R. H. R. II., 160 und 224.

8) R. H. R. II., 150 und 155.

9) Vergl. H. Nirnheim, Hamburg und Ostfriesland in der ersten Hälfte des XV. J. S. 90 ff.

dessen Diöcese Ostfriesland gehörte, begründete dieser mit sehr zweifelhaftem Recht sein Vorgehen gegen den Danziger Bürgermeister mit einer brieflichen Äusserung des Lübischen Rats, wonach die Besitznahme Emdens im Auftrage und Interesse der ganzen Hanse erfolgt wäre¹⁾.

Vorrath berichtete zunächst nur über die erste Angelegenheit nach Hause, da in der Streitsache wegen Emdens, die er als Hauptursache seiner Gefangenschaft auch gleich zu Anfang erkannte²⁾, von Preussen aus vorläufig nichts geschehen konnte. Der Rat von Danzig erklärte darauf in einem Brief an den Bischof von Münster³⁾, in dem die Beschuldigungen des Koleke in allen Hauptpunkten widerlegt wurden, dass er durchaus bereit sei, demselben Recht zu verschaffen, man möge aber Vorrath, der sich als Gesandter des Ordens und der Hanse grosser Mühen unterzogen habe, aus denen auch die Städte des Bischofs Nutzen ziehen würden, aus der Gefangenschaft entlassen. In ähnlicher Weise verwandte sich auch der Hochmeister für ihn⁴⁾, auch er machte sich anheischig, die Unterthanen des Bischofs von Münster bei allen gerechten Forderungen zu unterstützen und sprach diesem seine Verwunderung darüber aus, dass er, ohne seine Vermittelung anzugehen, ohne weiteres zu Repressalien gegriffen habe. Beide Schreiben liessen die Emdener Frage unberücksichtigt.

Die Forderung Danzigs an die westfälischen Bundesstädte, für Vorrath einzutreten, hatte wenig Erfolg, nicht einmal ihre Bitte, ihm in Münster Einlager zu verschaffen, „up dat he dessen langen wynter over an siner gesuntheit nicht gekrenket unde geswechet worde“, wurde von diesen berücksichtigt,⁵⁾ Vorrath schreibt einmal zornig, dass er „van al dissen Westvelschen steden nenen trost noch hulpe“ hätte.

Dagegen waren die wendischen Städte eifrig bemüht gewesen, die Befreiung Vorraths zu erwirken⁶⁾; sie hatten auch den Erzbischof von Bremen dafür zu interessieren verstanden, der seinen Sekretär in dieser Sache nach Münster schickte⁷⁾. Vorläufig hatte aber alles nichts genützt, da Hamburg und Lübeck sich auf die Hauptbedingung des Bischofs Heinrich, für die Wegnahme des Schlosses Emden und die Gefangensetzung des Imel Genugthuung zu leisten, nicht ohne weiteres einlassen

1) R. H. R. II, 259.

2) R. H. R. II, 150.

3) R. H. R. II, 155.

4) R. H. R. II, 154.

5) R. H. R. II. 160. „De van Munster hebben beide, gut und lude, in irer stat de my wol conen quiten; werde gy en don, so man my hir deit sunder schult wedder Got und recht“.

6) R. H. R. II, 153, 158. 7) R. H. R. II, 153.

konnten¹⁾. Zu Verhandlungen betreffs Emden „uppe legeliken steden und veligen dagen“ seien sie jederzeit bereit gewesen, obwohl nach ihrer Ansicht der Bischof „an Emeden nicht en heft men den gheistliken sprengel“²⁾; Imel dagegen sei ein gemeingefährlicher Pirat, dessen Freigabe dem Interesse der hansischen Schifffahrt zuwiderlaufe.

Zunächst blieb also alles beim Alten, der Bischof wollte den guten Fang nicht fahren lassen und liess sich darin weder durch die Briefe Danzigs und Lübecks, noch durch die Vermittelungsversuche des Hochmeisters, des Erzbischofs von Köln, seines Bruders, und des Erzbischofs von Bremen beirren.

Aus dieser Zeit, wo die Aussichten auf baldige Befreiung noch recht unsicher waren, stammt ein eingehender Bericht Vorraths von der Kloppenburg an den Rat von Danzig, dem ein kurzes Privatschreiben an den Stadtschreiber Nikolaus Wrecht beigelegt ist; beide sind persönlicher gehalten, als die meisten seiner Gesandtschaftsberichte und darum für uns besonders interessant.

Vorrath wurde danach in ziemlich strenger Haft gehalten „sunder werde geholden boven eede, de ik moste sweren, alz eyn vorreder oft misdeder, und dach und nacht gewact mit wechteren mit myner selschop.“ Dabei musste er unthätig bleiben und konnte nicht für sich selbst eintreten „und mach nicht to reden noch antwort vor gude man noch vor den herren comen“, nicht einmal zu schreiben war ihm erlaubt: „Dit schrive ik ju by nachtes hemliken“. Wahrscheinlich war auch die zuverlässige Beförderung von Briefen aus der Burg sehr erschwert, er vermied deshalb offenbar alle intimeren Äusserungen über seine diplomatische Thätigkeit, die für einen dritten nicht geeignet waren, und bat den Rat seiner Vaterstadt, sich von Lübeck aus genauer über den englischen Vertrag unterrichten zu lassen.

Nicht in letzter Linie war Vorrath sein unfreiwilliger Aufenthalt deshalb unbequem, weil er ihn verhinderte, seine politische Geschäftsführung in Danzig persönlich zu begründen und zu vertreten. Er hatte in vieler Beziehung doch zu selbständig gehandelt, um nicht in der Heimat Angriffe gewärtigen zu müssen³⁾. Immer wieder betonte er, dass

¹⁾ R. H. R. II, 152.

²⁾ R. H. R. II, 158; vergl. dagegen R. H. R. II, 259 (B. v. Münster an den Hm.) „Ymelen, unsen und unses gestichtes provest und hovetlinck to Emeden in Vreslande, de unse und unses gestichtes gesworne unde gehuldede man und provest is van sodaner provestie tollen guderen herlicheiden und gerichte, alz wii dar hebbene synd.“

³⁾ „wurde imant icht anders over my seggen, darto keret nenen geloven unt vorantwort my, leven heren, gy sollen, wilt Got, int ende nicht vinden, wen dat gotlik, erlich und recht is.“

er über alles guten Bescheid bringen würde; besonders bat er dringend die Verhandlung über die 1000 Nobel, die er empfangen hatte und für die er Bürgen hatte stellen müssen, bis nach seiner Rückkehr aufzuschieben¹⁾, da ein Teil des Geldes für die gemeinsamen Gesandtschaftskosten ausgegeben sei und eine genaue Verrechnung mit den andern Sendeboten vorläufig nicht möglich sei. Im übrigen beruhigte er den Danziger Rat über die preussische Schuldforderung an die englische Krone; er hätte alles so geordnet, dass unter den obwaltenden Verhältnissen auch eine etwaige verspätete Einsendung der Obligationen nicht schaden könne, für die weiteren Verhandlungen mit König Heinrich dürfe man sich ruhig auf Franko Keddeken verlassen²⁾.

Sehr bitter beklagte er sich, dass von Preussen aus so wenig für ihn geschehe: „Ik vorneme nicht van ju, dat Gode mote erbarmen, dat ik in mynen noden so clene vrunt vinde und doch so mit groten truven hebbe gedenet to vel tyden“. Sein energischer Mut bricht aber immer wieder durch; wenn alles ihn verlässt, er will doch nicht verzagen; „so mach ik doch nich also hir vorderven; ik mot und wil noch rat by den gnaden Godes vinden“. Menschlich sehr begreiflich erscheint uns die Stimmung Vorraths, in der er nach nun bald zweijähriger Abwesenheit in fremden Landen, reich an Mühseligkeiten und Gefahren mit aller Kraft sich wieder nach der Heimat zurücksehnt³⁾. Freundlich bittet er, auch den Knechten, die ihn auf der Reise begleitet haben, ihre treuen Dienste, die sie ihm geleistet, zu vergelten, „al wo it mit my come“. Seinen Freund Wrecht, den er gebeten hatte, während seiner Abwesenheit seine Sache im Rate zu führen, bat er seiner Hausfrau beizustehen, deren er in ihrer Verlassenheit warm gedenkt⁴⁾, auch Grüsse an Freunde und Bekannte trug er ihm auf, besonders an seinen Ohm Arnold. Zum Schluss konnte er dem Stadtschreiber doch melden, dass er trotz aller Beschwerden und trotz der unbequemen Gefangenschaft wenigstens wohl und gesund sei; nur mit der Verpflegung auf der Kloppenburg war er nicht zufrieden; das schwere westfälische Brot scheint ihm

1) In der Nachschrift an N. Wrecht wird diese Bitte vertraulich wiederholt.

2) „he is ein erbar und duchtigh man und getruwe und can wol eyne sake vordern vor den herren“.

3) „dat ik vry moge werden und by ju und myne vrunt und gut comen und al dink clar maken.“

4) „Sit myner husvrowen trostlik der lyden my boven al dink itezunt wee deit, dat kenne de almechtige Got“; ähnlich auch an den Rat „myner husvrowen, bidde ik ju densliken, willet ratlik und beholpen sin, dar es er wurde not syn, und se vor unrechte boschermen“.

wenig zu behagen und bei dem dünnen Braumbier, das auf dem Schloss verzapft wird, denkt er vielleicht wehmütig an manchen guten Trunk im Artushof¹⁾.

Ungefähr um dieselbe Zeit, wo dieser Brief abging, hatte sich in Danzig Hans Vorrath, zugleich im Auftrage des Rats und des Hochmeisters²⁾, aufgemacht, um persönlich die Freilassung seines Bruders zu betreiben.

Nach allerlei Abenteuern auf der Reise Ende November in Lübeck angekommen, wurde ihm dort, nachdem er über die Angelegenheit mit Koleke Aufklärung gegeben hatte, bereitwilligst Hülfe zugesichert; auch einigte man sich über Repressalien gegen Münster. Doch gedieh die Sache zunächst noch nicht weiter, da die Hamburger Emden weiter besetzt hielten³⁾. Er entschloss sich deshalb, Ende December selbst zum Bischof von Münster zu reisen⁴⁾, da sich jetzt auch die westfälischen Städte eifrig für die Freigebung Heinrich Vorraths verwandten⁵⁾. Ihnen und der Vermittelung des Erzbischofs von Bremen verdankte wahrscheinlich auch Hans Vorrath die Erfüllung seines Wunsches, dass sein Bruder in eigener Person mit dem Bischof Heinrich verhandeln konnte; er selbst, meinte er, würde seine Sache schon am besten führen: „unde he syk wol los werde sulven dedingen, wo he men in de stede kweme, sulven to spreken“⁶⁾.

Er täuschte sich auch in dieser Voraussetzung nicht; am 8. Januar konnte er von Bremen, wo er auf Geleit wartete, nach Danzig melden, dass sein Bruder gegen Bürgerschaft aus der Stadt in Münster auf freien Fuss gesetzt sei⁷⁾. Schon am 12. Januar wurde Vorrath vorläufig aus der Gefangenschaft entlassen; er musste aber die Verpflichtung eingehen, sich bis zum 25. Juli wieder zu stellen, wenn er nicht bis dahin die wendischen Städte veranlasst hätte, mit dem Bischof in neue Verhandlungen einzutreten⁸⁾. Vorrath reiste, um dies zu erwirken, mit seinem Bruder über Lübeck nach Hause.

1) „Dit husbrot schuret my dat lyff alz eyn pansen, dat dunne beer spolt vort aff dit is penetencie“.

2) R. H. R. II, 161.

3) R. H. R. II, 163.

4) R. H. R. II, 171.

5) Wohl in Folge der von Lübeck ausgehenden Repressalien „unde wyllen (die westfälischen Städte) de strate vry und de gevangen en los hebben myt mynem broder“ schreibt Hans Vorrath.

6) R. H. R. II, 163.

7) R. H. R. II, 177.

8) Dass sie „uff gelegenen steten ere und rechts pflegen sullen“.

Dort wurde ihm ein Empfang zu Teil, der ihm die Freude, wieder in der Heimat zu sein, gründlich verleiden konnte. Anfang März war er in Danzig wieder angelangt und wünschte dort, weil eine starke Gegenströmung gegen ihn in der Stadt ihm nicht verborgen bleiben konnte, sofort über seine Reise Bericht zu erstatten¹⁾; doch wurde auf den beiden nächsten Tagfahrten im April die Beschlussfassung noch hinausgeschoben²⁾. Erst am 12. Mai wurde in Marienburg über den englischen Vertrag beraten. Nicht ganz ohne Grund wurden die ersten Artikel der Vertragsurkunde vom Danziger Rat beanstandet³⁾. Man hatte, vielleicht aus *Courtoisie* gegen die Engländer, denen man in der Sache viel abschlagen musste, die gegenseitige Zusicherung der Handelsfreiheiten im Verträge formell einander sehr angeglichen und auf beiden Seiten den *Passus* aufgenommen, dass alles so wieder hergestellt werden sollte, wie es vor 10, 20, 50 und auch vor 100 Jahren gewesen sei. Für die übrigen Hansestädte war diese Bestimmung unverfänglich, in Danzig aber, wo seit alter Zeit eine grosse englische Niederlassung bestand, die in unsicherem, völkerrechtlichen Verhältnis vom Orden bald bedeutende Privilegien zugestanden erhalten hatte, bald wieder unter dem Einfluss der städtischen Politik durchaus auf das Gästerecht beschränkt wurde, gewann sie aktuelle Bedeutung. Die Engländer benutzten die verschiedener Auslegung Raum gebende Abfassung der Friedensartikel und verlangten in einer Eingabe im März 1438 vom Hochmeister Befreiung vom Pfundzoll und Pfahlgeld⁴⁾, die Erlaubnis, ein eigenes Haus zu mieten und zu verwalten, eigenen Gerichtsstand und Freiheiten für ihren Handelsbetrieb, die über das Mass der Fremden in den Hansestädten gewährten Rechte weit hinausgingen. Bei diesen Forderungen stützten sie sich auch auf einen besonderen Vertrag, den Vorrath angeblich in England untersiegelt haben sollte⁵⁾; die ganze Geschichte war eine dreiste Erdichtung⁶⁾ und die mitgebrachte Urkunde offenbar gefälscht. In Danzig erhob sich, als das Verlangen der Engländer bekannt geworden war, ein Sturm der Entrüstung gegen den Bürgermeister, dem man vorwarf, dass er sich in England habe bestechen lassen; es kam so weit, dass er in unmittelbarer Lebensgefahr schwebte.

In dieser Lage wandte er sich in einem Schreiben um Unterstützung an den Hochmeister⁷⁾, das durch seine würdige und männliche Haltung

1) R. H. R. II. 191.

2) R. H. R. II, 193 und II, 214.

3) R. H. R. II, 221.

4) R. H. R. II, 222.

5) R. H. R. II, 220.

6) Vergl. R. H. R. II. 224.

7) R. H. R. II, 220.

das beste Zeugnis für ihn ablegt. Er wollte seine Sache, in der seine Ehre auf dem Spiele stand, bis zu Ende durchfechten und wenn es das Leben kosten sollte: „und wywol ich von oberval meynes leybes bin van meynen vrunden und vremen gewarnet, wil ich von der worheit nicht weichen umme das leben“. Er bat den Hochmeister, für den nächsten Ständetag einige Schriftkundige zu bestellen, die den Wortlaut der lateinisch abgefassten Urkunde erläutern sollten. Seine Mitbürger wären unverständlich genug, die Besiegelung des Vertrages verhindern zu wollen, über kleinen augenblicklichen Schwierigkeiten verloren sie die grossen Gesichtspunkte aus den Augen¹⁾. Vorrath berief sich auf That-sachen, auf den Aufschwung, den der Handel überall genommen hätte; das bewiesen nicht nur Briefe der Stadt Lübeck, die er beigelegt hat, auch die preussischen Kaufleute und Schiffer, die in England gewesen, würden das bezeugen.

Als später die Verdächtigungen Vorraths in seiner Vaterstadt, die in der Hanse überall grosses Aufsehen erregt zu haben scheinen, auch in Flandern und England bekannt wurden, fand er von zwei Seiten beredte Verteidiger, durch die er glänzend gerechtfertigt wurde. Mit ehrlicher Freundschaft tritt in einem Schreiben an den Hochmeister Franko Keddeken für ihn ein²⁾. „De gude her Hinrik“, nennt er ihn, „den ik billik gut schryven mach, want he hevet myt der hulpe van Gode vele gudes gedaen in disser reisen“. Nicht solchen Lohn, wie er ihm in Preussen zu Teil geworden, sondern Ehre und Wohlfahrt hätte Vorrath sich durch die schweren Mühen, die er zum Nutzen der Städte und des Ordens auf sich genommen, verdient. Kein Wort bei allen Verhandlungen in England hätte der des Lateinischen nicht kundige Vorrath gesprochen, das er als sein Dolmetscher nicht gehört habe; mit seinem Leben wolle er dafür eintreten, dass dieser stets redlich gehandelt habe. Ganz warm wird er in seiner Verteidigung: „Und wil hem desse saken helpen vorantwerden voer pauwes keyser concilio juwer gnaden den lande to Pruyssen und vor al de werlt, want men eme vor Gode und by myner seile boeslick hevet gedaen voer so truwen deynst und so grote ere, also he juwer gnaden und den lande van Pruyssen an Engelant hevet geworwen“.

Auch der deutsche Kaufmann vom Stahlhof sprach ihn von jeder Schuld frei und reinigte ihn vor allem von dem Verdachte, dass er sich in England habe bestechen lassen³⁾.

¹⁾ Trotz der Versicherung Vorraths, über alles gute Auskunft zu geben „ist also bostalt, das mans nicht wil ouffnemen, sunder nach eygenem willen ganz czu schaden und vil czukunfftigen arges wirt ausgeleget, und wy dy dink czuruecke muchten werden geweisen, wirt nicht geachtet“. ²⁾ R. H. R. II, 224. ³⁾ R. H. R. II, 225.

Trotzdem fand die formelle Ratifizierung des Vertrages in Preussen nicht statt, obwohl die preussischen Städte ausser Danzig später dafür eintraten und der deutsche Kaufmann vom Stahlhof dringend darum ersuchte. Thatsächlich wurde aber der Vertrag anerkannt und blieb bis zum Frieden von Utrecht die Grundlage der Handelsbeziehungen Englands mit Preussen, wie mit der übrigen Hanse.

Der Münstersche Streit mit Lübeck und Hamburg war während der Zeit, wo Vorrath in Preussen war, auf dem alten Punkte stehen geblieben. Die Sendeboten der wendischen Städte stellten sich zwar wieder zu mehreren durch den Erzbischof von Bremen anberaumten Tagfahrten ein; der Bischof von Münster war aber nie vertreten¹⁾, er bestand darauf, in einer Stadt seines Sprengels zu verhandeln, worauf sich die Hanseaten nicht einlassen wollten.

Paul von Russdorf ersuchte deshalb den Bischof, Heinrich Vorrath seines Eides zu entbinden, sonst würde man sich in Preussen an Münsterschen Unterthanen schadlos halten. Nachdem im Juni eine Intervention²⁾ des Erzbischofs von Köln zu Gunsten Vorraths und seiner Schicksalsgenossen, die zum Teil noch in der Gefangenschaft waren, die Sache noch immer nicht beendet hatte, schrieb der Hochmeister noch einmal energischer in demselben Sinne³⁾.

Trotz dieser Fürbitten, — auch der König Heinrich von England hatte sich beim Bischof von Münster, der ein Jahrgeld von ihm bezog, für Vorrath verwandt — musste dieser sich wieder in Münster stellen. Durch widriges Wetter in Danzig zurückgehalten⁴⁾, konnte er den Termin nicht einhalten; auf der Durchreise durch Lübeck erhielt er dort ein Schreiben, nach dem die wendischen Städte nochmals in Bremen zu erscheinen versprochen, wenn der Bischof nach Wildeshausen kommen wollte, die Verhandlungen sollten dann auf halbem Wege zwischen beiden Orten stattfinden. Auf ein erneutes Gelübde, sein Bestes in der Sache zu thun, scheint er dann diesmal rascher wieder frei gekommen zu sein⁵⁾. Doch war der Bischof später nicht mit ihm zufrieden. In einem Briefe an Köln⁶⁾, dem er das Gelöbnis Vorraths beilegte, beschwerte er sich, dass

1) R. H. R. II, 192.

2) R. H. R. II, 256.

3) R. H. R. II, 260.

4) R. H. R. II, 258.

5) Genauere Nachrichten über seine zweite Reise nach Münster sind nicht vorhanden, doch war Vorrath Anfang Januar 1439 wieder in Preussen; vergl. R. H. R. II, 282.

6) R. H. R. II, 296.

Vorrath die Städte nicht wie er gehofft hätte, zur schuldigen Genugthuung veranlasst hätte: „des (sein Gelübde) he doch nicht en helt ind en nicht hoger beswert en hebben, dan sii to underwiisen“.

Als Vorrath zu Anfang des Jahres 1439 wieder nach Danzig zurückkehrte, hatte man sich dort, wie es scheint, über den englischen Vertrag beruhigt; man konnte sich schliesslich wohl auch der Einsicht nicht verschliessen, dass durch denselben für den Handel der Stadt grosse Vorteile erreicht waren. Nur wurde man im allgemeinen gegen die englische Niederlassung vorsichtiger; ihre verschiedenen Petitionen und Eingaben an den Hochmeister¹⁾ in der Folgezeit beweisen, dass man ihnen scharf auf die Finger sah.

Wenn Vorrath mit den Resultaten seiner Thätigkeit in London im allgemeinen zufrieden sein durfte, so konnte ihn dagegen die den Interessen der Hanse entgegenlaufende Politik Preussens in dem Kriege der wendischen Städte gegen Holland, der etwa seit Ende Sommers 1437 dem Nordseehandel des Bundes schweren Schaden brachte, wenig befriedigen. Schon damals war die Kernfrage dieser Streitigkeiten, die mit kurzen Unterbrechungen noch über ein Jahrhundert fortdauern sollten, das Streben der Holländer, in der Ostsee festen Fuss zu fassen und dort die Alleinherrschaft der Hanse zu brechen. Noch konnte das mächtige Lübeck mit seinen Nachbarstädten dies in der Hauptsache verhindern; aber durch kluge Ausnutzung der nordischen Politik und der Uneinigkeit im Bunde selbst wiesen die Holländer schon damals ihren Nachkommen die Wege, auf denen diese später ihr Ziel erreichen sollten.

Nach dem Morde der Hansen in Sluis hatten die wendischen Städte im August 1436 den Verkehr nach Flandern und nach den holländischen Häfen eingestellt²⁾, trotzdem gestattete im Februar des nächsten Jahres der Hochmeister ohne Vorwissen von Danzig³⁾ den Handel in seinem Gebiet⁴⁾.

Im Sommer 1437 war das Verhältnis zwischen beiden Teilen schon sehr gespannt; die Hanse wollte damals den Waffenstillstand nur verlängern, wenn die Holländer darum nachsuchten⁵⁾. Die Verzögerung der Verhandlungen in England liess ein Einlenken aber doch thunlicher erscheinen⁶⁾, besonders auch, weil zu gleicher Zeit die Lage des deutschen Kaufmanns wegen der Unruhen im Lande schwierig war

1) Vergl. R. H. R. II, 318 ff, 346, 539.

2) R. H. R. II, 8, 9.

3) R. H. R. II, 95.

4) R. H. R. II, 94.

5) R. H. R. II, 107.

6) R. H. R. II, 108, 115 (bis 1438 Apr. 8).

und burgundische Kriegsschiffe die hanseatischen Kauffahrer schwer bedrohten¹⁾. Auf einer zu Deventer verabredeten Tagfahrt wollte man die Streitfragen, die grösstenteils aus dem Kriege der Städte mit König Erich herstammten, erledigen; doch kam man nicht weiter, die hohen Entschädigungsansprüche der Holländer wurden nicht anerkannt, ein Vermittelungsversuch der süderseeischen Städte scheiterte²⁾, und man ging feindlicher als zuvor auseinander. Die preussischen Städte hatten sich an den Verhandlungen nicht beteiligt³⁾; Herzog Philipp schlug hier mit diplomatischem Geschick sofort seinen Keil ein und bat den Hochmeister, den Holländern den Verkehr in Preussen zu gestatten, da die Schuld an dem Nichtzustandekommen des Vertrages an den Städten läge. Der Hochmeister war sofort bereit⁴⁾.

Die Hanseaten schrieben alle Schuld an dem Scheitern der Verhandlungen den Holländern zu, die „mit groter overdadicheit, wrevele und mit homode van unser stede sendeboden schededen ane ende“. Damals schon bereiteten sie sich auf einen Krieg vor⁵⁾. Vergebens war Preussen zu Anfang 1438 aufgefordert, an der allgemeinen Handelssperre gegen Flandern und Holland teilzunehmen⁶⁾, als im März der Kaufmann von Brügge nach Lübeck meldete, dass die Holländer den Krieg nach Ablauf des Stillstandes sofort eröffnen würden⁷⁾; Mitte Mai war, durchaus mit Zustimmung des Herzogs von Burgund⁸⁾, eine Kriegsflotte gegen Holstein und die wendischen Städte ausgerüstet⁹⁾.

Preussen hatte mit seiner Neutralität wenig Glück¹⁰⁾, der Herr von der Veere zwang Heinrich Buck, den Führer einer Baienflotte, Beweise für die friedliche Gesinnung des Hochmeisters zu erbringen und belegte, als diese ihm nicht genügten, die preussischen Schiffe mit Beschlag¹¹⁾. Dabei betonte der Hochmeister in allen Schreiben an Holland aus dieser Zeit die völlige Neutralität Preussens¹²⁾ „wellen die benumpton sechs stete kriege haben, wir wellen slechts mit iren kriegien nicht ubirall nach mit dem wenigisten czu schaffen haben, und sie sullen uns ouch

1) R. H. R. II, 110, 113, 114.

2) R. H. R. II, 142, § 7.

3) R. H. R. II, 145.

4) R. H. R. II, 146.

5) R. H. R. II, 149.

6) R. H. R. II. 182, 183.

7) R. H. R. II. 184, 185,

8) R. H. R. II. 207.

9) R. H. R. II. 209.

10) R. H. R. II. 211.

11) R. H. R. II. 212.

12) R. H. R. II, 234.

mit nichte noch in keyner weysz dar inczihen¹). Zu gleicher Zeit sagten die kriegführenden Städte Preussen Fehde an und drohten damit alle Schiffe von dort, die Getreide oder andere Güter durch den Sund bringen wollten, zu kapern¹). Preussen war also durch die völlig haltlose hansische Politik des Hochmeisters wieder zwischen zwei Feuer gestellt.

Als dann mitten im Frieden eine preussisch-livländische Flotte von 23 Schiffen von holländischen Schiffern aufgebracht wurde, trugen endlich²) die Danziger beim Hochmeister auf ein Bündnis mit den wendischen Städten an, drangen damit jedoch nicht durch³), trotzdem die Forderungen des Hochmeisters um Genugthuung⁴) zunächst weder bei Herzog Philipp noch bei den Holländern irgend welche Berücksichtigung fanden⁵). Als dann nach der Rückverlegung des deutschen Kontors nach Brügge vorübergehend ein besseres Verhältnis Flanderns mit der Hanse sich anzubahnen begann⁶), kam das neutrale Preussen in eine sehr peinliche Lage. Die Hoffnung der Preussen mit Hilfe Herzog Philipps zu ihrem Rechte zu kommen, erwies sich auch später als eitel⁷); mit grosser Gewandtheit wusste dieser sie aber so hinzuhalten, dass vorläufig der Verkehr nach dem Ordenslande offen blieb. In den Verhandlungen zu Brüssel im Februar 1438⁸) spielten sie daher eine ziemlich klägliche Rolle; die Leistung des Schadenersatzes wurde von dem Zustandekommen des Friedens mit den wendischen Städten abhängig gemacht⁹). Nachdem die Feindseligkeiten durch Herzog Adolf von Holstein wieder aufgenommen waren¹⁰), waren die Aussichten zu einer solchen Einigung vorläufig gering.

Im Norden hatte unterdessen der dänische Reichsrat den Herzog Christoph von Baiern berufen, das Erbe des abgesetzten König Erich anzutreten¹¹). Eine der Bedingungen, auf die die wendischen Städte Christoph in dem nun folgenden Thronstreit zu unterstützen versprochen,

1) R. H. R. II, 233, 237.

2) Vergl. R. H. R. II, 240.

3) R. H. R. II, 242 ff.

4) R. H. R. II, 263, 264.

5) R. H. R. II, 267.

6) R. H. R. II, 268 ff.

7) R. H. R. II, 291.

8) R. H. R. II, 226.

9) R. H. R. II, 286, 304. Erst 1½ Jahr später wurde diese wenig Achtung vor dem damaligen Preussen bézeugende Klausel wieder aufgehoben; vergl. R. H. R. II. 321.

10) R. H. R. II, 292.

11) Vergl. v. d. Ropp, Zur deutsch-skandinavischen Geschichte des XV. Jahrh. S. 66 ff u. R. H. R. II, S. VI ff.

war die Zusage der Hilfe gegen die Holländer¹⁾, bei denen wieder Erich Rückhalt suchte und fand. Der neue dänische Herrscher hatte das natürliche Interesse, beide Seemächte in der Ostsee nicht zu mächtig werden zu lassen und er verstand es, „die Hanse durch Holland und Holland durch die Hanse in Schach zu halten“. Die holländische Flotte, die im Frühjahr 1440 im Sunde lag, entging, wahrscheinlich durch König Christoph rechtzeitig gewarnt, einer Niederlage durch die Hanseaten²⁾. Mit kluger, aber auch rücksichtsloser Politik hatte hier König Christoph eine Entscheidung, die für die Hanseaten von grösster Bedeutung gewesen wäre, verhindert. So war am Schluss des Jahres 1440 das Friedensbedürfnis in der Hanse, bei der sich, wie wir aus vielen Klagen sehen, die Lahmlegung des Handels nach dem Westen schwer fühlbar machte, viel grösser als bei den Holländern. Doch kamen, nachdem schon vorher Versuche an der Uneinigkeit der Städte gescheitert waren³⁾, auch auf dem grossen Hansetage zu Lübeck am 12. Mai 1441 noch keine gemeinsamen Beschlüsse für die Verhandlungen mit Holland zu Stande. „Und vele groter saken wurden nicht geendet“, sagt Heinrich Vorrath über die Verhandlungen⁴⁾; er war einer preussischen Gesandtschaft, die sich in Lübeck die Vollmacht zu einer Sonderverhandlung mit den Holländern holen sollte, nachgeschickt.

Augenscheinlich trauten die Bundesstädte einander damals durchaus nicht. Die preussischen beklagten sich, dass in den vielen Verhandlungen ihres Schadens nie gedacht sei. Die Lübecker griffen dagegen die Preussen wegen ihrer politischen Haltung in den letzten Jahren an. Heinrich Buck meldete, sie hätten „grote ansproke also von unsir stat wegen geleden“. Wie ungünstig die Uneinigkeit der Städte alle Unternehmungen beeinflusste, beweist ein gleichzeitiger Brief des Danziger Ratmanns von Telchten aus Brügge⁵⁾.

Die Berichte Vorraths⁶⁾ bestätigen es, dass auch das Misstrauen Danzigs gegen Lübeck berechtigt war. Während für Preussen und Livland Einstellung alles Handels angeordnet war, rüstete man, unter dem Vorgeben gegen die Holländer zu ziehen, in Lübeck und Wismar eine Handelsflotte nach dem Westen aus, die mit ihrer Rückfracht nach Reval segeln sollte „unde al de guder, de ut Prusen hir comen, sullen mede gevort werden und eren markt dort in de lant und wederumme in

1) R. H. R. II., 306.

2) Vergl. R. II., 351, 364 ff., 370 ff.

3) R. H. R. II., 423 ff.

4) R. H. R. II., 457.

5) R. H. R. II., 455.

6) R. H. R. II., 457 ff.

Liflant don, eer dat de juen nacomen“ „Alsus denkt man unde arbeidet vort gemene best“, meint Vorrath entrüstet. Anfänglich durch Krankheit zurückgehalten¹⁾, blieb Vorrath nachher absichtlich mehrere Wochen in Lübeck, um alles, was man dort unternahm, zu überwachen. Er erwartete hier auch die Rückkunft der preussischen Sendeboten aus Kampen, die nur unter grossen Schwierigkeiten, schliesslich durch seine Vermittelung vom Lübecker Tage die Genehmigung zu ihrer holländischen Botschaft erhalten hatten. Wenig zufrieden trafen die Sendeboten wieder in Lübeck ein, erreicht hatten sie nichts; voll Unmut hat Buck nach Danzig berichten müssen, dass die Holländer ihren Spott mit den preussischen Gesandten getrieben hätten²⁾.

Erst auf dem grossen Kongress, der von Juni bis September 1441 in Kopenhagen stattfand, wurde den Preussen ein Schadenersatz von 9000 Mk. zuerkannt. Hier, wo die Holländer sehr geschickt dem König die Vermittlerrolle in dem Streit zwischen ihnen und den wendischen Städten in die Hand spielten, kam auch zwischen diesen Parteien ein Waffenstillstand vorläufig auf zehn Jahre zu Stande.

In Lübeck erscheint Vorrath zum letzten Mal als Vertrauensmann des Rats ausserhalb seiner engeren Heimat thätig; er konnte hier von dem grossen Bunde, dem er eine Reihe von Jahren seine besten Kräfte geweiht, nicht die besten Eindrücke mitnehmen.

In Preussen waren die Verhältnisse weniger noch als vorher seinen Bestrebungen günstig gewesen, die hansischen Interessen in der städtischen Politik in den Vordergrund zu stellen. In den letzten Jahren Paul von Russdorfs lähmten Spaltungen im Innern des Ordens selbst und die Unruhen unter den Ständen, die sich 1440 zum „Bunde gegen Gewalt“ zusammengeschlossen hatten, das Land nach aussen fast gänzlich, in den Beziehungen zur Hanse war die unglückliche Neutralität im wendisch-holländischen Kriege die traurige Folge.

Mit fester und kräftiger Hand hatte nach Russdorfs Abdankung und Tod Konrad von Erlichshausen die Zügel der Regierung in die Hand genommen. Mit kluger Vorsicht, der der Erfolg nicht fehlte, unternahm er es, dem Orden das an die Stände verlorene Terrain zurückzugewinnen. In seinem Streben, alle Kräfte des Landes zu konzentrieren, besonders auch den städtischen Handel mit dem des Ordens zu verknüpfen, kam er mit den hansischen Interessen der Städte in vielfachen Konflikt.

1) mit myner olden suke bovallen.

2) R. H. R. II., 465. „de Hollander willen dar nicht eyns to antworden und dryfen eren spot darmede, alse gy wol vornemen werdet in unsem breve“.

In den ersten Jahren seiner Amtsführung war die bedeutendste Errungenschaft den Städten gegenüber die Wiedereinführung des Pfundzollens. Nach langen Kämpfen, vor allem mit dem hauptsächlich beteiligten Danzig, hatte er, schliesslich durch die Drohung, einen Prozess beim kaiserlichen Hofgericht anhängig zu machen, die Neuerrichtung des Zolles im Januar 1443 erreicht; zwei Drittel der Einkünfte sollten der landesherrlichen Kasse zufallen, ein Drittel den Städten.

In den Verhandlungen darüber hat Heinrich Vorrath, der auch bei Beratungen über innere Landesangelegenheiten häufig als Vorkämpfer der ständischen Freiheit erscheint¹⁾, als Vertreter seiner Stadt mit Energie den hansischen Standpunkt durch gute Gründe vertreten und den Hochmeister eindringlich gewarnt, dass nach Einführung des hohen Zolles die Fremden den Verkehr nach Preussen einschränken würden²⁾.

Noch wenige Monate vor seinem Tode hatte Heinrich Vorrath in dieser Sache den Sieg des Ordens, der auch dem nächsten Jahrzehnt der preussischen Handelspolitik seinen Charakter aufprägen sollte, miterlebt. In demselben Jahre, in der Nacht zum 12. April, ist er gestorben³⁾.

So ist er seiner politischen Überzeugung bis zuletzt treu geblieben. Ein völliges Zusammengehen mit dem untergehenden Orden, der in seiner bedrängten Lage alle Kräfte des Landes rücksichtslos für seinen Kampf gegen Polen zu konzentrieren strebte, musste für die grosse Handelsstadt, die auf den Seeverkehr angewiesen war, zur Isolierung führen. In Vorraths Berichten haben wir es verfolgen können, wie er in dem letzten Jahrzehnt seines Lebens, von dem Lübecker Tage im Juni 1434 an, immer energischer den Gedanken vertrat, dass Danzig in erster Linie auf den Anschluss an die deutsche Hanse angewiesen sei. Nicht zu verwundern war es, dass Vorrath mit dieser Politik zur Landesregierung in einen Gegensatz geriet, der seine diplomatische Wirksamkeit ungemein erschwerte. Und wir haben gesehen, dass ihm in der Heimat bei der stets unzuverlässigen Haltung Pauls von Rusdorf eine Gegnerschaft erwuchs, wie sie unbequemer und aufreibender kaum gedacht werden konnte. Dass er in diesen schwierigen Konflikten seine Pläne in der Hauptsache durchzusetzen wusste und doch dabei einen Bruch mit dem Orden vermied, stellt ihm das Zeugnis einer hervorragenden diplomatischen Befähigung aus.

1) Nach Ausweis der Protokolle der Ordenskanzlei über die Verhandlungen mit den Ständen; vergl. A. S. P. II., S. 459 ff.

2) A. S. P. II., S. 487 ff u. S. 519 ff.

3) S. R. P. IV, 397.

Fast immer hatte Vorrath beim Eintritt in die hansischen Verhandlungen mit dem Unwillen der andern Sendeboten über seine beschränkten und übervorsichtigen Instruktionen zu rechnen. Einmal, vor der zweiten Gesandtschaft nach England, war es nahe daran, dass man ohne Rücksicht auf die preussischen Städte zu nehmen, die Reise antreten wollte. Wenn es ihm nicht gelang, was allerdings meistens der Fall war, den Hochmeister noch zuletzt auf seine Seite zu ziehen, ergriff Vorrath mehrere Male im entscheidenden Augenblick selbst die Initiative und setzte sich über seine Vollmachten hinweg, den Anfeindungen in der Heimat, die nicht ausblieben, mit der siegreichen Thatsache des nachherigen Erfolges belegend.

Aber nicht nur als kluger Politiker, der in der Regel vorsichtig und zurückhaltend, doch im rechten Moment stets bereit war, auf eigene Verantwortung zu handeln und immer seiner leitenden Idee treu blieb, auch als Mensch verdient Vorrath unsere Sympathie.

Es ist eine kraftvolle und energische Persönlichkeit, die uns aus seinen Briefen entgegentritt, erfüllt von echter Liebe für seine Vaterstadt, im Unglück unverzagt und ohne Menschenfurcht. Aus verschiedenen Zeugnissen haben wir erfahren, dass diejenigen, die ihn näher kannten, von seiner Tüchtigkeit wie von der Lauterkeit seines Charakters in gleicher Weise überzeugt waren. Ein Stück guter deutscher Bürgerkraft wird uns in ihm lebendig, wir können es nur bedauern, dass der Charakter der hansischen Quellen im ganzen so wenig Gelegenheit bietet, die persönlichen Motive aufzufinden, die Leistungen des einzelnen zu würdigen.

Vorraths Briefe¹⁾, im Ausdruck klar und bestimmt, entschieden in den Urteilen über Menschen und Verhältnisse, sind fast immer unter dem Eindruck der augenblicklichen Lage geschrieben. Sie haben ein durchaus individuelles Gepräge; kurze eingestreute Bemerkungen verraten oft einen trefflichen Humor. Sonst steht fast immer die Gemeinschaft, die Stadt oder der Bund im Vordergrund, die Gesamtheit fasst Beschlüsse und schliesst Verträge; selten erfährt man, wie diese zu Stande gekommen sind, in wieweit eine starke Persönlichkeit an den Verhandlungen ihren Anteil hatte. Interessant ist es daher, an Heinrich Vorraths Briefen seine politische Wirksamkeit, die nie ihr Hauptziel aus den Augen verliert, zu verfolgen, die zähe Energie zu beobachten, mit der er der vielen Schwierigkeiten, die aus seiner Sonderstellung sich ergeben, Herr wird. Er hat nicht alles erreicht, was er erstrebte. Eine so energische Betonung der hansischen Politik, wie wir sie zu Beginn seiner

1) Vergl. G. Steinhausen, *Gesch. des deutschen Briefs*, I, S. 65.

Thätigkeit kennen gelernt haben, konnte er am Ende nicht aufrecht erhalten. Trotzdem hat seinem Wirken nicht nur im einzelnen, sondern auch im grossen der Erfolg nicht gefehlt: nach schweren Jahren des Niedergangs hatte Danzig bei Heinrich Vorraths Tode seine alte Blüte als Handels- und Hansestadt fast ganz im alten Umfange wieder erlangt, und dazu wesentlich beigetragen zu haben, sichert ihm ein ruhmreiches Andenken in der Geschichte seiner Vaterstadt.

II.

Preussen

und das

deutsche Nationalhospiz St. Maria dell' Anima in Rom.

Von

Hermann Freytag,

Pfarrer in Gr. Schliewitz.



Am 9. November 1899 blickte das deutsche National-Hospiz St. Maria dell' Anima in Rom auf eine 500jährige Wirksamkeit zurück. Dieses Fest ist wohl geeignet, das Interesse des Geschichtsfreundes, — auch des nichtkatholischen —, auf diese Anstalt zu lenken, die unstreitig das Verdienst für sich in Anspruch nehmen darf, im 15. und in einem Teile des 16. Jahrhunderts den zahlreichen nach Rom pilgernden und dort lebenden Deutschen einen Mittelpunkt geboten zu haben, in dem deutsch-nationales Wesen erhalten und gepflegt wurde. Auch Preussen empfing seinen Anteil an dieser Wohlthat, insofern viele seiner Söhne, die an der römischen Kurie teils aus eigenem Antriebe, teils in höherem Auftrage weilten, oder in Rom ihren Wohnsitz hatten, der Bruderschaft beitraten. Die Namen dieser Letzteren zusammenzustellen, ist die Absicht der folgenden Seiten¹⁾.

Das Material zu einer solchen Zusammenstellung liefern uns folgende beiden Veröffentlichungen aus dem Archive des Hospizes:

1. Liber confraternitatis B. Marie de anima Teutonicorum de urbe, quem rerum germanicarum cultoribus offerunt sacerdotes aedis Teutonicae B. M. de anima urbis in anni sacri exeuntis memoriam. Romae, ex typographia polyglotta s. c. de propaganda fide 1875.

2. Mitteilungen aus dem Archiv des deutschen National-Hospizes St. Maria dell' Anima in Rom. Als Festgabe zu dessen 500jährigem Jubiläum, dargeboten von Dr. Franz Nagl und Dr. Alois Lang. Rom 1899. (Römische Quartalsschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte, 12. Supplementheft)²⁾.

Während die erste Publikation einen Abdruck der wichtigeren Teile des Bruderschaftsbuches giebt, bietet in der zweiten Dr. Nagl Regesten und Urkunden aus dem Archive des Hospizes, Dr. Lang Studien zum Bruderschaftsbuche und den ältesten Rechnungsbüchern, insbesondere

1) Einen Auszug aus dem Bruderschaftsbuche hat schon Hipler in seinen *Analecta Warmiensa*, Zeitschrift des ermländischen Geschichtsvereins, Bd. 5, 481—84 gegeben. Da derselbe aber weder vollständig, noch frei von Irrtümern ist, zudem auch hauptsächlich nur das Ermland berücksichtigt, dürfte die folgende Zusammenstellung auch neben jenem berechtigt sein.

2) Ich citiere im Folgenden Nr. 1 als Lib. und Nr. 2 als Mitt.

Den Hinweis auf diese Publikationen verdanke ich Herrn Oberbibliothekar Dr. Perlbach in Halle, dem ich auch an dieser Stelle meinen Dank ausspreche.

auch eine Beschreibung der Codices, die mehrfach die Zeitbestimmung der Eintragungen erleichtert.

Ehe wir nun auf Grund dieser Quellen ein Verzeichnis der preussischen Namen entwerfen, sei es gestattet, kurz Einiges zur Geschichte der Anima, wie die Stiftung gewöhnlich genannt wird¹⁾, zu sagen.

Die Anfänge der deutschen Bruderschaft reichen bis in das 14. Jahrhundert hinab, ohne dass wir Näheres darüber wüssten. Im Anschluss an diese Bruderschaft wurde im Jahre 1399 hauptsächlich wohl mit Rücksicht auf das bevorstehende Jubeljahr das Hospiz gegründet²⁾, wobei sich besonders ein päpstlicher „serviens armorum“ Johannes Petri aus Dortrecht und seine Gattin Katharina, sowie Dietrich von Niem, der bekannte Vorkämpfer der deutschen Reformfreunde, der damals, nachdem er auf sein Bistum Verden verzichtet hatte, in Rom lebte, hervorthaten³⁾. Bonifacius IX. sanktionierte die Stiftung durch die Bulle „Quanto frequentius“ vom 9. November 1399⁴⁾.

Mit der Anima wurde durch die Bulle Eugenius IV. „Ammonet nos“ vom 28. November 1431 das St. Andreashospital, eine Stiftung des preussischen Priesters Nikolaus Henrici aus Kulm, verbunden, das fortan durch die Fraternität der Anima verwaltet wurde⁵⁾.

Die glänzendste Zeit der Anima waren die letzten Dezennien des 15. und die ersten des 16. Jahrhunderts. Ihr hundertjähriges Bestehen feierte die Bruderschaft durch den Beschluss, eine neue würdige Kirche zu bauen, die noch heute existiert⁶⁾. Das 16. Jahrhundert brachte, jedenfalls unter dem Eindruck der Reformation, einen bedeutenden Niedergang der Anima sowohl, wie überhaupt der deutschen Kolonie in Rom, und erst die neuere Zeit liess die Stiftung wieder erstarken⁷⁾.

Ich gebe nun ein Verzeichnis sämtlicher Preussen, die in dem Bruderschaftsbuche verzeichnet sind, oder als Angehörige des St. Andreashospitals genannt werden. Dabei beschränke ich mich nicht nur auf die geborenen Preussen, sondern nehme alle auf, die früher oder später in Preussen gewirkt haben, sei es im Dienste der Kirche oder des Staates.

Von der Anordnung des Bruderschaftsbuches, die keine chronologische

1) Mitt. III.

2) Mitt. XII und 98 f. Eine abweichende Auffassung über das Verhältnis von Bruderschaft und Hospiz vertritt Kerschbaumer, *Gesch. d. deutschen Nationalhospizes Anima in Rom*, Wien 1868 S. 14.

3) Mitt. XIII ff., Lib. 11, 218, 263. Das Testament Dietrichs von Niem, Mitt. 60 ff.

4) Mitt. 58 f.

5) Mitt. XIX ff. u. 63 ff.

6) Mitt. XVII, 65—73.

7) Mitt. XVIII.

ist¹⁾, habe ich dabei abgesehen, und mich bemüht, die Namen nach der Zeitfolge des Aufenthaltes ihrer Träger in Rom beziehungsweise ihrer Eintragung in das Bruderschaftsbuch aufzuführen. Ausserdem habe ich kurze biographische Notizen hinzugefügt, um die Bedeutung der betreffenden Personen für Preussen und, soweit dies möglich ist, Dauer und Zweck ihres Aufenthaltes in Rom klarzustellen.

Das Ganze dürfte einen erwünschten Beitrag für die Geschichte des politischen wie des geistigen Lebens Preussens im 15. und 16. Jahrhundert liefern. Eine vollständige Liste der Preussen in Rom erhalten wir freilich nicht, da so mancher, der dort nachweislich gewelt hat, der Bruderschaft der Anima nicht beigetreten ist²⁾.

Nicolaus Henrici de Culm, capellanus in monasterio S. Laurentii Panispernae.

Von 1372 bis 1407 kauft Nikolaus zunächst auf eigene Rechnung eine ganze Anzahl von Häusern (Mitt. S. 44—47, reg. 209—213, 219—222, 224—225), die er dann am 4. August 1410 seinem schon vorher in denselben begründeten Hospital zuweist (Mitt. S. 47, reg. 226). Nikolaus starb am 6. August 1412 und wurde in St. Lorenzo in Panisperna begraben, wo jetzt noch in der Unterkirche sein Grabstein sich befindet. (Mitt. XX).

Mattheus de Monte regali O. S. B. rector ecclesiae s. Andreae. Er stimmt am 13. Oktober 1402 dem Verkauf eines dem Hospital zinspflichtigen Weinberges zu. (Mitt. 48, Anm. 1). Vielleicht ist er identisch mit Mattheus Königsparg, der 1382 a in Prag baccalaureus artium wird³⁾.

Dominus Petrus, ordinis beate Marie Theonicorum, procurator eiusdem ordinis in Rom. curia (Lib. 222).

Petrus Echardi von Wormditt studiert 1391 in Prag. Peter von Wormditt ist 1403—19 Ordensprokurator in Rom (Voigt, Gesch. Preussens VI, 247—VII, 360).

Johannes, episcopus Curonensis (Lib. 19).

Johannes Tiergart aus Danzig, studiert 1402 in Prag, 1408 in Bologna, 1411 in Leipzig, ist 1419—28 Ordensprokurator in

1) Siehe über dieselbe Mitt. 96 ff. und Erml. Zeitschr. V, 482. Obgleich ich der Ordnung des lib. nicht folge, so gebe ich doch die Einträge meist in extenso wieder, weil sie vielfach sonst unbekanntes biographisches Material enthalten.

2) Erst wenn auch das Bruderschaftsbuch des Campo santo und des Ospedale di S. Spirito (Mitt. 92) daraufhin durchforscht wäre, würde man ein annähernd richtiges Bild des Verkehrs von Preussen nach Rom erhalten.

3) Die Angaben über Universitätsstudien, bei denen a das Sommer-, b das Wintersemester bezeichnet, gründen sich, wo nichts Anderes angegeben ist, auf Perlbach, Prussia scholastica, Leipzig 1895, worauf hier ein für allemal verwiesen wird.

Rom und 1425—56 Bischof von Kurland (Voigt, VII, 360—521, Mitteil. d. Gesellsch. für d. Gesch. der Ostseeprovinzen XIV, 422).

Caspar Wandofen ordinis beate Marie Theotonicorum, procurator dicti ordinis in Roma. Qui fecit fieri picturam in choro supra maius altare dicti hospitalis. (Lib. 220).

Gaspar Stange alias Wandofen ist 1426 in Bologna immatrikuliert, wird 1428 Prokurator der deutschen Nation daselbst und am 6. Oktober 1428 zum Ordensprokurator ernannt. Er war einige Zeit auch Hauptmann der Engelsburg, ein Amt, welches ihm 1431 genommen wurde. 1433 wurde er vom Kaiser zu Perugia mit den Insignien eines Dr. decretorum geschmückt. Er starb am 28. März 1437. (Voigt VII, 522, 582, 650 u. Pruss. schol. 173).

Augustinus Thugerthe canonicus Warmiensis. (Lib. 66).

Augustinus Tiergart aus Danzig war schon 1424 ermländischer Domherr, wurde 1447 Domkustos, 1456 Pfarrer zu Danzig und starb ca. 1465. 1437 begleitete er den Bischof Franz Kuschmalz auf das Konzil zu Basel und nahm 1464 an den Friedensverhandlungen zu Thorn teil. Dort wird er Licentiat im geistlichen Recht genannt. (Erml. Zeitschr. III, 533 f.; Hirsch, Oberpfarrkirche I, 129; Toeppen, Ständetags-Akten V, 111, 115 vgl. Bd. III u. IV).

Johannes Stolle corrector de minori instantia (Lib. 66).

Vielleicht identisch mit Johannes Stolle de Thorn, der 1434 a in Leipzig immatrikuliert wird.

Andreas Schoenau litter. apostolicorum scriptor et canonicus ecclesie Warmiensis. Qui legavit in testamento suo dicto hospitali 30 ducatos. Et hospitali s. Andree unito predicto hospitali 6 ducatos. Et obiit Rome Anno dom. 1444 die 26 mensis Julii. Qua die fiat singulis annis anniversarium suum in dicto hospitali. Et est sepultus in ecclesia beate Marie de populo. (Lib. 223 f.)

Andreas Schönau aus Danzig, 1410 b in Leipzig, 1424 a in Wien, 1426 in Bologna. Schon 1428 wird er als „Bullenschreiber“ genannt, residiert 1430 bei seiner Pfarre in Stüblau, und kommt 1437—43 als ermländischer Domherr vor, ist aber 1441 wieder in Rom. (Hirsch I, 81, Voigt VII, 556, Script. rer. Warm. I, 241, Urk.-Buch d. Bistums Kulm 457 f.)

Andreas Lumpe, scriptor bullarum. (Lib. 68).

Mag. Andr. L. wird als Kanonikus von Ermland 1458 genannt. Er starb 1488 (Bibl. Warm. I, 17 u. 290, Kulm. Urk.-Buch 597). Sein Aufenthalt in Rom dürfte vor 1449 fallen, da sein Name mitten unter solchen steht, die dieser Zeit angehören.

Johannes preuer van preussen (Lib. 265)¹⁾.

Er wird schon 1449 als verstorben eingetragen²⁾.

Nicolaus de prussia sellator (Lib. 266).

Auch er ist 1449 bereits tot.

Petrus Schober barilarius (Lib. 257), Petrus Schober de dantzk (Lib. 269).

Nach der ersten Eintragung lebte er 1449 noch, während die zweite aus demselben Jahre ihn unter den Verstorbenen aufführt.

Er ist also in diesem Jahre gestorben³⁾.

Johannes gernegroess (Lib. 257). Hans geineggress de Marienburg sutor (Lib. 269).

Er starb 1449.

Andreas de prussia (Lib. 257, 269).

Er starb 1449.

Elisabeth de herentals alias de prussia (Lib. 258). Elisabeth de Prussia (Lib. 269).

Sie starb 1449.

Matthias smyt de prussia carpentarius et Margareta eius uxor (Lib. 269).

Beide starben, ebenso wie ihre Magd, 1449.

Henricus de prussia marescallus equorum (Lib. 257)-

Er steht unter den 1449 lebenden Brüdern.

Martinus van der gudenstat de prussia (Lib. 257).

Wie der vorige.

Johannes de prussia pelliparius (Lib. 257).

Wie der vorige.

Paulus Legendorp episcopus Warmiensis (Lib. 19).

Paulus Stange von Legendorf studierte seit 1441a in Leipzig und wurde 1442b baccalaureus artium. Später diente er den Päpsten Nikolaus V., der ihn 1447 zum ermländischen Domherrn ernannte, und Calixt III. als Schreiber, wurde von Pius II. 1458 zum apostolischen Protonotar befördert und gleich darauf zum Bischof von Ermland ernannt. 1459 verliess er Rom und begab sich in seine Diözese, der er bis zu seinem am 23. Juli 1467 erfolgten Tode vorstand. (Erml. Ztschr. I., 140 ff).

¹⁾ Dieser und die Folgenden bis einschliesslich Johannes de prussia pelliparius sind Laien.

²⁾ Über die Zeitbestimmung s. Mitt. 102.

³⁾ Die zahlreichen Todesfälle dieses Jahres erklären sich daraus, dass damals eine Pest herrschte. Vgl. Pastor, Geschichte der Päpste I, 331. S. auch Lib. 229—233.

Andreas Peper, decretorum doctor, canonicus Tarbatensis ac procurator ordinis beate Marie Theutonicorum (Lib. 71).

Andreas Peper scheint das Prokuratoramt nach Jodokus Hogenstein verwaltet zu haben, der 1458 Bischof von Ösel geworden war. An den Friedensverhandlungen zu Thorn 1464 nahm er bereits als Domdechant von Dorpat teil (Voigt, VII. 568, Toeppen Stände-Akt. V., 116).

Fridel de Corbeke notarius palatii, canonicus et thesaurarius eccl. ss. apostolorum Coloniensis deinde scriptor apostolicus et scholasticus Wratislaviensis ac canonicus Warmiensis (Lib. 71).

Er fungiert am 2. April 1462 und am 24. Dezember 1473 als Provisor des Hospitals (Mitt. 15 und 17, reg. 68 u. 76). In preussischen Quellen finde ich ihn nicht genannt.

Georgius Hollant, decanus ecclesie Osiliensis (Lib. 73).

Vielleicht Georg Holland aus Gollub, der 1440a in Leipzig immatrikuliert wird. In Rom ca. 1463, da er mitten zwischen andern aus diesem Jahre steht. 1471 ist er Domprobst (Thunert, Stände-Akt. I. 572).

Nicolaus Tungen canonicus Warmiensis, scriptor bullarum (Lib. 71). Nicolaus Tuenghen episcopus Warmien. olim lit. apost. scriptor et abbreviator 1469 (Lib. 23).

Am 29. Mai 1466 fungiert er als Prokurator der Anima (Mitt. 16 reg. 71). 1467 wird er Domdechant, 1468 Bischof. Er starb am 14. Febr. 1489 (Erml. Zeitschrift I., 149, III., 354).

Georgius Ungerem canonicus Tarbatensis (Lib. 71).

Nach der Stelle des Namens im Bruderschaftsbuch ist er zwischen 1462 und 65 eingetragen. Georg Unger kommt 1470 als Secretär des Bischofs von Samland Dietrich von Cuba nach Preussen (Voigt IX., 32).

Henricus Schaudel canonicus Warmiensis (Lib. 77).

1451a in Leipzig, 1465 Notar des Bischofs von Ermland, später bis 1471 Dechant, also wohl zwischen Nikolaus Thüngen und Werner Mederich. (Script. rer. Pruss. V. 269, Script. rer. Warm. I., 239, Erml. Ztschr. III, 354).

Margriet ut prussen¹⁾ (Lib. 259).

Zwischen 1464 und 1469 eingetragen.

Marcus de Wolkow, canonicus Warmiensis notarius palatii (nunc prepositus Warmiensis) (Lib. 71).

Studiert 1441a in Leipzig, wird canonicus vor 1460, 1472—75 Probst. (Erml. Ztschr. III, 317).

¹⁾ So liest wohl richtig Hipler, a. a. O., im Druck steht Margriet Wt. prussia.

Enoch Nicodemi de Cobelaw clericus Pomezaniensis dioc. (Lib. 104).

Er war von 1472 d. 22. Dezember — 1474 d. 10. August als Gesandter des Bischofs Nikolaus von Thüngen in Rom. Da er damals aber schon ermländischer Domherr ist, scheint der Eintrag schon bei einem früheren Aufenthalt in Rom gemacht zu sein. 1476—1512 war er Domprobst. (Erml. Ztschr. I, 159, III. 317f; Thunert, Stände-Akt. I., 322, 617).

Guntherus de Buenaw deceptor. doctor. Magdeburgensis et Nuemburgensis eccl. canonicus s. d. n. Sixti Pape cubicularius 1474 die 1. Maii (Lib. 25). Guntherus de Buenaw de Elsterberge, electus et confirmatus Sambiensis, doctor, decanus Magdeburgensis et Johannes de Schonbergk rmi. patris et domini Ernesti archiepiscopi Magdeburgensis primatis Germanie et administratoris Halberstadensis nec non illustrissimorum principum domini Frederici magistri generalis ordinis Theutonicorum et Georgii fratrum ducum Saxonie apud s. d. n. Julium papam II oratores sese huic sancte fraternitati adscripserunt et pro elemosina dominus confirmatus duos et Johannes unum auri ducatos largos liberaliter erogavit anno 1506 die 14 Januarii (Lib. 38).

Günther von Büнау war schon 1501 als Sachwalter des Hochmeisters in Rom thätig. 1505 wurde er Bischof von Samland. Seine Sendung im Jahre 1506 betraf die Wahl des Hochmeisters zum Koadjutor von Magdeburg. Er starb am 15. Juli 1518 (Voigt IX 286, 322, 541).

Johannes episcopus Sambiensis hic consecratus anno 1475 feria II pentecostes 15. Maii. Manu propria dedit tres ducatos in auro (Lib. 26).

Johannes episcopus Sambiensis per presens in hospitali consecratus 1475 die 23. Mart. (Nach dem Einnahmebuch der Fraternität Mitt. 151).

Johannes Rewyuckel aus Stargard, studierte 1465b in Köln. Er war Prokurator des Ordens, was er auch noch später blieb. Er starb am 23. Febr. 1497. (Voigt IX 77, 219, Toeppen, Stände-Akt. V. 289).

Welches der beiden oben angegebenen Konsekrationsdaten das richtige ist, wird schwer zu entscheiden sein.

Nicolaus Crapitz de Gurchen canonicus Wratislaviensis archidiaconus Oppeliensis ac notarius palatii apost. 1487, 23. Sept. (Ep. Culmensis factus 1496) (Lib. 84).

Er wird 1488 Ermländischer Domherr, 1496 Bischof von Kulm, resigniert 1509 und stirbt am 2. Febr. 1514. (Kulmisches Urkund. Buch 525, 592, 597, 644).

Lucas episcopus Warmiensis a. d. 1489 fraternitatem hospitalis suscepit die 5. Junii. (Lib. 29).

Lukas Watzelrode aus Thorn, 1463b in Krakau, 1465a in Köln, 1470—74 in Bologna, 1479 ermländischer Domherr, 1485 Archidiaconus ecclesiae Srzenensis, 1489 Bischof von Ermland. Er starb 1512. Die Einzeichnung ins Bruderschaftsbuch erfolgte offenbar bei der Abreise von Rom, da der Bischof am 22. Juli in Frauenburg ankam. (Erml. Ztschr. I. 170 ff., Spicileg. Copernic. 270, 316. Kulm. Urk.-Buch 574).

Andreas Dostir de Cletze eccl. Warmiensis canonicus fraternitatem huius hospitalis 1489 die 5. Junii suscepit (Lib. 109).

Andreas Tustir Cletze aus Königsberg, studiert 1465a in Leipzig, 1470 in Bologna, 1485 ermländischer Domherr, 1499—1515 Domkustos. Er war 1489 zusammen mit dem Folgenden vom Domkapitel nach Rom geschickt worden, um Lukas Watzelrode das Wahldekret zu überbringen. (Script. rer. Warm. I., 241, Erml. Ztschr. I. 172, III 536 f).

Balthazar Stockfisch eccl. Warmiensis canonicus frat. hui. hosp. anno, die, quo supra suscepit (Lib. 109).

1489 Probst zu Gutstadt, 1496 ermländischer Domherr. Über den Zweck seiner Reise nach Rom s. beim Vorigen. (Erml. Ztschr. I. 169, 172, 182, 270 ff. III. 353, 535, 596).

Ego Bernardus Sculteti, decret. doctor, vicarius Magdeburgensis huic fraternitati me asscripsi Rome die 3. Maii 1491 prepositus Walbicensis, Stetinensis et decanus Warmiensis, eiusdem ac Lubicensis canonicus plebanus Rote notarius in Danzke¹⁾ d. n. p. cubicularius et acolitus, protonotarius et scriptor apostolicus, nec non prepositus s. Sebastiani Magdeburgensis succeve²⁾. (Qui obiit 30. Julii 1518 sepultus autem 31. Julii in ecclesia hospitalis). (Lib. 87).

Bernardus Sculteti doctor prepositus Cubicularius pape acolitus et protonotarius obiit Rome die 30. Julii 1518 sepultus die sequente ante suam capellam in Ecclesia hospitalis nostri beate Marie de anima Teutonicorum qui heredem suum omnium suorum bonorum dictum hospitale instituit cui reliquit etiam per eum exposita provisione illius et ecclesie valore ultra duo milia ducatorum. bene habeat anima sua et in sancta pace quiescat digna memoria annua (Lib. 254).

Aus preussischen Quellen wissen wir über Bernard Scultetus nur

¹⁾ Wohl richtig notarius rote plebanus in D.

²⁾ Dieser Eintrag kann nicht auf einmal erfolgt sein, wie die folgenden biographischen Daten ergeben, vielmehr hat Scultetus seine Titel später nachgetragen, was er als Provisor leicht konnte. Darauf weist wohl das succeve (successive?) hin.

Folgendes: Er wurde 1495 durch den Papst zum Pfarrer von St. Marien in Danzig ernannt, da der Vorgänger Johann Ferber in Rom verstorben war. 1497 resignierte er und ging wieder nach Rom, 1499 wurde er Domdechant von Ermland, war als solcher 1501 in Preussen thätig und nahm dann seinen Aufenthalt dauernd in Rom. (Hirsch, I. 132 ff, Erml. Ztschr. III. 356 ff). Für das Hospiz der Anima war er vielfach thätig. Schon 1498 ist er Provisor des Hospizes, ebenso 1503 bis 1505, 1508 Stellvertreter des Provisors, 1515—18 wiederum Provisor (Lib. 111, 115—118, 128—129. Mitt. 24—29, reg. 111, 129, 132 u. 133). Den Beschluss zum Neubau der Kirche vom 24. Sept. 1499 unterschreibt er nachträglich, und steuert 1509 zu diesem Zweck 100 Dukaten bei (Mitt. 67 u. 72). Am 29. Juli 1518 macht er sein Testament: Bernardus Sculteti praepositus Stettin. ac decanus ecclesie Wormatien., Papae cubicularius, habitans in regione parionis, electa sibi sepultura in ecclesia hospitalis B. M. de Anima in sepulcro novo, quod sibi construxerat, haeredem instituit ipsum hospitale seu ecclesiam (Mitt. 29 reg. 134).

Anno d. 1495 ipso die beatissimi Gregorii Johannes Wilde, dei et apost. sedis gratia episcopus Simbaliensis vicarius in pontificalibus Benedicti episcopi Caminensis, consecratus in hospitali Almannorum et ad hanc fraternitatem receptus propria manu se inscripsit. (Lib. 30).

Im liber receptorum (Mitt. 154) heisst er Johannes Urlden und als Konsekrationstag ist der 12. März angegeben. Er dürfte identisch sein mit dem Johannes episc. Simbaliensis, der zugleich Pfarrer von Kiwitten und von 1499 bis zu seinem am 17. Dezember 1532 erfolgten Tode Weihbischof im Ermlande war. (Erml. Ztschr. III, 140 ff.)¹⁾.

Georgius Prange, Prutenus, rector parochialis eccl. in Wormdith Warmien. dioc. a. 1496 (Lib. 91).

Aus Rastenburg stammend, studiert er 1495 a in Leipzig, ist aber schon 1486 Kanonikus zu Gutstadt. Nach Rom wurde er 1496 von Bischof Lukas Watzelrode geschickt, um dessen Prozess gegen den Orden zu führen. 1503—1508 steht er auch im Dienste des Hochmeisters. (Script. rer. Warm. II 87 ff., Neue preuss. Prov. Bl., V 121, Voigt, IX 351, Erml. Ztschr. I 261 ff.).

¹⁾ Wenn Hipler a. a. O. 484 ihn unter den Preussen anführt, die zum Ermlande nicht in näherer Beziehung stehen, so scheint er das Simbaliensis = Sambiensis zu nehmen, wie das auch Pyl in Zeitschrift d. westpr. Gesch.-Vereins I, 95 bei einem Eintrag der Greifswalder Matrikel thut. Perlbach, Pruss. schol. 115 erklärt diesen Eintrag richtig mit suffrag. Warm.

1497 die 7. Aprilis r. p. dominus Nicolaus Creuder precor. ordinis Theutonici, electus Sambiensis fuit in confratrem huius confraternitatis inscriptus. (Lib. 30).

Er war der Sohn eines Ratmanns aus Frankfurt und schon 1474 Domherr von Samland. Später war er des Hochmeisters Kanzler und Ordensprokurator. 1497 zum Bischof von Samland gewählt, war er's bis 2. Juli 1503. (Voigt IX, 77, 142, 308).

Michael Sculteti decretorum doctor procurator ordinis Theutonicorum et canonicus eccl. Sambiensis a. 1498 et dedit mi B. Sculteti nomine fraternitatis unum flor. ren. (Lib. 111). In margine: Et fuit confirmatus Episcopus Curoniensis anno Jubilei 1500 die 4. m. Maii.

1500 Dominica 24. Maii rev. in Christo pater dominus Michael (alia manus adscriptit: Sculteti) episcopus Curoniensis, in dicta capella anno suprascripto coronatus, donavit hospitali predicto, a quo paramenta habuit, ducatos duos auri de camera in auro. (Lib. 33).

Michael Sculteti aus Königsberg ist 1487 in Bologna, seit 1495 samländischer Domherr, 1495 des Hochmeisters Kanzler, 1500 Bischof von Kurland. (Erml. Ztschr. I 258—261, Bibl. Warm. I, 289, Voigt IX, 1499).

Am 24. September 1499 unterschreibt er den Beschluss betr. den Neubau der neuen Kirche des Hospitals (Mitt. 66).

Joachim Schur eius¹⁾ servitor 1498. (Lib. 111)²⁾.

Michael de Resell clericus warmiensis dioec. servitor Oratorum domini Tarbatensis 1499 (Lib. 112)³⁾.

Vielleicht Michael Alexandri aus Rössel, der 1496 a in Leipzig immatrikuliert wird.

Die 18. Julii (1500) obiit per frenesin d. Albertus linge de dantzik. Et fuit sepultus in hospitali. Et fuerunt dati 6 floreni per manus executoris hospitali (Lib. 249).

Lucas de Thoren Culmens. dioc. laicus antiquus curialis anno Jubilei 1500 apud S. Spiritum in hospitali defunctus fuit et dimisit

¹⁾ D. h. Michaelis Sculteti.

²⁾ In dieses Jahr fällt auch folgender für Preussen interessanter Eintrag: Bugslaus dei gratia Stetinensis, Pomeranie Cassubie et Slavie dux, Rugie princeps et comes de Gutzkow 1498 die 18. Jan. Rome personaliter de mandato eius inscriptus fuit ad fraternitatem (Lib. 39 f). Herzog Boleslaw war auf dem Rückwege von seinem Zuge nach dem heiligen Lande begriffen, an dem die Danziger Eberhard Ferber, Reinhold Feldstette und Johann Stutte teilnahmen. (Ztschr. d. westpr. Gesch.-Vereins II, 22).

³⁾ Es sind gemeint Michael Pursinth Dechant und Heinrich Basedow, Kanonikus von Dorpat, die als Oratoren des Bischofs Johann de Pepa (Lib. 31) 1499 d. 16 Juni sich einzeichnen lassen (Lib. 111).

fabrice ecclesie hospitalis nostri b. marie de Anima ducatos sex currentes et carlinos 3 et bol. 3 (Lib. 252).

Anno d. 1504 die decima mensis Junii Magnificus ac generosus Vir dns. Georgius de Eltz miles et procurator generalis ordinis b. Marie V. Theutonicorum hanc celebrem atque solemnem fraternitatem intravit (Lib. 115).

Dominus Georgius de Eltz ordinis Theutonicorum comendator in Osterode ac cancellarius, qui se quondam ut procurator generalis dicti ordinis inscripsit, nunc vero ut Orator Magni Magistri ad ssmum dominum nostrum papam Leonem X ad sacrum Lateran. concilium inscribi curavit et ad fabricam ducatos duos contulit (Lib. 125)¹).

Georg von Eltz weilte schon 1502 als Ordensprokurator in Rom, wird 1510 als Komthur von Osterode genannt, ist 1512 auf dem Reichstage zu Trier, 1514 in Rom, 1515 in Wien, hier schon als Ordensmarschall, und überhaupt in den folgenden Jahren fortwährend in diplomatischen Sendungen thätig. 1522 war er auch vorübergehend Landkomthur im Elsass. (Voigt IX, 309—673 passim, bes. auch 662).

D. Henricus Nidderhoff, Prutenus de Dantzke, Warmiensis Revaliensis et Lubicensis ecclesiarum canonicus hanc frat. ingressus sub me B. Sculteti provisore 1505 die 28 decemb. obtulit etc. (Lib. 117).

Aus Danzig gebürtig, 1491 a in Leipzig, 1493 a bacc. art., 1494 in Bologna. Als ermländischer Domherr 1501 genannt (Prowe, Nikolaus Kopernikus I, 291).

D. Georgius Pusch, prepositus s. Egidii Vratislaviensis smi. d. n. pape cursor ob multiplices executiones et obsequia plurima hospitali nostro liberaliter impensa huic s. fraternitati asscriptus est per me B. Sculteti tunc prov. 27. Oct. 1505 (lib. 118).

Er ist 1522—1525 Prokurator des Ordens. (Voigt IX, 647—744 passim.)

Johannes von Schönbergk 14. Jan. 1506 (Lib. 38).

Das Nähere siehe oben unter Günther von Bünau, wo auch der Zweck des Aufenthalts in Rom angegeben ist. Er war Rat und Kämmerer des Hochmeisters. (Voigt IX, 309 ff. passim.)

¹) Als Orator des Deutschmeisters ist 1514 eingeschrieben Philipp von Hohenstein, Statthalter der Ballei Lamparten und Komthur zu Würzburg, als Orator des Meisters von Livland Dr. jur. Hermannus Rinnenberg (Lib. 111). Letzterer hatte die Doktorwürde in Leipzig erworben (S. das Doktorenverzeichnis b. Erlers, Matrikel d. Univ. Leipzig II). Ausserdem war Martin Einhart, Sekretär des Deutschmeisters in Rom (Lib. 111).

Henricus Terlo in urbe defunctus cuius nomine dom. Tidemannus Güse carlinos septem hospitali dedit (Lib. 252).

Steht mitten unter Einträgen des Jahres 1507.

Mauricius Ferwer Lubic. et Warmiens. eccles. canonicus scriptor archivii Ro. curie die praedicta (10. Jan. 1508). (Obiit episcopus Warmiensis). (Lib. 120).

Moritz Ferber aus Danzig, wird 1514 Pfarrer der Marienkirche, am 3. September 1515 zu Siena Doktor beider Rechte, 1516—23 Domkustos, 1523—37 Bischof von Ermland. (Zt chr. d. Westpr. Gesch.-Ver. II, 25 ff., Hirsch I, 244, Erml. Ztschr. I, 286 ff., III 537 f.).

Tidemannus Gise, artium magister canonicus ecclesie Warmiensis absens inscriptus huic confr. die predicta (10. Jan. 1508) (postea episcopus Culmensis inde Warmiensis) (Lib. 120).

Tidemann Giese aus Danzig, 1492 b in Leipzig, 1495 a bacc. art., 1498 b. Mag. art., 1504 Kanonikus, 1515 Pfarrer zu St. Peter und Paul in Danzig, 1523—38 Domkustos, 1538—49 Bischof zu Kulm, 1549—50 zu Ermland. (Hirsch I, 245, Erml. Ztschr. I, 344 ff., III 538, Erml. Pastoralblatt XXIV 69 ff.). Wenn Giese hier abwesend inscribiert wird, so beachte man die Bemerkung oben unter Terlo.

Unus de Prussia (Lib. 252).

Der nicht mehr lesbare Name steht zwischen Verstorbenen des Jahres 1508 und 1509.

Rev. pater Joannes de Kirscher, procurator ordinis b. Marie Theutonicorum (Mitt. 71).

Er giebt 100 Dukaten zum Bau der neuen Kirche, nach einem Verzeichnis, das vom 9. November 1509 datiert ist. Als Ordensprokurator wird er von 1509—10 genannt. Aber noch 1512 ist er im Interesse des Ordens thätig, damals Probst zu Altenburg. Sein Name wird sonst stets „von Kitscher“ geschrieben. (Voigt IX, 364—391 und 440).

Georgius de Delen, cantor et canonicus Warmiensis die 3. Febr. 1511 etc. (Lib. 122).

Er war seit 1500 Domkantor, ist bereits 1512 wieder im Ermland und stirbt etwa 1516. (Erml. Ztschr. III 597, I, 182).

Albertus Bisschop, canonicus Warmiensis et archidiaconus ac canonicus Lubic. ecclesiarum, sedis apostolice protonotarius die 3. Febr. 1511 (Lib. 122).

Sohn des Bürgermeisters Philipp Bischof zu Danzig, ermländischer Domherr 1491—1529, 1511 auch Pfarrer von St. Katharinen in Danzig (Script. rer. Warm. I 236. Hirsch I, 245).

Cristoferus de Suchten, canonicus Warmiensis (Postea prepositus (Lib. 122).

Sohn des Bürgermeisters Heinrich von Süchten zu Danzig. Er studiert 1501 a in Leipzig, wird 1504 a bacc. art., 1504 b Magister, 1509 Pfarrer an St. Johann, 1513 erhielt er durch Leo X. die Domprobstei, um dieselbe Zeit auch ein Kanonikat in Reval. Er scheint aber noch bis 1516 in Rom geblieben zu sein. Schon 1519 starb er. (Erml. Ztschr. III, 318 f. Hirsch I, 245)¹⁾.

Georgius Bardynn, canonicus Osiliensis (Lib. 125).

Er ist 1513 oder 1514 inscribiert. Vielleicht ist er identisch mit Georg Barthyn (der Name sonst auch Bardin geschrieben) aus Elbing, der 1485 a in Köln studiert.

Joannes Blanckfeldt, utriusque iuris doctor illustrissimi principis marchionis Brandenburgensis electoris imperii ac magni magistri Prussie et ordinis Theutonicorum consiliarius et procurator generalis 1513, 26. Aprilis. In marg.: Promotus deinde in episcopum prius Revaliensem inde Tarbatensem postea archiepiscopum Rigensem obiit 1527 Placencie in Hispania. (Lib. 42.)

Blankfeld wird als Ordensprokurator genannt von 1513—1516, in letzterem Jahre schon als Bischof von Reval (Voigt IX 445-495 papim). Er steht auch an der Spitze des Verzeichnisses der Geber für den Kirchbau vom 9. Nov. 1509 (Mitt. 71. Er giebt 100 Dukaten), aber schon als Bischof, was er, wie obiger Eintrag zeigt, sicher 1513 noch nicht war. Ausserdem ist Bischof Gottschalk von Reval sein Vorgänger, gerade 1509 selbst in Rom. Das genannte Verzeichnis kann also erst nachträglich aufgestellt und zurückdatiert sein²⁾.

Nicolaus von Koenigsberg, ein Goldschmied, wohnt cr. 1513 im Hospital S. Andreae. (Mitt. XXII.)

D. Johannes Ferwer, decretorum licentiatus de Dantzick, canonicus eccl. Warmiensis. B. Sculteti. (Lib. 129.)

Sohn des Bürgermeisters Eberhard Ferber, studiert 1509 a zu

1) Am 30. Mai 1511 wird auch Zutpheldus Wardenberg, decanus colleg. ecclesie s. Cecilie Gustronensis Camin. dioc. inscribiert (Lib. 123), der 1512 als Anwalt der Stadt Thorn in einem Streit mit dem Bischof von Plock fungiert. (Ztschr. des westpr. Gesch.-Vereins XXXIII, 73).

2) Hier würden die bei Hipler a. a. O. 483 angeführten Nicolaus Ferer alias Sander und Johannes Ferer ihre Stelle finden, sowie der ebenda 484 Anm. 149 genannte Georg Stimer, aber die beiden Ersteren stammten aus Nordhausen und waren beide Kleriker der Mainzer Diözese (Lib. 253, Mitt. 24—33), der Letztere war nicht „nobilis Culmensis“ sondern nobilis Cubitensis ecclesie s. Marie Magdalene in volckenmarckt praepositus. Beziehungen zu Preussen sind mir bei keinem dieser drei bekannt.

Krakau (Johannes Hebreardi), wird 1516 Pfarrer von St Johann in Danzig, 1522 von St. Marien in Elbing. In Rom war er nachweislich von 1517—20. 1522 wurde er Domdechant und starb am 17. Mai 1530. (Hirsch I. 245, Erml. Ztsch. III. 358).

Georgius Schnitznpainer eques orator Carniolensis ad Carolum Maximiliani nepotem Ro: imperatorem in Hispanias, vela delegat imperatrici celesti 2. Aug. 1519. (Lib. 130.)

Georg Schnitzenpainer, war bereits 1513 als kaiserlicher Rat im Interesse des Ordens an verschiedenen Fürstenhöfen thätig gewesen, um ein Bündniss gegen den Orden zustande zu bringen. Damals hatte er auch Königsberg besucht. (Voigt IX, 452.) Jetzt war er Mitglied einer Gesandtschaft der Österreicher an Karl V, zu der auch neben andern Sigismund von Herberstein, orator Stiriensis, und Johannes Ungnad, baro in Suneckh, orator Carinthianorum gehörten, mit denen später Herzog Albrecht in Korrespondenz stand. (Voigt, Briefwechsel d. Hans Ungnad, Freiherrn von Sonneck mit Herzog Albrecht, Wien 1862, Faber, Briefw. d. Sigismund v. Herberstein mit Hzg. Albrecht, Beitr. z. Kunde Preussens VII, 515 ff.)

Die 25 m. Apr. 1530 d. Theodericus de Reden clericus Osnaburgensis dioc. sive alterius. (postea Epus Lubicen.) (Lib. 135.)

Er war seit 1532 Domherr von Ermland und Agent des Kapitels in Rom, von wo er 1539 heimkehrte (Spicil. Copern. 115, Erml. Ztschr. I, 332 ff. Kulm. Urk.-Buch 795¹).

Ego Johannes von Kreyden, patria Brutenus j. u. doctor 1533 die 25. Sept. (Lib. 137.)

Johann von Kreytzen war 1536 bis zu seinem Tode am 5. Januar 1575 Kanzler des Fürstentums Preussen (Lohmeyer Kaspar von Nostiz Haushaltungsbuch 29, 243 u. öfter.)

Gaspar Hannovius Dantiscus Prutenus c. o. a. a. o. huic ven. Confraternitati Deiparae Virginis Mariae et Germanicae nationis sese adscripsit 12. Marcii 1548 (ducatum 1 aurum in auro). (Lib. 139f.)

Er war ein Schwestersohn des Dantiscus, Dr. jur., und von 1567—71 Generalvikar von Ermland. Er war schon im März 1546 in Rom. (Bibl. Warm. I. 289 u. 290. Erml. Ztschr. III, 545/548 IV, 125 f, 148 f, V 337²).

1) Am 26. Apr. 1526 ist Quirinus Galler clericus Pataviensis inscribiert (Lib 133) der 1537 um ein ermländisches Kanonikat prozessiert. Erml. Ztschr. III, 320 f. Vgl. Kulm. Urk.-Buch 725.

2) Am 28. März 1532 ist Johannes Colard, scriptor apostolicus inscribiert (Lib. 136), der am 30. Aug. 1530 an Dantiscus über die Verhandlungen zu dessen Provision zum erml. Bischof schreibt (Kulm. Urk.-Buch 725.)

Alexander Sculteti, Prutius, canonicus Varmiensis et Revaliensis ecclesiarum, — 10. Febr. 1549. Et solvit scutum auri unum. (Lib 54 f.)

Alexander Sculteti ein Danziger, war schon 1519 Kanonikus von Ermland geworden. Er lebte während seiner langjährigen Zugehörigkeit zum Kapitel fast fortwährend im Streit mit demselben. In Rom gab er 1546 eine dem Kardinal Alexander Farnese gewidmete Chronographie, eine Übersicht der Weltgeschichte in Tabellenform heraus. (Bibl. Warm. I, 147, Spicil. Copern. 329, Eichhorn, Stanislaus Hosius I, 41, 44, 45, Erml. Ztschr. I, 351, III 598 u. öfter).

Eustachius a Knobelsdorf, canonicus Warmiensis et administrator in Allenstein 23 maii 1549, ducatum in auro. (Lib. 140.)

Aus Heilsberg gebürtig hatte Knobelsdorf in Frankfurt, Wittenberg, Löwen, Paris und Orleans studiert, wurde 1544 Kapitelssekretär, 1546 Domherr, 1552 Domkustos, 1565 Domdechant von Breslau und starb am 11. Juni 1571. Er war ein gefeierter Dichter. 1549 war er in Rom, um nach der Wahl des Tidemann Giese zum ermländischen Bischof die Admissionsbulle für denselben zu besorgen. (Erml. Ztschr. III, 540 ff. Bibl. Warm. I, 110 ff., Erml. Pastoralbl. XV, 100 ff).

Ego Jacobus Clefeldus Brevium apost. scriptor 9 feb. 1555 huic laud. societ. inclytae nat. Germanicae me adscripsi et d. Duc. 1 auri in auro larg. (Lib. 146.)

Et Ego Samson a Worein canonicus Warmiens. post novem continuos in hac Urbe exactos annos die 9. febr. 1555 huic laud. societ. inclytae nationis Germanicae me adscripsi et d. Coronatum 1 aureum (Pruteni)¹⁾ (Lib. 146.)

Ego Sampson a Worein, Prutenus u. i. doctor, Varmiens. et Olomucensis ecclesiarum canonicus, rmi. d. mei D. Stanislai Hosii, episcopi Warmiensis cancellarius, Rom. curiae. alumnus tertium ob devotionem erga gl. V. matrem huic ven. confrat. nomen dedi iterum, hac m. mea p. Cal. Martiis 1559 donans ducatum unum aureum Ungaricum. (Lib. 62 f.)

Er studierte 1535a in Leipzig (Erler, Matrikel d. Univers. Leipzig.) Er trat in den Dienst des ermländischen Kapitels, wurde 1550 Koadjutor des Domherrn Emmerich, 1559 Domherr, 1571 General-Offizial und starb am 13. Juni 1586. In Rom war er vom 5. März 1546 bis zum Frühjahr 1555, dann vom März 1556 — Pfingsten 1557 und zum dritten Male als Begleiter des Stanislaus Hosius von 1558—1560. (Erml. Ztschr. III, 548 ff.)

1) Diese Bemerkung bezieht sich auf Jakob Klefeld mit.

Ego Jacobus Zimmermann, Prutenus de Dantziack canonicus ecclesie Warmiensis, tunc temporis camerarius apud S. D. N. Paulum IV P. O. M. agens, ob singularem erga gloriosissimam virginem devotionem ac patriae et huius collegii celeberrimi amorem me ascripsi et pro more aureum coronatum in auro solvi. 1556 in festo S. Jacobi. (Lib. 60.)

Er stirbt als ermländ. Domherr im Jahre 1582. (Erml. Ztschr. III 323, IV, 149, 177, 261, 271 f u. öfter.)

Quia Revd^{mus} in Christo¹⁾ pater et dominus dominus Stanislaus Hosius, dei et apostolicae sedis gratia epus. Warmiensis, a s. D. N. Paulo eius nominis quinto Pont. Max. ob incomparabilem sacrarum litterarum scientiam huc evocatus, pro sua in deum Opt. Max. eiusque matrem Mariam semper virginem pietate ducat. Ungaricos duos et duplonem Hispanic. unum largitus est, Jo. Drolshagen, istius templi ac hospitalis secundum provisor, eius nomen societati huic dedit postridie cal. Martias 1559 (Postea existens sed. apost. ad Imp. Ferdinandum nuntius a Pio P. P. creatus est Rom. eccl. cardinalis.) (Lib. 33.)

Geb. zu Wilna 1504. Königlicher Sekretär, 1538 ermländischer Domherr, 1539 Domcantor, 1549 Bischof von Kulm, 1551 von Ermland, 1560 päpstlicher Nuntius in Wien, Kardinal und präsidierender Legat auf dem Konzil zu Trient, 1569 polnischer Gesandter in Rom, 1573 Gross-Pönitentiar, gest. am 5. August 1579 zu Capranica, am 9. beigesetzt in seiner Titularkirche St. Maria in Trastevere. (Erml. Ztschr. I 350 ff, III 598 f., Eichhorn, Stanislaus Hosius, Mainz 1854—55, Reusch, Stanislaus Hosius, Ztschr. d. westpr. Gesch.-Vereins II 1—16.) Eine Beschreibung seines Epitaphiums s. Erml. Ztschr. V, 48 ff.

Ego Hieronymus, Comes a Rosrazow²⁾, Wratislawiensis praepositus pridie Cal. martii 1570. (Lib. 160.)

Hieronymus, Graf von Rozrazow und Bomsdorff, stammte väterlicherseits aus einem grosspolnischen, mütterlicherseits aus einem schlesischen Geschlecht. 1577 war er Domprobst von Plock und Königl. Sekretär. 1581 wurde er Bischof von Kujavien. Er starb im Jahre 1600 in Rom, wo er Kardinal werden sollte, noch ehe er dieses Ziel erreicht hatte, am 9. Februar. (Kulm. Urk.-Buch 920, Hirsch II 96 ff. Freytag, Jesuiten-Mission in Danzig, Altpr. Mon.-Schr. XXVI, 540. Damalevicz, vitae episcop. Cujaviensium 411 ff.)

1) So wohl richtig, im Druck steht Choro.

2) So richtig, im Druck steht Rosrazors.

Thomas Treterus Posnaniensis Polonus, s. mem. Illmi. et Rmi D. Stanislai Hosii Cardinalis et Episcopi Varmiensis intimus familiaris et secretarius, canonicus S. M. Transtyberim de urbe Et s. Poenitentiariae Apost. Scriptor unum Ducatum Ungaricum attribuit 1590. 24. Maii. (Lib. 180.)

Am 1. März 1547 geboren, trat er früh in den Dienst des Stanislaus Hosius, kam mit ihm 1569 nach Rom und blieb bei ihm bis zu seinem Tode, hielt ihm auch die Leichenrede. 1583 wurde er Kanzler des Prinzen und nachherigen Kardinals Andreas Bathori. 1584 kehrte er mit diesem nach der Heimat zurück, wurde 1586 Kanonikus und ging wieder mit Bathori nach Rom. Als dieser zurückkehrte blieb er im Auftrage der Königin Anna noch bis zum Jahre 1593 in Rom. Er hatte ausser dem ermländischen Kanonikat und dem oben erwähnten bei St. Mariä Trastevere auch ein solches an der Laterankirche und zu Olmütz inne, wurde 1595 Domkustos von Ermland und starb am 11. Februar 1610. (Erml. Ztschr. III 552 ff.)

Laurentius Hintz Prutenus Gutstadiensis (Lib. 200.)

Er ist im Februar oder März 1605 eingetragen und ist der letzte Preusse, dessen Name sich im Bruderschaftsbuche findet, während der letzte Name überhaupt 1642 eingeschrieben wurde.



III.

Polnisch-Preussisches

aus der

Bibliotheca Borghese im Vatikanischen Archive.

Von

Dr. phil. Arthur Levinson.

Als ich im vergangenen Jahre in Rom weilte, machte mir Dr. Kupke, einer der Herren des dortigen Königl. Preussischen historischen Institutes, in liebenswürdiger Weise die Mitteilung, dass seit einiger Zeit erst eine wichtige Sammlung von Urkunden dem Vatikanischen Archive als neuer Bestandteil einverleibt und damit der Forschung zugänglich gemacht worden sei, die sogenannte Bibliotheca Borghese. Umso mehr glaubte ich dieser terra incognita näher treten zu müssen, da noch demjenigen Gelehrten aus unseren Gegenden¹⁾, welcher vor nunmehr einem Jahrzehnt die Vatikanischen Archive im Auftrage des Provinzial-Ausschusses der Provinz Ostpreussen in geschichtlichem Interesse durchforscht hat, dieses Arbeitsgebiet unbekannt war. So machte ich mich denn, auf der Suche nach „Prussica“, bevor eine grössere Aufgabe mich in Anspruch nahm, an die Durchforschung dieses jungfräulichen Materials heran.

Den Ergebnissen dieser Untersuchung, welche die folgenden Blätter enthalten, muss ich eine kurze Beschreibung der Bibliotheca Borghese vorausschicken, da eine solche meines Wissens bisher noch nicht gemacht worden ist²⁾. Die Bibliotheca Borghese, zur Zeit Pauls V. entstanden, umfasst die Correspondenz der Borghese's bis zu den 50er Jahren des XIX. Jahrhunderts; die politischen Stücke gehören der Zeit Pauls V. an. Es ist die ganze Nuntiatur aus allen Ländern, viel über Deutschland, namentlich aus Graz, Wien, Prag, dann auch Polen, besonders Sigismund Briefe. Wichtig ist die Bibliothek dadurch, dass sie aus der zweiten Mitte des XVI. Jahrhunderts Copien, Bücher und auch Original-Register besitzt, deren Originale verloren sind, besonders seit Julius III. — Was unsere Gegenden betrifft, so liegt das Material aus Posen und Gnesen, von Dr. Kupke excerptirt, im Staatsarchiv zu Posen, für Westpreussen kommt nur Culm, wenig Danzig in Betracht.

1) Dr. Hermann Ehrenberg, Staatsarchivar und Privatdocent in Königsberg. Seiner verdienstvollen Veröffentlichung „Italienische Beiträge zur Geschichte der Provinz Ostpreussen“ verdanke ich die reichste Anregung bei meinen Arbeiten in Rom.

2) Diese Daten über die Geschichte der Bibliotheca Borghese und Aufführung ihrer Bestände, welche von meinem liebenswürdigen Gewährsmann, Herrn Dr. Kupke in Rom, stammen, machen durchaus nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Soweit diese Angaben. — Das Material selbst, welches ich nur für rein preussische Verhältnisse einer Durchsicht unterzogen und davon Abschriften angefertigt habe, befindet sich wohlgeordnet, in teilweise recht gewichtigen Folianten. Die Schrift ist eine recht klare und leserliche; Nachträge, welche dann von anderer Hand, als der des ursprünglichen Schreibers herrühren, finden sich nicht häufig, doch haben leider einzelne Bände durch die Zeit oder vielleicht durch die ungünstige Lage ihres früheren Aufbewahrungsortes erheblich gelitten. Die Sprache ist mit Ausnahme einiger weniger Stücke, welche königliche Privilegien oder Verträge zwischen gegnerischen Parteien darstellen und lateinisch aufgesetzt sind, durchweg die Italienische jener Zeit. Es ergab sich, dass die Zeit für mein bestimmtes, vorhin angegebenes Arbeitsgebiet, eine sehr beschränkte war, es sind nur die Jahre 1606—19, und nicht einmal alle Jahre dieser so kurz bemessenen Epoche boten Material dar. — Inhaltlich enthält die Sammlung Berichte der in Warschau residierenden polnischen Nuntien, welche dieselben an ihren Vorgesetzten, den Cardinal-Staatssekretär in Rom, zu dieser Zeit einen Borghese, sendeten. Dem ruhigen Zeitcharakter entsprechend, die Ruhe vor dem Sturme, welcher mit dem grossen Glaubenskriege über Deutschland hinwegfegen sollte, waren es nicht grosse, weltgeschichtliche Ereignisse, welche auf diesem Wege an die Curie gelangten, sondern Vorfälle kirchenpolitischer Natur, die sich damals in unseren Landen, und vornehmlich in den grossen Städten Preussens königlich polnischen Anteils, abspielten. In der rührigsten, sorgfältigsten Weise haben sich die päpstlichen Abgesandten das Wohl ihrer Kirche in den ihnen anvertrauten Gebieten angelegen sein lassen, und aus den Gegenschreiben, in denen uns der Borghese nach den vorausgegangenen Audienzen nur als Dolmetscher der Gefühle und Stimmungen des Papstes selbst entgegentritt, spricht stets die wärmste Anerkennung der Verdienste der Nuntien. Aber diese Zeit der Gegenreformation verlangte mehr von den Vertretern Roms, als nur unermüdliche Fürsorge, welche der katholischen Sache gewidmet wurde! Zu trotzig hob das Ketzertum in seiner zwiefachen Gestalt, die Anhänger Luthers und der immer mehr vordringende Calvinismus, besonders in den Städten sein Haupt. Da bedurfte es streitbarer Fechternaturen, wie es unter den Bischöfen des Landes jener gewaltige Hosius gewesen war, und da es unmöglich schien, die junge Lehre zu ertöten, so galt es wenigstens, neue Erfolge ihrer Anhänger zu verhindern, dem Gifte, welches von ihr ausging, Einhalt zu gebieten. Ein Rufer im Streite, ein Führer der *Ecclesia militans* musste der Nuntius an einer Stelle sein, wo die alte Kirche verwaist dastand, umbrandet von der Flut ihrer Gegner. Hier, auf der fernen Wacht im Osten, war es dieser hohe Kirchenfürst, welcher die Fäden,

mit denen Rom damals von Neuem die Welt zu umspannen hoffte, in Händen hielt. — Wie die Curie zur damaligen Zeit die Aufgaben des apostolischen Nuntius im polnischen Reiche auffasste, geht aus einer Instruktion klar hervor, welche der Altmeister Ranke¹⁾ für einen jener Nuntien, welcher uns später noch begegnen wird, gefunden hat, nämlich Francesco Diotallevi, Bischof von S. Angelo. Dieselbe stammt aus dem Jahre 1614 und trägt den Titel: „Allgemeine Anweisung, die katholische Religion, die Einführung des tridentinischen Conciliums, die Anstellung gut katholischer Personen zu befördern, niemals etwas zu dulden, was zum Vortheil der Protestanten sei.“ — Entsprachen nun auch die Fähigkeiten jener Persönlichkeiten, welche die päpstliche Politik auf diesen weit vorgeschobenen Posten entsendet hatte, den hohen Anforderungen, wie sie gebieterisch in letzter Hinsicht die Zeitverhältnisse verlangten, da es galt, einem schon erstarkten Gegner die Spitze zu bieten? Die beredteste Antwort auf diese Frage werden uns die Berichte der Nuntien selbst erteilen, zu deren näheren Besprechung wir jetzt übergehen.

Da die Sammlung der Bibliotheca Borghese bisher unbekannt ist, so lasse ich der Vollständigkeit wegen die sämtlichen Stücke, von denen ich Abschriften genommen, unter den Beilagen folgen, beschränke mich jedoch für die unbedeutenden, tagebuchartigen Nachrichten auf ein kurzes Regest, ohne sonst einen erläuternden Text zu geben.

Es sind nur bescheidene, zum Teil bekannte Miscellen, welche ich in diesem Hefte zu bringen vermag. Das interessanteste Stück aus der Sammlung, ein Kapitel aus der Geschichte des Streites des Ermländischen Bischofs Simon Rudnicki um die St. Nikolai-Pfarrkirche in Elbing, lässt den allerdings schon bearbeiteten Fall durch unbekanntes Material in einer völlig neuen Beleuchtung erscheinen. Ausserdem verschafften Forschungen in dem Danziger Stadt-Archive erfreulicherweise eine überraschende Vervollständigung des in Rom gefundenen Stoffes. Vor Allem sind hier schon zu nennen, eine ungemein rege Korrespondenz der drei grösseren preussischen Städte Danzig, Thorn und Elbing, welche sich in dieser Angelegenheit in eminentem Sinne als solidarisch erklärten, und dann die Berichte der Danziger Residenten am Warschauer Hofe an den Rath ihrer Stadt, ein Material, welches der bisherigen Forschung, so besonders Eichhorn in seiner einseitig katholischen Darstellung, nicht bekannt gewesen ist. Dieser Elbinger Kirchenstreit, sowie einzelne versprengte Stücke der Borghese-Sammlung, welche kirchliche Verhältnisse des Herzogtums Preussen angehen, werden, so hoffe ich, bereits im nächsten Hefte dieser Zeitschrift ihre Wiedergabe finden können.

1) v. Ranke. Die römischen Päpste. Bd. 3. Analekten S. 106.

I. Die Vertreibung der Jesuiten aus Danzig und Thorn im Jahre 1606¹⁾.

Im November 1564 hatten die Jesuiten im polnischen Preussen Eingang gefunden, woselbst Stanislaus Hosius, Bischof von Ermland, der hier alles Ketzertum ausrotten wollte, die neuen, hochwillkommenen Bundesgenossen aufs mächtigste förderte und stützte²⁾. Über ganz Polen und Preussen sich verbreitend, gelangten die neuen Ankömmlinge schliesslich auch nach Danzig. Das übermächtige Anwachsen der Calvinisten hatte deren erbitterte Nebenbuhler, die Lutheraner, und zwar ihr Haupt, den greisen Bürgermeister Constantin Ferber, zu dem unheilvollen Entschlusse getrieben, durch katholische Vermittelung die Jesuiten, ihrer gemeinsamen Lehre gefährlichste Gegner, als Helfer herbeizurufen. Am 2. Mai 1585 hielt der Jesuitenpater Caspar Sanichy in aller Stille seinen Einzug in der Hochburg der Ketzer. Klein und bescheiden waren bei der Macht der Gegner die Anfänge der jungen Mission und es bedurfte der unermüdlichen Förderung durch ihren mächtigen Beschützer, den Bischof von Leslau, Hieronymus Graf von Rodzrazewski und Pomsdorf, sowie dessen Official, Nikolaus Milonius, um derselben zur frischen Entwicklung zu verhelfen. Der Bischof, ein begeisterter Anhänger des Ordens, eröffnete demselben durch Vertrag mit den Dominikanern ein Feld der Wirksamkeit in der Stadt; eine den Mönchen gehörende Capelle wurde den Jesuiten zur Seelsorge abgetreten. Bald jedoch wurde das gute Einvernehmen der beiden Orden gestört; sie wurden zu erbitterten Rivalen. Eine neuerliche Gunstbezeugung, zu welcher sich der übereifrige Beschützer für seine Freunde unter arger Schädigung der Dominikaner auf materiellem Boden hinreissen liess, beantworteten die erbitterten Mönche dadurch, dass sie den Jesuiten die nur abgetretene Stätte ihres Wirkens versperren, sodass die Hirten ohne Gemeinde blieben. Nach dieser Niederlage waren die Jesuiten nahe daran, der ungastlichen Stadt ganz den Rücken zu kehren und sie begaben sich in der That zunächst nach Oliva. Doch der Bischof konnte und wollte nicht diese wertvollen Bundesgenossen in der Ketzerstadt verlieren und gestattete ihnen daher, dass sie fortan in der bei St. Brigitten gelegenen, zu dem Kloster der Brigittinerinnen gehörigen Kapelle St. Maria Magdalena Gottesdienst abhalten durften. Bei seinen ferneren Bestrebungen, dieses Nonnenkloster allmählich in den Besitz seiner geliebten Schützlinge übergehen zu lassen und in ein Jesuitenkollegium zu verwandeln, geriet der Bischof in den Machtbereich

¹⁾ Vgl. Hermann Freytag „Die Geschichte der Jesuitenmission in Danzig“. Altpreuss. Monatsschrift Bd. 26. 1889. Bei dieser vortrefflichen, auf Danziger Archivalien beruhenden Arbeit, findet sich auch eine Angabe der Litteratur.

²⁾ Vgl. Benrath. Zeitschr. d. Westpr. Geschver. Hft. 40.

der Stadt Danzig mit ihren verbrieften Rechten und es entbrannte zwischen ihm und dem Rate der sogenannte Klosterstreit. Da die Blätter unseres Nuntius sich mit dem Ausklingen dieses Streites und kurz darauf folgenden Ereignissen beschäftigen, so müssen wir wenigstens in Kürze die einzelnen Phasen seiner Entwicklung angeben¹⁾. Es war dem Bischofe Rodzrazewski gelungen, vom Könige Sigismund eine Urkunde zu erhalten (datiert d. 9. Juni 1598), in welcher derselbe ihm alle Patronatsrechte über das Brigittenkloster übertrug und die Befugnis erteilte, das Kloster wegen seiner Zuchtlosigkeit aufzuheben und einer anderen Bestimmung zu übergeben. In dieser einen Urkunde, meint Freytag, liegt die ganze Ungerechtigkeit des Klosterstreites. Das jus patronatus hatte der Rat der Stadt Danzig durch das Privileg von 1577 erhalten und im Jahre 1588 wurden alle Privilegien den Danzigern bestätigt. Ohne eine offenbare Beugung des Rechtes konnte also der König jetzt nicht dem Bischofe das Patronatsrecht übertragen. Der Bischof machte sogleich von seinen neuen Rechten Gebrauch. In einer Urkunde, ausgestellt zu Volbors am 1. Juli 1593, sprach er die Absicht aus, auf alle seine Patronatsrechte zu Gunsten der Jesuiten zu verzichten und das Brigittenkloster in deren Besitz übergehen zu lassen. Obgleich diese Urkunde Geheimnis des Ausstellers und der Empfänger blieb, bezeugte doch das stille Wirken des Bischofs und seiner Anhänger, dass alles auf die praktische Bethätigung ihres Inhaltes hindrängte. Man versuchte nämlich durch Entschädigung auf die noch anwesenden drei Nonnen und ihren geistlichen Beistand zu wirken, dass sie das Kloster verliessen. Jetzt aber erhoben die alten Provisoren des Klosters gegen jede Veränderung in demselben Einspruch und zugleich legte sich der Rat ins Mittel. Schon nach Bekanntwerden des Ediktes, betreffend das jus patronatus, war er beim Könige vorstellig geworden. Nunmehr wollte er die Angelegenheit vor die politischen Gerichte bringen, indem er erklärte, ihm allein gebühre das Patronatsrecht über das Kloster, da dasselbe auf seinem Grund und Boden fundiert und durch die Spenden Danziger Bürger unterstützt sei. Die Urteile, welche für Danzig unglücklich ausfielen, kamen nicht zur Ausführung; der Einfluss seiner schwedischen Räte hatte beim Könige schliesslich eine für die Stadt günstigere Stimmung erwirkt. Im Jahre 1600 befreite der Tod die Stadt von ihrem gefährlichsten Feinde, dem Bischofe, der auf einer Romfahrt starb. Aber auch nach seinem Tode suchten die Jesuiten, welche durch reiche Legate ihres Gönners in der Stadt selbst sich ankaufen konnten und deren Opferwilligkeit zu Zeiten der Pest ihren Auhang beim Volke

¹⁾ In der Darstellung der bisherigen Ereignisse und auch im Folgenden habe ich mich an die vorhin erwähnte Arbeit von H. Freytag gehalten.

vermehrt hatte, auf jede erdenkliche Weise ihrem Ziele näher zu kommen. Eine Visitation des Klosters, welche der Official des neuen Bischofs Tarnowski im Jahre 1602 vornahm und deren Ergebnis allerdings zuchtwidrige Zustände aufwies, gab den Jesuiten erwünschten Anlass, dem alten Reformgedanken ihres verstorbenen Beschützers in ihrem Sinne wieder näher zu treten. Als daher im Jahre 1604 die durch Brand zerstörte Brigittenkirche wieder hergestellt war, liess der Official die Kanzel der Jesuiten hineinbringen und allsonntäglich den Gottesdienst von zwei Mitgliedern des Ordens abhalten. Zu ihren Zielen aber gelangten die neuen Seelsorger durch den Tod der greisen Mater Juliane Wolf. Sie verstanden es, allen Ordensregeln zuwider, ein junges Mädchen, namens Catharina Engelsdorf, zur Priorin zu erheben, und durch dieses ihnen blind ergebene Geschöpf wurde eine derartige Einwirkung auf die Nonnen ausgeübt, dass diese zunächst Teile des Klosters, schliesslich die Kirche den fremden Eindringlingen zum alleinigen Gebrauche überliessen. Jetzt sah sich der Rat doch genötigt, einzuschreiten. Jedoch wussten die Jesuiten, gestützt auf ihr Bewusstsein, über jede weltliche Macht erhaben zu sein, in geschickter Weise seinen wiederholten Vorladungen auszuweichen, so dass schliesslich der Rat, am Ende seiner Geduld angelangt, die einzig richtige Sprache mit diesen geschmeidigen Gegnern zu reden begann. Ein Dekret, welches an beide Kirchentüren zu St. Brigitten angeheftet wurde, forderte in klarem, befehlendem Tone die störrischen Gesellen auf, von dem angemassen Kirchendienste in dem Kloster abzustehen und binnen drei Tagen dasselbe zu verlassen, widrigenfalls die nötige Exekution stattfinden würde. Dies war am 11. Oktober 1606 geschehen. Alsbald erfolgte auch der vorläufige, klägliche Zusammenbruch aller ehrgeizigen Bestrebungen von jesuitischer Seite; einem so energischen Befehle wagten sie nicht zu widerstehen. Sie verliessen das Kloster, und mit dieser Niederlage der unruhigen Geister sind wir auch zu dem Zeitpunkt angelangt, in welchem die Berichte unseres Nuntius, Claudius Rangoni, Bischofs von Reggio, einsetzen. Er meldet die soeben geschilderten Vorgänge nach Rom¹⁾: Zur Zeit des Rochos²⁾ sei den Jesuiten von dem Rate der Stadt Danzig befohlen worden, das Nonnenkloster St. Brigitten, in welchem sie seit vielen Jahren predigten und Gottesdienst verrichteten, zu verlassen. Trotz des Einspruches, welchen der bischöfliche Official und die Väter Jesu selbst gegen die Inkompetenz der

1) S. die Beilage 1.

2) Unter „Rochos“ sind nach Lengnich Gesch. d. preuss. Lande, V, S 10 diejenigen Verbindungen zu verstehen, welche in Polen, vorgeblich zur Behauptung der Reichsfreiheiten, gegen den König gerichtet wurden.

Gerichtbarkeit und des Urteils erhoben, habe der Rat sich nicht beruhigen wollen und so sei es zur Ausführung seines Befehls gekommen. Dasselbe weis er von Thorn zu berichten. Auch in dieser Stadt seien die Jesuiten trotz des Schutzes des Culmer Bischofs, welchem dieser Teil der Diöcese angehörte, durch die Wut der Menge gezwungen worden, aus Kirche und Schulen zu weichen. Der Vorwand, welchen die Danziger und Thorner für ihre Handlungsweise ins Feld führten, bestehe darin, dass die Jesuiten nicht für so lange Zeit die Kirchen in Besitz haben sollten und einige hielten diesen Einspruch auch für berechtigt. Nach der Ansicht des Nuntius aber unterliege es keinem Zweifel, dass diese Ketzer sich hauptsächlich der Religion wegen erhoben und zwar hätten sie die Gelegenheit des Rochos dazu benutzt, in der Hoffnung, dass dabei auch ihre Bestrebungen bessere Fortschritte machen könnten. Zum Schlusse dieses Berichtes erfahren wir, dass, nach einer Besprechung der Angelegenheit, welche der Nuntius mit dem Könige und dem Grosskanzler hatte, in die beiden Städte je ein königlicher Sekretär hingesendet wurde mit dem Befehle an die katholischen Senatoren der Umgebung, dass sie bei den geeigneten Massregeln, welche ergriffen werden sollten, ihre Hülfe gewährten. — Sind die Ereignisse, welche in diesem Berichte unseres Gewährsmannes geschildert werden, genügend bekannt, so büsst derselbe dadurch nicht an Anziehungskraft ein, denn wir lernen aus der klaren, unverblünten Sprache des Nuntius, wie sie uns am Ende entgegentritt, seine Auffassung der ganzen Angelegenheit kennen. Diese musste bei ihm, dem berufenen Anwalte Roms, eine starre, kirchliche sein und ebenso konnte er mit Sicherheit davon überzeugt sein, dass auch jenseits der Alpen, bei der Curie, wohin seine Berichte ihren Weg nahmen, diese Auffassung als die allein massgebende und einzig richtige anerkannt werden würde. Unter dieser Voraussetzung dürfen wir uns nicht wundern, dass nach der Ansicht dieses Berichterstatters Entstehung und Ausgang des Klosterstreites in Danzig, sowie die Vertreibung der Jesuiten in Thorn, nicht auf rechtlichem Gebiete, wie es die Behörden jener Städte verlangten, sondern auf politisch-religiösem zu suchen seien. Deshalb bezeichnet er die Behauptung der gegnerischen Partei, dass die Jesuiten gar keinen Anspruch auf einen längeren Besitz von Kirche und Schule hätten, kurzweg als einen Vorwand. Es war dies, wie wir gesehen haben, der Kernpunkt der Sache. Verbriefte Rechte setzten den Rat der Stadt Danzig in den Stand, altes Besitztum gegen die Ansprüche der fremden Eindringlinge zu verfechten. Indem der Nuntius aber die rechtliche Seite des Falles gänzlich in den Hintergrund treten lässt und andere Beweggründe für das Verhalten der Städter anführt, da erscheinen diese auch in einem anderen Lichte, wie die Färbung

seines Berichtes es verlangt. Nur der Hass gegen die Andersgläubigen hat sie zum Handeln gegen die Jesuiten geführt, und — jetzt wird den Ketzern der Hauptschlag versetzt, indem man sie mit den übrigen Unzufriedenen jener Zeit im Reiche zusammenwirft, ihr Verfahren als politische Spekulation dargestellt. In dieser letzten Auffassung der Dinge stand der Nuntius nicht vereinzelt da. Das Gerücht, dass die Evangelischen in unsern Städten mit der Ritterschaft, welche sich auf dem Tage zu Lublin, 4. Juni 1606, versammelt hatte, um wieder einmal nach echt polnischer Sitte ihre Unzufriedenheit mit dem Könige zum Ausdruck zu bringen, in Verbindung standen, wurde auch von anderer Seite, Geistlichen und Laien, im Lande verbreitet¹⁾. Der Bischof von Culm gab an, die Städte hätten den Conföderierten 70 000 Gulden geliehen und deren Rädelsführern ansehnliche Summen versprochen, in der Absicht, wie er daraus schloss, die Geistlichkeit und römisch-katholische Religion gänzlich zu unterdrücken. Dasselbe behauptete der Woywode von Culm dem Könige gegenüber, liess sich aber in seinem erbitterten Hasse zu noch ganz anderen, unbegründeten Nachrichten hinreissen, so z. B. dass die Städte mit dem Könige von Dänemark ein Bündnis hätten und an Abfall vom Reiche dächten. Sigismund lieh diesen Einflüsterungen ein williges Ohr. In seinem Rate waren einige Senatoren der Ansicht, man müsse den Städten zuvorkommen, sich ihrer bemächtigen und mit Thorn den Anfang machen. Andere hingegen rieten, die Nachricht zuvor auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Der Woywode von Calisch, zu letzterem Zwecke nach Thorn gesendet, zerstörte durch seinen Bericht, aus welchem die treue Gesinnung der Thorner hervorging, diese ganze Legendenbildung und deren Urheber, der Woywode von Culm, zog sich die königliche Ungnade zu. — Wir dürfen annehmen, dass der Nuntius seine Ansicht über die Ereignisse an der geeigneten Stelle, wie wir aus seinem Berichte ersehen, [geschah dies vor dem Könige und dem Grosskanzler,] mit dem gehörigen Nachdrucke zum Ausdruck brachte. Jedenfalls steht die Thatsache fest, dass erst auf sein Verlangen vom Könige je zwei Sekretäre in die beiden Städte abgesendet wurden. Erfolg hatten diese königlichen Sendeboten in Thorn wenigstens nicht²⁾. Die halsstarrigen Ketzler wussten das Geschäft in die Länge zu ziehen und entsprachen keineswegs den strengen Befehlen. Erst das Erscheinen des Culmer Bischofs, eines Prälaten von glühendem Eifer und gediegenem Werte, wie ihn schmeichelhaft der Nuntius nennt, sollte einen völligen Umschwung für die Sache der Jesuiten in Thorn zu bedeuten haben. Er führte die Verjagten in die Kirche,

1) Lengnich, Th. V. S. 18. 2) Beilage 4.

es war die Johanneskirche¹⁾, wieder ein, und zwar spielte sich die Wiedereinsetzung, dank seiner hohen kirchlichen Würde, ohne Unruhe ab. Allerdings haben dann die Ketzler gedroht, nach seiner Abreise die Jesuiten nochmals zu verjagen, der Bischof aber hat in seinem Berichte an den Nuntius die Hoffnung ausgesprochen, dass diese Gottlosen nicht so wahnsinnig sein würden, sich von neuem gegen des Königs Befehle zu empören. — Hier bricht leider der Bericht unseres Nuntius schon ab. Das letzte Stück²⁾, welches uns über die Angelegenheit vorliegt, handelt zwar noch von dem „Danziger Geschäft“, wie es da heisst, aber es scheint mehr eine Nachricht untergeordneten Ranges zu sein. Der Nuntius nämlich teilt die Antwort mit, welche er dem Bischofe von Ermland auf dessen Schreiben hat zukommen lassen. Er belobt ihn wegen seines Eifers und spricht zugleich seine Verwunderung darüber aus, dass man ihm mit solchem Misstrauen entgegengetreten sei, anstatt ihm anstandslos das Geld auszuzahlen, wofür ja der Preis bewilligt werden soll. Er hat ihn inständigst gebeten, wacker darauf los zubieten und allen Eifer aufzuwenden, damit er zum erwünschten Ziele gelange. Auch hat er ihn mit dem Bemerken angefeuert, dass er sich nicht diese Gelegenheit entgehen lasse, die Gnade des Papstes in noch reichlicher Masse zu verdienen. — Zu gleichem Zwecke, wie wir am Schlusse dieses Berichtes vernehmen, hielt sich in Danzig ein Florentiner, Neri Girdali³⁾, ständig auf. Über die Familie de Neri, welche aus Lucca stammte, finden sich in dem Aufsätze von Hirsch „Handelsverkehr Danzigs mit Italien“ Preuss. Provinzialblätter. 1847. S. 106, einige Nachrichten. Einem Sprösslinge dieser Familie, demselben, welcher uns in den Berichten des Nuntius entgegentritt, dem Florentiner Edlen Neri Girdali, wurde von der Stadt Danzig ein gastlicher Empfang bereitet, als er mit einer Empfehlung des Grossherzogs von Toscana daselbst eingetroffen war, (Missiv im Danziger Archiv vom 3. März 1607.) Unter den Florentiner Kaufleuten trat diese Familie in besonders nahe Beziehungen zu Danzig. Ein Bruder aus derselben, Stefano, setzte den 13. Dezember 1614 in Lucca Danziger Schiffern die in Florenz empfangene Geldsumme in Wechsel um. (Miss. 21. Februar 1613;) der andere, Pietro, hatte schon vor 1606 seinen bleibenden Aufenthalt in Danzig, vermählte sich, obwohl Katholik, 1607 mit der Protestantin Barbara Heidemann, erhielt 1613 auf Empfehlung des Grossherzogs das Bürgerrecht und wurde vom Rate zum Vorsteher des Brigittenklosters ernannt. Er selbst war Katholik geblieben und starb im Mai 1621.

1) Lengnich V. S. 16. 2) Beilage 5. 3) Auf ihn bezieht sich wohl die Nachricht in Beil. 2, dass von Florenz eine gewisse Persönlichkeit nach Danzig gesendet ist, welche in dieser Stadt die Verhältnisse kannte.

Beilagen ad I.**1. Nuntius Claudius Rangoni, Bischof v. Reggio, an den Cardinal Borghese.****Krakau 4. November 1606.**

Li Padri Giesuiti, che per molti anni predicavano et ufficiavano in certa Chiesa de le Monache di S^{ta}. Brigida in Danzico, nel tempo del Rochos furono commandati et citati ad uscirne da quel Magistrato, qual non volse acquetarsi sin' à l'esecutione, non ostante, che l'Officiale Episcopale et quei Padri stessi reclamassero et protestassero de l'incompetenza del giudicio et giuridittione. In Turonia ancora altri Padri de l'istessa compagnia sono stati commandati et citati ad uscire da certa Chiesa, che per alcuni anni tenevano, et mentre ricusavano d'ubbidire à chi non li poteva commandare (non havendoli giovato la protettione del Vescovo di Culma, al quale è raccomandata quella parte di Diocese) sono stati sforzati à furor di popolo lasciare la Chiesa et le schole. Il pretesto de Danciscani et Turonesi è, perche li Padri non piglino per cosi lungo tempo possesso in quelle Chiese, ne le quali allegano gl'uni et gl'altri pretendere ragione, ma senza dubbio per la religione drincipalmente si sono mossi quegli heretici et hanno abbracciata l'occasione del Rochos qual speravano, che sortisse fine di maggior suo gusto per far forse anch'essi maggior progresso. Ho fatto quegl'ufficij, che dovevo col Ser^{mo} Re et gran Canc^{re}. et si mandarà un Segretario Regio à l'una et l'altra Città con ordine à Senatori Cattolici circonvicini, che ammoniscano coloro et assistano à quei remedij, che saranò opportuni, ne si mancherà tuttauaia far quanto sara profittevole et possibile. Con che à V. S. Ill^{ma} et R^{ma} bacio humilissimamente la mano. Di Cracovia li 4. di Novembre 1606. Di V. S. Ill^{ma} et R^{ma}

Humiliss' et deuotiss Seruitor

Claudio Rangoni Vescovo.

Bibliotheca Borghese. II. 230. Ohne Seitenangabe.

2. Nuntius Claudius Rangoni an den Cardinal Borghese.**Krakau, 18. November 1606.**

Sendet ihm Abschrift von Briefschaften des Ermländischen Bischofs, welche an ihn und den Nuntius selbst in der Jesuiten - Angelegenheit gerichtet waren und teilt zugleich mit, dass von Florenz jemand abgeschickt ist, der mit den Verhältnissen in Danzig vertraut ist.

Bibl. Borgh. a. a. O.

3. Claudius Rangoni an den Cardinal Borghese.**Krakau, 3. Dezember 1606.**

Aus den Antwortschreiben des Ermländischen Bischofs und seines

Kapitels, welche er kürzlich ihm geschickt hat, wird der Kardinal den Stand der Danziger Angelegenheit ersehen haben. Augenblicklich hat er dem nichts Neues beizufügen.

Bibl. Borgh. a. a. O.

4. Claudius Rangoni an den Cardinal Borghese.

Krakau, 30. Dezember 1606.

Per servizio de Padri Giesuiti scacciati di Torunia si fece ogni officio, et il Ser^{mo} Re mandò un Segretario à posta là, dove, mentre quei heretici ostinati differivano et ricusavano eseguire, quanto doveano, comparve il Vescovo di Culma Prelato di zelo et valore, et arditamente con l'autorità sua restituì li sod^{ti} Padri ne la Chiesa et ne la Casa, il che passò senza tumulto, seben non senza querelle et strepito de gli heretici et minaccie di volerli di nuovo scacciare per forza doppo la partita del Vescovo, quale hà comunicato tutto à me non senza speranza, che quei scelerati non siano per essere cosi pazzi, che contro li commandamenti Regij facessero novità, ne restandomi che dire, senon che'l Vescovo è degno di somma lode. Etc.

Bibl. Borgh. a. a. O.

5. Nuntius Claudius Rangoni an den Cardinal Borghese.

Krakau, 16. Dezember 1606.

Havrà con questa V. S. Ill^{ma} et Rev^{ma} copia d'una lettera in materia del negocio di Dancico capitatami hieri, di Mons^o Vescovo di Varmia, al quale hò risposto lodando la sua diligenza et mostrando di maravigliarmi de la diffidenza, c'hanno quei tali, che gionti costà non gli habbia da essere senza replica sborsato il dannaro del prezzo, che sarà accordato, et l' hò esortato et pregato à premere gagliardamente, et usare ogni studio, perche riesca quanto si desidera, animandolo, con dire, che non si lasci fuggire cosi segnalata occasione di meritare maggiormente, et avanzarsi nella gratia di N. S^{re} Intendo di più si trovi tuttavia in Dancico un Neri Giraldi Fiorentino per simile affare. Con che . . Etc.

Bibl. Borgh. II. 230.

II. Supplik des Nominalbischofs Johann Kuezborski von Culm, aus dem Jahre 1614.

Dieser Prälat war, nachdem er zwölf Jahre hindurch die Aemter eines königlichen Sekretärs und Vorstehers der Kanzlei bekleidet hatte¹⁾, im Februar 1614 nach erfolgter Kapitelwahl vom Könige zum Bischof

1) ad II. Beil. 3 und Lengnich V. S. 90.

von Culm ernannt worden. Er bedurfte, um sein neues Amt antreten zu können, der päpstlichen Bestätigung. Da aber die Erlangung der betreffenden Bulle, welche dieselbe enthielt, mit grossen Spesen verbunden war, welche aufzubringen Kuczboriski nicht im Stande war, so wendete er sich an seinen ehemaligen Gönner, den Kardinal Borghese in Rom, mit der Bitte, es beim Papste durchzusetzen, dass ihm ausnahmsweise die Bulle „per viam secretam“, d. h. wohl auf privatem Wege, übersendet werden möge. Vor 7 Jahren, heisst es in seinem Schreiben an den Kardinal¹⁾, als er im Auftrage des Königs in der Annaten-Angelegenheit nach Rom gesendet wurde, habe er von seinem Gönner manche Gnadenbeweise erhalten, unter anderem eine Kanonikus-Stelle in Crakau ihm zu verdanken gehabt. So dürfe er wohl auch jetzt die Hoffnung hegen, dass der Kardinal ihm beim Papste diese Indulgenz erwirken werde, welche einem andern polnischen Bischofe in weniger bewegten, ja günstigen Zeiten gewährt worden sei, während jetzt das Reich in traurigem Zustande sich befinde und besonders das Bistum Culm, ohne Hirten und Beschützer, mehr als die anderen mit übermächtigen Auflagen bedrückt sei. Zur Begründung seiner Bitte entwirft nun der Bittsteller in bewegten Worten ein nicht uninteressantes Bild von dem Elende, in welchem sich sein zukünftiges Bistum und dessen Bewohner befanden. Schon seit zwei Jahren war das culmische Gebiet den Ausplünderungen einer zügellosen Soldateska ausgesetzt, welche daselbst Quartiere bezogen hatte²⁾, und obgleich man nunmehr besseren Zeiten entgegenseh, wusste man doch noch nicht, ob die Leiden ihr Ende erreicht hätten. Ausser dem erlittenen Schaden mussten die armen Bewohner, wie die anderen Stände des Reiches, eine ungeheure Kontribution bezahlen. Da sie aber in ihren Mitteln völlig erschöpft waren, so, meint der Verfasser dieses Schreibens und kommt hier auf seine eigene materielle Lage zu sprechen, müsste er, als ihr zukünftiger Bischof, ihnen helfen und für sie bezahlen, abgesehen von den Geschenken, welche er mit den andern Prälaten des Reiches entrichten musste. Die finanziellen Schwierigkeiten seiner Lage seien noch durch die Thatsache erhöht worden, dass er als einziger Prälat des Reiches, in seiner Eigenschaft als Vorstand der Kanzlei, den König auf seinem zweimaligen Zug nach Moskau begleitet habe, was ihm selbst und der Reichs-Kanzlei grosse Kosten verursacht habe. Daher giebt er sich der Hoffnung hin, dass sein hoher Beschützer und ehemaliger Gönner ihm bei dem Papste die unter solchen Umständen mehr als nötige Gnade erwirken werde, dass die Bulle ihm auf privatem

¹⁾ ad II Beil. 2. ²⁾ Lengnich V. S. 74 ff. Es waren die Reichstruppen, welche, da ihre Soldansprüche nicht befriedigt wurden, durch diese gewaltsamen Einquartierungen in verschiedenen preussischen Landschaften sich schadlos hielten.

Wege übersendet werde. Und da es ihm zunächst darum zu thun sei, den augenblicklichen, dringendsten Bedürfnissen des Bistums sogleich Abhülfe leisten zu können, die Übersendung der Bestätigungs-Bulle aber gewöhnlich eine Verzögerung erleide, so bittet er noch um die besondere Gnade, dass ihm interimistisch ein apostolisches Breve für Besitzergreifung seines Bistums gewährt werde. Der damalige Nuntius¹⁾ hat diesem Bittgesuche ein Schreiben zur Befürwortung beigelegt, aus dessen Inhalte wir unter anderem entnehmen können, bis zu welcher Höhe die Schuldenlast des Bistums Culm durch das vorausgegangene Elend der Kontributionen gestiegen war. Nach seiner Schilderung erhalten wir folgendes Bild, sowohl von der bedrängten Lage des Bistums, als auch von den finanziellen Ansprüchen welche an den neugewählten Bischof herantraten, um dieses materielle Elend zu lindern²⁾. Seit zwei Jahren sei dieses Bistum in Preussen, welches von allen Seiten von Ketzern umgeben sei, durch diese und die anderen Rebellen an seinen Gütern ausgeplündert worden. Der verstorbene Bischof³⁾ habe an Kontributionen zu sechs Malen 18000 Gulden gezahlt, wie übrigens auch die übrigen Erzbischöfe und Bischöfe des Reiches, je nach ihren Einkünften, für den Dienst der Katholiken und des Königs viele tausend Gulden beigesteuert haben. Der neugewählte Bischof nun musste die Kosten für seine Bestätigungsbulle aufbringen. Ausserdem sei er in die Zwangslage versetzt, den grössten Teil der Güter des Bistums aus den Händen der Ketzer zu lösen, was eine Summe von 20 000 Gulden ausmachen werde. Deshalb, aus Rücksicht auf das Elend des Reiches und auf die anderen Gründe, welche aus dem ausführlichen Schreiben des Königs hervorgehen, möge der Kardinal Borghese beim Papste und den Kardinälen Gallo, Monti und Sforza, Vorstehern des heiligen Kollegiums, beantragen, dass die Bulle auf dem erbetenen Wege gesendet werde. — Ob der Bitte Kuczborski's in Rom entsprochen wurde, wissen wir nicht. Aus dem Gegenschreiben des Kardinals Borghese an den Nuntius⁴⁾ geht nur hervor, dass er ihn darauf aufmerksam machte, eine derartige Supplik gehe das Kardinal-Kollegium an, zugleich aber ihm versprach, was in seiner Macht stehe, für den erwählten Bischof thun zu wollen.

Beilagen ad II.

1. Nuntius Lelio, Bischof v. Bagnarea, an den Kardinal Borghese.

Warschau 8. März 1614.

Bittet den Kardinal, er möge dem Giouanni Kuczborski, welcher vom Könige zum Bischof von Culm ernannt ist, in Erwägung der gegen-

1) Lelio, Bischof von Bagnarea. 2) s. Beilage 3. 3) Matt. von Konopat. 4) s. Beilage 4.

wärtigen elenden Lage des Reiches und besonders der Diözese Culm, beim Papste die Gnade auswirken, dass ihm die Bullen besagter Kirche auf privatem Wege übersendet werden mögen.

Bibl. Borgh. II. 222. Bl. 64.

**2. Johann Kuczorski, Nominalbischof von Culm, an den Kardinal Borghese.
Warschau 8. März 1614.**

La clementia che hà usata meco la Maestà del Ser^{mo} Rè mio in nominarme al Vescovato di Culma, me fà ricorrere alla solita benignità di V. S. Ill^{ma} come quella dalla quale io digià mandato sette anni sono à Roma con carico di Internuntio per questa Ser^{ma} Maestà nel negotio delle Annate ricevei singulariss^{mo} gratie e dal cui favore ricognosco etiamdio l'acquisto d'un Canonicato di Cracovia. La memoria di tante gratie ricevute mi porge ardire di sperar' e domandar nuove gratie; Supplicando per tanto V. S. Ill^{ma} à uoler esser benigno mezzo presso S^{tà} di Nostro Sig^{re}, accioche quelle agevolezze nelle spese che sono state usate dalla medesima S^{tà} sua con qualcun' altro Vescovo di Polonia in tempi meno travagliati anzi prosperi, con concederle la speditione delle Bolle per viam secretam, al presente non siano denegate à me in stato si afflitto della Republica et in particolare di detto Vescovato di Culma per mancamento di Pastore e difensore angariato più delli altri. Già due anni continui stà sotto posto alle violenti estorsioni de soldati con haverli due volte dato stationi: et seben si spera hormai con l'aiuto di Dio qualche miglior piega, non se sà però del sicuro se qui finirà il male. Hor' oltra i patiti danni conviene ai poveri sudditi ad essemplio de altri membri della Republica pagare una grossiss^a contributione, dimodo che essendo loro quasi in tutto esausti, toccherà à me come futuro Vescovo sollevarli et sborsare per loro oltra il Donativo che mi tocca di pagar à parte con li altri Prelati del Regno. Cose quali mi tornano difficiliss^o anco per le gran spese che hò fatte in due andate di sua Maestà in Moscovia dove io solo de tutti questi Prelati me sono trovato sotto grave peso di tutta la Cancell^{ria} del Regno. Spero che VS. Ill^{ma} se degnarà haver consideratione à tutto questo et come mio singulariss^o Padrone, et antico fautore, rappresentarle alla S^{tà} di Nostro Sig^{re} in maniera che io riporti la desiderata et à me più che necessaria gratia della speditione per viam secretam. Et inoltra, perche io possa tanto più presto con la presente cura et aiuto soccorrere ai urgenti bisogni del Vescovato senza haver' ad aspettar la speditione finale delle Bolle, quale per lo più suol tardare, supplico che per interim mi sia fatta gratia di un Breue Apostolico ad capiendam obsessionem. Io come anco digià obligatiss^o à VS. Ill^{ma} ne terrò sempre quella perpetua memoria che ricerca un tanto beneficio, et per fine à

VS. Ill^{ma} fò humillissima riverentia con pregar la Maestà di Dio à concederle longhissima prosperità e contento. Di Varsavia alli 8 di Marzo 1614.

Di VS. Ill^{ma}. et R^{ma} obligatissimo servitore
Giovanni Kucborschi
Nominato et postulato Vescovo di Culma.

**3. Nuntius Lelio, Bischof v. Bagnarea, an den Kardinal Borghese.
Warschau 8. März 1614.**

Per Giovanni Kucbususki (sic!) nominato di Culma in Prussia. Ill^{mo} et R^{mo} Sig^{re}. Giovanni Kucbosuski Secretario et Regente della Cancelleria del Ser^{mo} Re di Polonia doppo haver servito in ambe duoi offitij per spatio di dodici anni et la maggior parte di quel tempo in Moscovia con sua Maestà con grandissime spese è stato eletto prima dal Capitolo et poi nominato per Vescovo di Culma da detta Maestà. Ha mandato à Roma per la confirmatione Apostolica di detta sua nominatione. Et perche il Vescovato di Culma è in Prussia circondato da tutte le parti da infiniti heretici, quali in compagnia delli altri rebelli per duoi anni continui hanno depredato tutti le beni del detto Vescovato, havendo anche il defunto Vescovo contribuito in sei volte dicidotto millia fiorini, si come hanno anche contribuito l'altri Arcivescovi et Vescovi del detto Regno conforme alle loro entrate per servitio delli Catholici et di sua Maesta molte altre miglia di fiorini. Et il detto eletto deve fare la Spesa delle Bolle per la sua confirmatione, oltre quelle è necessitato anche di fare per liberare la maggior parte di beni di detto Vescovato dalle mani di heretici, che ascendera alla somma di $\frac{m}{20}$ fiorini. Però supplica VS. Ill^{ma} et R^{ma} che havendo riguardo alla calamita di quel Regno, et alle altre ragioni quali più fusamente si narrano nelle littere di sua Maesta dirette à VS. Ill^{ma} vogli far offitio con Nostro Sig^{re} et con li Sig^{ri} Cardinali Gallo, Monti et Sforza capi d'ordini del sacro Collegio, che gli facino espeditre detta confirmatione per viam secretam. Che tutto si riceverà à gratia da VS. Ill^{ma} et R^{ma}. Quam Deus . . . etc.

Auf der Rückseite: All' Ill^{mo} et R^{mo} Sig^e Card^{lo} Borghese.

Bibl. Borgh. II. 222. Bl. 67.

**4. Gegenschreiben des Kardinals Borghese an den Nuntius Lelio.
Rom 5. April 1614.**

Con tre lettere di VS. degli 8, et una dei 6 del passato si sono ricevuti il processo et l'elettione per il nominato alla Chiesa di Culma, che si sono consegnati al suo Agente, perche possi attendere alla speditione. Quanto alla speditione per via segreta è cosa, che aspetta

all Collegio dei Cardinali, mà s'io potrò fare in ciò cosa alcuna per servizio dell' Eletto, sono per farlo con molta prontezza.

Bibl. Borgh. II. 428. Lettere e Istruzioni diverse 1614—1620. Briefe an die Nuntien in Flandern, Polen und den Inquisitor von Malta.

III. Verbot, ketzerische Schriften des abtrünnigen Erzbischofs von Spalatro, Marcus Antonius de Dominis, in Preussen einzuführen.

(1617—1619.)

Ein anschauliches und zugleich fesselndes Lebensbild des de Dominis, eines in jeder Beziehung merkwürdigen Mannes, welches allerdings vom streng kirchlich-katholischen Standpunkte aus abgefasst ist, findet sich in „Vermischte Schriften“ von George Phillips. Zweiter Band. Wien 1856. S. 113—132. — Zum besseren Verständnisse der Berichte unseres Nuntius, erscheint es uns unbedingt nötig, die Hauptzüge dieses bewegten Lebens nach der erwähnten Darstellung hier wiederzugeben. Marcus Antonius de Dominis, geboren ums Jahr 1560 in Dalmatien, stammte aus der Familie des Theobald v. Piacenza, welcher unter dem Namen Gregor X. im Jahre 1271 den päpstlichen Stuhl bestiegen hat. Seinen ersten Unterricht genoss er bei den Jesuiten und trat auch selbst in diesen Orden ein. Reiche Talente, sowie Kenntnisse in der Naturwissenschaft und Geschichte, und alle diese hervorstechenden Eigenschaften noch unterstützt durch eine schöne, äussere Erscheinung, machten seinen Ruf bald zu einem weitverbreiteten. Aber gerade durch diese berückende Thatsache, wie Phillips meint, wurde auch sein Ehrgeiz dementsprechend angeregt, sodass er nur an die Erlangung der höchsten kirchlichen Würden dachte. Mit der beengenden Weltanschauung und strengen Zucht, welche in der Gesellschaft der Väter Jesu herrschten, waren diese phantastischen Träume des eiteln und hoffärtigen Jünglings nicht zu vereinbaren und so musste er den Orden verlassen. Schnell erklimmte der Ehrgeizige nun, wie er gewünscht, die einzelnen Stufen der hierarchischen Rangleiter. Er erhielt das Bistum Segni und stieg dann zur Würde eines Erzbischofs von Spalatro empor, in dieser Eigenschaft war er der Primas von Dalmatien und Kroatien. Wenngleich auch durch diese überraschenden Erfolge sein Ehrgeiz nicht befriedigt war, zumal allerdings durch die hohe Würde in Spalatro seine Laufbahn beendet war, so scheint doch eine andere Thatsache entscheidend auf diesen unruhigen Geist eingewirkt zu haben, um ihn zu einem offenkundigen, erbitterten Gegner der römischen Kurie zu machen. Eine Streitigkeit mit seinen Suffraganen, die zu seinen Ungunsten bei der Kurie entschieden wurde, erweckte in ihm das Verlangen, seinen Rache-

durst mit seiner gewandten und scharfen Feder zu stillen, vor dem Forum der damaligen Welt die Kurie, sowie den Primat des Papstes auf dem Gebiete der Wissenschaft anzugreifen. Die Verhältnisse selbst sollten seinem Bruche mit Rom eine noch schärfere, in den Annalen der bisherigen Kirchengeschichte wohl vereinzelt dastehende Form verleihen. Auf dem Wege nach Rom, wohin er sich zur Verantwortung für sein der Kirche feindliches Benehmen zu begeben hatte, lernte er zwei Engländer kennen, von denen der eine in gelehrtem, wissenschaftlichen Gespräche den Versuch machte, ihn zur anglikanischen Kirche hinüberzulocken. Diese bei de Dominis auf fruchtbaren Boden fallenden Bekehrungsversuche erzielten einen völligen Erfolg, als die Inquisition ihn, wie er sich geschmeichelt hatte, nicht völlig unschuldig erklärte. Da gab er seinem Versucher nach, sich gleich mit ihm nach England zu begeben, zumal ihm die verlockende Verheissung wurde, König Jakob I. werde ihn sehr bereitwillig und ehrenvoll aufnehmen. Er flüchtete heimlich von Rom nach London, es geschah dies im Jahre 1616, und nun konnte das damalige Europa ein unerhörtes Schauspiel erleben. Am ersten Advents-Sonntage legte dieser hohe katholische Kirchenfürst in der Paulskirche vor versammeltem Hofe, Clerus und Volk die Abzeichen seiner bisherigen Würde nieder, schwur dem katholischen Glauben ab und legte die Kleidung eines anglikanischen Geistlichen an. — Dieses Ereignis, welches man vergebens in Rom sich bemühte ungeschehen zu machen, und dazu noch die Ankündigung seines längst ausgearbeiteten Werkes „de republica ecclesiastica“, welches der Abtrünnige nunmehr gegen die ihm verhasste Kirche drucken lassen wollte, versetzten die Kurie in nicht geringe Bestürzung. Man nahm den Prozess des Flüchtlings wieder auf und in einer Versammlung von Kardinälen und hohen Kirchenfürsten wurde der Primas von Dalmatien als ein Apostat aus der Kirche ausgestossen. Paul V. selbst sprach in feierlicher Weise das Anathem über ihn aus, bald darauf wurde de Dominis von der weltlichen Gerichtsbarkeit in effigie verbrannt. — Ungefähr bei diesem bedeutsamen Lebensabschnitte des Mannes, nach seiner Flucht nach England, setzen auch die Berichte unseres Nuntius ein und wir wollen denselben uns nunmehr zuwenden. — Aus den Schreiben des Kardinals Borghese und den Gegenschreiben des damaligen polnischen Nuntius, Francesco Diotallevi, Bischof von S. Angelo, erfahren wir Folgendes¹⁾. Marcus Antonius de Dominis, hatte bei seinem Weggange nach England die vorhin erwähnte Schrift „de Republica ecclesiastica“ dem Drucke übergeben. Noch vor seinem Erscheinen war dieses Werk, da es von ketzerischen Ansichten und giftigen, gehässigen Angriffen gegen den

1) S. Beilage 1.

heiligen Stuhl strotzte, verboten worden und als nun wirklich die vier ersten Bücher mit ihrem, wie sich herausstellte, höchst gefährlichen Inhalte, gedruckt vorlagen, wurde das Verbot schleunigst wiederholt¹⁾. Zugleich erscholl von Rom aus an den polnischen Nuntius der Warnungsruf, er möge allen Eifer anwenden, das Eindringen der ihm nun bezeichneten Schriften in den Gebieten seiner Nuntiatur zu verhindern. An dem nötigen Eifer, die verbotene geistige Ware von unsern Gegenden fern zu halten, liess es der Nuntius nicht fehlen, wie aus seinem Berichte hervorgeht²⁾. Er setzte sich mit den Bischöfen des Landes, welche zum Reichstage³⁾ nach Warschau gekommen waren, ins Einvernehmen, um geeignete Massregeln zu ergreifen, und diese gaben ihm die Versicherung, soweit die Verhältnisse und allzu grosse Freiheit in ihren Gebieten es zuliessen, mit grösster Energie vorgehen zu wollen. Aber bei dieser Art des Eingreifens in die Angelegenheit liess der rastlos Thätige es nicht bewenden. Man sieht, welche Macht die Gedanken eines Abtrünnigen und welche Unruhe die gefährliche Druckerschwärze in damaliger Zeit auf die Gemüter der offiziellen Vertreter der Curie selbst in so entfernten Gebieten ausübten! Die Besorgnis, dass aus den Ketzerstädten Elbing, Thorn und besonders, wie es heisst, aus Danzig, das Gift dieser Irrlehren sich über das ganze Reich ausbreiten könnte, besonders da das Ansehen des Bischofs⁴⁾ in diesen Orten ein geringes sei, drängte den Nuntius dazu, den Fall bei dem Landesfürsten selbst vorzubringen. Zu diesem Schritte trieb ihn überdies die Hoffnung, dass der König, nach dem Vorgange des Kaisers, welcher ein Edikt gegen die Bücher des ehemaligen Erzbischofs von Spalatro erlassen hatte, auch durch eine ähnliche Massregel in diesen Städten den Verkauf und das Halten der Bücher verhindern würde. Aber die Wünsche des Nuntius, obgleich er sie nochmals durch den Bischof von Krakau vorbringen liess, fanden bei Sigismund nicht den gehofften Erfolg. Wohl lieb er,

1) Dieses Werk, dessen erster Band zu London im Jahre 1617 und 1618 zu Heidelberg, der zweite 1620 zu Frankfurt und der dritte 1622 zu Hanau erschien, war vor allem gegen den Primat des Papstes gerichtet. Nach D. bestand unter den Bischöfen kein Unterschied, sodass auch die römische Kirche keinerlei Privilegien vor anderen Kirchen voraus habe. Ferner sprach D. darin der Kirche jede Jurisdiktion ab und lehrte, dass dieselbe jedes Anspruches auf eine Gewalt in weltlichen Sachen entbehre, besonders in dem Verhältnisse zu den Königen. S. Phillipps a. a. O.

2) S. Beilage 2. 3) Nach Lengnich V S. 123, war der Reichstag für das Jahr 1618 auf den 13. Februar nach Warschau ausgeschrieben.

4) Der Nuntius dachte hierbei natürlich an die Bischöfe, unter welchen die drei genannten Städte in kirchlicher Beziehung standen, nämlich Elbing unter dem Bischof von Ermland, Thorn unter dem Bischof von Culm und Danzig unter dem Bischof von Leslau.

als ein der Kirche fromm ergebener Sohn, ihren Einflüsterungen ein williges Ohr, da er aber daran zweifelte, dass sein Edikt Beachtung finden würde, zog er es vor, von einem derartigen Machtgebote abzustehen. — Aus dem folgenden lebhaften Schriftenwechsel¹⁾, welcher in dieser Angelegenheit zwischen Rom und Warschau stattfand, entnehmen wir zunächst, dass dem Nuntius der wärmste Dank für seine rastlose Thätigkeit ausgesprochen wurde. Sodann fand ein Austausch der Schriften statt, welche die katholische Gelehrsamkeit gegen das ketzerische Machwerk losgelassen hatte, und zwar hatten die beiden geistigen Erzeugnisse, von denen hier die Rede ist, ihre Entstehung der Pariser Sorbonne zu verdanken. Der Borghese übersandte ein Exemplar der Censur, welche an jener altberühmten Lehrstätte entstanden war und welche eine Unmenge von beleidigenden und skandalösen, ketzerischen Sätzen in der verbotenen Schrift nachwies. Der Nuntius liess von diesem einzigen Exemplare, welches der König lange zurückbehält, in Krakau zur Verbreitung im Lande Abdrücke anfertigen. Zum Danke schickte der Nuntius eine Gegenschrift des Paulo Boudot, Doktors derselben Sorbonne, nach Rom. Exemplare dieses Büchleins scheinen recht selten gewesen zu sein, nach dem was der Nuntius uns darüber berichtet. Zum ersten Male wurde er auf ein solches von einem fremden Mönche aufmerksam gemacht, war aber damals durch Krankheit so geschwächt, dass er nicht einmal den Titel sehen konnte. Schliesslich, als er schon die Hoffnung aufgegeben hatte, jemals wieder in den Besitz dieser Seltenheit auf dem Büchermarkte zu gelangen, verschaffte ihm mit grosser Schwierigkeit ein Privatmann dieselbe²⁾. — Auch im folgenden Jahre 1619 machte der abtrünnige Sohn durch seine litterarische Thätigkeit der Mutter Kirche schwere Sorgen. Die Kenntnis von einem neuen Erzeugnisse dieser gefürchteten Feder wurde dem Nuntius, wie im ersten Falle, von Rom aus beigebracht³⁾. Es war kürzlich ein Buch mit dem Titel „Geschichte des Concils von Trient“ in italienischer Sprache erschienen.

1) S. die Beilagen 3—7.

2) Diese Widerlegungen des Werkes, von der Sorbonne ausgehend, scheinen bisher unbekannt zu sein. Phillips erwähnt: Gleich nach Erscheinen des ersten Bandes wendete sich die Löwener Universität an Corn. Jansen, den späteren Bischof von Ypern, mit der Aufforderung, eine Gegenschrift abzufassen. Dieser wollte sich aber nicht darauf einlassen, weil auch er der Ansicht von der Gleichheit aller Bischöfe huldigte. Ph. kennt nur das sehr gelehrte Werk des Bischofs von Marseille, Nicolaus Coeffeteau, aus dem Jahre 1623, dessen Verfasser aber durch den Tod an der Beendigung seiner Arbeit verhindert wurde. — In der Danziger Stadtbibliothek habe ich eine Censur der Kölner theol. Fakultät gefunden. Dieselbe ist zu Köln 1618 gedruckt, 114 fol. stark und befindet sich in einem Bande, „Tractatus Pontificii Varii“ betitelt.

3) S. Beilage 8.

Obwohl man in Rom den Namen des Verfassers noch nicht kannte, nahm man doch nach dem verpesteten Inhalte des Werkes und weil es aus England stammte, mit Bestimmtheit an, dass auch dieser neue Angriff gegen das Lehrgebäude der Kirche von dem gleichen Verfasser ausgeführt sei¹⁾. Auch vernahm man, dass das Werk in das Lateinische übertragen werden sollte. So wurde nochmals der Nuntius zur regsten Wachsamkeit ermahnt, damit nicht, wie es heisst, unter dem ehrbaren Titel eines einfachen Geschichtswerkes ganz unvermutet das Übel in den Gebieten seiner Nuntiatur sich verbreiten könnte.

Beilagen ad III.

1. Schreiben des Cardinals Borghese an den Nuntius Francesco Dotallevi, Bischof von S. Angelo. Rom, 25. November 1617.

Fù già prohibita l'opera de Republica Ecclesiastica, che il già Arcivescovo di Spalato promise di voler dare in luce in un suo libretto, che stampò con la occasione della sua andata in Inghilt.^a poiche si vede chiaramente dal contenuto del 'istesso libretto, che la sodetta opera era tutta piena di heresie e di odio et veleno contro questa Santa Sede, et hora essendo usciti in luce i 4 primi libri, si è trovato, che sono pessimi, et si è già l'ordine per rinovare la prohibitione, la quale s'inviarà con la prima occasione à V. S., intanto hà ordinato S. Stà, che se ne dia questa parte à V. S., acciò che informata della qualità dell' opera et della prohibitione prevenga et usi ogni diligenza possibile, perche non sia introdotta et non possi far male in cotesti Stati. Et il Sig. Dio la contenti.
Bibl. Borgh. II. 427. Bl. 195.

2. Nuntius Dotallevi an den Cardinal Borghese. Warschau 1618 ohne bestimmtes Datum.

Hoggi mi è stato reso lo spaccio di V. S. Ill^{ma} de 3 del passato al quale per quanto occorre, risponderò con questa. Co' Vescovi venuti alla Dieta hò fatto il più efficace offitio ch'io hò potuto, per chiuder

1) Diese Annahme der Curie, dass de Dominis Verfasser dieses Geschichtswerkes war, ist von einer späteren Forschung widerlegt worden. Verfasser war vielmehr der berühmte Paolo Sarpi, ein Servitenmönch und später Staatsconsultor Venedigs. Von ihm hatte de Dominis ein Manuskript dieses Buches erhalten, liess es im Jahre 1619 zu London drucken, begleitete es mit einer Vorrede und überreichte es König Jakob I., der seine Erkenntlichkeit dafür in dreihundert Goldstücken (Jacobini) aussprach. Diese Vorrede war voll der wütendsten und masslosesten Schmähungen wider die katholische Kirche, sodass sogar Sarpi, der an der Spitze einer katholischen Opposition gegen den Papst stand, höchst unzufrieden damit war, und sie bei der von ihm selbst veranstalteten Ausgabe hinwegliess. S. Phillips a. a. O. und Ranke, Die römischen Päpste. 3. Bd. Analecten. S. 26.

l'adito à libri pestelenti del già Arcivescovo di Spalato, e mè hanno dato intentione di usar ogni diligenza per quanto comporta la conditione, e troppa libertà di questi paesi: ma perche dalle Città heretiche d'Elbinga e Torogna, e particolarment.º di Danzica si può temere, che questo veleno si sparga per il resto del Regno; e l'autorità del Vescovo in luoghi simili non è stimata; hauendo inteso che l'Imperat.º aveva fatto un editto contro i libri del med.º già Arcivescovo di Spalato, ho trattato con S. M.; e fattone far anco offitio da Mons.º Vescovo di Cracovia, acciò con un editto simile volesse prohibire, che nelle sudette Città non fossero venduti, e tenuti i medesimi libri, ma S. M. ancor che per altro ben inclinata dubitando, che l'editto suo non sia per essere osservato, hà giudicato meglio di non farlo. La censura della Sorbona di Parigi, non ho potuto sapere, che sia capitata quà, sebene son' giunti alcun' altri libretti contro l'opere del già Arcivescovo di Spalato, et uno particolarment.º di Paulo Boudot Dottore della Sorbona.

Bibl. Borgh. II. Polonia. 1618. Bl. 88.

3. Cardinal Borghese an den Nuntius Diotallevi. Rom, 3. März 1618.

Belobt den Eifer des Nuntius in dieser Angelegenheit und meint, es sei nicht nötig, ihn zu fernerer Wachsamkeit anzuspornen. Obwohl er annimmt, dass die Censur der Sorbonne von Paris gegen des de Dominis Schrift schon nach Warschau gelangt, übersendet er zur Vorsicht und damit die dortigen Bischöfe zur grösseren Pflichterfüllung angeregt werden mögen, ein Exemplar davon dem Nuntius.

Bibl. Borgh. II. 427. Bl. 213.

4. Nuntius Diotallevi an den Cardinal Borghese. Warschau, 27. Juli 1618.

Hat von der ihm übersendeten Censur der Sorbonne, zur Verbreitung im Königreiche, Nachdrucke in Krakau anfertigen lassen. Hätte dies schon vorher gethan, wenn nicht der König das Exemplar, welches der Cardinal ihm, dem Nuntius, geschickt hatte, so lange in Händen behalten hätte.

Bibl. Borgh. II. Polonia. 1618. Bl. 225.

5. Nuntius Diotallevi an den Cardinal Borghese.

Warschau, 1618 ohne bestimmtes Datum.

Benachrichtigt ihn, dass er ihm vor kurzem die Gegenschrift des Paulo Boudot, Doktors der Sorbonne, geschickt hat. Dieselbe sei ihm von einem fremden Mönche gezeigt worden, in vergangenen Monaten,

als er noch so krank war, dass er kaum den Titel lesen konnte. Kurz vor Schluss dieses Schreibens habe ihm dann ein Privatmann ein Exemplar gebracht, als er schon die Hoffnung aufgegeben, je wieder in den Besitz zu gelangen.

Bibl. Borgh. II. Polonia 1618. Bl. 190.

**6. Cardinal Borghese an den Nuntius Dotallevi.
Mondragone, 19. Mai 1618.**

Es wäre ihm angenehm, wenn der Nuntius ein Exemplar der Gegenschrift des Paulo Boudot schicken würde, da er bisher noch nicht in den Besitz davon gelangt ist. Hoffte, dass der Nuntius schon seine Sendung, welche die Censur der Sorbonne enthält, erhalten habe. Lobt seinen Eifer, mit welchem er gegen Verbreitung der Schriften des Erzbischofs v. Spalato vorgegangen ist.

Bibl. Borgh. II. 427. Bl. 225.

7. Cardinal Borghese an den Nuntius Dotallevi. Rom, 1. Sept. 1618.

Drückt seine Befriedigung darüber aus, dass der Nuntius hat in Krakau Nachdrucke von der Censur der Pariser Sorbonne anfertigen lassen.

Bibl. Borgh. II. 427. Bl. 243.

**8. Cardinal Borghese an den Nuntius Dotallevi.
Rom, all' ultimo di Novembre 1619.**

È uscito ultimamente alle stampe un libro in lingua Italiana sotto titolo d'Historia del Concilio di Trento et non si sà ancora sotto nome di chi autore, sebene si tien per certo, che sia dell' Apostata di Spalato per essere infetto de' suoi veleni, et per venir da Inghilt.^a intendendosi anco, che sia per stamparsi in lingua Latina. Hò voluto avvisarlo à V. S. à fin che ella ci stia avvertita, et usi quella vigilanza et diligenza che può, et conviene, acciò, che sotto l'honesto titolo di semplice historia, non si diffonda inavvedutamente il male nei luoghi della sua Nuntiat.^a Etc.

Bibl. Borgh. II. 427. Bl. 301.

IV. Angriff auf einen Priester in Danzig.

(1615 u. 1616.)

Es gehört dieser Fall wohl zu jenen gewöhnlichen Tagesereignissen, welche uns nur Beweise liefern für die Erregung und zugleich Verrohung der Gemüter der damaligen Menschheit, dann aber auch, ohne einen besonderen Widerhall gefunden zu haben, im Wirbel der Zeiten

verliefen. Einigermassen anziehend wird die an und für sich unbedeutende Thatsache nur durch das Eingreifen des uns schon bekannten damaligen Nuntius Francesco Diotallevi Bischof von S. Angelo. Es zeigt uns nämlich, mit welch' scharfem Auge dieser Vertreter der Curie, auf seiner fernen Warte in Warschau, den Ereignissen, welche sich gegen die Kirche und ihre Diener in unseren Städten abspielten, folgte und zugleich, welche energische Thätigkeit er bei solcher Gelegenheit zu entfalten verstand. — Über das Geschehene selbst weiss unser Gewährsmann das Folgende zu berichten¹⁾. Kaufleute, welche von Danzig nach Warschau gekommen, waren die Berichterstatter des Nuntius und er hoffte zu Gott, dass ihre Erzählung nicht wahr sei. Ein Danziger katholischer Bürger, mit Namen Brunskors, hatte, schwer erkrankt, einem Dominikaner seine Beichte abgelegt und den Pater ersucht, das Abendmahl zu holen. Als dies sein Bruder, ein Calvinist, gehört hatte, eilte er schnell herbei und warf in seiner Wut den Priester, welcher mit dem Allerheiligsten angekommen war, die Treppe hinunter. Nur das Dazwischentreten einer Menschenmenge, welche zufällig anwesend war, hinderte den Wüterich daran, den Begleiter des Priesters mit einem Dolche zu verletzen. Kurze Zeit darauf verschied der arme Kranke, ohne das Abendmahl empfangen zu haben. — Dies der Thatbestand. — Der Nuntius erstattete sogleich dem Könige Anzeige von dem Vorgefallenen, der bisher keine Kenntnis davon gehabt hatte, nun aber seinem Berichterstatter versprach, den Befehl zu erteilen, dass der Ketzler bestraft werde²⁾. Diesen königlichen Machtspruch teilte der Nuntius dem Bischofe von Cujavien und dessen Offizial in Danzig mit. Das Wenige, was wir noch über den Ausgang der Angelegenheit erfahren, besteht in der Mitteilung des Nuntius³⁾, dass der Offizial seinem Begehren entsprochen habe und die Bestrafung des Schuldigen sich angelegen sein lassen wolle, und dass er ihm nochmals angeboten habe, falls die Sache es verlangen sollte, dieselbe dem Könige zu unterbreiten.

Beilagen ad IV.

1. Nuntius Francesco Diotallevi an den Kardinal Borghese. Warschau 12. September 1615.

Riferiscono alcuni di questi mercanti venuti di Danzica cosa, che piacesse à Dio, che non fosse vera, ciò è, che un tal Cittadino Danzicano Catholico chiamato Brunskors gravato dà Infirmità, doppo d'essersi confessato da un Padre di S. Domenico, ricerco la santiss^{ma} communione, il che havendo inteso un suo fratello della setta Calvina, v'accorse subito,

1) s. Beilage 1. 2) s. Beilage 2. 3) s. Beilage 3.

et alla venuta del Padre col santiss^{mo} Sacramento gli diede furiosamente una spinta gettandolo giù per la scala, dipoi col pugnale procurò d'offender il compagno, mà fu ritenuto da molti che si trovarono presenti al caso, trà tanto il povero infirmo poco doppo morto restò privo del viattico.

Bibl. Borgh. II. 222. Bl. 238.

2. Nuntius Diotallevi an den Kardinal Borghese. Warschau 16. Oktober 1615.

Berichtet, dass er dem Könige, welcher abwesend gewesen war und deshalb gar keine Kunde von dem Vorfalle in Danzig zu haben schien, darüber durch verschiedene Persönlichkeiten melden liess. Der König habe ihm darauf Bestrafung des Ketzers versprochen und der Nuntius hat diese Nachricht dem Bischof von Cujavien und seinem Official in Danzig zukommen lassen. Von deren Antwort wird der weitere Verlauf der Angelegenheit abhängen.

Bibl. Borgh. II. 227. Bl. 152.

3. Nuntius Diotallevi an den Kardinal Borghese. Warschau 8. Januar 1616.

Teilt ihm mit, dass der Official des Bischofs von Cujavien, in Danzig, ihm geantwortet habe, dass er für Bestrafung des Ketzers Sorge tragen wolle und er selbst, der Nuntius, habe ihm nochmals angeboten, falls es nötig wäre, die Sache dem Könige vorzutragen.

Bibl. Borgh. II. 219. Seitenangabe fehlt.

V. Seesturm bei Danzig und Überschwemmung bei Elbing im Jahre 1616.

Von Danzig aus wurde dem Nuntius gemeldet¹⁾, dass auf See ein Sturm mit einer solchen Heftigkeit gewütet habe, wie man sich seit langer Zeit nicht zu entsinnen wusste. Wie man bisher vernommen habe, seien 96 grosse Fahrzeuge mit verschiedener Ladung zerstört worden. Man vermuthe aber, dass täglich ein noch grösserer Schaden sich herausstellen werde. Ausserdem sei ein grosser Teil der „Insel“ bei Elbing überschwemmt²⁾, ein Ereignis, welches den Elbingern mehr als 100 000 Thaler Verlust verursache.

¹⁾ s. Beilage 1.

²⁾ Unter der „Insel“ ist das Elbinger Werder zu verstehen.

Beilage ad V.**1. Nuntius Francesco Diotallevi an den Kardinal Borghese.
Warschau 9. December 1616.**

Di Danzica si è havuto aviso, che in quelli Mari sia stata una borasca la maggiore che da molto tempo in qua si sia sentita, essendosi rotti da 96 vascelli grossi carichi di diverse merci per quanto si è potuto sapere sin' hora; congietturandosi che ogni giorno si scoprirà il danno maggiore. Di più che l'mare haveva allagato una gran parte dell' Isola d'Elbinga con più di cento mila talari di danno di quei Cittadini.

Bibl. Borgh. II. 220. Bl. 180.



1. The first part of the document is a list of names and addresses of the members of the committee.

MEMBERS OF THE COMMITTEE

1. Mr. J. H. [Name] [Address]
2. Mr. [Name] [Address]
3. Mr. [Name] [Address]

4. Mr. [Name] [Address]
5. Mr. [Name] [Address]

6. Mr. [Name] [Address]
7. Mr. [Name] [Address]

8. Mr. [Name] [Address]
9. Mr. [Name] [Address]

10. Mr. [Name] [Address]
11. Mr. [Name] [Address]

12. Mr. [Name] [Address]
13. Mr. [Name] [Address]

14. Mr. [Name] [Address]
15. Mr. [Name] [Address]

16. Mr. [Name] [Address]
17. Mr. [Name] [Address]

18. Mr. [Name] [Address]
19. Mr. [Name] [Address]

20. Mr. [Name] [Address]
21. Mr. [Name] [Address]

22. Mr. [Name] [Address]
23. Mr. [Name] [Address]

24. Mr. [Name] [Address]
25. Mr. [Name] [Address]

26. Mr. [Name] [Address]
27. Mr. [Name] [Address]

28. Mr. [Name] [Address]
29. Mr. [Name] [Address]

30. Mr. [Name] [Address]
31. Mr. [Name] [Address]

32. Mr. [Name] [Address]
33. Mr. [Name] [Address]

34. Mr. [Name] [Address]
35. Mr. [Name] [Address]

36. Mr. [Name] [Address]
37. Mr. [Name] [Address]

38. Mr. [Name] [Address]
39. Mr. [Name] [Address]

40. Mr. [Name] [Address]
41. Mr. [Name] [Address]

42. Mr. [Name] [Address]
43. Mr. [Name] [Address]

44. Mr. [Name] [Address]
45. Mr. [Name] [Address]

46. Mr. [Name] [Address]
47. Mr. [Name] [Address]

48. Mr. [Name] [Address]
49. Mr. [Name] [Address]

50. Mr. [Name] [Address]
51. Mr. [Name] [Address]

52. Mr. [Name] [Address]
53. Mr. [Name] [Address]

54. Mr. [Name] [Address]
55. Mr. [Name] [Address]

56. Mr. [Name] [Address]
57. Mr. [Name] [Address]

58. Mr. [Name] [Address]
59. Mr. [Name] [Address]

60. Mr. [Name] [Address]
61. Mr. [Name] [Address]

62. Mr. [Name] [Address]
63. Mr. [Name] [Address]

64. Mr. [Name] [Address]
65. Mr. [Name] [Address]

66. Mr. [Name] [Address]
67. Mr. [Name] [Address]

68. Mr. [Name] [Address]
69. Mr. [Name] [Address]

70. Mr. [Name] [Address]
71. Mr. [Name] [Address]

72. Mr. [Name] [Address]
73. Mr. [Name] [Address]

74. Mr. [Name] [Address]
75. Mr. [Name] [Address]

IV.

Die älteste Thorner Stadtchronik.

Herausgegeben von

Max Töppen.





Die auf den folgenden Blättern abgedruckte Chronik ist erhalten in einer der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts angehörigen Handschrift der Thorner Gymnasialbibliothek R. Nr. 15 Quarto; sie steht hier S. 2 bis 168, S. 1 ist leer. Auf der inneren Seite des Deckels findet sich der Vermerk: Anno 1732 d. 9. Jul. von dem Studioso Joh. Gottf. Winter erkaufft pro 1 Fl. 15 Gr. — 9 Gr. einzubinden.

Die Chronik behandelt, nachdem zunächst einige Städtegründungen aus dem 13. Jahrhundert angeführt sind, in annalistischer Weise die Jahre 1350—1528. Sie ist offenbar nicht in der Originalhandschrift des Verfassers erhalten, sondern liegt uns nur in einer Abschrift aus der Zeit von c. 1569 vor. Nur so lässt sich die Lücke auf S. 15, nur so lassen sich die Bemerkungen auf S. 93 und 99 erklären. Nur auf den Abschreiber kann daher die Notiz, er sei im Jahre 1528 noch nicht geboren gewesen (S. 163), bezogen werden. Dass die Chronik aber bereits einige Jahrzehnte früher verfasst ist, darauf deutet nicht nur der Umstand, dass dieselbe mit dem Jahre 1528 abbricht, sondern besonders auch die genaue Datierung mancher unbedeutender Einzelangaben und die verhältnismässig grosse Ausführlichkeit, mit der das Jahrzehnt von 1519 bis 1528 behandelt ist.

Sie zerfällt in 3 Teile: 1) die Stadtchronik von 1350—1410 (S. 3 bis 15), 2) die als Einschub zu betrachtenden Auszüge aus der allgemeinen Landesgeschichte von 1332—1414 (S. 15—41) und 3) die Stadtchronik von 1411—1528 (S. 41—164). Vorausgeschickt sind einige Notizen über Städtegründungen (S. 2).

Die Hauptquelle unserer Chronik bilden Urkunden und Akten; einige werden in ihr ausdrücklich angeführt — ein liber senatus oder Ratsbuch S. 13 (?), 47, 104; das gelbe Pergamentbuch S. 105; das Niederlage-Buch S. 159, 161; eine Reihe von Einzelurkunden und Recessen, Privilegien, Handfesten, Bullen u. s. w. S. 71—74, 77, 79, 80, 94, 115, 121, 123, 124, 128, 141, 144, 155 — zahlreiche andere sind einfach aus dem Inhalt zu erschliessen, in erster Linie das Kürbuch, das für den ganzen Zeitraum nicht nur den äusseren Rahmen, sondern auch einen wesentlichen Bestandteil der hier zum ersten Male gedruckten Chronik lieferte. Dass dieselbe mit dem Jahre 1350 einsetzt, erklärt sich eben daraus, dass das Kürbuch in ebendemselben angelegt ist. Leider ist die Originalhandschrift desselben 1703 verbrannt, wir besitzen aber mehrere Abschriften, so dass eine vollständige Herausgabe desselben noch immer möglich und auch wünschenswert ist, da die Bearbeitung desselben von Praetorius in seinem Thorner Ehrentempel Berlin 1832

nicht völlig befriedigt. Schon deshalb dürfte die Mitteilung dieser Chronik manchem willkommen sein, weil hier Jahr für Jahr auf der Grundlage des Kürbuches angegeben ist, in welchen Jahren die einzelnen Ratsherren die bürgermeisterliche Würde bekleidet haben, während Praetorius nur das Jahr nennt, in dem sie zum ersten Male Bürgermeister geworden sind. Auch verdanken wir dem Kürbuch noch so manche anderweitige dankenswerte Notiz (z. B. zum Jahr 1411, 1439, 1456, 1518). — Dann werden andere Urkunden, Akten, zahlreiche Reccesse oder Protokolle des Rats, wie auch Kämmereirechnungen in dieser Weise benutzt (zu den Jahren 1353, 1357, 1370, 1383, 1385, 1389, 1413, 1415, 1416, 1418, 1419, 1424, 1425, 1428, 1432, 1433, 1435, 1440, 1441, 1443—1446, 1447, 1448, 1450, 1452—1456, 1458—1461, 1465, 1466, 1469, 1478, 1481—1484, 1486, 1490, 1496, 1497, 1500, 1501, 1510, 1512—1515, 1518—1528). Viel dürftiger ist die Verwertung chronikalischer Aufzeichnungen, zunächst des *Annalista Thorunensis* und des Johann von Posilge. Ihre Spur verfolgen wir deutlich bei den Städtegründungen aus dem 13. Jahrhundert und bei zahlreichen Ereignissen aus der Zeit von 1332—1414. Daneben sind Bitschin (zu 1370, 1409, 1410, 1422 und 1432), die Aeltere Hochmeisterchronik (zu 1361, 1362, 1365, 1369—1373, 1375, 1376, 1436 und 1453—1455), die Danziger Chronik vom Bunde (zu 1440, 1453, 1454), die Geschichten wegen eines Bundes (zu 1454—1458) und Johann Lindau (zu 1454 bis 1458, 1460 und 1466) benutzt. Dagegen meidet unser Chronist geflissentlich Grunau, wohl schon deswegen, weil dieser noch gar nicht vollendet vorlag; die Auszüge aus ihm auf S. 83—89 sind daher auf das Konto des Abschreibers zu setzen. Nach 1466 versiegen die literarischen Quellen — die sonstigen preussischen Chroniken — vollständig.

Eine andere Hand giebt einige Zusätze, besonders Tagesdaten, die durchaus zuverlässig sind. Meist wertlos sind dagegen die Nachträge einer dritten Hand, die wir in eckige Klammern gesetzt haben. Eine vierte Hand fügt eine kurze Fortsetzung für die Jahre 1529—1546 hinzu.

Nach diesen Ausführungen kann es keinen Augenblick zweifelhaft sein, dass der Verfasser unserer Chronik ein Ratsherr oder Sekretär der Stadt Thorn gewesen ist, dem die städtischen Akten jederzeit zugänglich waren. Dieselbe ist bisher meines Wissens nur von Max Töppen in den *Scriptores rerum Prussicarum*, in den Akten der Ständetage Preussens und in den Elbinger Geschichtsschreibern des 16. und 17. Jahrhunderts benutzt.

Für Einleitung und erklärende Anmerkungen bin ich verantwortlich.
Marienburg in Wpr.

R. Toeppen.

[S. 2]. Anno 1236 wart Thorn gebauet.

Anno 1222 wart Culmen zum ersten gebauet, anno 1239 zum andern mal und anno 1253 zum dritten auf den bergk, da sie itzunt steht, gebauet.

Anno 1237 wart Elbingk gebauet.

Anno 1273 wart Braunszberg gebauet.

Anno 1282 wart Marienburg gebauet.

Anno 1282 wart Mewe gebauet.

Anno 1251 wart Culmsche gebauet.

Anno 1243 wart Dantzick gebauet¹⁾.

[S. 3]. Anno 1350²⁾. Her burgermeister Hans von Eszen³⁾.

Herr Werner von Putten,	Bartrem von Allen,
Lenhart von Wenden,	Hans von Loe,
Tilman von Harcke,	Hans von Datlen,
Wilhelm von der Notze,	Hans Geringe,
Rutcher von Dattelen,	Hans Schwartzs,
Gettke Reber ratleut waren ⁴⁾ .	

Anno 1351. Her Conradt von der Brucken burgermeister.

[S. 4]. Hans von Eszen,	— — — ⁵⁾
Eberkens von dem Berge,	Hans von Dost (al. Sost),
Hans Schwartz,	Giselher Reiter,
Albrecht Rober,	Hermann Rubit,
— — —,	Hans Steinwegk, cammerer,
Hans Mussingk.	

1) Diese Angaben beruhen auf dem Annalista Thorunensis in den Scriptorum Prussicarum III S. 58, 59, 60, 61, 62 und 74. Unsere Chronik ist im Ausdruck ungenau, indem sie wiederholt „gebauet“ statt „verlegt“ sagt. Die Jahreszahlen 1222 und 1273 scheinen verschrieben für 1232 und 1272. Wegen des Gründungsjahres von Danzig vgl. Hirsch Geschichte von S. Marien S. 17, 18, 31 und 441. Perlbach zu Simon Grunau I. S. 595 Anm. 1.

2) Das amtliche „Kürbuch“ ist 1350 angelegt, die Originalhandschrift desselben aber 1703 verbrannt. Zerneckes Thornische Chronik S. 20.

3) Die obere rechte Ecke dieses Blattes ist erneuert, die Namen Eszen, Putten und Wenden von neuerer Hand ergänzt.

4) Über die Bürgermeister und Ratsherren verweise ich auf den „Thorner Ehrentempel“ von Prätorius, Berlin 1832. Eine eingehende Bearbeitung des Kürbuches bleibt noch immer ein frommer Wunsch der Zukunft. Vgl. übrigens Zerneckes Thornische Chronik S. 20, 21. Wernicke Geschichte Thorns Bd. I S. 78, 79.

5) Auf der erneuerten Ecke steht die Notiz, dass hier 2 Namen fehlen, die beiden folgenden Namen H. v. D. (al. S.) und G. R. von neuerer Hand.

Anno 1352. Her Hans von Dost¹⁾ burgermeister.
 Conrat von der Brucken, Ebert vom Berge,
 Gotke Rober, Tideke Pape,
 Heinrich Belgart, Wilhelm von der Notze,
 Gotke von Reckendorff, Giselher Reiter,
 Herman von Dulmen, Herman von Datlen,
 und Ditmar Reber cammerer.

Anno 1353. Her Werner von Putten burgermeister.

[S. 5]. Lenhart von Wenden, Rutchter von Dattlen,
 Johan Stainwegk, Johan Mussingk,
 Gotke Rober, Albrecht Rober,
 Tideke Pape, Ebert Rusze,
 Johan Gering, Ditmar Rober,
 Herman von Dattelen cammerer.

Das wasser Bostoltz vortarb der purger garten²⁾.

Huldung.

In dem iare wart dem homeister gehuldiget mit diesen worten: Wir huldten euch, her homeister, als unserem rechten herren, und schweren euch rechte manschafft, und geloben euch treu und warheit, an alle argelist, das uns gott so helffe und die heiligen³⁾.

Anno 1354. Her Hans von Sost burgermaister.

Anno 1355. Her Ewert vom Berge burgermaister. Disz [jar]⁴⁾, Lenhart von Wenden schultheisz war.

[S. 6]. Anno 1356. Her Hans von Eszen burgermaister.

Anno 1357. Her Werner von Putten burgermeister. Dis jar wart gebotten, das kein beyschlege oder gesesze vom haus nicht lenger wen $3\frac{1}{2}$ elen langk und $\frac{5}{4}$ eln hoch sein sol; aber in den engen gassen nach eines erb. rats erkenntnus. Die kellerhelse sollen gleich den beyschlegen an der lenge sein⁵⁾.

Anno 1358. Her Hans von Sost und Her Didike Pape burgermeister waren⁶⁾.

1) Die richtige Namensform lautet Sost.

2) Vgl. Praetorius Beschreibung der Stadt Thorn S. 123.

3) Aus den Thorner Recessen der Ständeversammlungen gedruckt in den Scriptur. Pruss. IV S. 77 Anm. 4.

4) jar Conj.

5) Dieselbe Notiz hat Zernecké S. 21 aus Msc. Moller d. i. aus den historischen Anmerkungen des Ratmanns Conrad Möller, Ratmann 1581 † 1606. Zernecké S. 238 Praetorius Ehrentempel S. 39. Quelle sind natürlich die Ratsrecesse.

6) Vgl. über diese Zernecké S. 21.

Anno 1359. Her Werner von Putten burgermaister. Da war ein Nickles von der Linden im rath¹⁾.

Anno 1360. Her Hans von Eszen burgermeister²⁾.

Anno 1362. Her Ditmar Reber burgermeister.

Anno 1363. Her Tylmann Pope burgermaister.

Anno 1364. Her Werner von Putten burgermeister.

Anno 1365. Her Ditmar Reber burgermeister [S. 7]. Gotke von Allen ratman wart.

Anno 1366. Cezarius von Hengstperg burgermeister.

Anno 1367. Her Johan von Loe burge meister.

Anno 1368. Her Werner von Putten burgermeister.

Anno 1369. Her Eberhart Rinhoff burgermaister.

Anno 1370. Her Cezarius burgermeister. Lutke Wolle im radt.

Anno 1371. Her Johan von Loe burgermeister.

Im 1370 geschach der streit auf Samlandt, und wart erschlagen der marschalck Schindekopff genant, und behielt der orden das felt³⁾.

In diesem jare nomen die creutzherren der stat wider die vehre, die sie 16 jar hatten gehalten, und goben der stat dofur 280 mark. Do aber die stadt die vehre hielt, goben sie davon dem hohemeister [S. 8] jerlichen 2 Mechel-lacken, 4 last Schonischhering und darzu alle monat 12 mark⁴⁾.

Anno 1372. Werner von Putten burgermaister.

Anno 1373. Her Ewert Rinhof burgermeister. Das jar war gros sterben zu Thorn⁵⁾.

Anno 1374. Her Johan Kordelitz burgermeister.

Anno 1375. Her Johan vom Lohe burgermeister.

Anno 1376. Her Cesarius von Hengspergk burgermeister.

Anno 1377. Her Ewert Rinhoff burgermeister.

Anno 1378. Her Johan Cordelitz burgermeister.

Anno 1379. Her Johan von Loe burgermeister.

Anno 1380. Herr Cesarius von Hengspergk burgermeister.

[S. 9]. Anno 1381. Her Ewert Rinhoff burgermeister. Der hohe-
meister herr Winrich von Knipperode ist vorscheiden anno 1382⁶⁾.

1) Praetorius Ehrentempel S. 7 verzeichnet ihn bereits 1355 als Ratmann.

2) 1361 fehlt Cod.

3) Annalista Thorunensis in Script. rer. Pruss. III S. 89.

4) Zerneck S. 23 aus Msc. Moller; es fehlen hier aber die 2 Mecheler Laken (Tücher). Quelle sind offenbar die Ratsakten, speziell die Kämmereirechnungen.

5) Annalista Thor. bezw. Detmar und Johann von Posilge in den Script. rer. Pruss. III S. 92.

6) Annalista Thor. in Script. rer. Pruss. III S. 119.

Anno 1383¹⁾. Her Johan Cordelitz burgermeister. In dem jar wart Conradt Zolner hohemeister²⁾, und man must ihm einen neuen eydt schweren also:

Huldung mit dem neuen aydt.

Wir geloben und schweren euch als unserem rechten herrn treu und underthenig zu sein und ewren schaden nicht zu wissen, sondern den zu wehren und zu wideren und alle andere stücke³⁾, die ein jetztlich underthan und man seinem rechten herren von rechte thuen sol und beweiszen, als uns gott helffe⁴⁾.

Anno 1384. Her Gottke von Allen burgermeister.

[S. 10]. Anno 1385. Her Matis Weyze burgermeister. Anno 1385 wart der thurn auf dem margkte hoch gebawet⁵⁾.

Anno 1386. Her Johan von Putten burgermeister.

Anno 1387. Her Johan Jelin burgermeister gekoren wart, der vormals radtherr gewesen war⁶⁾.

Anno 1388. Her Gottke Reber burgermeister.

Anno 1389. Her Johan von Putten burgermeister. Dis jar wart beschlossen niemand one manrecht burgerrecht zu geben⁷⁾.

Anno 1390. Her Johan Jelin burgermeister.

Anno 1391. Her Heinrich Hitfelt burgermeister. Dis jar wart Conradt Wallenroder hohemeister⁸⁾.

Anno 1392. Her Gotko Reber burgermeister⁹⁾.

[S. 11]. Anno 1393. Her Johan Putten burgermaister. Dis jar wirt Curt von Jungingen hohemeister¹⁰⁾.

Anno 1394. Her Johan von Jelin burgermeister.

Anno 1395. Her Heinrich Hutfelt burgermeister.

1) 1382 fehlt Cod.

2) Annalista Thor. l. c. III S. 120 (hier aber richtig zu 1382).

3) zu thuen setzt eine neuere Hand zu.

4) Aus den Thorner Recessen der Ständeversammlungen gedruckt in den Script. rer. Pruss. IV S. 78 Anm. Zerneckes S. 24 entnimmt diese Huldigungsformel aus dem Msc. Moller.

5) Quelle dürften Ratsakten sein. Eine anderweitige Bestätigung dieser Nachricht habe ich nicht gefunden. Richtig ist jedenfalls, dass der Turm dem ursprünglichen Rathause, nicht dem Neubau desselben von 1393 angehört. Steinbrecht Thorn im Mittelalter S. 30.

6) Zuerst 1377. Praetorius Ehrentempel S. 9.

7) Zerneckes S. 27 und Wernicke Band I S. 21, 22, 112 berichten auf Grund einer vollständigeren Fassung dieses Ratsbeschlusses.

8) Ann. Thor. l. c. III S. 169.

9) Hier folgt im Cod. offenbar aus Versehen Anno 1393. Her Gottco Reber burgermeister. Dann erst Anno 1393. Her Johan etc.

10) Annalista Thor. l. c. III S. 190.

Anno 1396. Gotko Reber burgermeister.

Anno 1397. Her Johan von Putten burgermeister.

Anno 1398. Her Herman von Allen burgermeister.

Anno 1399. Her Peter Rusze burgermeister.

Anno 1400. Her Gotko Reber burgermeister.

Anno 1401. Her Johan von Putten burgermeister. Dis jar wirt eines Herman Schottorfs gedocht¹⁾.

[S. 12]. Anno 1402. Her Herman von Allen burgermeister.

Anno 1403. Her Peter Rusze burgermeister.

Anno 1404. Her Gotko Reber burgermeister. [Hoc anno pax inita inter Jagellonem regem Poloniae, Vitoldum Lithuaniae ducem et Conradum de Jungingen magistrum Teutonici ordinis].

Jn dem jar der hohemeister mit dem konig aus Polen Wladislaw und mit Witoldo hertzogen in Littauen machten zu Szlonszko ein ewigen frieden. Der hohemeister was Conrardt von Jungingen. Her Tschaporn ist von hern Witoldi wegen dagewesen, der sein marschalck war, montagks noch pfingsten²⁾. Jn dem jar goltten 8 leste korns und ein last salcz³⁾ 20 mark⁴⁾.

Anno 1405. Her Johan von Putten burgermeister. Jn diesem jare der konig aus Polen das landt Dobrin von dem orden wider abgeloszete und kwam ken Thorn⁵⁾.

Anno 1406. Her Albrecht Rotte wirt burgermeister.

Anno 1407. Her Peter Rusze burgermeister. Dis jar 14 Tage nach Ostern⁶⁾ starb der hohemeister Conrardt von Jungingen. Ulrich von Jungingen kompt am sontage nach Nativitatis Joannis baptiste⁷⁾ in [S. 13] in seine Stelle, der vorhin marschalck gewesen⁸⁾.

Anno 1408. Her Gotko Reber burgermeister.

Anno 1409. Her Johan von der Mersche wirt burgermeister.

Anno 1410. Her Albrecht Rotte burgermeister. Dis jar Wladislaus

1) Von dieser angesehenen Familie gewann in Thorn zuerst Simon Schottorf aus Warschau Bürgerrecht 1396. Zernecke S. 27 nach dem Msc. Moller.

2) Annalista Thor. in den Script. rer. Pruss. III S. 274. Der letzte Satz von Her Tschaporn an ist Zusatz der zweiten Hand. — Vgl. übrigens auch Voigt Geschichte Marienburgs S. 229. — Montag nach Pfingsten ist der 19. Mai.

3) Salez von zweiter Hand übergeschrieben.

4) Diese Notiz hat auch Wernicke Bd. I S. 126.

5) Annalista Thor. l. c. III S. 277.

6) Das Tagesdatum fügt die zweite Hand am Rande bei. Übrigens ist 14 verschrieben für 4 d. i. Mittwoch = Feria quarta. Ostern fiel 1407 auf den 27. März.

7) Tagesdatum ist wie vorher Zusatz zweiter Hand. — Juni 26.

8) Der bis gewesen Zusatz zweiter Hand. — Annalista Thorunensis l. c. III S. 285, 286.

konig zu Polen und Witolt hertzog in Littawen mit dem tartarischen keyser fielen dem orden ins landt, hielten mit dem orden ein harten feltstreit, das auch Ulrich von Jungingen hohemeister und viel gebietiger wurden erschlagen, viel burger und paur umbkamen, die feinde behielten das felt¹⁾. Davon mehr bescheidts in einem buche, so in des rats kasten ist vorschlossen²⁾.

Heinrich von Plawen hohemeister dis jar erkoren wart. Dis jar ein ewiger friedt zwischen dem konig aus Polen, dem hertzogen aus Littauen eines [S. 14] teils und dem hohemeister aus Preussen wart aufgericht, und muste der orden dem konige 100000 schock Behmischer groschen auf zwo tage zeit betzalen, und wart der ewige friede mit mechtigen brieffen am abent Purificationis Marie befestiget, aber gleich von der Zeit vielfeltig gebrochen³⁾.

Anno 1406 [1407 am pfingstmontag⁴⁾ h. 11. zu Nacht] ist der [dritte Teil von] Thurn zu s Johans [wieder] eingefallen und im volgenden jahr wart die newe grundt zum Thurn 9 elen dick geleet⁵⁾.

Da nun di creutzherren ihn selbst zum vorterb und ausrottunge aus diesen landen durch ire boszheit und untugent bereitten und vorfertigen⁶⁾, haben sie von den stetischen 600000 Reingulden gefordert und 300 menner, so sie benennen wurden, [S. 15] inen unter ire gewalt zu geben begehret. Nachdem aber di stetischen, das sie di vornembsten menner inen zu schaden begeren wurden, vormercket, sie inen solches abgeschlagen und durch erbitterung und erzurnung irer gemutter bewogen, das sie die creutziger von den empteren zu vortreiben habenn vorgenommen⁷⁾.

1) Annalista Thor. l. c. III S. 314 und Bitschin ib. S. 484.

2) Das Buch dürfte entweder Bitschin oder den Annalista Thorunensis in seiner ursprünglichen Gestalt enthalten haben. Natürlich kann das die jetzt in Thorn befindliche Abschrift Bitschins nicht sein, ebensowenig der Auszug des Annalista Thor. in der Bibliothek des Danziger Archivs. Zerneckes S. 29 denkt an eine eigene Schrift über die Schlacht bei Tannenberg. Das möchte ich nicht glauben, eher wäre dann schon an einen Bericht über diese Schlacht in dem ehemals vorhanden gewesenen amtlichen „Kriegsbuch“ zu denken.

3) Johann v. Posilge l. c. III S. 324 und 325. — Februar 1.

4) Mai 16.

5) 1405 und 1406 nach Zerneckes S. 28. — Quelle dürften auch hier Ratsakten sein.

6) So! „zum“ ist zu streichen.

7) Ständische Auffassung gegenüber der amtlichen bei Johann v. Posilge l. c. III S. 326.

Anno 1332¹⁾ dinstags²⁾ der osteren haben die creutzherren, der grave von Schwartzbergk und Bergaw³⁾ die stadt Briske in der Koien und am sonstage Quasimodogeniti Newleslaw ohn beschedigung der menschen eingenommen und erobert⁴⁾.

Anno 1332 am tage⁵⁾ Margarete haben die creutziger das schlosz Pachost erlanget, also das der castellan mit den seinen im schlosz verblieben und sein zwe⁶⁾ . .⁷⁾ den creutzheiren zu geysel gegeben⁸⁾.

[S. 16]. Anno 1343 hat homeister Leutherus mit dem polnischen koninge frieden gemacht, und dem koninge die Coyen, das landt Dobrin, das schlosz Brambergk zu Moryn, do der koning und homeister zusammen gewest, uberantwort und ubergeben⁹⁾.

Anno 1361 zur zeit Wynrici Knipperode des homeisters hatt ein creutzherr, Kranchfelt genant, den Kynstodt, den grosfursten aus Littawen, am palmtage¹⁰⁾ bei dem Ebersberge¹¹⁾ auf einem gejägte gefangen; wart dem hochmaister auf Marienborg gebracht, welcher in wol vorwaren und vorhüten liesz, und am tage s. Elisabet¹²⁾ brach¹³⁾ Kynstodt die mauer heimlichen durch, kwam mit hulffe eines knechtes mit zweien pferden davon. Dieser furchte, man wurde ihm nacheilen, vorliesz die pferdt und gab sich in di wiltdnus. Des tags lag er stille, des nachtes ging er, bis er durch di [S. 17] Masaw in sein landt kwam. Dieser war gar ein streitbarer man. Wan er in Preussen feintbar ziehen wolte, liesz ers dem Preuschen marschalek vorkundigen und kwam gewis nach der ansagung: machet er friede, er hielt ihn fest. Wan er ein streitbaren ordensherrn erkante, den hat er lieb und werdt, und ihm viel guts und ehr erzeigete¹⁴⁾.

In dem jar wurden zu Dantzick viel Polen erschlagen, darumb das sie offentlich geschrien: Krackaw, Kracka, Krackaw! Man meinte, sie wolten di stat vorraten¹⁵⁾.

1) 1302 Cod. 1332 Conj.

2) FERIA secunda ist nicht Dienstag, sondern Montag. April 21. statt April 20.

3) Gerlaw Cod. Bergaw Conj.

4) Annalista Thor. l. c. III S. 70. — April 26.

5) In vigilia. Juli 13 statt Juli 12.

6) Zwischen zwe und den ist im Cod. eine Lücke angedeutet, ein schlagender Beweis, dass uns unsere Chronik nur in einer Abschrift vorliegt.

7) Ergänze: söne.

8) Ann. Thor. l. c. III S. 70. 9) Ann. Thor. l. c. III S. 74.

10) Palmabend. — März 21 statt März 20.

11) Entstellt aus Eckersberge.

12) November 18. 13) b. die Cod.

14) Johann v. Posilge l. c. III S. 80, 81 und Ältere Hochmeisterchronik ebenda. S. 593.

15) Ältere Hochmeisterchronik l. c. III S. 594.

Anno 1362, da Kynstodt gefangen, wart der orden sehr erfreuet, da er aber entging, wart er aber heftiger betrubet. Derhalben balt in der fasten der meister zu schiffe mit heeres kraft und mit viel gesten sich vor das hausz Kauen [S. 18] lagerte, vormeinten, Kynstodt wer dorinnen; das hausz war grosz, viel leute darauff wobl bemannet, mit graben, wehren, thurmen und starcken mauren befestiget. Dieses haus wart am osterabent ersturmet und gewonnen, darauff 2000 man erschlagen und mit dem hause verbrant wurden. Waidoth des Kynstodten sohn wart darauf gefangen. Von der ordens seitten wurden 7 personen¹⁾ und 20 man erschlagen. Weil das haus belagert war, Kynstodt teglichen dofur kwam geritten, vormocht den seinen nicht zu helfen²⁾.

In dem jar grosz theurung wahr, denn das getreide war zwei jar vorsessen³⁾.

Anno 1364 haben die becker den treszel zu Marienburg aufgebrochen, entlieffen und wurden in Teutschlandt gefangen und gehangen [S. 19]. Ir hauptman war ein burger zu Marienbergk mit namen Wittelberg; zogk aus und halff sie suchen; die anderen bekanten auf ihn, wart zu Marienburgk gerichtet, und man fant vil stucke geldes, so er, Wittebergk, in ein theerthonnen hett begraben⁴⁾.

Anno 1365 vor fasnacht vorbrante Kynstodt den ordensherren drei heuser, Splittin, Caustrittin und das hackelwergk vor Rognitta, furten viel gefangene leutte hinweg, und ging zu mit vorretterey⁵⁾.

In dem jahr kwam des Kynstodten son mit 15 pferden gen Königspergk in Preussen, liesz sich teuffen, und wart genant Heinrich und zogk zum kayser, der machet ihn zum hertzogen, gab ihm landt und leute, und bleib ein gutter christ bis an sein ende. Im sommer darnach furte des Kynstodten son den hohemeister mit [S. 20] seinem heere in Littauen und heereten feindlich im lande mit mort und brant 14 tage, gewonnen zwe schlosser als Kernowe und Meysegale und alle gefangene christen bracht er wider ins landt zu Preussen⁶⁾.

Anno 1366 ist Konig Casimirus aus Polen zu dem homeister Wynrich Knipperode auf Marienburgk das schloss kohmen, und zusammen radt gehalten. Disen konig hatt der homeister erlichen gehalten und tractiret. Ist niemals zuvor im lande gewest⁷⁾.

1) Gemeint sind Ordensbrüder.

2) Johann v. Posilge l. c. III S. 81, 82 und Ältere Hochmeisterchronik ebenda S. 594.

3) Johann v. Posilge l. c. III S. 82.

4) Johann v. Posilge l. c. III S. 83.

5) Johann v. Posilge l. c. III S. 83, 84. — Vor Februar 25.

6) Johann v. Posilge l. c. III S. 84 und Ältere Hochmeisterchronik ebenda S. 594, 595.

7) Johann v. Posilge l. c. III S. 85.

Anno 1367 seint die hern aus Preussen auf den herbst in Littauen gezogen, da vorbranten die Littawen vor furchte das schloz Welunen, so doch die creutzhern dofur zu ziehen nicht willens wahren¹⁾.

In dem jar waren alle sehestete wider den koning von Dennemarcken gezogen [S. 21], den sie vortrieben aus seinem lande²⁾.

Anno 1368 wart Marienburg das haus auf der Memmel gebawet. Dis jar vorheerten die Littauen das landt des bischoffs aus der Masaw³⁾, den sie ungewarnter sachen uberfielen, und ihm haus und stadt vorbranten⁴⁾.

Anno 1369. Dis jar bawete der hohemeister Wynrich in Littauen ein burgk und nennete sie Gotteswerder, und dieselbe mit bruderen und kriegsvolck besatzte. Die Littawen belagerten diese borgk 18 wochen langk, gewonnen dieselbte und furten viel bruder und gesinde in ihr landt in gefencknus⁵⁾.

Am tage aller heiligen⁶⁾ hilt der marschalck Hennig Schindekopff mit der Littauen konige loszungen umb die gefangene. In dem widerzoge kwam ihm der meister mit einem grossen heere entkegen, und zogen in Littauen an di burgk. Do hatt[en] di [S. 22] Littauen zwei neue heuser angebauet. Die Littawen verliessen die zwei neue heuser, da sie die christen ansichtig wurden, und auf das alte lieffen. Da stormete der homeister tag und nacht, bis er es mit der hulffe gottes gewan, und verbrante alle drei heuser, auch viel heiden dorinne, davon 400 gefangene weggefurt wurden⁷⁾.

Anno 1370. Der compthur von Rangnit hielt das jar vleissige kuntschaffter auf die Littauen. Des wart ihm, wie die Littauen und Reussen sich rasteten, und ein gros heer vorsammelten, vorkuntschafte[t], und erforschte alle iren vorsatz, thet es dem hern meister und dem marschalck schriftlichen vormelden. Da lies der her meister allenthalben landtwehren umb Koningsperg legen, und waren die Littawen in der meinung, das sie vor vasznacht⁸⁾ kommen wolten, so weren di cristen [S. 23] alle ungewarnt voll und thoricht; kwomen aber 8 tage zu frue, und fiellen in Samlandt an das Radaw, am Flusz Radaw gelegen, am sontag Exurge quare domine dormis⁹⁾. Aber di unseren schlieffen nicht.

1) Johann v. Posilge l. c. III S. 86.

2) Johann v. Posilge l. c. III S. 87.

3) Mausaw Cod. Masaw Conj.

4) Johann v. Posilge l. c. III S. 87.

5) Johann v. Posilge l. c. III S. 88 und Ältere Hochmeisterchronik ebenda S. 595.

6) November 1.

7) Ältere Hochmeisterchronik l. c. III S. 595.

8) Februar 24. 9) Februar 17.

Die unsren zogen inen gemeinlichen entkegen. Unter denen waren Algart der Reussen konig, Kynstodt der Littawen und Sameyten furst mit einem gewaltigen heer. Dosebst hielt der homeister ein tapffere schlacht, wurden 5500 Feinde erschlagen, vil gefangen, und viel in der flucht in der Deyne ertruncken. Da aber Kynstodt die Colmische panier wart ansichtigk, wart er mit den seinen fluchtig, und konig Algart brauchten mit den Reussen die sporn in der flucht gar wol, das sie davon kwamen. In dem ersten anrinnen wart der streitbar her Henning Schindekopf marschalck, der von Haczenstein, compthur zu Brandenburgk, der von Stachem [S. 24] hauscompthur, Petzolt von Karbisz, compthur zu Reden, Herr Salintin von Isinburgk; also das von gnaden gottes weniger dan 300 von unsren wurden erschlagen. In dem streit war Wladislaus, konig, so Jagello genandt, welcher 22 jar, und Witoldus¹⁾ grosfurst der Littawen von 22 jaren gegenwertigk, welche mit iren veteren vilmals vor den creutzhern seint entrunnen²⁾.

Anno 1371 umb Bartholomeus zog Wynrich und Rutchter Eller marschalck in Littauen, vorbranten die Lande Roszine, Widuclen, Wayken³⁾, Eragelen, Parnarwe, Galne, Gesalbe und Bastaw, nommen viel gefangene in di Lande zu Preussen⁴⁾.

Anno 1372 ist hertzog Leupult von Osterreich, Steffan und Friederich grafen aus Beyeren, zwe hertzogen von Polen, der landtgrafe von Lucelberg, der grofe von Halle und viel andere ritter [S. 25] mit 1500 pferden und kriegsleuten in dis landt zu Preussen kommen, in meinung wider di heyden zu streitten. Es war aber gar ein weicher winter, das man uber die gebruche in der feinde landt nicht mocht kommen, dorumb sie wider in ihr landt betruebet heimgezogen⁵⁾.

Mit Kynstodten wort loszungen umb di gefangene gehalten. Am karen freitage⁶⁾ fiel ein grosser schnee und thet der hagel viel schaden. Das capittel von der Frauenborg wart dis jar vor dem keyser mit dem orden vorsunet⁷⁾.

Anno 1373. Dis jar wart von allen ordensherrn aus Teutschlandt, Leiflandt und Preussen zu Marienburgk ein gros capittel gehalten, und wart bruder Heinrich in Leifflandt ziehende am strande bei dem fluss,

1) Wan das statt Witoldus. Cod.

2) Johann v. Posilge l. c. III S. 88—91 und Ältere Hochmeisterchronik ebenda S. 595, 596. Die Worte „Fluss Radaw“ und die Bemerkungen über Jagello und Witold weisen auf eine Benutzung von Conrad Bitschin ebenda S. 479, 480 hin.

3) Verayken. Cod.

4) Ältere Hochmeisterchronik l. c. III S. 596.

5) Ältere Hochmeisterchronik l. c. III S. 596.

6) März 26.

7) Johann v. Posilge l. c. III S. 91, 92.

die heilige A, von den Littauen angesprengt, und [S. 26] wurden ime 10 gutter menner erschlagen und bruder Heinrich von Radaw wart schwarlichen verwundt. Des satzten sie den Littauen grimmigen zu. Do es di Littauen merckten, namen sie die flucht¹⁾.

Dis jar hatt der meister mit Kynstodt und Algarten, ein jeder umb seine gefangene loszunge gehalten²⁾.

In dem jar war ein grosse pestilentz in Preussen, und sonderlichen im Colmischen lande³⁾.

Aus keyseris furderunge hatt der babest dem bruder Heinrich das bischthumb Ermelandt geben. Da er ins landt komen ist, war er sehr weltlichen an sitten und geberden. Dis alles lies er abe und bessert sich und predigte den leutten und bessert sein landt wol; und furet ein gottfurchtiges leben⁴⁾.

Anno 1374 hatt ein ordensherre, ein geborener graff von Nassaw, am grunen [S. 27] donnerstage, als man di herren mit gottes leichnam berichte, den priester von altar gestossen, das corporal mit dem sacrament unter di füsse geworfen. Dieser wart ins genfencknus geleget, dorin er vil anfechtunge vom bosen geiste erlitten, und als ein vorzweiffelter eines boesen todes im thurm gestorben⁵⁾.

Dis jar hatt Kynstodt am tage Mauricii⁶⁾ das landt Soldaw und Neidenburg vorheeret; ist durch di Masaw aus- und eingezogen. Dis jar wart der orden mit dem bischoff von Ermelandt etlicher grentzen halber verricht und entscheiden⁷⁾.

Anno 1375. In diesem jar war in Littauen Gotco⁸⁾ von Linden, oberster marschalck, mit den von Cristburg, Elbing, Balge, Brandenburgk und beyde voyte auf Samlandt und vielen gesten aus Deutschlandt und zogen auf Scolastice⁹⁾ den tag in Littauen [S. 28], teileten das heer in drei hauffen, und lagen drei meilen von einander. Am anderen tage kamen sie zusammen, und heerten 2 tage im lande. Am vierden kwamen sie vor Tracken¹⁰⁾ und fanden aldo Kynstodten, den konig, der mit dem marschalck ein gesprech hielt; welche mit zorne von einander schieden. Darumb heereten sie im lande desto lenger und fuereten aus Littauen 900 gefangene in Preussen ane di, so die geste mit sich in Teutschlandt nahmen¹¹⁾.

1) Ältere Hochmeisterchronik l. c. III S. 597.

2) Ältere Hochmeisterchronik l. c. III S. 597.

3) Johann v. Posilge l. c. III S. 92.

4) Johann v. Posilge l. c. III S. 93.

5) Johann v. Posilge l. c. III S. 94. 6) September 22.

7) Johann v. Posilge l. c. III S. 94, 95. Das Datum „Mauricii“ steht zwar nicht in unserm Posilgetext, wohl aber bei Detmar.

8) Gotto Cod. 9) Februar 10. 10) Traucken. Cod.

11) Ältere Hochmeisterchronik l. c. III S. 597, 598.

In dem sommer machte sich der kumpthur von Rangnett mit seinen leutten und mit 300 menner, so ihm der hohemeister hatt zugesant, in Littauen in das landt zu Waycken. Diese viel der heiden schluengen und fingen. Unter des ranten die Littauen in die wildtnus und vorlegten den christen den wegk, welchs die gefangene dem comptur ansagten [S. 29]. Das achte der comptur nicht, und zog mit dem heer weiter. Do sie zuruck in die wiltuus qwomen, wahr inen der wegk vorleget. Do sprengten sie die feinde von beiden seitten an, das di cristen alle iren raub musten lassen, und stritten mit inne so lange, bis der comptur mit 12 brudern erschlagen wart und 19 gutter man; und einen bruder mit 2 mannen¹⁾ namen sie gefangen. Die andern mit der flucht darvon qwomen, der feinde aber im walde²⁾ viel thodt blieben³⁾.

In dem jar am tage Ambrosii⁴⁾ wart herr Wicboldus der bischoff von Colmensehe vom herren Hans von Cruschin, ritteren in Dobrin, und von seinen knechten gefangen. Wolte er, der bischoff, ledig werden, so solte er den herr Hans von Cruschin des bannes auf sein eigen unkost ledig machen. Das muste ihm der bischoff [S. 30] vorsprechen, und wo er solches nicht thun wurde, solte er ihm 4000 mark geben. Damit zogk er aus dem lande und kwam nicht wider ins landt⁵⁾.

In diesem jare kwam der weisze furst bei das haus zu Schloterei, und was ein monch und zog wider aus dem kloster und zog an sich gemeine leutte und viel ubels stifte und anrichte⁶⁾.

Anno 1376, da war im lande der graf von Cleve mit vielen ritteren und knechten. Man kunte nicht reisen, dan der winter war zu weich. Dismal war gross wasser, das die Weyssel an vier enden ausbrach und grossen schaden den werdern gethan hatte⁷⁾.

In dem jar vigilia Trinitatis⁸⁾ kwomen di Littawen und vorheereten Welaw, Insterburgk, Georgenburgk und Salow⁹⁾, thaten grossen schaden an viehe und leutten; denn sie erschlugen und fingen 800 menschen¹⁰⁾; viel viehe und [S. 31] raubes sie von dannen fureten, vorbranten das haus zu Taplaucken und in dreien wochen kwomen sie wider und fiengen 50 personen; diesmal sie auch viel pferde weg trieben¹¹⁾.

1) 7 m. Hochmeisterchronik.

2) uff dem wale d. i. Kampfplatz. So die meisten Codd. der Hochmeisterchronik, nur Sa. hat — auch walde.

3) Ältere Hochmeisterchronik l. c. III S. 598.

4) April 4.

5) Johann v. Posilge l. c. III S. 95—97.

6) Johann v. Posilge l. c. III S. 93.

7) Johann v. Posilge l. c. III S. 99, 100.

8) Juni 7. 9) Soldau Cod. 10) menschen. Conj.

11) Johann v. Posilge l. c. III S. 100, 101.

In dem jahr hielt ihn der weisze furst di Schloterey, und der Saszwo mit den Polen lag dafur und geschach viel mordes. Da wart gchandelt, das er dem koninge von Ungeren das haus wider abtreten solte, und der konig gelobte ihm vor den fursten, das er ihm wolte geben 10000 gulden und dartzu jerlichen 1000 gulden, das er wider in das kloster solte ziehen¹⁾.

Vor truckenheit war die Weyssel dis jar so klein, das man sie vor Thorn an vilen orten uberwatten kunde²⁾.

Vigilia Cattharine³⁾ ist herr Nickles bischoff zu Pomesan gestorben. Das capittel hatt an seine stadt herr Johannes einen munch und tumher zum Elbinger⁴⁾ erkoren [S. 32]. Dieser hatt viel hindernusse am hoff zu Rome von einem thumherren von der Frawenburg, Damraw genant; dennoch bleib er bischoff und wart bestettiget⁵⁾.

In dem jar hatt der hohemeister Wynrich mit einem grossen heere sein zeug in Sameiten vorgenommen, und wart das landt Widuckelen, Krasien⁶⁾ mit feuer vorterbet. Balt schickete der meister den cumptur von der Balge mit 700⁷⁾ geruster man in Preussen, fielen es ungewarnter sachen an am christabende, vorbrant das landt und 200 gefangene furt er in Preussen. Vor grossem schnee mocht man der gefangene nicht viel wegfuren; demnach wurden ihr viel erschlagen und trieben 1000 heupt rindes und 200 pferde heraus⁸⁾.

Am Christabende⁹⁾ ist der compthur von Rangnett und der pfleger von Insterburg¹⁰⁾ mit iren leutten in Littauen gefallen und alda grossen schaden mit raub und brande gethan und [S. 33] ohnegeschlagen von dannen kommen¹¹⁾.

Anno 1377. In dem jar am tage Purificationis¹²⁾ zog der marschalck aus Preussen mit graffe Eberhart von Katzenelnbogen, vil ritter, knechten und gesten ins landt Littawen vor die Wille und vor Trackin, thaten grossen schaden, den sie 13 nacht logen in dem lande. Konig Algart ludt etliche gebiettiger zu gaste auf das schlosz zur Willen, that ihn gutlichen und vorehrete sie mit kostlichen gaben. Etliche gebiettiger

1) Johann v. Posilge l. c. III S. 101, 1^o2.

2) Johann v. Posilge l. c. III S. 104.

3) November 24.

4) Es muss heissen: Johannes Monch vom Elbinger, eyn thumherr der kirchin i, e. von Pomesanien.

5) Johann v. Posilge l. c. III S. 104.

6) Kchoren Cod. 7) 600. Ältere Hochmeisterchronik.

8) Ältere Hochmeisterchronik l. c. III S. 598.

9) December 24. 10) Isenburg Cod.

11) Ältere Hochmeisterchronik l. c. III S. 598, 599.

12) Februar 2.

ritten gen Trackin zu dem Kynstodt, der sie zu sich batt und assen mit ihm. Die Littauen aber vorsumeten sich nicht. Diweil die herren in Littauen waren, und heereten und brenten, do santen die Littauen in der creutzherrn lager und liessen ihn al ihr futter und kost auf vier nacht nehmen und es vorbranten, das sie haben solten auff die heimfart. Da musten sie grossen gebrechen leiden¹⁾.

In dem jare zogk der konig aus Ungeren [S. 34] mit einem grossen heere in Littauen auf die Preuszen und gewan 5 heuser und rach sich an inen, darumb das sie ihm sein landt umb Crackaw geheeret und gebrant, vil leute geschlagen und gefangen hatten im vorgangenen jare²⁾.

In dem jar ist konig Algart gestorben in Littawen³⁾.

Auf den herbst ist hertzog Albrecht aus Oesterreich mit vielen graffen, ritteren und knechten sampt 2000 pferden zu dem herren homeister Wynrich Knipperode ins landt zu Preussen gekommen und reiszeten in Littaw gen Erogel⁴⁾ und Pastaw. Kynstodt aber hatte die pforte alle⁵⁾ vormacht und wolte sie nicht in sein landt in die Nerie lassen, hatt doran wolgethan⁶⁾.

In diesem jar wurden die Littawen sehr von Ungeren, Lifflandt und Preussen überfallen und geschwechet⁷⁾.

[S. 35.] In dem jahr wart der erleuchste furst Wenceslaus konig in Behemen, Karoli, des keyzers son, geboren und zu einem romischen konige gekronet bey seines vaters leben, dem er doch keine nachfolgung thette an erbarlichen und tugendlichen dingen, sonder als ein ander Nero viel ubels that und ubet⁸⁾.

Anno 1398 ist ein grosse gemeine pestilentz durch alle lande in Preussen gewesen, also das 80 ordensbruder daran waren gestorben⁹⁾.

Anno 1405 hat konig Wladislaus das gantz landt zu Dobrin von dem homeister und von den bruderen des ordens umb 50 000 Ung. fl. ausgekauft und ausgelöset, und vor das schloss Schloterei hat der konig 2400 schoch Behemischer groschen müssen geben¹⁰⁾.

Anno 1409 der homeister Ulrich von Jungingen [S. 36] mit bewust und willen der anderen gebietiger hatt dem konig aus Polen und dem grossfursten Witaudo umb vieles ubels und umb mancherlei vorrettereien willen und umb stettiges einfals willen, so die Polen, Littawen, Sameyten

1) Johann v. Posilge l. c. III S. 104, 105.

2) Johann v. Posilge l. c. III S. 105, 106.

3) Johann v. Posilge l. c. III S. 106.

4) Engel Cod. 5) aller Cod.

6) Johann v. Posilge l. c. III S. 106. 7) Johann v. Posilge l. c. III S. 106.

8) Johann v. Posilge l. c. III S. 103, 104. 9) Johann v. Posilge l. c. III S. 222.

10) Johann v. Posilge l. c. III S. 277.

den bruderen des ordens gethan, müssen absagen, und ist der homeister am tage Assumptionis Marie¹⁾ mit grausamen, gewaltigen heer in das landt zu Dobrin eingezogen, welches landt er gantz und gar vorhceret und vorterbet, ausgenommen Ripin und Lipchin, die unzerstoret verplieben. Das schloss Dobrin und Schlottereier er gentzlichen mit feur vertarb, welches die auf dem schloss Beberern²⁾ kundig wurden, und die creutzherren hartlichen beschossen, und sich nicht vormochten zu erhalten, haben sie mit aydt und gelubt abziehende dem homeister das schloss resigniret³⁾.

Zu derselben zeit seint di gebiettiger, als [S. 37] der compthur vom Tauchel und der von Schlochaw mit einer anzahl soldener dem konige von Polen in di Krayna gefallen, dieselbe mit feur gentzlichen vorterbet, die stetlein Sampelberg, Camin, Brumberg zurstoret. Das haus Brombergk ist durch die reutter errant worden, und viel gefangene in das landt zu Preussen gefuret. Eben zu der zeit ist der compthur von Osterrode und der von Brandenburgk mit einem gewaltigen heer in die Masaw, so dem hertzen Johannes gehorig, welcher allewege mit dem konige von Polen wider den orden feindbar war, eingefallen. In derselben gegent, so hertzen Johannes war, haben die gebietiger 3 tage mit heeres macht gestreiffet, dorffer und stetlein viel zerstoret, und dem hertzen viel schaden gethan, und aus dem lande ein gros anzahl pferde, oxsen, rinder und schaffe mit sich getrieben. Das landt oder, so dem hertzen Simon⁴⁾ gehorig, weil er niemals wider den orden gethan, ist ihm [S. 38] nicht im kleinsten beschediget worden, und zu der zeit hatt der orden drei hauffen, so inen gedienet, zu felde gehalten⁵⁾.

Anno 1410 am tage der teilung der apostel⁶⁾ haben die bruder des ordens mit den Polen, Littauen, Reussen, Samayten, Tattern und mit anderen ungleubigen in dem Osterroedischen gebitte einen harten, gewaltigen streit gehalten. In dem streite von beiden teilen viel wurden erschlagen, und hatt der orden die niderlage erlittenn und den streit verloren, und ist der homeister Ulrich von Jungingen in dieser feltschlacht verblieben und erschlagen⁷⁾.

Darnach am sontage vor Martini⁸⁾ ist her Heinrich von Plauen zu einem homeister beruffen. Darnach seint di stete des landes wider

1) August 15. 2) Bibererden Cod. Beberern Conj.

3) Conrad Bitschin l. c. III S. 483, 484 und Johann v. Posilge ebenda S. 301.

4) Semovit oder Symaske.

5) Conrad Bitschin l. c. III S. 484 und Johann v. Posilge ebenda S. 302.

6) Juli 15.

7) Conrad Bitschin l. c. III S. 484. 8) November 9.

zum orden getretten, welche nach dem kriege dem konige zu Polen zu huldigen wurden gezwungen¹⁾.

[S. 39.] Anno 1411 seint di burgermeister der rechten stadt Dantzick als Conradt Letzkow, Arendt Hecht, Bartholomeus Grosze von dem cumpthur der stat Dantzick, welcher ein leiblicher bruder des homeisters, herren Heinrich von Plawen war, jemmerlichen und erbarmlichen²⁾ unvorschulter sachen umgebracht und enthauptet worden, aus den ursachen, das der burgermeister von Dantzick dem voytte von Dirschaw umb des willen, das er, der voyt, etliche Dantzker burger in kercker geleet, solte entsaget haben, welches nitt geschehen war, viel leute bezeugten³⁾.

Anno 1412. Dis jar wart dem lande vom homeister Heinrich von Plawen die ander und noch viel ein beschwerlicher schatzunge, wen die erste, unangesehen, das die erste noch nicht gantzlichen was abgezallet, auferleget und abgesetzt, nemlichen also, das durch das gantze landt alle [S. 40] und yedere einwoner, edel und unedel, geistliche und weltliche personen, niemandts ausgeschlossen von jeder mark oder der wurden einer mark 2 sz., von jedem tische 10 sz. und von jederem monat, weil di feinde im lande nicht gestreiffet und stille hielten, aine marck unabshleglichen geben sollen⁴⁾.

Anno 1414. Disselben jares noch Jacobi⁵⁾ ist Wladislaus, konig aus Polen, Witolt, grossfurst in Littauen mit viel Tattern und ungleubigen cristen mit zwen heeren in das landt zu Preussin kommen. Dabei seint gewesen viel Meysner, Behemen, Schlesger und der furst Kenthner der weisze furst von der Olszen, hertzogk Bernhart von Oppeln und auch die jungen herren von Sagen heerten und mortbranten im lande, viel menner, weiber und kinder wurden aus dem lande vertrieben, viel kirchen vorbrannt [S. 41], vil prister uber den altarn wurden⁶⁾ ermordet, das heilige sacrament mit fussen getretten und viel ubels gethan; legten sich vor Straszburgk ein lange zeit, bisz in den herbste, da kame ein legat von der konige von Ungern und Frankreich wegen, und teidingt einen beifrieden zwischen inen und dem hoemeister und orden auf 2 jhar, von Nativitatis Marie negstvergangen bisz Nativitatis Marie uber 2 jhar⁷⁾. Schaften nichts, daneben keine guldene berge sie eroberten⁸⁾.

1) Conrad Bitschin l. c. III S. 484. 2) erbarmlichen. Cod.

3) Ständische Auffassung gegenüber der amtlichen bei Johann v. Posilge l. c. III S. 326.

4) Johann v. Posilge l. c. III S. 326. 5) n. J. von 2^{ter} Hand. — Juli 25.

6) u. d. a. w. Zusatz der 2^{ten} Hand.

7) Die Worte: ein lange zeit bisz in den herbste etc. etc. bis 2 jhar sind von 2^{ter} Hand an den Rand geschrieben.

8) Sehr gekürzt aus Johann v. Posilge l. c. III S. 340, 341, 343, 344, 346, 347; jedoch fehlen bei Posilge die Namen der schlesischen Fürsten.

Anno 1411. Herr Peter Rusze burgermeister. Dis jar lies der homeister aus dem rath volgende personen: Peter Reuszen, Getke Reber, beide burgermeister, herr Arendt vom Loe, her Johan Westroden¹⁾, Werner Rotte, Johan Kreutzbergk und her Petrusch Zires, doch nochmals Werner Rotte und Johan Kreutzbergk wider in den rath wurden gefurdert; und wurden diese an ire stelle geordenet: Johan Beringer, Arendt Becker, Rotcher Zehenmarck, Hans Stangenwaldt, Peter Straszbergk, Heinrich Konig, Johan Berlau²⁾.

Anno 1412. Her Ebrath Hutfelt burgermeister. [S. 42.] Der hohemeister dis jar ein trefliche botschaft vom lande und aus den stedten an den konig zu Ungeren schickete und wart 24 wochen zu Offen umb ein friedenn zwischen dem koninge aus Polen und dem orden gehandelt. Entlichen hatt der konig aus Ungeren den frieden zu Thorn aufgericht mechtiglichen bestettiget, dabei ein cardinal, der ertzbischoff von Granaw, andere viel fursten, herren und doctores seint gewesen³⁾.

Anno 1413. Her Johan von der Mersche burgermeister. Dis jar baten di gekoren hern von dem hohemeister, oben geschrieben, das man sie aus dem rate liesse, denn sie waren von herren gewalt und nicht aus alter gutter gewonheit des rats dartzu beruffen, auf das eines erbarn rats kure wie von alter wurde gehalten⁴⁾.

Anno 1414. Her Albrecht Rotte burgermeister. [S. 43.] Her Michel Koch [meister] homeister wart. Dis jar qwamen aber die obgeschriebenen feinde ins landt, verheerten, verbranten das landt, beraubten viel kirchen, ermorten viel priester und furten viel weiber und kinder hinweg; lagen vor Straszburgk, gewonnen es nicht⁵⁾.

Anno 1415. Her Ebrat Hutfelt burgermeister. Dis jar den nonnen das wasser aus dem stadthoffe vorgunst⁶⁾.

Anno 1416. Her Herman von der Linden wirt burgermeister. Dis jar war gros sterben im lande, von Fastnacht bis auf Martini werende, und storben 9 radtherren abe⁷⁾.

1) Restroden Cod. Westroden Conj.

2) Diese wertvolle Notiz ist gedruckt bei Töppen, Akten der Ständetage I S. 165. Unvollständig ist der Abdruck der Namen aus unseres Chronisten Quelle, dem Kürbuch, bei Zerneck S. 30. Vergl. Wernicke, Geschichte Thorns I S. 134, 135.

3) Vgl. Johann v. Posilge l. c. III S. 329—331, Töppen, Akten der Ständetage I S. 200, 201 und Wernicke S. 137, 138.

4) Nach den Ratsrecessen auch Zerneck S. 31 und Wernicke S. 138, 139.

5) Vgl. Johann v. Posilge l. c. III S. 338—347.

6) Diese offenbar auf die Ratsrecesse zurückgehende Notiz findet sich sonst nicht.

7) Aus dem Kürbuch schöpfen auch Zerneck in seiner Chronik S. 32 und im „Verpesteten Thorn“, wie Wernicke I S. 141. Über diese Pest in Preussen überhaupt handelt Johann v. Posilge l. c. III S. 362, 363.

[Anno 1416 dominica ante festum Michaelis hatt E. E. R. zum ersten mahl von der Fehre 65 mark empfangen und hievon dem houbtmann 12 mark gegeben¹).]

Anno 1417. Herr Johan von der Mersche burgermeister.

Anno 1418. Her Albrecht Rotte burgermeister. Dis jar wart [S 44] beschlossen, das die witfrawen, so di ratherrn vorlassen, und sie im witwenstandt sturben, sollen in der kirchen zu S. Johans frei begrebnus haben²).

Anno 1419. Her Johan Huxer burgermeister. Dis jar wart beschlossen, keine schweinstelle in der stadt zu leiden³). Auch wirt beschlossen, das ein erb. rath die stainbrucken auf gemeinen strassen sol machen lassen und di burger vor iren thuren sol[en] sie selbst lasszen machen⁴).

Anno 1420. Her Herman von der Linden burgermeister.

Anno 1421. Her Johann von der Merschen burgermeister.

Anno 1422. Her Lifhart Blumental burgermeister. Her Paul Ruszdorff wart hohemeister [S. 45] unnd vorbranten di Polen zu grundt das Colmische landt; und die kirchen zu Colmensehe vorbrant; und wart den Polen die halbe vehre und die helffte der Weissel vor Thorn ubergeben⁵).

Anno 1423. Her Johan Huxer burgermeister.

Anno 1424. Her Herman de Linda burgermeister. [Dis jahr hatt E. E. R. den nonnen vergoennet einen raum an der Weichsel am h. Geistthor zu erweiterung ihres klosters⁶).]

Anno 1425. Her Herman Rusop wirt burgermeister. Dis jar wart beschlossen, das di statschreiber alle schriften in die buecher [nicht mehr lateinisch, sondern] in deutscher zungen sollen schreiben, [damitt die herrn des raths in abwesenheit des schreibers selber die schriften lesen konnen⁷).]

Anno 1426. Her Leifhart Blumental burgermeister.

Anno 1427. Her Johan Huxer burgermeister.

Anno 1428. Her Nickles Jeliu wirt burgermeister [S. 46]. Dis jar haben di herren entschlossen, das die herren des rats, so armut

1) Diese Notiz geht offenbar auf eine Kämmereirechnung zurück. — Septbr. 28.

2) Aus den Ratsrecessen auch Zernecké S. 32.

3) Eine anderweitige Bestätigung dieses Ratsbeschlusses finde ich nicht.

4) Diesen Beschluss aus den Ratsrecessen führt Zernecké S. 37 bereits zum Jahre 1418 an.

5) Conrad Bitschin l. c. III S. 488, 489.

6) Zum Jahr 1425 hat diese Nachricht auch Zernecké S. 42.

7) Nach den Ratsrecessen auch Zernecké S. 47.

oder krankheit halben werden ausgelassen, ihr begrebnus gleichwol sol[en] in der kirchen s. Johannes frei haben; die aber ungehorsams willen aus dem rat wurden gelassen, sollen ir begrebnus nicht haben¹⁾.

Anno 1429. Her Herman Reusop burgermeister.

Anno 1430. Her Leyfhart Blumental burgermeister.

Anno 1431. Her Johan Huxer bugermeister.

Anno 1432. Her Nickles Jelin burgermeister. Dis jar wart das landt Dobrin unnd die Koyaw vom orden vorbrandt. Der marschalck aus Lifland wart gefangen, der commendator²⁾ von Tauchel und der vom Nackel [S. 47] und viel andere wurden erschlagen³⁾. Dis jar wart beschlossen alle feyertage zu feiern⁴⁾.

Anno 1433. Her Hermann Reusop burgermeister. [Hoc anno M.C.⁵⁾ Der unterschreiber soll alle 4 wochen bey den beydingen in der Mocker und bey den schöppen seyn, davor ihme E.E.R. von jeglichem dingtage 1 mark neues geldes geben soll vor seine mühe⁶⁾].

Anno 1434. Her Arnolt Mewsing burgermeister.

Anno 1435. Her Johan Huxer burgermeister [M.C., das der kämmerer keine frauen oder jemand anders in die kämmerey zur fastnacht führen oder laden soll⁷⁾].

Anno 1436. Her Nicles Jelin burgermeister. Dis jar machten die Polen aber einen vortrag mit dem orden⁸⁾.

Anno 1437. Her Herman Rewsop burgermeister.

Anno 1438. Her Arnolt Muszing burgermeister.

Anno 1439. Her Johan Huxer burgermeister Grosse pestilencz diss jhar zu Thorn⁹⁾.

Anno 1440. Her Nicles Jelin burgermeister.

[S. 48]. Anno 1441. Her Herman Rewsop burgermeister. Der ersam rath hat beschlossen, das von rechte ein tornisches fasz sol halten 3 schock und 4 topffe. Herr Conradt von Elrichshausen hohemeister erkoren wart dis jar, und wart ihm gehuldiget auf die weisze: „Wir

1) Aus den Ratsrecessen und dem Msc. Moller hat dieselbe Nachricht Zernecke S. 48.

2) Eingeschoben von der 2. Hand.

3) Conrad Bitschin l. c. III S. 496, 497. Zu beachten ist die Entstellung aus „prope Nakel“.

4) Am Rande von der 2. Hand: Hec acta referuntur in libro senatus anno 1431. Dies Ratsbuch ist offenbar ein Recessbuch oder Protokollbuch des Rats.

5) d. h. Magistratus concludit oder conclusit; auch magistratus conclusum.

6) Quelle sind offenbar die Ratsrecesse. Vgl. Wernicke I. S. 162.

7) Quelle sind offenbar die Ratsrecesse. Vgl. Wernicke I. S. 162.

8) Friede zu Brzeszcz. Vgl. Aelttere HMehr. l. c. III S. 639.

9) Diese Notiz von der 2. Hand. — Sie stammt aus dem Kürbuch; es starben allein 5 Ratmannen. Zernecke S. 49.

holdigen euch, hern Conratt von Elrichshausen, hohemeister deutsches ordens als unseren rechten herrn, und schweren euch rechte manschaftt, geloben euch trew und holt zu sein als ein rechter undertheniger seinem rechten herrn sein soll an alle argelist, als uns gott so helffe und die heiligen. Vorbasz geloben wir bei demselben eyde, wan ein homeister abgeht oder wir der holdigung erlassen werden mit rechte [S. 49] das wir dem orden wollen gehorsam sein bis noch der holdigungk eines neuen erwelten homeisters¹⁾. Des hat der herr homeister alle privilegia und freiheiten fest zu halten und dieselbige zu besseren beschworen¹⁾. Dismal in der holdigung hatt man müssen di schlüssel zur stat dem homeister antworten²⁾.

Anno 1442. Her Arnolt Mewsing burgermeister.

Anno 1443. Her Johan Huxer burgermeister. Dis jar wart beschlossen, das die Mockerer [die sich ihres ackers gebrauchen] scharwercken sollen. Item der rat hatt beschlossen, welcher des rats kompan zum pfundtzolle zu sitzen geordiniret wirt, das er zu den 16 mark noch 4 mark geringes geldes haben soll und sich selber mit zerung und wagen ausrichte³⁾. [M.C. Die wueste erben, so mitt korn geschuttet seyn oder mitt anderm gutte beladen, sollen die gemeine wache halten].

[S. 50]. Anno 1444. Her Nicles Jelin burgermeister. [Dis jar ist die anordnung des witwenhauses geschehen]⁴⁾.

Anno 1445. Her Herman Rewsop burgermeister. Dis jar wart beschlossen, das ein jeder sein gerinne vor winterzeit decken sol, das die borne iren flusz haben megen ungehindert bei einer busse⁵⁾.

Anno 1446. Her Tileman vom Wege wirt burgermeister. [Dem verstorbenen burgermeister sollen die eltesten und geschwornen zur leichbegaengnis ihre kertzen und liechte in der vigilien und meszen beysetzen]⁶⁾.

Volgen ursachen, warumb die einwoner des landes wider den homeister aufgestanden. Anno 1440 am tage Reminiscere⁷⁾ hatt die manschaftt des gantzen landes einen bundt wider di creutzherrn zum Elbingk beschlossen. Anno eodem am tage Judica⁸⁾ hatt di manschaftt abermales, auch uber vorpot [S. 51] des homeisters den bund beschlossen.

1) Vgl. Zernecké S. 50. Wernicke I S. 173. Töppen Acten II. S. 324.

2) Zernecké S. 50 nach dem Msc. Möller. Quelle sind offenbar die Ratsrecesse.

3) Diesen Ratsbeschluss teilt auch Wernicke I S. 186 mit.

4) Nach der Gründungsurkunde Zernecké S. 51, nach den Ratsrecessen Wernicke I S. 187, 188.

5) Zernecké S. 51 nach dem Msc. Möller. Wernicke I S. 189. Quelle sind die Ratsrecesse.

6) Wernicke I S. 190. Quelle sind die Ratsrecesse.

7) Februar 21. 8) März 13.

Artickel und puncta des bundes¹⁾ . . . [S. 53]. Anno 1440 haben di ordensherrn sechs abgesante volmechtige personen von der manschaft in Preussen in Merherren wegelageren und fangen lassen, wie unten bei dem ♀ zu finden ist²⁾. Anno 1452 auf den 25^{sten} Junii hatt kayser Friederich der dritte den homeister Ludwig von Elrichshausen und seine gebietiger auf anklage der [S. 54] manschaft des landes zu Preussen fur sich laden und furderen lassen³⁾

Volmechtige des homeisters: Franciscus bischoff zu Ermelandt, Henricus Reus von Plauen, conthur zu Elbingen, Georgius von Egelnoftain vcgt von der Lippe, Laurentius Blumenaw beider rechte doctor und thumher zur Frawenburgk. Volmechtige der landtschaft und der stette: Her Gabriel von Baszenn, Remsel von Kirschin, ritter, und Merten Mayer ir redener und procurator. Diese haben der Kay. M. von wegen des landes vorehret und ge-[S. 55]schencket ein geschir von silber; hatt gewogen 13 mark lottiges und 16 Ung. fl. zu vergulden. Ein jeder wolle bei sich betrachten, ob nicht zu itzigen zeiten ein solches geschenke zu wenig wheer von wegen eines gantzen landes⁴⁾.

Artickel, warumb das landtvolck wider den orden aufgestanden⁵⁾ . . .

[S. 62] Anno 1447. Her Rucher von Bircken wirt burgermeister. Es ist beschlossen, das kein gast sol keinerlei gutter auf der schifbrucken ab oder zu fueren, als der auffurer, oder ein burger mag sein gutt wol selbst auffuhren⁶⁾.

[S. 63] Anno 1448. Her Gotschalck Hutfelt wirt burgermeister. [Dis jahr ward am tage Dominici der grund des culmischen thores zu legen angehoben]⁷⁾.

Anno 1449. Her Herman Reusop burgermeister.

1) Folgt ein magerer Auszug aus der bekannten Bundesurkunde. Neuester Druck bei Töppen Akten der Ständetage II S. 171—176. — Vgl. Danziger Chronik vom Bunde in Script. rer. Pruss. IV S. 418—421.

2) Vielmehr 1453. S. u. 3) Töppen Acten III S. 525—527.

4) Die Bevollmächtigten beider Parteien stehen in dem kaiserlichen Schiedsspruch vom 1. December 1453. Töppen Akten der Ständetage IV S. 113, 114. Die 6 Sendeboten des Bundes berichten am 12. November 1453 an den Rath von Thorn; ebenda IV S. 98. Vgl. auch Danziger Chronik vom Bunde in Script. rer. Pruss. IV S. 428.

5) Diese Artikel übergehen wir, da sie bei Schütz fol. 136 ff. (in der Zerbster Ausgabe fol. 147 ff.) besser ausgezogen und bei Töppen Akten der Ständetage IV S. 21 ff. vollständig abgedruckt sind. Vgl. auch die Danziger Chronik vom Bunde l. c. IV S. 409—417.

6) Nach den Ratsrecessen auch Zerneckes S. 51.

7) Nach den Ratsrecessen auch Zerneckes S. 52. Der Tag Dominici ist der 5. August. Wernicke I S. 194 giebt die Notiz zum Jahr 1449, übersieht übrigens, dass Zerneckes sich nicht bloss auf Hartknoch, sondern in erster Linie auf Acta d. h. etwa Ratsrecesses beruft.

Anno 1450. Her Tylman vom Wege burgermeister. Dis jar wart der grabe[n] im Colmischen thore vorbracht mit der umbliegenden maur [und der thorm¹⁾ bis gleich der erden] und hatt gekostet 2275 mark [an arbeitslohn, kalck, ziegeln und andern zubehörungen, ausgenommen scharwerk]²⁾. Her Ludwig von Elrichshausen wirt hohemeister erkoren; des wart ihm wie oben seinem bruder gehuldiget³⁾.

Anno 1451. Her Rutcher von Bircken burgermeister.

Anno 1452. Her Gotschalck Hutfelt burgermeister. In diesem jare konig Casimir aus Polen den herrn homeister Ludwig von Elrichshausen auf das schlosz zu Diebau zu gast hett eingeladen am tage Jacobi Apostoli⁴⁾; [und dieser hatt wieder jenen tractiret auff dem schlos in Thorn]. [Anno 1452 ist der newe thorm vorm colmischen thore auffgemauheret worden; kostet in alles onhe das scharwergk 1219 mark 4 scot geringe; ist gerechnet eodem anno in vigilia Petri ad cathedram]⁵⁾. [S. 64]. Darnach den nechsten sonntag darnach⁶⁾ hett der her homeister di K. M. sampt vielen herren und prelaten wider zu gast auf das schlosz zu Thorn in die vorburck eingebetten⁷⁾.

Anno 1453. Her Johan de Loe wirt burgermeister. In dem jare Ladislaus ertzherzog zu Oesterreich wirt zu einem koenige in Hungern und Behm gecronet Prage die dominica, que fuit dies Simonis et Jude⁸⁾. Do waren gegenwertig der lande und stedte zu Preussen sendeboten, so zum kayser gesant waren, von desz bundes wegen mit den creutzherren zu rechten. Welche sendeboten zuvor am tage Viti⁹⁾ niderleget und beraubet waren und gefuret aufs schlosz Milititz, und von dan gen Prage; do worden sie frei gegeben vom hern Gisgra von Podiebrat, und ihn wurden widergeben die keyserlichen brief uber den bundt mit allen [S. 65] anderen schriften, die ihn zum rechten dieneten, sunder ire gutter worden vorloren¹⁰⁾.

1) von dem thor Cod.

2) Nach den Acta d. h. Ratsrecessen oder Kämmereirechnungen auch Zerneckes S. 52. Wernicke I S. 196.

3) Nach den Ratsrecessen auch Zerneckes S. 52. Wernicke I S. 195.

4) Juli 25. An diesem Tage erfolgte die Ankunft des Hochmeisters in Thorn. Vgl. Töppen Akten der Ständetage III S. 419.

5) Februar 21. Diese Notiz, die offenbar auf eine Kämmereirechnung zurückgeht, ist von Zerneckes nicht berücksichtigt und von Wernicke mit der Notiz zu 1450 zusammengeworfen. 6) Juli 31.

7) Die Gastereien zu Diebau und Thorn fanden nach Dlugosz am 30. bzw. 31. Juli statt. Vgl. Wernicke I S. 196.

8) Die Worte Prage bis Jude am Rande von der 2. Hand. — Simonis et Jude ist der 28. October, 9) Juni 15.

10) Danziger Chronik vom Bunde l. c. IV S. 429. Ältere HMchr. l. c. III S. 654, 656 Anm. 3.

Die durchleuchste furstin Elisabet, des koeniges aus Hungern und Behmen schwester ist dem durchleuchsten fursten herrn Caszimiro konige zu Polen vormelet und am tage Scolastice¹⁾ zur koenigin gekronet²⁾.

Die gemein der Neustat begereten dis jar von irem rath rechen-schaft, uber welche keine schriftte waren; mit der rechen-schaft nicht bestunden; wurden fluchtig und entwichen auf schlosz Marienburgk³⁾.

Der grosze krieg oder kreutzherren vortreibunge.

In dem jar landt und stete des volmechtigen engen⁴⁾ rats, alhie zu Thorn gehalten, aus voller macht aller lande [S. 66] und stete des gantzen landes zu Preussen haben dem hohemeister di manschaft eydt und holdunge aufgesaget durch einen brieff, der ihm geantwurt durch einen geschworenen statdiener von Torn am mitwoch des Tages s. Dorothee⁵⁾ zu Marienburg auf dem schlosz⁶⁾.

Am nechsten donnerstage darnach⁷⁾ worden zu Papaw auf dem haus etliche gebietiger gefangen, die ken Thorn wolden kommen zu⁸⁾ thedigung in sachen des bundes also⁹⁾ der oberste marschalck von Konigspergk, kompthur von Dantzick, kompthur von Graudentz, pfleger und kellermeister von Papaw, der groszscheffer, ein weltlicher graffe, der von Groningen, mit alle irem gesinde, und gefuhret ken Thorn¹⁰⁾.

[S. 67]. An demselben donnerstage des morgens wart das hausz an Thorn von den land und steten zu ergeben gefurdert und nach mittage gestormet ausz beiden stetten, und auch vor der Neustat von der Freyheit, den halben tag bis in die mitternacht, die vom hausze schossen auf die stete, besunder sie theten keinen schaden. In der nacht branten sie die vorburgk selber aus, und umb mitternacht santen sie einen brief herab an landt und stete, und begerten sich abzudingem, also das man di herren mit allen denen, so auf dem hausze waren, herab-liesz. Sie musten geloben auf kein hausz im lande sich zu begeben, inen aber wart zugesagt herberge 14 tage in der stadt mit alle[n] iren gutteren. Was aber zum hause gehorete von puchssen, pulver [S. 68] gelotte, kirchengeretete, vitalien, korn, speck, wein und bier etc. must

1) Februar 10. 2) Dlugosz XIII p. 127, 128.

3) Ältere HMchr. l. c. III S. 664 Anm. 1. Töppen Akten der Ständetage IV S. 61. Wernicke I S. 199.

4) eingen Cod. 5) [1454] Februar 6.

6) Töppen Akten der Ständetage IV S. 300. Bericht des Fol. A. in den Script. rer. Pruss. III S. 662 Anm. Vgl. Danziger Chronik vom Bunde l. c. IV S. 431.

7) Februar 7.

8) umb zu Cod. 9) also das Cod.

10) Gesch. wegen eines Bundes in Script. rer. Pruss. IV S. 109, 110. Bericht des Fol. A. ebenda III S. 662 Anm. Urkunden bei Töppen Akten der Ständetage Bd. IV.

bei dem haus bleiben. Alle aber, so aus der stat hinauf abgetretten waren und entwichen, musten von stunt an uber di Weissel aus dem lande; auf vorbitt der creutziger liessen inen landt und stete das leben¹⁾.

Fortan wurden alle schlosser im Colmischen lande, in Pomerellen und im Niederlande gewonnen und eingenumen von tage zu tage, also das landt und stete alle heuser im gantzen lande in einem monat einnumen und besatzten. Marienburgk aber und Sthum, darauf etzliche creutziger mit anderen, so sich mit inen vor anderen heusern hetten abgethediget, waren, die wurden nicht eingenumen²⁾.

Preussen giebt sich unter die cron Poln.

[S. 69]. Indes landt und stedte ire volmechtige sendebotten nach Crackaw schickten zu dem durchleuchtigsten hern, hern konige Casimiro in Polen, seine Maj. zu einem herrn der lande zu Preussen aufzunehmen, das alles geschach, und mit eyden, brieffen und siegeln wart befestiget³⁾.

Darnach qwam der kompthur von Schlochaw mit dem weltlichen hern Hainrich Reusz von Plauen und ander wol mit 800 reiszigen in die Conitz, welche von der Conitz (!) abgetretten und nie feste bei dem bunde gehalten, davon viel arges und schaden unserm herrn koenige und dem gantzen lande entstundt. Da musten landt und stette viel soldener aus Behmen und Polen, als 2200 reiszige, hinschicken; lagen vor der Conitz, richteten nichts aus, theten nirkein guts, drungen dem lande gros gelt und gutt abe⁴⁾.

Anno 1454. Her Tilman vom Wege burgermeister [S. 70]. Ein erbar rath mit den eltesten einhellig⁵⁾ hat dis jahr diesen ausschus aus der burgerschafft zu einem nebenrath erkoren aus beiden stetten, am freitage die Crispini⁶⁾, als Lucas Watzerode, Mattis Corit, Gotcko Beker, Hans Rackendorf, Valtin Usdaw, Peter Roger, gekoren an Merten Libemoles stadt⁷⁾, Herman Pape, Nickles Heimsott, Michel Kolde, Bruno Lorintz, Nickles Olschleger, Hans Gloger. Diese haben geschworen also: Ich schwere, das ich in diesem kriege und geschefften zu rate kommen

1) Ältere HMchr. I. c. III S. 664 mit Anm. 2. Johann Lindau ebenda IV S. 506. Urkunden bei Töppen Akten der Ständetage IV S. 305 und 314.

2) Ältere HMchr. I. c. III S. 665. Danziger Chronik vom Bunde I. c. IV S. 431. Johann Lindau ebenda IV S. 506, 507.

3) Ältere HMchr. I. c. S. 660 mit Anm. 3. Danziger Chronik I. c. IV S. 431. Töppen Akten der Ständetage Bd. IV.

4) Ältere HMchr. I. c. III S. 667, wo in Anm. 4 die Zahl 900 in 800 zu bessern ist.

5) m. d. e. e. setzt die 2. Hand zu.

6) Das Tagesdatum hat die 2. Hand überschrieben. — Crispini ist der 25. October.

7) gekoren bis stadt, Zusatz der 2. Hand.

wil, wen ich vorbottet werde, getreulichen helfen und raten wil, helen, was ich von rechte helen sol, der stat ehre und frommen zu bewaren nach meinem besten sinne; das wil ich nicht lassen durch lieb noch durch leidt; das mir gott so helffe und die heiligen¹⁾. Actum feria 3. post Oculi, 27 Februarii²⁾.

[S. 71.] **Newstadt gibt sich unter die altenstadt.** In dem jare den freitag vor Invocavit³⁾ seint komen die gantz gemein, nachbar bey nachbar, aus der Neustadt Thorn auf das rathaus in die Altestat, und haben sich mit dem rate der Altenstat vorgetragen und untergeben⁴⁾. Der rat hatt sie aufgenommen zu mittburgeren, und haben dem rate der Altenstadt Thorn geschworen also [Feria 6. ante dominicam Invocavit]: Ich schwere und gelobe, das ich dem ratte der Altenstadt Thorn getreu und gehorsam sein wil gleich anderen iren burgeren, die stat waren vor irem schaden; wo ich den erfare; das wil ich nicht lassen durch lieb noch durch leidt; das mir gott so helffe und die heiligen. Doruber ist ein instrument gemacht unter zweier notarien handt⁵⁾. Am selben [S 72] tage hatt der rath der alten stadt aus derselben gemeine gekoren scholtzen und scheppen, alleine keinen rat nicht, weil sie sich diesem hatt untergeben. Dis jar haben sich die vorstetter vor der Neustat auch unter die Altestat gegeben, und der wi die Neusteter geschworen. [Hanc unionem confirmavit rex Poloniae Casimirus Mariaeburgi festo Bartholomaei anno 1457]⁶⁾.

Legatio S. R. M. in Prussiam.

In demselben jare am montag nach Palmarum⁷⁾ waren landt und stete zu Thorn vorsamlet mit unsers herrn konigs sendebotten als der bischoff von Posznaw des koeniges cantzeler, woywode von Briske und der herr von Calesz, und vorsiegelten die brieffe, die landt und stette dem herrn koenige übergaben, und zu einem herrn aufgenommen haben [S. 73]. Desgleichen unser herr konig sich des landes hatt underwunden,

1) Nach dem Kürbuch auch Wernicke I, S. 236.

2) Zerneck S. 55 hat nach dem Msc. Moller gleichfalls dies Datum. Derselbe verwechselt jedoch den am Tage Crispini gewählten Nebenrat mit dem neuen Rat der Stadt vom Jahre 1456, in den auch Neustädter gewählt wurden.

3) März 8.

4) Dies Wort ist unterstrichen, und von der 2. Hand an den Rand geschrieben: und sich zu dieser Stadt begeben.

5) Die Urkunde ist vorhanden. Töppen Akten IV S. 390. Wernicke I S. 234, 235. Zerneck nach dem Msc. Moller. S. 55.

6) Damit ist doch wohl das Hauptprivilegium für Thorn gemeint, in dem die Vereinigung von Alt- und Neustadt Thorn bestätigt wird. — 1457. Freitag nach Bartholomaeus = August 26. Töppen Akten IV S. 600—602. 7) April 15.

und diese lande zu Preussen seint gantzlich voreiniget mit dem konigreich von Polen und der cronen incorporiret nach inhalt derselben brieffe, so dorhumb gemacht, so alhie zu Thorn auf dem rathausze liegen¹⁾.

Darnach schickte der konig den endtsagebrief durch seinen herholdt dem hohenmeister nach Marienburgk; wart ihm, dem homeister, am Osterabent²⁾ ubirantwort³⁾.

Das landt hat der Koen Maj. geaidet und geschworen.

Am montag nach quasimodogeniti⁴⁾ wart von landt und stetten, die das mehrer theil in voller macht dohinkamen⁵⁾, den obgeschriebenen sendeboten geschworen, unserm hern konig getrew und holt zu sein [S. 74]. Die haben es mit iren siegelen befestiget, desgleichen der herr bischof von Colmensehe durch 2 thumbhern mit irem siegel, Her Caspar bischoff von Pomezan eigener person und zwen tumbherrn, und zwene tumbherren von Frawenborgk, zwen tumbhern von Konigsparg im namen des bischoffs von Samlandt; diese haben aller mit iren siegelen den friedebrieffe befestiget; diese alle haben den herrn konig vor einen hern aufgenommen, und ihm auf dem heiligen evangelio geschworen, mit den creutzigern nicht zu verbinden, voreinigen, noch vorschreiben⁶⁾.

Jedoch seint die prelaten aller den creutziger wider beigefallen und [S. 75] unserm herren konige untrewen worden⁷⁾; alleine der ehrwürdige in gott vatter und herre Johannes Colmischer bischoff, der ist alzeit treu und fest bei dem herrn konige verbliben, hatt sich erbarlich beweist beide bey landt und stetten mit seinem gelt und gutte, des er ein grosse summe geliehen hatt.

In dem jare in der nacht abendes Bartholomei⁸⁾ wurden von des koniges volck 3 joch an der brucken uber den Nagatt zu Marienburgk vorbrandt, denn es wart ein grausam feuer von pech, schwebel, pulver und olie in 6 schiffen gemacht, davon viel menschen, di das leschen wollen, vortorben⁹⁾.

1) Töppen Akten IV S. 403. Wernicke I. S. 207 mit Anm.

2) April 20.

3) Script. rer. Pruss. III S. 670. Anm. 7. Wernicke I S. 209.

4) April 29.

5) die bis dohinkamen, Zusatz der 2. Hand.

6) Ältere HMchr. I. c. III S. 671 Anm. 6 und 676, 677. Töppen Acten IV S. 403, 404 mit Anm. Wernicke I S. 208 und 209 mit Anm. Vgl. auch Acten IV S. 424 Anm. Dlugosz XIII p. 148.

7) Vom Bischof von Pomesanien sagt dies auch die ältere HMchr. I. c. III 681. Wegen des samländischen vgl. Dlugosz ebenda S. 681 Anm. 2.

8) August 23.

9) Ältere HMchr. I. c. III 674, 675. Gesch. w. eines Bundes ebenda IV S. 131.

Schlacht bey der Conitz.

In diesem jar am mitwoch nach Lamperti¹⁾ wurden di polnischen herrn [S. 76] nidergeleget vor der Conitz, wurden viel gefangen und erschlagen von Deutschen und Behemen, die den creutzherrn hilfflich waren. Unser her koenig war mitte in dem streit und in dem felt; kaum das er davon kwam, und vorlos do alle seine wagen mit grossen schatze von silber und von golde, denn di Polen alle flogen²⁾.

Darnach am sonstage³⁾ geschach der aufbroch des heeres vor Marienbergk. Do waren die Polen auch di ersten, die da flogen und fluchtigk worden⁴⁾. Davon gros jammer und betrubnus diesem armen lande entstunt, denn die feinde viel schlosser und stette durch vorrettereit etlicher einwoner durch ihr gros gelubde, durch list, durch uberfal⁵⁾ einnahmen.

[S 77] In diesem jahre wart eine brucke uber die Weissel kegen dem fherhause aufs werder und fort dann hinuber gemacht und⁶⁾ in 14 tagen vorfertiget, daruber unser her konig sampt seinem heer mit grosser macht heruber kam dominica ante Elizabet⁷⁾

Dis jar haben sich die burger aus der Neustadt beklaget, wi das si in einnehmunge der zinsser viel vorseumeten und batten, ein erb. rath wolte sie des uberheben. Das wart ihn zugesagt. Und in dem jar hatt di Koe. Ma. die voreinbarung beider stette confirmiret, als in der neuen handfeste ist geschriben⁸⁾.

Konig Casimirus kompt in Torn.

In dem jahr [1454] feria 5. ante Urbani⁹⁾ kwam der allerdurchleuchste furste und gnediger herr, konig Casimir, ken Thorn mit vielen prelaten [S. 78] und hern des reichs zu Polen. Darnach am sonstage¹⁰⁾ kwemen die beide koenigin, also frawe Sophia, unsers hern koeniges mutter, und die durchleuchste furstin, konigin Elisabet, seiner Koen. Ma. ehgegemahl, mit grosser herschafft¹¹⁾.

1) September 18.

2) Ältere HMchr. l. c. III S. 678—680. Gesch. w. e. Bundes ebenda IV S. 136, 137. Johann Lindau ebenda IV S. 509, 510.

3) September 22.

4) Ältere HMchr. l. c. III S. 681. Gesch. w. e. Bundes ebenda IV S. 138, 139.

5) uberfal unnd. Cod.

6) kegen bis und, Zusatz 2. Hand.

7) h. k. d. a. E. Zusatz der 2. Hand. Von der ersten Hand steht am Tage Elisabets (hinter jare), zogk (hinter macht), beides durchstrichen. — Dominica ante Elizabet ist der 17. November. Vgl. Ältere HMchr. l. c. III S. 682 mit Anm. 4.

8) Diese Urkunde aus dem Jahre 1454 ist nicht mehr vorhanden.

9) Mai 23. 10) Mai 26.

11) Ältere HMchr. l. c. III S. 671. Dlugosz XIII p. 146, 147. Irrtümlich setzt Zernecke S. 57 nach dem Msc. Moller diese Notiz in das Jahr 1455.

Das Culmische landt huldiget.

Darnach feria 3. in Rogationibus¹⁾ haben ritter und knechte des Colmischen landes und die burger dieser stadt Thorn unserm herrn koenige gehuldiget und geschworen, getreu und gewehr zu sein, als unser rechten erbhern. Do schlugk unser herr konig vil gutter leutte zu ritter von landleuten und von burgeren. Da ging der konig in die kirchen s. Johannes; do wart gesungen Te deum laudamus und unser [S. 79] her konig lies auf dem wege geldt streien gantz mitliglichen nach koniglicher weise. Darnach zog der konig von hir ab an der mitwoche zu Pffingsten²⁾ nach dem Colmen und fort an nach dem Elbinge³⁾.

[Am freitag die Crispini⁴⁾ hatt der rath etliche buerger gekoren, dasz sie bey diesem kriege der stadt sollen huelffe leisten unter einem eyde.]

Homeister berennet die stadt.

Anno 1455. Her Rutcher von Bircken burgermeister. In dem jare am tage Benedicti⁵⁾ des morgens umb zeigers 9 ist der homeister mit 1500 reiszigen vor Thorn kommen; mit dem burgermeister zu reden bereret. Das wart ihm vorsaget, demnach der homeister 3 brife offen mit seinem siegel in die stadt schickete an den rat in beiden stetten und an die gemein in beiden stetten, und do ihm kein antwort volgete, forderte der homeister [S. 80] durch seinen herholt ein antwort. Im wart mitgeben, er solte dem homeister einbringen, das er zu lange hett verzogen mit den brieffen, hette er sonst was im willen, er solte sein bestes schaffen, die stat wolt auch so thun. Do er dis dem meister einbrochte, ranten die feinde balt in die Mocker und vorbranten die sampt den gebeuden an den weingerten, zogen weg und theten grossen schaden mit brande in den dorfferen und vorwercken. Inen wurden viel leute abgefangen und erschlagen. Sie wehren nie ins Colmische landt vor Thorn kommen, hetten sie die vorreter nicht versichert durch ire botschafft und brieffe, das sie die stat ihn wolten offenen und vorraten. Do man das nochmals erfur [S. 81], ir drei man darumb richte, als Nickles Helwigen gevierteilet, Hans Jelin und Herman Jebling worden

1) Mai 28.

2) Das Tagesdatum hat die 2. Hand hinzugefügt. — Mittwoch vor Pffingsten war der 5. Juni.

3) Ältere HMchr. l. c. III S. 671. Dlugosz XIII p. 146, 147. Irrtümlich setzt Zernecke S. 57 auch diese Nachricht in das Jahr 1455.

4) Diese Notiz stand schon oben einmal. Crispini ist der 25. October.

5) März 21.

enthauptet, den sie brieffe zum meister gesant und wieder von ihm empfangen¹⁾.

In dem jare am sontage nach Corporis Christi²⁾ wart in der Neustat der glockthurm zu s. Jacob, alle glocken darauf, die halbe stat, das virteil am ringe, die hundegasse bis an die badstuben, die newen buden am rathause und s. Jacob thor vom feur vortorben³⁾.

Ein erbar rath hatt sich mit Lorentz Benckel umb die fere zu Smogurske vertragen, also das Benckel ein neu flosse auf sein unkost sol pauen, die vehre gebrauchten so lang [S. 82], bis ihm sein gelt vor die flosse einkompt, und wen er das seine vor die flosze eingenommen, sol ihm ein erb. rath auch so viel geben, und der Benckel sol dem ratte die vehre wider abtretten und übergeben. Actum feria 4^{ta} in vigilia s. Philippi et Jacobi apostolorum⁴⁾.

In dem jar wart wider ein brucke über di Weissel gebauet alhir vor Thorn [in 14 Tagen], darüber der konig [Dominica vor Elisabeth] mit einem grossen heer bis vor den Leszen zogk⁵⁾. Darnach wart die brucken von hinnen nach Graudentz über die Weissel gelegt, denn die majestät wolte nach Dantzick. Aber es wart dem Koninge von den polnischen hern abgeratten; auch so treib ihn der⁶⁾ gebrich des futter und der frost aus dem felde, das der konig wider alhie zu [S. 83] Thorn einkommen ist [Feria 4] und den Winter verblieben⁷⁾.

Dis jar seint beide fursten aus der Masaw, hertzogk Vlotke zu Warschaw, hertzogk Bolko von Plotzko verscheiden.

Dieses 1455 jares wart Marienburgk den soldeners aus den henden kauft per 456 000 Ungr. Gulden. Das gelt wart den soldener auf dem schlos Marienburgk in beiweszen des herrn homeisters zugezalt und gegeben⁸⁾. Die zeit hatt es wegen des krieges ubel im lande gestanden.

1) Eine erwünschte Ergänzung der Nachrichten der Älteren HMehr. l. c. III S. 688, 689, der Gesch. w. e. Bundes l. c. IV S. 141 u. Johann Lindau's ebenda IV S. 515. Vgl. Wernicke I S. 238—241.

2) Juni 8.

3) Diese Nachricht hat auch Zerneck S. 56, 57, wohl nach dem Msc. Moller. Vgl. Wernicke I S. 242.

4) Actum etc. ist Zusatz der 2. Hand. — Das Datum ist aufzulösen: April 30. Quelle ist offenbar ein Ratsrecess.

5) Diese Notiz stand schon oben und gehört noch in das Jahr 1454.

6) der Koning. Cod.

7) Vgl. Ältere HMehr. l. c. III S. 682, 685. Johann Lindau ebenda IV S. 512. Mit feria 4. = Mittwoch ist nichts anzufangen, da eine nähere Angabe fehlt. Am 1. April 1455 ist Casimir in Wilna. Töppen Acten IV S. 463.

8) Es schwebt hier unserer Chronik wohl die Stelle Johann Lindau's l. c. IV S. 514 vor, vielleicht auch die Notiz der Gesch. w. e. Bundes ebenda IV S. 111. Oder etwa die Urkunde vom 15. August 1456. Töppen Acten IV S. 513, 514.

Darnach¹⁾ anno 1467, als der krieg 11 jar 37 wochen gewehret²⁾, wart von dem aller durchleuchsten fursten und hern, hern Casimiro, konige aus Polen ein friede gemacht [S. 84] und befestiget.

Und hatt obgedachte Kon. Ma. seinen landen zu Preussen folgende begnadung verliehen und gegeben, erstlichen den dreien steten als Thorn, Elbingk und Dantzick etliche schlosser und stette und dorffer eingereumet, das di stetischen von den zinszeren denjenigen bezahlen solten, so ihr gelt und silber Marienburgk einzuloesen hatten geliehen; — zum andern wart den stetten 10 jar munte zu schlagen zugelassen und vorgunestet; — zum dritten hat ire Koen. Ma. das landt zu Preussen mit einem woppen belehnet, und inen ein bannir, dorin ein schilt, im schilt ein schwartzer adeler³⁾, dem adeler [S. 85] ein guldene krone auf dem hals, aus der kronen ein geharnischter oder gewapneter arm mit einem blancken blossen schwerte, gegeben⁴⁾.

In dem kriege, welcher 11 Jar 37 wochen gewehret, hatt der konig aus⁵⁾ Polen 90 000⁶⁾ frembder man one di Polen aus den polnischen stetten gehabt. Diesze wurden aller erschlagen⁷⁾.

Item der homeister hatt frembdes volckes 71 000 man gehabt⁸⁾ ane die pawren, der eine grosse anzal gewesen; davon seint 69 250 man erschlagen und bey dem leben seint 1750⁹⁾ man geblieben.

Item die Dantzker hetten 15 000 man, davon 14 839 wurden erschlagen, und 161 man bei dem leben blieben, noch ohn burger und pauer 1982¹⁰⁾ man gewesen one di vorlemten.

[S. 86] Item die Thorner hiltten 3000 man one burger und pauren, davon 709 wurden erschlagen und 2291 man seint lebendig verblieben.

Item die Elbinger hielten vor ire stat 1800 man one burger und pauren. Von den wurden 1681¹¹⁾ man erschlagen und 119 man seint bey dem leben verblieben.

1) Von hier ab folgt unsere Chronik (S. 83—89) der sonst von ihr gemiedenen berüchtigten Chronik Simon Grunau's. Wahrscheinlich sind die Auszüge aus dieser erst von dem Abschreiber hinzugefügt. Dasselbe gilt selbstverständlich von den mit der Chronik nicht zusammenhängenden Zusätzen auf S. 177—182.

2) Schon das Jahr 1467 und die Dauer des Krieges von 11 Jahren 37 Wochen (= 12 Jahre weniger 15 Wochen) weisen auf Grunau.

3) Adel Cod.

4) Grunau II S. 307, 308. 5) aus der Cod.

6) in die 85 000. Grunau.

7) Am Rande von der 2. Hand: quo tempore et ubi, item quomodo et unde.

8) Am Rande von der 2. Hand: Nota iterum insigne.

9) 1700. Grunau.

10) Runau, der auch Grunau ausschreibt, rechnet desgleichen: 2000—28 = 1982!

11) 1186. Grunau.

Item die kleine stette, das landt und di pauren hielten 90 000 man, davon ihr wenig vorblieben seint.

Summa¹⁾: Der konig, die creutzherrn, die stete, das landt, haben frembdes volckes gehapt 270 800 man ohne purger, one pauren, one di Polen, so der konig gehabt. Auch hatt das landt 1982 pauren. Davon seint auff allen theilen 268 461 man erschlagen [S. 87] und thodt geblieben, und 4321 man seint lebendig vorblieben.

Dem konige von Polen hatt diesser kriegk gestanden und ist ihm auffgangen 96 mal hundert tausent gulden Ungerisch.

Den creutzhern ist in dem kriege 57 mal hundert tausent gulden Ungerisch (bleiben viel schuldig noch ohne das sie auff ire gutter hetten vorschrieben) aufgangen.

Dem lande und den kleinen steten seint 5 mal hundert tausent marck Preusch one ire erbzinse der herschafft aufgangen.

Den Dantzkeren ist 7 mal hundert tausent marck Preusch und 223 marck loettiges silbers aufgangen.

[S. 88.] Den Torneren seint 100 tausent [S. 12 000²⁾] marck Preusch aufgangen.

Den Elbingeren seint 85 000 marck Preusch und 30 marck lotiges silbers aufgangen.

Item vor dem kriege seint in Preussen 21 000 dorffer gewesen; davon sindt 17 987 dorffer vorbrandt und 3013 seint unvorbrandt geblieben; item 1019 kirchen seint gespoliret worden und wuste vorblieben³⁾.

Als nun der friede verkundiget wart und das jederman zufrieden war, wart aus Polen frisch korn gebracht, das die pauer wider seeten und gott gab aufs jar ein fruchtbare zeit, und war alle dinge die fulle und galt der scheffel korn 6 schillinge, der scheffel weitzen 7¹/₂ schilling, der scheffel [S. 89] gerste 10 schilling, der scheffel haber 3 schillinge, der scheffel erbes 11 schillinge, und war alles schoen getreyde⁴⁾.

Anno 1456. Her Gottschalk Hutfelt burgermeister. In dem jare wart die chure von Petri an bis auf Jubilate⁵⁾ umb vieler geschefte willen verzogen. In dem jar alhie zu Thorn viel polnischer herren den gantzen sommer lagen, einigkeit umb ablosung der schlosser mit den soldenern, so die schlosser inne hatten, zu machen⁶⁾; daraus viel ubel

1) Diese Addition vollzieht der Abschreiber der vorliegenden Chronik.

2) 191 000. Grunau.

3) Grunau II S. 308, 309. 4) Grunau II S. 312.

5) Von Februar 22. bis April 18.

6) Wir finden die Polnischen Herren auf einem Ständetage in Thorn bereits am 23. Mai 1456. Töppen Acten IV S. 497. Sie blieben hier bis in den August hinein. Töppen ebenda IV S. 520, 521.

entstundt, dan obgleich die feinde alhir waren im geleidt, sie dennoch vorrettereı brauchten, unnd machten die gemeine in beiden stetten einem erb. rat widerspennig, uberredeten [S. 90] die burger, sie solten nicht schossen, noch zeyszen, noch kein hulfgelt geben zur abloesung der schlosser, und di burger sich mit den feinden verbunden, das sie den rath wollen haben gefangen, inen die stadt einantworten und in die handt vorratten; wurden aufruerig, lieffen auf das rathaus und zurissen das zeyszebuch, das sie in den kott trotten, und waren in einem boeszen willen wider den rath, das durch die barmhertzigkeit gottes wart vorhuttet. Actum 28 Augusti.

Darnach qwamen viel khane, botte und schutken mit gutteren von Dantzig, dobei der kaufman vil geleitsmenner, so die gutter sollen beschutzen, hatt verordenet, welches waren wehr [S. 91] haffte leute. Diese und andere gutte menner thetten dem rate hulffe. Aus befel des koninges in kegenwertigkeit viel polnischer herren hatt der radt diejenigen, so dieses auflauffs ursacher waren, lassen aufheben, und wurden am abende Michaeli¹⁾ auf dem marckte 72 Personen mit dem schwert gerichtet. Aus beiden steten ihr viel worden proscibiret, relegiret, deportiret, viel auch selbst entlieffen²⁾. Dus war ihr besoldung; vor das, das sie sich unter den konig gaben, solten sie selbst di schlosser abloszen. Was wirt noch weiter werden³⁾?

Anno 1457. Her Johan von Loc burgermeister. In diesem jar unser her der konigk aus Marienberg gekommen ist, am mitwoch zu Pffingsten⁴⁾, und das schlosz [S 92] und stat eingenhomen. Do hatt ihm di stat und viel ritterschaft gehuldiget, welche alle der konig gnediglichen hatt aufgenommen. Die stadt wart am koenige untrew; den sie wider zu den creutzigern fiel, die sie bey der nacht einliessen, und wolten das schlosz auch vorraten haben⁵⁾.

Anno 1458. Her Simon Belchaw burgermeister. Dis jar am tage Benedicti⁶⁾ auf die nacht die feinde vom Colmen her kwamen, her Bernhart von Schenenberg mit etlichen reiszigern und fusknechten, das

1) September 28.

2) Johann Lindau l. c. IV S. 534. Gesch. w. e. Bundes ebenda IV S. 181. Vgl. Zernecke S. 57—65. Wernicke I S. 243—256. Zernecke benutzte noch einen ausführlichen gleichzeitigen Bericht über diesen Aufruhr, der offenbar auch unserem Chronisten vorgelegen hat.

3) Unsere Chronik ist sonst streng bündisch gesinnt. Daher dürften die beiden letzten Sätze von dem Abschreiber derselben herrühren. Derselbe denkt wohl bereits an den Reichstag zu Lublin vom Jahre 1569.

4) Juni 8.

5) Johann Lindau l. c. IV S. 545, 546, 548. Gesch. w. e. Bundes ebenda IV S. 185, 188. 6) März 21.

meiste theil pauren; überfielen die vorstat; sie schlugen und plünderten die leute, fingen und schatzten sie. Man wart es langsam innen. Es [S. 93] wart verschloffen durch die wechter in der wachbuden, die auch gewundt worden. Da man solches innen wart, da begunt man zu schiessen. Da machten sich die feinde davon und etliche worden erschlagen und gefangen¹⁾.

[Dis jar hatt die aebtissin mit dem gantzen convent des jungfrauenklosters einen rath mitt allem fleisze gebeten, sie in ihre beschirmung auffzunehmen, und sie, wenn es noth thaete, mit einem probste zu versehen, den ein rath macht haben solle zu setzen und zu entsetzen. Das hatt ein erb. rath mit wissen und willen der eltesten herren zugesaget²⁾].

In der zeit wart eine brucken uber die Weyssel gebawet [bey den vorhousen³⁾], die den gantzen sommer stundt. [Casimiro nascitur filius Casimirus⁴⁾].

Anno 1459. Her Rutchter von Bircken burgermeister. Dis jar den fleischawern das fleisch am abende Corporis Cristi zu verkeuffen wart verbotten, darmit der tag des heiligen leichnams erbarlichen wurde celebriret. Itzunt ist es gebotten wurden, auf den tag wider zu vorkeuffen, und ist das fest vorgangen⁵⁾.

[S. 94] In diesem jar ist der grosthetige her Hans von Bayszen, ritter und erster gubernator der lande Preussen, vorscheiden⁶⁾. [Ein erb. rath hatt Raphaeli notario wegen seiner treuen Dienste ein haus erb. und eigenthuemlich verehret⁷⁾].

Anno 1460. Her Conradt Todenkusz burgermeister [Pruteni a pontifice maximo excommunicati, quod decimas dare recusarunt⁸⁾]; missi propterea legati palatinus Sendomiriensis cum aliis anno sequenti cum deprecatione et commisso, si recusaverint, ut appellarent ad concilium, atque interea obedientiae renuntiarent].

In diesem jar ist her Johan vom Loe vor der Schwetze erschossen⁹⁾.

Anno 1461. Her Mathis Teschner wart burgermeister. [In diesem und vorigem jare wirt gedacht einiger verraether, welche zu den feinden gelangten, derer haeuser hernach verkaufft sein. Actum 1462¹⁰⁾]. Ein erb.

1) Gesch. w. e. Bundes l. c. IV S. 190. Johann Lindau ebenda IV S. 552.

2) Wernicke I S. 256 giebt diese Nachricht zum Jahr 1457.

3) d. i. Fährhaus.

4) † 1483. Miechow p. 236.

5) Der letzte Satz stammt wohl von dem Abschreiber; er hat das Religionsprivilegium vom 22. December 1558 zur Voraussetzung.

6) † 1459 November 9. 7) Vgl. Wernicke I S. 263 nach anderer Quelle.

8) Diese Urkunde scheint bisher nicht bekannt geworden zu sein.

9) Johann Lindau l. c. IV S. 575. Zerneck S. 73, 74. Wernicke I S. 266.

10) Vgl. die Notiz zum Jahre 1459 bei Zerneck S. 72 und zum Jahre 1460 bei Wernicke I. S. 267.

rat hatt beschlossen, das man am caren freittag vormittage kein speisze-
kauf sol vorkauffen, noch kein ander dingk feil haben, besunder gottes
dinst auswarten.

Anno 1462. Her Johan Rewsze wardt burgermeister.

[S. 95]. Anno 1463. Her Rucher von Birckenn burgermeister.

Anno 1464. Her Conradt Toydenkusz burgermeister.

Anno 1465. Her Bertram von Allen wart burgermeister. In dem
jare umb weinachten und sonderlich umb¹⁾ Purificationis Marie²⁾ hatt
sich die Weissel gewaldiglichen ergossen, so das bei menschengedechnus
nie grosser wasser alhir gewesen, und hatt gestanden bis zu osteren.
Es flos zum vherthor ein in die badtstuben an der Weissel, in das
jungfrawenkloster, in ire kuchen unnd keller, auch in die ofengruben, und
ging gleichwol mit eysze etliche wochen; hatt grossen schaden gethan
an den kanen, gebeuden und an der stadtmawr. Die fiel umb hinder
dem spittal zum heiligen geiste. [S. 96]. Der kottelhoff wart gantz
umbgeworffen. Die vischerpostei fuerte das eysz hinweg und reis sie
aus. Zu Diebaw musten alle leute aus der stat weichen. Die brucke
vor dem schlosse und alle zeun reisz es gar umb. Auch in der stat bei
24 heuser umbfielen. Die wassermulen wurden gar zubrochen und thet
das wasser grossen schaden, den di stat mit 3000 mark nicht wirt auf-
richten. In demselben jare wart die bane zweimal auf der Weissel ge-
gossen, die letzte in vigilia sancte Dorothee³⁾ virginis, und war uber
die massen grosz wasser⁴⁾.

Anno 1466. Her Johan Rawsze burgermeister.

Der homeister wirt dem konige vorsunet.

[S. 97]. In diesem jare am sonntag⁵⁾ nach Luce evangeliste⁶⁾ was
alhir zu Thorn unser allergnedigster herr und koning mit vielen seinen
retten, als von geistlichen und weltlichen hern. Auch kwam hero der
groswardige her homeister deutsches ordens Ludewig von Elrichshausen
mit seinen gebietigern und prelaten. Do wardt ein ewiger friedt zwischen
inen gemacht, beschworen, verbrieffet und versiegelt. Dabei ist gewesen
der ehrwardige herr Ludolff bischoff zu Lavant, bebstlicher legat, der
sich unten an mit eigener handt hatt unterschrieben, und daneben vil

1) u. w. u. s. u. Zusatz der 2. Hand. Die erste Hand hat am Tage statt umb.

2) Februar 2. 3) Februar 6.

4) Vgl. Zernecke S. 77 nach dem Msc. Möller. Darnach Wernicke I S. 281.

5) a. s. setzt die 2. Hand hinzu. 6) October 19.

offenbare notarien sich unterzeichnet¹⁾. Actum wie der vers ausweist:

LVCe Cras LVCe pLanatVr rege MagIster²⁾.

[Andreas Baumgarten von Dantzig und Hans Auschwitz von Graudentz in Thorn dis jar bürger worden].

Anno 1467. Her Rutchter von Bircken burgermeister. [S. 98]. In diesem jar am sonnabent vor Quasimodogeniti³⁾ starb her Ludwig von Elrichshausen, homeister deutsches ordens. Der leidt zu Koningkspergk begraben⁴⁾.

[Lucas Stolle von Graudentz alhir buerger geworden].

Anno 1468. Her Conradt Toydenkus burgermeister.

Anno 1469. Her Bertram von Allen burgermeister. [In diesem jahr ist der hagel groesser als taubeneyer gefallen⁵⁾].

Anno 1470. Her Johan Rausze burgermeister.

Anno 1471. Her Rutchter von Bircken burgermeister. Dis jar war ein Hannes Schotdorff im rath.

Anno 1472. Her Johan Trost wart burgermeister.

Anno 1473. Her Tylman von Allen wart burgermeister.

Anno 1474. Her Marcus Konig wirt burgermeister.

[S. 99]. Anno 1475. Her Nickles von der Linden wirt burgermeister.

Anno 1476. Herr Johan Trost burgermeister.

Anno 1477. Her Tylman von Allenn burgermeister. [Hoc anno ist Andreas Hentze⁶⁾ von seinem weibe ratione adulterii geschieden worden; dedit illi marcas 80 und etwas kleider].

Her Merten Truckses war hohemeister erkoren.

Anno 1478. Her Johan Scherer wirdt burgermeister. Dis jar war beschlossen, welche herrn zu tagefarten gesant und hernachmals gesandt worden, und sie, da Gott vor sey, in der stadt gescheffte gefangen wurden, das dieselben ein vortrostunge von der stat sollen haben. Das wirt anno 1569 nicht gehalten⁷⁾. [Denn es wurde nicht alleine nicht begeret, sondern auch gänzlichen verachtet. Invitum qui servat, facit idem occidenti].

1) Vgl. Johann Lindau l. c. IV S. 636, 637.

2) Dieses Chronostichon stammt aus der jüngeren HMchronik in den Script. rer. Pruss. V S. 142 Note b. Vgl. auch das Ebert Ferber-Buch und Paul Pole ebenda V S. 191 Anm. 3.

3) April 4. 4) Ebert Eerber-Buch und Paul Pole l. c. V S. 191 Anm 4 vgl. IV S. 443.

5) Diese Notiz entnimmt Zernecke S. 79, 80 den Ratsrecessen,

6) Ratmann 1475—1499. Prätorius Ehrentempel S. 28.

7) Diese Bemerkung stammt offenbar von dem Abschreiber.

Anno 1479. Her Nickles von der Linde burgermeister.

[S. 100]. Anno 1480 Her Johan Trost burgermeister.

Anno 1481. Her Tylman von Allen burgermeister. Der rath hat beschlossen, das man die collation auf dem rathaus trincken sol, und dem camerer nicht mhe als 2 topffe wein sol zu hause schicken.

Anno 1482. Her Johan Scherer burgermeister. Dis jar wart den fleischauen gantzlichen verbotten, das sie kein finnigk fleisch bei irem ayde sollen vorkeuffen.

Anno 1483. Her Heinrich Krüger wart burgermeister. Dis jar wart vom rate beschlossen, das man niemant sein wein setzen sol, er sey dan rein und silber schone, gantz klar, so s. Mertens tag¹⁾ ist vorgegangen.

[S. 101]. Anno 1484. Her Herman Hutfelt wart burgermeister. Dis jar wart beschlossen, das die collation nach loblicher gewonheit soll gehalten werden auf Trium regum²⁾, nach dem, wie vormals geschehen. Kreude sol man alda nicht geben, sunder jederm herrn sol man des tages 1 Pfd. Kreude zu Hause, und dem burgermeister 2 Pfd. heimschicken.

Anno 1485. Her Tylman von Allen wart burgermeister.

Anno 1486. Her Johan Scherer burgermeister. Der schultze und die pauren aller des dorffes Kirchdorff³⁾ haben dis jar vom erb. rath das gutt Pechwinckel angenhomen und die hieben unter sich geteilet, das sie [S. 102] sollen von jeder hieben zinsen 2 mark und 3 scheffel haber; allein sie sollen freiheit haben 4 jar; alsden⁴⁾ sol der zins auf Martini angehen⁵⁾.

Dis jar wart beschlossen, so die hern des radts unmundigen kinderen zu vormunden erkoren, die sollen erbschichtunge und theilunge von der kinder wegen furderen und nehmen. Dieser schichtaydt sol bleiben anstehen bis auf furder beratschlagung, wie mans damit halten soll.

[Casimirus rex feria V ante festum Pentecostes vita functus est]⁶⁾.

Anno 1487. Her Heinrich Krüger burgermeister.

Anno 1488. Her Hermann Hutfelt burgermeister.

Anno 1489. Her Tylman von Allen burgermeister.

Anno 1490. Her Johan Scherer burgermeister⁷⁾. Anno 1490 den Mockeren ist in gemein dis [S. 103] jar bevolen worden, so mit iren erben

1) November 11.

2) Januar 6.

3) Jetzt: Thornisch Papau.

4) alden Cod.

5) Vgl. Praetorius, Beschreibung der Stadt Thorn S. 280, nach den Ratsrecessen.

6) Casimir starb 1492 Juni 7, nicht 1486. Vgl. unten ad a. 1492.

7) Diese Zeile steht im Cod. hinter den zu diesem Jahr gehörigen Notizen.

an den graben stossen, der do fleusst in dem teiche des George von Nichten, das hinfurbas die an den graben stossen, den graben sollen halten, das er nicht verschlammet und vorfullet werde, und auch di brucken daruber halten; die aufwerts wonen, sollen auch helfen den graben halten. Dis jar wart dem Heinrich Schnellenbergk ein mullen zu bauen uff den teichen zur Leubitz, wie das buch ausweist¹⁾. Jn dem jar gab der pfarher Hieronimus zu erbawung der wedemen 50 mark, und ein erb. radt lies sie pauen, und sol fortan ein erb. radt mit dem paw nichts zu thun haben, besunder der pfarher sol sie selbst bauen, und di kirche sol auch dartzu nicht zusetzen [S. 104]. Jn dem jar wart zugelassen ein mohlen an dem oberteiche zu pauen. [Anno 1490 hatt ein erb. rath mitt den eltesten herren hern Henricus Schnellenberg auff einen ewigen jaehrlichen zins gegeben die muehle zur Leybitsch mit 2 huben und 1 morgen wiese vor 24 mark, dasz er da mag bauen eine schneidemuehle oder so es ihm gefaellet eine kupfermuehle. Jtem eine kupferstampe oder schneidemuehle wird am oberteich zu bauen nachgegeben]. [Jn diesem jar wirt in den actis Henrici Kruegers gedacht und des gutts Zakrzewo²⁾].

Anno 1491. Her Heinrich Krüger burgermeister.

Anno 1492. Her Herman Hutfelt burgermeister. Dis jar am donnerstage vor Pffingsten³⁾ ist der allerdurchleuchste furst und her, her Casimir⁴⁾, koning zu Polen, christglaubighen vorscheiden, und war der erste herr, der die lande zu Preussen von den koningen aus Polen hatt gehalten.

Anno 1493. Her Tyleman von Allen burgermeister.

Anno 1494. Her Heinrich Krüger burgermeister.

[S. 105]. Anno 1495. Her Herman Hutfeldt burgermeister [Ist die graumoenchkirche in Loebau von Nicolao Crapitio, bischoffen von Culm, gebauet worden, welcher ein Thorner gewesen⁵⁾].

Anno 1496. Her Tilman von Allen burgermeister. Ein erbar rat hatt Claus Bellingk ein wintmoele zu bauen zugesaget und nachgelassen darzu so vil raumes, als die wintmule bedarff, wie auch ein gertlein, darauf der moller ein heuslein mag bauen, zu verleien. Dorinne magk er malen den burgeren korn, wen der stat molen nicht malen konen, sunst mag er inen nicht malen, ime aber selber mag er mehl zum ver-

1) Diese Notiz hat Zerneck S. 89 aus den Ratsrecessen.

2) Praetorius Ehrentempel S. 27, 28. Beschreibung der Stadt Thorn S. 312. Maercker, Geschichte des Kreises Thorn S. 595, 596.

3) Das Tagesdatum setzt die zweite Hand hinzu. — 1492 Juni 7.

4) So die zweite Hand, an Stelle des ausgestrichenen Christian erster Hand.

5) Vgl. Grunau I S. 287.

keuffen malenn; und sol der stat von der mohlen jerliche zinsze 4 mark geringe geben.

Dis jar hatt sich ein erbar rat mit den fleischauern umb den zins des kottelhofes und umb haltung desselben vertragen, wie in dem gelen pergamenbuch sub anno 1496.

[S. 106]. Anno 1497¹⁾.

Dis jar am ersten tag junii ist di brucke zu pawen uber die Weyssel von dem rat beschlossen, und einer Peter Postil von Budessin hatt sie mit etlichen gesellen gebawet; welcher sie mit schwebewercken²⁾ meisterlichen gebawet, und die woche vor Palmarum³⁾ anno 1500 vorendet. Des hatt er zu lhon ghapt alle wochen ein Ungr. gulden, sein werckgesel 1 Reinischen gulden und die gesellen $\frac{1}{2}$ Unger. fl. Des hatt ime dem meister ein erb. rat 6 Rein. gulden zum gottespfennige geben, und nachdem er sie vorfertiget, hatt im ein erb. rat 60 Rein. fl. vor ehret und geschencket⁴⁾. [Frantz Fegenhelm hatt, weil er die 4 burgermeister eines erb. rates, absonderlich aber hern burgermeister Krieger schmaelich geschimpfet, seorsiva formula recantiren muessen]. [Anno 1497⁵⁾ ist Alexander von der kron Pohlen, von dem lande Preussen, wie auch von den staedten Thorn, Elbing und Dantzig in Peterkau zum koenige in Pohlen erwehlet und am sontage vor Luciae⁶⁾ zu Krakau von seinem bruder hertzog Friedrich, cardinal, ertzbischoff zu Gniesen und bischoff zu Cracau gekroenet und gesalbet worden].

Anno 1498. Her Herman Hutfelt burgermeister.

Anno 1499. Her Tylman von Allen burgermeister.

Anno 1500. Her Bartram von Allen wart burgermeister.

[S. 107]. Dis jar wart der kottelhoff den fleischeren aus der Neustadt ubergeben, den sie sollen vorzihsen und mit gebeuden erhalten⁷⁾.

Anno 1501. Her Herman Hutfelt burgermeister. Der allerdurchleuchste und grosmechtige furst und herre, her Johannes Albertus, konig zu Polen und herr in Preussen, ist am freittage vor Stanislai⁸⁾ in diese seine stat Thorn gekommen. Darnach am sontage Exaudi⁹⁾ ist seine Majestaet auf dem wasser nach Brambergk zu dem hern Kosztzeletzki

¹⁾ Die Zahl 1497 ist dem Folgenden von der 2. Hand vorgeschrieben. Der Name des Bürgermeisters ist ausgefallen. — Es war Heinrich Krüger. Vgl. Zerneckes S. 92 nach Msc. Moller.

²⁾ Schwebenden Jochen setzt die 2. Hand an den Rand.

³⁾ April 6—12.

⁴⁾ Zerneckes S. 92 nach dem Msc. Moller.

⁵⁾ Vielmehr 1501. S. u. ⁶⁾ December 12.

⁷⁾ Diese Notiz hat Zerneckes S. 92 nach dem Msc. Möller.

⁸⁾ Mai 7. ⁹⁾ Mai 23.

gezogen. Am mitwoch vor Pffingsten¹⁾ wider zu wasser gen Thorn ist kommen. Darnach balt von stundt an seine Majestaet nie frolich, sonder schwach und traurig wardt. Auf den dinstag nach Trinitatis²⁾ gegen abent kwamen die sendebotten von hertzog [S. 108] Jurgen von Sachsen. Seine Koen. Maj. sich krencklich klagende in seinem gemach inne hilt, und niemandt zu ihm wurdte gelassen, allein der untercantzeler Matthias Drzewitzki und Andres Kosziziletzki sein kemmerling. Auf den montag in der Octaven Corporis Cristi³⁾ seint die hern prelaten, als der bischoff von Plotzko, Heilzpergk, Colmensehe, der Marienburgische woywode zum hern koninge in das gemach gefurdert; seine Koen. Maj. sprachlos befunden; des anderen tages⁴⁾ umb 9 Uhr mit dem heiligen Leichnam wart berichtet. Do seint gegenwertig die drei bischoffe obgenant, her Nickles von Beyszen, die herrn rete von den dreien stetten, als von Thorn, Elbing und Dantzick gewesen; do sein Majestaet nichts reden konte, [S. 109] alleine Zeichen des gelobens von sich gab, und den donerstag darnach⁵⁾ umb 10 uhren christlichen hie zu Thorn auff dem rathause vorscheiden. Darnach am tage Petri Pauli⁶⁾ umb 9 uren von hi nach Crakaw gefuret, aldar zur erden bestetiget⁷⁾.

In demselben jare nach dem begrebnus des koninges hatt der allerehrwürdigste herr cardinal ertzbischoffe zu Gneszen mit sampt den andern herrn und prelaten nach Peterkaw einen tag auf Exaltationis sancte crucis⁸⁾ angesatz, und die herrn rethe der lande Preussen, als prelaten, woywoden, castellanen, die rethe der dreier stette dahin beruffen. Alsdan wart von den landen zu Preussen der bischoff von Heilzperg und der Marienburgisch woywode, her [S. 110] Nickles von Baszen in vollkommener macht verordenet dahin zu ziehen. Darnach am tage Remigii⁹⁾ wart der allerdurchleuchste herre Alexander, grosfurst in Littauen, konig Casimirus son, zu einem koninge in Polen und hern in Preussen eintrechtiglichen von allen rethen der cronen und der lande zu Preussen ernant, erkoren und erwelet; am tage Simonis [et] Jude¹⁰⁾ seine Majestaet wart durch alle lande bestetiget und zu Crakaw auf dem thum in der hohemesse von seiner Majestaet bruder hertzogk Friederich cardinal, ertzbischoff und bischoff zu Crakaw zu einem koninge zu Polen gesalbet und gekronet¹¹⁾.

Incorporatio ducatus Lithuaniae ad regnum Poloniae. Anno 1501.

Dis jar hatt dieser [S. 111] konig Alexander, groszhertzog in Littauen,

1) Mai 26. 2) Juni 8. 3) Juni 14. 4) Juni 15.

5) Juni 17. 6) Juni 29.

7) Vgl. Miechow p. 243. Zernecke S. 93.

8) September 14. 9) October 1. 10) October 28.

11) Vgl. Zernecke S. 93.

das grozfursthumb Littawen der cronen auf einem tage in Reussen Milnek gentzlichen geaigenet, eigentuemblich gemacht und incorporiret.

Anno 1502. Her Johan Lisman wart burgermeister. [Dis jahr ist der graben zwischen dem Culmischen thor und der Pauliner bruecke gereiniget worden¹⁾. Konig Sigismund hat Altthorn der stadt erblich verschrieben in der Wilda und confirmiret zu Peterkau²⁾.]

[Anno 1502 ist den burgern nachgegeben vor ihren mund und notturft zu brauen.]

Anno 1503. Her Johan Beutthil wart burgermeister.

Anno 1504. Her Nickles Friedewalt wart burgermeister.

Anno 1505. Her Johan Lissman burgermeister.

Anno 1506. Her Johan Beutthil burgermeister. In diesem jahr ist der durchlechtigste furst und herr, herr Alexander, konig zu Polen am Mitwoch vor Bartolomei³⁾ [S. 112] in der nacht von dieser welt gescheiden und in beysein des durchlechtigsten fursten Sigismundi, hertzogen zu Groszlogaw und in Ober- und Niederschlesien hauptman, und ist sein leichnam auf bitte der Littauischen heren in Littawen gefurt und zur Wilde bestettiget⁴⁾.

Sigismundus wirt konig der Polen.

In diesem jare auff Nicolay⁵⁾ wart der durchleuchste furst Sigismundus mit eintrechtiger stimme der herrn zu Polen, zu Peterkaw vorsaumlet, zu einem konige zu Polen erwelet, und auf den tag der bekerung s. Pauli⁶⁾ zu Crackaw gluckseeliglichen gekronet⁷⁾.

Anno 1507. Her Nickles Friedewalt burgermeister.

[S. 113.] Anno 1508. Her Jacob Seusse wardt burgermeister.

Anno 1509. Her Johan Beuttil burgermeister.

Anno 1510. Her Nickles Friedewalt burgermeister. In dem jare ist der lange graben vom Colmischen thore bis an das alte Tornische thor gentzlichen⁸⁾ abgelossen und gereiniget, davon dem meister vor die helffte wart 204¹/₂ Mark gegeben⁹⁾.

1) Diese Notiz hat auch Zerneck S. 93 auf Grund der Ratsakten.

2) Vgl. die Anm. zu 1514.

3) August 19.

4) Nach Christoph Beyer (bezw. Bornbach) in den Script. rer. Pruss. V. S. 453 starb Alexander in Wilna, nach Bernt Stegmann ebenda V. S. 499 jedenfalls in Krakau, wo er nach demselben auch begraben wurde.

5) December 6. 6) Januar 25.

7) Nach Christoph Beyer (bezw. Bornbach) l. c. V. S. 454 wurde Sigismund bereits am 24. Januar gekrönt.

8) g. wart. Cod.

9) Gleichlautend Zerneck S. 100 nach dem Msc. Möller. Quelle dürfte eine Kämmererechnung sein.

Anno 1511. Her Jacob Seusse burgermeister. In dem jar hatt unser gnediger herr konigk Sigismundus graffe Stephans aus Ungeren tochter, Barbara genandt, auf sonntag nach s. Dorothee¹⁾ zu Crakaw geheiratet und wirtschaft gehalten.

[S. 114.] In dem jare ist der graben vom Colmischen thore bis auff die Pauller brucken rein gemacht, davon dem meister 249 Mark wart gegeben²⁾.

Auf Lucie³⁾ desselben jares seint in Thoren kommen die ordensherrn, als der⁴⁾ bischoff von Riszenburgk, der grozcompthur von Brandenburg⁵⁾, item der ertzbischoff, der Lublinische woywode, Doctor Ladelszki, konigliche Commissarien; hielten ein gesprech untereinander; bauszen landt und steten dieser lande zu Preussen ist⁶⁾ der bischoff von Heilspergk auch zu diesem handel herkommen. Was gehandelt, ist noch vorgeborgen geplieben.

Anno 1512. Her Conradt Hutfelt was burgermeister [S. 115]. Dis jar starb Lucas Watzenrode bischoff zu Heilsperg alhir zu Thorn am montag nach Judica umb zeigers 10, welcher der 29 Martii ist gewesen; ist zur Frawenburgk begraben⁷⁾.

Auf Johannis Baptiste⁸⁾ seint aus befel eines erb. rats herr Jacob Seusze, burgermeister, und her Johan Koy radtman nach Crakaw zu Koen. Maj. geschicket und ein virteil des bruckengeldes, so vor zeiten die vher gewesen und noch Diebau gehorig, zu der stat vorigen virteil⁹⁾ erlanget und erhalten, also das die stat das halbe theil der brucken oder derselben einkommen lautt eines koniglichen privilegii, daruber gegeben, erblichen und ewiglichen hat zu gebrauchen und zu halten¹⁰⁾.

Margraff Albrecht wart hohemeister.

1) Vielmehr 1512, Februar 8. Vgl. Memoriale domini Lucae in Script. rer. Warm, II S. 169.

2) Gleichlautend Zerneckes S. 100 nach dem Msc. Möller. Quelle dürfte eine Kämmererechnung sein.

3) December 13.

4) der von. Cod.

5) Simon von Drahe 1499—1514. Voigt Namencodex S. 7. Die Bezeichnung „von Brandenburg“ ist falsch.

6) Statt ist hat der Cod. hier die Worte: „ist ihm eyde ist ihr viel auszgelassen“. von welchen jedoch das erste und die vier letzten durchstrichen sind.

7) Das Tagesdatum setzt die 2. Hand hinzu. Vgl. Chr. Beyer l. c. V. S. 463 und besonders Memoriale domini Lucae l. c. S. 169, 170. Heilsberger Chronik mit Th. Treter's Übersetzung, ebenda S. 369.

8) Juni 24.

9) vorteil. Cod.

10) Vgl. Zerneckes S. 101 auf Grund der Urkunden.

Am donnerstag nach Martini¹⁾ desselben jares [S. 116] ist der allerdurchleuchteste her, her Albrecht, deutsches ordens homeister in das landt zu Preussen und in Thorn einkommen. Anno 1512²⁾.

Auch ist von Koen. Maj. aus Polen, unserm gnedigen herren, ein tagfart zu Peterkau auf Simonis et Jude³⁾ eingesetzt, doselbst belangende den homeister und orden zu handelen; und ist wegen des ordens marggraffe Casimirus und der bischoff von Risenburgk item der [commendator] von Osterode und Ragnit, commendator aus Leifland, Deutzen Landen⁴⁾ in Peterkau gewest⁵⁾, welcher marggraf Casimirus sampt dem bischoffe von Risenburg auf den tag Lucie⁶⁾ in Thorn ist einkommen, mit der stadt pferde nach Risenburgk wart gefuret.

Dis jar wart der graben vor dem Colmischen thore umb das rundel gereiniget und dem meister dafür 92 mark ist gegeben⁷⁾.

[Anno 1512 den 29. Martii ist die kühre gehalten und der bischoff von Culm, Johannes⁸⁾ mitt aller herrlichkeit, wie sichs gebuehret, eingeholet worden.]

[S. 117.] Anno 1513. Her Nickles Friedewalt wart burgermeister. Dis jar wart der stat Thorn die strossen in Preussen auf Thorn zu halten von Koen. Maj. zu Poszen zugesprochen.

In diesem jahr hatt der Moscowitter in Littauen grossen schaden gethan.

In dem jar ist das Mockerfiesz aus den rohrwiesen gereiniget.

Anno 1514. Her Jacob Seusse burgermeister. In dem jar hatt unser gnediger her koenig mit dem Moscowitter ein feltschlacht gehalten, und wurden, wie man sagt, 30 000 Muscobitter erschlagen⁹⁾.

Dis jar hatt Koen. Maj. dieser stat Thorn das gut Alt Torn erblich geben und vorschrieben¹⁰⁾ und zu Crakaw confirmiret¹¹⁾.

Anno 1515. Her Conrat Hutfelt burgermeister. [S. 118.] In dem jar seint von Koen. Maj. die rethe dieser lande beruffen, unnd ist her

1) November 11. Martini fiel 1512 auf einen Donnerstag.

2) Vgl. das Reisejournal in den Script. rer. Pruss. V S. 323, 324.

3) Tagesdatum von 2^{ter} Hand. — October 28.

4) Item bis landen, Zusatz der 3^{ten} Hand.

5) Vgl. das Reisejournal ebenda V, S. 323. 6) December 13.

7) Zerneck S. 100 nach Msc. Möller.

8) Johannes von Konopat 1508—1530. Wölky in der Erml. Ztschr. VI S. 412.

9) Vgl. Töppen zu Chr. Falk in den Preuss. Geschichtsschreibern IV, 1, S. 43 mit Anm. 3.

10) e. g. u. v. setzt die 2^{te} Hand zu; verschrieben steht im Text auch von erster Hand.

11) Die Urkunde ist vielmehr Reminiscere (4. März) 1515 datirt. Zerneck S. 101, 102.

Georg von Baszen, Marienburgischer woiwode, Ludewich von Mortangen¹⁾, Pommere'llischer castellan, von den landen und Conradt Hutfelt, burgermeister zu Thorn, Eberhart Ferber²⁾, burgermeister von Dantzigk, von den stetten in Crackaw uf den Aschermitwoch³⁾ einzogen. Nach gehaltenen gesprech hatt di Koen Maj. den hern von Baszen und den Eberhart Ferber zu Koen. Maj. und zu irer Maj. herrn bruderen zu Hungern konige, mit sich zu ziehen nach Presburg verordenet, und ist Koen. Maj. am Montage nach Oculi⁴⁾ mit obgedachten herrn ausgereist⁵⁾. Dasselbe jar⁶⁾ da die [S. 119] Koen. Maj. von Wien nach Crackaw kommen, ist die koniginne Barbare, ihr Koen. Maj. gemahl, am tage Remigii⁷⁾ in Gott verscheiden⁸⁾.

In dem jar hatt Koen. Maj. aus landt und steten den herrn von Heilsparg und herrn Stentzel Kosztzeletzky auf Marienburg hauptman vorschaffet, das sie in namen Koen. Maj. den aydt und huldung von den stetten solten aufnehmen und anhoeren. Do die hern obgeschrieben anher kommen, hatt sich die gemeine wider allerlei einleitunge des erb. rats dawider gesperret und gesetzt, durch ihr wunderliches vornehmen gentzlichen vorsaget und nachplieben. Aber darnach do Johannes Scufridt, der aufrurische statschreiber, auff [S. 120] Quasimodogeniti⁹⁾ von Crakaw ist komen, haben sie den mitwoch noch Jubilate¹⁰⁾ gehuldiget und geschworen¹¹⁾.

Anno 1516. Her Nickles Friedewaldt burgermeister.

Anno 1517. Her Jacob Seusze burgermeister.

Anno 1518. Her Conradt Hutfelt burgermeister. In diesem jahr hatt die Koen. Maj. die durchleuchste furstin, jungfrawen Bone, hertzoginn auf Meylandt und Bari¹²⁾ aus welschen landen auf den tag Conversionis Pauli¹³⁾ geheyratet, und auf diese hochzeit die rethe der lande und stete zu Preussen nach Crackaw beruffen, dahin dan ein erb. rath den hern Jacob Sawszen und hern Conrat Hutfelt [S. 121] beide burgermeister, vorschicket. Dieweil sich aber der hochzeitliche tag von wegen grossen winters¹⁴⁾ in die drei wochen nach Ostern¹⁵⁾ vorzogen, seint beide aus-

1) Mordrangen. Cod. 2) Faber. Cod. 3) Februar 21. 4) März 12.

5) Vgl. Töppen zu Falk l. c. S. 151 mit Anm. 2 und 4. Wagner zu Grunau II S. 437. 6) im. Cod. 7) Oktober 1.

8) Vgl. Töppen zu Falk l. c. S. 151 Anm. 3, auch Chr. Beyer in den Script. rer. Pruss. V. S. 473.

9) April 15. 10) Mai 2.

11) Ebenso Zerneck S. 103 nach dem Msc. Möller. — Die Danziger schworen bereits am 16. März Chr. Beyer l. c. V S. 470.

12) Barby. Cod. 13) Januar 25. 14) v. w. g. w., Zusatz der 2ten Hand.

15) Ostern fiel 1518 auf April 4.

geschickte obgenant auf den sonnabend vor Palmarum¹⁾ zu hause komen, und hat inen di Koen. Maj. 95 fl. zur zerunge geschencket²⁾.

In dem die herren do lange aussen waren, haben sie von³⁾ Koen. Maj. ein neu privilegium uber alle der stat privilegia confirmirt ausgebracht und erworben⁴⁾.

Dis jar⁵⁾ wart die kure, weil die herren nicht anheim waren, bis auf Misericordia domini⁶⁾ verzogen und auf dem rathausse vor des koninges stuben vorbracht und geschworen, und wart der gangk in die kirchen abgeschaffet⁷⁾.

Dis jar war unfruchtbar, davon nicht geringe teurunge in diesem lande Preussen entstundt⁸⁾.

[S. 122]. Anno 1519 wart Nickles Friedewalt burgermeister. In dem jar hatt Koen. Maj. auf Purificationis⁹⁾ zu Peterkaw ein gemein gesprech gehalten, alda hie aus dem lande der bischoff von Heilsperg, der her Georg¹⁰⁾ von Baszen, Marienburgischer woiwode¹¹⁾, her Georg Targwitzki, Colmischer underkhemer¹²⁾ und die herrn von Dantzig getzogen. Im selben gesprech ist erkant, das die von Thorn von der niederlage auf der Weissel sollen abstehen, und dem adel wi auch der geistligkeit mit irem eignen getreide¹³⁾ ein frey abschiffung nach Dantzig sollen gestatten. Derwegen der bischoff von Leslaw auf den donnerstag nach Jubilate¹⁴⁾ uns solches im namen Koen. Maj. anzusagen und zu gebietten alhero komen¹⁵⁾; welche botschafft nicht wart angenommen, und zu weiterem rath gezogen¹⁶⁾.

In dem jahr wart s. Reginen bilde durch [S. 123] vleissige almussen von 24 mark silbers minus 7¹/₂ schot schwer gezeuget.

In dem jahr hatt abermals die Koen. Maj. einen gemeinen reichstag den herrn reten der cronen und den reten der lande zu Preussen, auch allen stenden auf den tag Kattharine¹⁷⁾ zu halten verschrieben. Aldo die

1) März 27.

2) Zernecke S. 105 nach dem Msc. Möller. Vgl. übrigens auch Grunau II S. 462. Töppen zu Falk l. c. S. 151 Anm. 5.

3) von, Conj. fehlt im Cod. 4) Zernecke S. 105 nach dem Msc. Möller.

5) jar, Conj.; fehlt Cod. 6) April 18.

7) Zernecke S. 105 nach dem Msc. Möller.

8) Grunau II S. 493 hat eine ähnliche Notiz zum Jahr 1519.

9) Februar 2. 10) Georg, Zusatz 2. Hand.

11) Mar. Woiw., Zusatz 2. Hand. 12) Col. underk., Zusatz 2. Hand.

13) m. i. e. g., Zusatz 2. Hand.

14) Mai 19. 15) a. k. Zusatz 2. Hand.

16) Zernecke S. 106 nach dem Msc. Austeinianum (Johann Austein Rm. 1668, Bm. 1680 † 1696. Praetorius Ehrentempel S. 52). Vgl. auch Wagner zu Grunau II S. 467. Anm 2. 17) November 25.

rethe der lande seint erschienen und irer Koen. Maj. etliche handel laut des recess gehapt.

Konig Sigmund komet in Thorn.

Auf den freitag nach s. Barbare¹⁾ umb 1 uhr ist Koen. Maj. unser allergnedigster her mit allen reten der cronen alhie an die brucken ankommen, daselbst durch den herrn bischoff von Heilsperg im namen des landes zu Preussen in beiwesen der anderen herrn rete und stende durch eine lateinische oration fast [S. 124] lang und wol aufgesetzt bey der zolbuden und darnach durch den erbarn herrn Nickles Friedewalt im namen des erbaren rats und gantzer gemeine auch durch ein fast bequeme rede bey der Siegeler badstuben angenommen und empfangen, darnach unter einem Himmel durch zwene von lande und durch den erbaren namhaften her Jacob Seusse und Conradt Hutfelt, der in grossen winde wart getragen, in die kirchen sanct Johannes mit loblicher procession aller geistligkeit wart eingehollet und eingefuret. Da wart Te deum laudamus gesungen, und di Koen. Maj. hatt 9 Unger. fl. unserem pfarhern, welcher ein sehr karck man war, geopffert. Vide recessum, da wirstu alle ding finden²⁾.

Anno 1520. Her Jacob Seusse burgermeister. [Anno 1520 hatt ihre Koen. Maj. auff Purificationis³⁾ ein gemein gespraech zu Peterkau gehalten, dohin seyn von hiesigen landes wegen gefahren der bischoff von Heilsberg, her Georg von Baysen, Marienburgischer woiwode, und her Georg Targwicki, succamerarius Culmensis und die herrn von Dantzig. Auff selbigem gespraech ist erkant unsere niederlage auf der Weichsel abzustehen [S. 125] und dem adel wie auch aller geistligkeit mitt eigenem getrayde eine freye abschiffung gegen Dantzig zu gestatten, derwegen der her bischoff zu Leslau den donnerstag nach Jubilate⁴⁾ uns solches im nahmen ihrer Koen. Maj. anzusagen und zu gebieten anhero kommen, welche bottschaft unangenommen in weiteren rath gezogen worden]⁵⁾.

In dem jahr kwomen gen Thorn des bapstes sendebotten, ein bischoff Zacharias genant⁶⁾ und ein Romaner Joannes, haben alhie gezeret und wol gelebet, und nichts ausgericht. Der Romaner ist in kurtzen nach Rom aufbrochen, der bischoff nach der Wille in Littawen, in mainung Casimirum Koen. Maj. bruderen zu erheben, gezogen.

1) December 9. Die anderen Quellen haben December 2. d. h. also Freitag vor Barbarae. Vgl. Töppen zu Falk l. c. S. 44. Anm. 3, Wagner zu Grunau II S. 489, Anm. 1.

2) Zerneckes S. 106, gleichfalls nach dem Recess. 3) Februar 2. 4) Mai 3

5) Diese Notiz gehört vielmehr ins Jahr 1519, wo sie bereits steht.

Vgl. Grunau II S. 538, 575, 600.

Auf des newen jars tag hatt der homeister von Koen. Maj. den absagbrieff zu Helnort (?) bekommen, und darauf balt die stat Braunsperg eingenommen¹⁾.

Des koninges volck haben die Deutsche Eilau²⁾, Luebemuel, orunck, Hohenstein, Gilgenburgk und nach ethlicher wochen belegerung³⁾ Holandt, Zugkten⁴⁾, Heiligenpeihel, Brandenburg, Soldaw, Johansperg in dem ersten einzug eingenommen und ein teil belagert, welches alles darnach [S. 126] der homeister wider eingenommen, als auch die Eyle, Luebemuele, welche durch die kirchen bei nacht wider erstigen wart, bekommen⁵⁾.

In dem jar hatt sich die Weissel zwir⁶⁾ ergossen, aufs vorjar und im herbst, und ein langer harter winter; das wasser thet grossen schaden. Am montag nach Michaelis⁷⁾ must man wassers halben die Koen. Maj., so nach Wangrowitz gezogen, bis an den kergk zu schiffe uferen.

Legatio ad regem Poloniae.

In dem jar in den osterfeiertagen⁸⁾ alhi zu Thorn von den curfursten merckliche serdebotten einkwomen, den krieg zu beteidingen, als vom herrn ertzbischoff von Mentz her Levinus von Felthaim [S. 127] tumbprobst zu Hildesheim, her Sebastian Ratheim ritter und doctor; von hertzogen Friederichen von Sachssen dem churfursten heir⁹⁾ Heinrich von Plauen, her Philippus von Feitlich, ritter; vom marggraffen Joachim von Brandenburg her Christenburgk, ritter, her Sebastian Stolbinger, doctor und cantzeler; vom hertzog Jurgen aus Meissen doctor Werter, Heinrich von Schliffen, und wurden zu schiffe vom krüge¹⁰⁾ . . , wurden von den Polnischen herrn an der brucken auf das kostlichste angenommen, und dennoch zu rosse in ihre herberge gefueret; seint mitwoch vor pfingsten¹¹⁾ aus Torn zogen^{12 u. 13)}.

1) Vgl. Töppen zu Falk l. c. S. 45 Anm. 2 u. S. 46 Anm. 1. Wagner zu Grunau II S. 490 Anm. 4.

2) So die 2. Hand an Stelle des ausgestrichenen: Preusche Wille.

3) u. n. e. w. b. ist Zusatz der 2. Hand.

4) Wohl verdorben aus Zinten.

5) Vgl. Grunau II S. 517, 518, 523, 536 Anm. 2 u. 544 Anm. 2. Falk l. c. S. 48, 49, 62.

6) zweimal. 7) October 1. 8) Ostern fiel 1520 auf den 8. April.

9) Herr ist von 2. Hand geschrieben an Stelle des ausgestrichenen: und.

10) Schliffen bis krüge (die beiden letzten Worte undeutlich) sind von der 2. Hand an den Rand geschrieben. Von der ersten Hand war statt dessen nur „Schiffen“ geschrieben. Dies ist aber durchstrichen.

11) Mai 23. 12) gezogen statt zogen verbessert die 2. Hand.

13) Wagner zu Grunau II S. 538, 539 Anm. 1 und 2. Zerneckes S. 114 setzt die Ankunft der Gesandten fälschlich bereits in den März.

Legatio regis Ludovici Ungariae.

Auf den sonntag Cantate¹⁾ ist der durchleuchste furste hertzogk Friederich von Lignitz und ein bischof Joannes vom Raben aus Ungeren, als geschickte sendebotten des [S. 128] koninges Ludovici zu Hungern und Behem einkommen und den dornstag vor Pffingsten²⁾ wider von dannen, von Koen. Maj. wol begabet, nichts aber ausgerichtet, abgezogen.

Am heiligen pffingstage³⁾ seint die gesanten des herrn hohemeisters wie auch der lande und stete, als her Heinrich von Miltwitz, Deutsches ordens pfleger zu Neidenburgk. von den landenn George von Kunhaim und Ditrich Wheisel, Erasmus Becker, Merten Russeler beyde⁴⁾ burgermeister der Altenstadt und⁵⁾ Kneiphoff Koningsperg und Johannes Behler statschreiber einkommen, und nach beysage des recesses gehandelt⁶⁾.

Darnach auf den montag nach Viti und Modesti⁷⁾ [S. 129] ist der her homeister, margraff Albrecht in eigener person mit seinen ordensherren, dem bischoffe von Risenbergk Job Dobeneck, welcher darnach an der mitwochen abendes⁸⁾ einkommen⁹⁾ neben landt und steten zu Koen. Maj. alhi einkommen. Dieser ist von zweien bischoffen aufgenommen, und von der Polnischen herschafft und allem koniglichen hoffgesinde mit grossem triumph in seine herberge gefueret, und hatt darnach mit Koen. Maj. bis auf den abent Petri und Pauli¹⁰⁾ gehandelt, da er wider aus Thorn ist nach Koningsperg ungeschaffter dinge getzogen¹¹⁾.

Polnisch Feltlager.

In solicher zeit lag das Polnische hehre vor Koningsperg. Da aber der homeister nahent ankwan, ruckte das volck von dem [S. 130] selben orte und legert sich vor Braunsperg. Dasselbst lagen die Polen 16 wochen, schaften nicht allein, das sie das landt mehr auf unser, dan des feindes seite vorheereten, branten die landtgutter ab und das arme volck erschlugen. Es regenet balt tag und nacht in funff wochen langk, das sie verursacht aufzubrechen¹²⁾.

1) Mai 6. 2) Mai 24. 3) Mai 27.

4) beyde statt bey verbessert die 2. Hand.

5) und setzt zu die 2. Hand.

6) Vgl. Freiberg bei Meckelburg, Königsberger Chroniken S. 61—79, Gans, ebenda S. 309—312. Töppen, Acten V S. 640—644.

7) Juni 18. 8) Juni 20.

9) Job bis einkommen ist Zusatz der 2. Hand.

10) Juni 29.

11) Töppen Acten V S. 649—651. Töppen zu Falk S. 54 Anm. 5. und S. 55 Anm. 1.

12) Vgl. Falk S. 55 und 60. Grunau II S. 541, 542 Anm. 1, 547 Anm. 5.

Binnen der zeit kwomen Koen. Maj. zeitunge, das sich ein deutsch volck in der Marcke bei Franckfort zu hulffe dem homeister samlete, und das eigentlichen erfur. Do machte sich Koen. Maj. nach Wongrowitz ein hehr zu dem widerstande¹⁾ zu vorsamlen. Erat prima Octobris²⁾. Dieweil Koen. Maj. ir volck samlet ken Wongrowitz³⁾, zogen die Deutschen aus der Marcke in dy cronen und namen am tage Lucae⁴⁾ Meseritz ein, seindt darnach⁵⁾ [S. 131] uber die Warte nach Conitz gezogen, dieselben eingenommen, sich nach Stargart begeben, sie auch erobert, darnach aufn sonntagk nach⁶⁾ Omnium Sanctorum⁷⁾ Dirschau auch eingenomen, demnach aufbrochen am dingstag⁸⁾, und sich die mitwoch⁹⁾ darnach bey Dantzick hinder den bischoffsbergk gelagert, und auf 9 uhren 2 brieffe in die stadt geschicket, die stat zum ergeben gefurdert. Als sich solches die stat geweigert, haben sie auf die stadt am donnerstag¹⁰⁾ geschossen, den sonnabent¹¹⁾ darnach aufbrochen, das lager selber angezündet und im rauch nach dem Pautzker winckel gerucket¹²⁾.

Konig Sigismundus Augustus wirt geboren.

Am selben jare an einem dinstage vor Petri, was der 30 tag Julii¹³⁾, hatt unser allergnedigste fraw koningin Bona [S. 132] iren erstgebornen¹⁴⁾ son Sigismundum Augustum irem herren koninge geboren, welches alhie her gen Thorn ir Maj. durch Zaremben jungen wart angebracht. Davon irer Koen. Maj. und der gantzen cronen grosz freude entstanden. Nach dem dinstag auff den donnerstag¹⁵⁾ ist es alhie kundbar worden; da hatt der rath lassen auf den abent freudefeuer machen, Dantzker bier frey ausschencken, und vor dem hofte wart Te deum laudamus gesungen. Nachmals auf den sonntag¹⁶⁾ hat Koen. Maj. zu s. Johannes eine schone messe lassen singen, und auf den abent hat alle herschafft mit grosser

1) inen widerstandt zu thun schreibt die zweite Hand erklärend an den Rand.

2) E. p. O. von zweiter Hand.

3) So die zweite Hand. Die erste schreibt: di Maj. sein volck beruffet (k. W. fehlt).

4) October 18.

5) s. d. von zweiter Hand.

6) a. s. n. von zweiter Hand.

7) November 4.

8) a. d. ist Zusatz zweiter Hand. Das ist November 6.

9) November 7.

10) a. d. ist Zusatz zweiter Hand. Das ist November 8.

11) November 10.

12) Vgl. Grunau II S. 548, 549, 551—562, Falk l. c. S. 63, 64 Anm. 1, 66—68

13) Vielmehr: 31. Juli.

14) e. Zusatz zweiter Hand.

15) August 2.

16) August 5.

freude feuer bornen, wein und bier schencken lassen [S. 133], undt froelichen triumph gehalten¹⁾.

Preussische Kriegk.

Als die Deutschen vor Dantzick aufbrochen und konigliche Maj. ein zeit lang zu Brombergk gelegen, hatt er sein volck, soviel des doselbst vorsamlet, in Pommerellen geschicket wider die Teutschen, als sy albreit weg waren, und wenig schaden gethan, haben die Pollen das uberige zu nichte gemacht, kirchen und dorffer ausgebrandt, als nemlich Pentzkaw und andere, darnach uber die Weissel gesetzt, und nichts anders in irem abzuge gethan, dan allein das landt und di armen pauern vorterbet. Die usern namen Dirschau, Stargart und Conitz wider ein²⁾.

Am tage Cecilie, ist gewest der 22 tagk Novembris, hatt der hohe-meister die Guthstat gestormet und erobert, doselbst viel [S. 134] guts aus der kirchen und von burgeren bekommen; in dem wart Sigemunt von Suchaim erschossen; ruckte demnach vor Wormdit, die auch ein-name. Es were ein rede, das der hoptman aus Wormbdit den meister nach dem ersten storm die statt hett ubergeben, welcher hauptman auf dem reichstage zu Peterkaw von Koen. Maj. wart erlosz erkant und vorteilet³⁾.

Anno 1521. Her Conrat Hutfelt burgermeister. Dis jar wart die chuere verzogen bis auf den montag nach Judica⁴⁾, und es wart kein collation gehalden.

In dem jare vor weihenachten wart der Koen. Maj. kunt, wie das ein trefflich [S. 135] botschafft von Kay. Maj. zu dem herrn koninge solten kommen, desgleichen auch wie ein botschafft zu irer Maj. von dem durchleuchsten hern Ludewig, zu Ungeren und Behemen koninge, sich solte vorfuegen; derhalben ire Maj. auf den abent Pauli conversionis⁵⁾ selbst hiehero in Thorn zum anderen mal komen, und einen reichstag alher zu halten vorschreib und ausruffen liesz. Der koning wart von dem erb. rate (man zogk ime nicht entkegen, sunder)⁶⁾ bei der trepp des neuen gemachs entpfangen und im das schencke⁷⁾ angesagt.

[S. 36]⁸⁾. In dem jar nom der homeister die stat Neumargt ein,

1) Zernecke S. 114 nach dem Msc. Möller.

2) Vgl. Grunau II S. 562—565. Falk l. c. S. 69, 70.

3) Vgl. Grunau II S. 568, 569. Falk l. c. S. 61, 65.

4) März 18.

5) Januar 24. Nach anderen Quellen traf der König bereits am 23. Januar in Thorn ein. Wagner zu Grunau II S. 572 Anm. 1.

6) Die Parenthese ist von der 2. Hand. 7) d. i. Geschenk.

8) Hier folgt eine Seite, auf der alle Schrift zu völliger Unleserlichkeit durchstrichen ist.

vorbrant vor der Lueben¹⁾ die vorstadt am sontage vor Fabiani et Sebastiani²⁾, und wer [S. 137] der bi choff nicht zur Lueben gewesen, hett er die stat gesturmet und eingenommen Kauernyck, das stetlein, er auch einnam, zogk darnach in Dobrin und Masaw, nach Neidenburgk, vorbrant stette und dorffer, und dabei grossen schaden mit 8 tausent man that. Ich will es bey 5 tausent man lassen³⁾.

Dieses jares seint kommen am tage Conversionis Pauli⁴⁾ von dem konig Ludewigk zu Ungeren und Behaim hertzogk Friederich von Lignitz ein gesanter.

Am tage sonnabendes nach Conversionis Pauli⁵⁾ seint des allerdurchleuchtigsten und unuberwintlichisten herrn, herrn Caroli, Rom. kaysers, sendebotten, als her Georg von [S. 138] Rogersdorff und Sebastianus Sperantus, Brixiensis prepositus, doctor u. j. mit grosser herligkeit eingeholet, allhi in Thorn einkommen.

Item am sontage zu Fasnacht⁶⁾ ist der durchleuchste furst, marggraff Georgen, des hern homeisters bruder, und ein landtgraff Koen. Maj. zu Ungern und Behaim volmechtige sendebotten eingehollet alhie einkomen. Alle die sendeboten von hi auf einen sonnabent vor Oculi⁷⁾ nach Rieszenburgk mit dem hern homeister umb den astant zu handelen seint gezogen⁸⁾.

Am donnerstag, welcher war der 7. tag Martii, zu nachte⁹⁾ haben die landtsknechte des homeisters [S. 139] sich vor den Elbing gelagert¹⁰⁾, den schieszgarten erlauffen, etliche thurn, davon sie hart in die stat geschossen, erstiegen, die zugkbrücke, so in den graben fiel, einrissen, mit dielen heruber gebauet und das schieszgatter zerhauen und das thor durchbrochen, das ihr bei 16 in die stat kwomen. Die burger vorbauten mit mist und bierthonnen das thor. Dennoch erschossen sie einen purger¹¹⁾, und dem hern Hansz von Loe, burgermeister, wart die hant durchschossen, wart 7 stunden hart gesturmet, und wo gott di stat nicht behutet, so hetten die feinde die stat erobert. Von den landtsknechten 150 neben Mauricio Knebel, [S. 140] irem heuptman, erschossen und er-

1) Löbau.

2) Das Tagesdatum ist von der 2. Hand zugeschrieben. — Das Datum ist aufzulösen: Januar 20. Fabiani et Sebastiani fiel 1521 selbst auf einen Sonntag, daher ist „vor“ zu streichen.

3) Vgl. Grunau II S. 577 Anm. 3 und 4. Falk I. c. S. 65, 70.

4) Tagesdatum, wie vorher, von der 2. Hand zugeschrieben. — Das Datum ist aufzulösen: Januar 25.

5) Januar 26. 6) Februar 10. 7) März 2.

8) Vgl. Grunau II S. 575, 600. Falk I. c. S. 71.

9) Am Rande von 2. Hand: In der Nacht, war der 7 Marcii.

10) gelagrt Cod. 11) pinger Cod.

schlagen. Man saget, der hohemeister wolte sich mit den gesanten im Elbinger haben gesprochen, aber die kunst ist ihm mislungen¹⁾.

Am montag nach Judica²⁾ ist von Risenburgk Sebastianus Sperantius Kay. Maj. und hertzogk Friederich von Lignitz sampt dem landtgraffen Koen. Maj. aus Ungern und Behaim sendebotten zuruck anher komen³⁾.

Anstant.

Auf Annunciacionis Marie⁴⁾ des tages wart gehandelt von 8 uhre an bis in die nacht umb 9 uhren umb einen vierjerigen anstant des krieges bis auf Kay. Maj. und Koen. Maj. zu Ungern wie auch anderen herren erkenntnus [S. 141] laut dem reces beteidiget.

Am osterabent⁵⁾ seint her Georg von Rogendorff und marggraf Georgen, Kay. und Koen. Maj. sendebotten, neben ihn her Heinrich von Miltwitz vom hern hohemeister komen. Item am dingstag in den oster heiligen tagen⁶⁾ kam auch Job bischoff zu Risenburgk⁷⁾.

Item an der mitwoch nach Quasimodogeniti⁸⁾ die kayserlichen und koeniglichen sendebotten mit kostlicher beleitunge der herschafft in einem hauffen von hinnen, nachdem sie, auf vier jar lang einen anstant des krieges und beifrieden beschlossen⁹⁾, heimgezogen.

Bey den handel ist gewesen ain bischof Zacharias, bepstlicher (wie oben gedacht) legat, welcher zuvor, wiewol unwillig und unwirdig, mit einer procession wart eingehollet, und zu dem handel [S. 142] wenig gebrauchet, den er gar ein zu nichts tuechtiger und geitziger mensch war. Diesser durch sein buberei in Littauen und Preussen viel tausend fl. an sich bracht. Nachdem er von dannen wolte ziehen, lies er zu s. Johannes auf dem kirchoffe ein gros feuer machen und D. Martinum Luter sampt seinen buchern dorein werffen und vobrennen. Da wurden di burger unwillig und mit steinen darauff worffen, das die gestalt des Lutters von einem steinwurff aus dem feur fiel. Dabey ein bischoff von Camenetz Meseletzki (ich schreibe Eseletzki) genant gestanden. Diesser Eseletzki den Lutter zum anderen mal ins feur warff. Da hueben di burger steine auf und also drein [S. 143] wurffen, das der legat, bischoff und pfarher musten entweichen und entlauffen¹⁰⁾. Ist Gott zu klagen, das zu der zeit steine haben gebrochen.

1) Vgl. Falk l. c. S. 70 Anm. 3, S. 73 ff. Wagner zu Grunau II S. 583 Anm. 1.

2) März 18.

3) Vgl. Falk l. c. S. 88 Anm. 2.

4) März 25. 5) März 30. 6) April 2.

7) Item bis Risenburgk, Zusatz 2. Hand.

8) April 10. 9) Vgl. Grunau II S. 601 ff. Falk l. c. S. 88.

10) Denselben Bericht hat Zerneckes S. 115 nach dem Msc. Möller.

Auf den tag Exaudi¹⁾ ist Koen. Maj. mit aller seiner herschafft von Thorn abgezogen.

Anno 1522. Her Frantz Esken wirt burgermeister. In dem jar ist der hoff zu Birglaw mit pfolen, pferden, getreyde mit grossen schaden der stat gantz nnd gar vorbrant²⁾.

Disz jars ist der durchleuchste furst marggraff Albrecht, in Preussen hohemeister³⁾ montages nach Palmarum⁴⁾ hieher ken Thorn kommen, vom erb. rath erbarlichen angenommen, eine station mitgeteilt [S. 144] und volgendes tages aus dem lande gezogen⁵⁾.

[Disz jahr entlieff als ein ehrlloser mann Hans Seyfried, secretarius, welcher den rath in voller heimlichkeit verrathen, der gemeine ursach zum auffruhr gegeben, die stad mitt etlichen artickeln reformiret und viel schalckstücke getrieben]⁶⁾.

[Nach Cinerum hatt sich her Frantz Eszken, burgermeister, vom rathe absolviret, weihn er den andern herrn verwant war]⁷⁾.

Anno 1523. Herr Jacob Seusse burgermeister. Item dieses jars, angefangen von s. Gregorii⁸⁾ ist die gantze gemein in vorbitterung aufgestanden, und sich wider den rat gesazt, und nicht allein viel schimpes, auch viel unbilliches dem erbarn rate zugemessen. Haben entlich aus erlicher rechenschafft des erb. rats, auch aus des schatzes zeigung und viel ander stuck, in welichen der rath redlich und wol bestanden, in dieser aufrur, wiewol mit vielem unfueg, ablassen müssen. Vide plura in consilio in chista thesauri, ibi totum negotium et practicum de illo tumultu⁹⁾.

[Dis jahr ist D. Martini Lutheri evangelische vorschläge in dem lande Preussen mit unterdruckung des bapsts ordnung fast eingerissen. Welche martinische Vorschläge einige gelobet und andere vor nichts angesehen haben].

[S. 145]. Dis jar freitages nach Cinerum¹⁰⁾ hatt sich Frantz Eske burgermeister vom rath absolviret und des radts entlediget mit Koen. Maj. ernsten bevelh bis auf koeniglicher erleuchtigkeith behag, mit grosser dancksagung. Widerumb hatt ihm der rath darzu das gericht mit sampt der gantzen gemein aller seiner trew, wolthat, vleysz, rath und hulffe,

1) Mai 12. 2) Zerneck S. 116 nach dem Msc. Möller.

3) ho. ist Cod. 4) April 14.

5) Zerneck S. 116 nach den Ratsakten. Vgl. auch Töppen zu Falk l. c. S. 91 Anm. 1.

6) Diese Notiz gehört ins Jahr 1523.

7) Auch diese Notiz gehört ins Jahr 1523.

8) März 12. 9) Vgl. Kestner, Beiträge zur Geschichte der Stadt Thorn. Thorn 1882 S. 146—167. 10) Februar 20.

gemeiner stadt ertzeiget, vleissigk bedanket. Damitte wart die aufrur in dieser zeit mit dem grosten gestillet.

Diesze zeit ist Johannes Seyfridt, etwan der stat secretarius, welcher den erb. rath an irer heimlichkeit verraten, der gemein ursach zum aufruhr gegeben, die stat mit etzlichen artickelen reformiret, und viel schalksstuck betriben, als ein erlosz man entronnen unnd entlauffen¹⁾.

[S. 146.] Anno 1524. Her Conrat Hutfelt burgermeister. Dis jahr wart herr Frantz Eske darumb, das er den anderen herren des rats mit freundschaft vorwandt aus dem rath gelassen, derohalben mit erlichen brieffen vor sich und²⁾ die seinen, das solches an ehren und guttem geruchte unschedlichen sein sol, ist versehen und vorsorget und mit danck-sagung erbarlich abgeschieden³⁾.

Dis jar wart beschlossen, das die aufrurigen hendel zwischen dem rath und der gemeine alhie zu Thoren wurden geschlichtet und wart von Koen. Maj. alle ordenung gemacht, dartzu der herr Conradt Hutfelt, burgermeister und burggraffe, her Hans Liszman radtman und Magister Andreas Gunter sindicus und der [S. 147] stadt secretarius wurden vor-einiget⁴⁾.

[Hatt ein erb. rath ordiniret, dass der stadt privilegia sollen lateinisch und deutsch abgeschrieben werden, dass man die haubtbrieffe nicht darff ruehren, und selbige privilegia soll man jaehrlich einmahl dem ehrb. rath nach der kuehre vorlesen, auf dass die neue herrn auch davon wiszenschaft haben⁵⁾.]

Diese zeit waren zu Dantzick unter der gemein auch grosse aufruhr entstanden⁶⁾, dorumb die burger zu Thorn⁷⁾ auch gerust wahren und zum auflauf geursachet.

Dis jars wart die gemeine niderlage der stadt Thorn und der landt und stete wider vorneuet, und angefangen die theer- und aschhoffe wider zu pauen, dartzu aller⁸⁾ handtwercker etlich gelt gegeben, von gedachten heuseren sie zu bezalen. Wiewol di bischofe und pfaffen sampt dem adel in Polen die gemeine niderlage und wolfart gedochten zu wehren und zu hindern, ist doch mit grosser mhue vor dis jar und fort enthalten worden⁹⁾.

1) Zernecke S. 116 nach dem Msc. Möller. Wernicke I S. 335. Kestner, Beiträge zur Geschichte der Stadt Thorn. Thorn 1882 S. 146—167. Vgl. auch Grunau II S. 676—678, 685—687. 2) und, Conj.

3) Zernecke S. 117 nach dem Kürbuch.

4) Gehört ins Jahr 1523. Vgl. Zernecke S. 116, 117.

5) Zernecke S. 117 nach den Ratsrecessen.

6) Vgl. Töppen zu Falk S. 96 Anm. 1. 7) z. T. Zusatz 2ter Hand.

8) Unten S 153 kommt der Plural „aller“ noch einmal vor.

9) Diesen und die beiden folgenden Absätze hat Zernecke S. 117 und 118 nach den Ratsrecessen in viel kürzerer Form. Vgl. auch Kestner, Beiträge S. 42—44.

[S. 148.] Umb der niederlage halben hatt der bischoff von Plotzke darumb, das die von Thorn sein getreide und korn nicht haben wollen vorbey lassen fliesen, dem rath und der stat Thorn in angehör der hern geschickten zu Crakaw offentlichen entsaget, er wolle der stat nicht allein selbst feindt sein, sonder die vogel in lufften und alle menschen wurden sich an den von Thoren zu rechen gedencken. Auch sprach gedachter bischoffe, er hette mehr freunde, wen der vorige bischoff, er wolte es ungerochen nicht lassen. Darauff her Conradt Hutfelt und her Johan Lisman geantwortet also: Gnediger herr, wir haben diese worte nicht gerne gehoret; jedoch solt ihr uns von unser gerechtigkeit abdringen, so musset ir ein böser bischofi sein. [S. 149.] Wir wollen unsern eltisten diese absage anzeigen, darnach sie sich werden wissen zu richten.

Item die herrn von Dantzick haben auch wider der stat niderlage viel klage gethan, den adel an sich gezogen, die niderlage zu hinderen bey Koen. Maj. und mit den bischoffen der stat gemeine wolfart zerstoren, viel unfugs zugetrieben; zu Krakaw den herschafften die Dantzker, die niderlage zu unterdrucken, an silberenn stutzen¹⁾, becheren und nobeln²⁾ viel geschencke gegeben.

Anno 1525. Her Hans Coy wart burgermeister. In diesem jar seint viel aufruhr in landen und stetten burgeren und pauren erwachsen, denn die burger [S. 150] dem rath, der pair dem adel sich widersetzten.

[Dis jahr ist die pulvermühle aufgerichtet.]

[Feria 5 post Judica³⁾ hatt her Mathis Wachschlager zu dem angelegten therhoff 50 mark gegeben.]

[Ein erb. rath den fleischern befohlen bey dem fleische auff den schragen das unschlitt zu bringen und zu verkauffen und nicht geschmolzten gutt bey 10 mark busse⁴⁾.]

Dis jar ist D. Martini Lutheri lere in Preussen einbrochen, den bapst, bischoffe, pfaffen, monchen und nonnen und alle regel zu unterdrucken mit worten, besunder mit gewaldt zu vortilgen thetlichen vorgenommen.

Zu Dantzick seint dis jar viel aufruhr, aufwiegung, von burgeren wider den radt vorgenommen. Den⁵⁾ radt die gemein entsatzt, Deutsche, Polen, Masauern die ursacher der Aufruhr zu den empteren gesetzt, die münche ausz den closteren sampt den nonnen vertrieben, die pfaffen von iren lthonen und zinszeren entsetzet, die messen sampt allen ceremonien

1) d. i. Gefäss, Stutzglas, Trinkbecher. Lexer Mhd. Wb. II Sp. 1282.

2) Goldmünze.

3) April 6. 4) Diese Notiz kommt auch zum Jahr 1534 vor.

5) Der. Cod.

[S. 151] der kirchen lassen untergehen, die kaszelen und das meszgewandt zu kleidern lassen schneiden, die kelche lassen vormuntzen, das sacrament aus der kirchen sampt den heiligtum geworffen, darzu monche, pfaffen, nonnen, weiber und menner zu nehmen genottet, und ihnen vor jederman zu verteidigen zugesaget, paur, vorlauffen lantsknecht zu predigern aufgeworffen, dem rathstuel die thueren abgerissen, denselben jedermann gemein gemacht, deutsche messe angefangen, die lateinische unterdrucket und viel anders ubel dis jar betrieben.

Wie wunderliche aufruhr zu Dantzick dis jar sich haben ereignet¹⁾, nicht moglichen ist, davon genugsam [S. 152] zu schreiben, den der rat wider di gemeine die buchssen auf den markt hatt lassen steln, desgleichen die gemein wider den rath ein nacht und 1¹/₂ tag in rustunge gestanden.

Dis jar haben die drei stete ihre schreiber zu burgermeister gemacht als zu Dantzke magistrum Jeorgium Zimmerman, zum Elbinge magistrum Amandum, und so Johannes Seyfridt nicht wehr zu Thorn entrunnen, wehr er auch zum burgermeister aufgeworffen²⁾.

In dem jar hatt die niderlage grossen anstos gehapt, und von niemants hefftiger, als von den bischoffen, pfaffen und Dantzkeren, zu beklagen, zu hinderen und zu wheren vorgenommen³⁾.

[Ein erb. rath gewisse deputirte der niderlage gesetzet, welche laut ihrem eyde auff die praejudicia fleissige aufsicht geben sollen, wie auch hiezu einen beeydigten schreiber bestellet⁴⁾.]

[In conventu generali ante dominicam Laetare⁵⁾ hatt Sigismundus I. das Gutt Leben und Srebrnik⁶⁾ mitt aller zugehoer erb- und eigenthuemlich der Stadt geschencket.]

[Frau Barbara Beuttelin hatt in assistenz Lucae Kriegers das gutt Niederbriesen dem hern Christian Stroband vor 550 mark jure haereditario verkauffet⁷⁾.]

[In diesem jahr hatt ein erb. rath den unmündigen vormünder gesetzet.]

[S. 153.] Der creutzherrn entschafft.

Dis jares ist der orden der creutzherren gantz und gar im lande zu Preussen untergegangen, den sie aller das kreutz haben abgelegt,

1) ereiget Cod.

2) Vgl. Töppen zu Falk l. c. S. 113 Anm. 1.

3) Vgl. Zerneck S. 118.

4) Vgl. Zerneck S. 118. 5) März 26.

6) d. i. Hofleben und Silbersdorf. Vgl. Maercker, Geschichte des Kreises Thorn, Danzig 1900. S. 219 und 594.

7) Vgl. Maercker l. c. S. 208, 209.

alle gestiftt zu Konnigspergk abgeriessen, pfaffen, munchen vortrieben und weiber geben, von kelchen und anderen kleinoden der kirchen muntzen lossen schlagen, und alles gantz und gar zu nichte gemacht.

Dis jar hatt der marggraff Albrecht von Brandenburgk deutsches ordens meister mit seinen bischoffen das kreutz abgelegt und sich ver ehlicht. Nochmals hatt gedachter marggraffe Koen. Maj. aus Polen diesen folgenden eydt geschworen.

Homagium ducis Prussiae.

[S. 154.] Ich Albrecht, marggraffe zu Brandenburgk, zu Preussen, zu Stetin, Pommeren, Wenden, der Cassuben hertzogk, furst zu Ruegen und burggraffe zu Norinbergk, gelobe und schwere dem durchlechtigsten fursten und herrn, hern Sigismundo konnige zu Polen, grosfursten in Littauen, in Reussen und aller lande Preussen herrn und erben, und nachkommenden koningen der cronen von Polen getreu und gewehr zu sein, und irer Maj. und deren erben und der cronen von Polen bestes betrachten, schaden abwenden, alles das thuen, was einem getreuen lehenman geburet, als mir gott helff und das heilige Evangelium¹⁾.

[S. 155.] Was sich dis jar mehr hatt zugetragen, such im reces, zu Crakow anno 25 verhandelt, da wirstu wunderliche geschicht befinden²⁾.

Anno 1526. Her Jacob Sewssc burgermeister. Dieweil sulche aufrhur in allen stetten und im lande waren erstanden, ist ihr Koen. Maj. aus annreitzen der geistlichen in diese lande zu ziehen vorursachet worden, und ist der lobliche furst und konig am tage Oculi³⁾ alhie in Thorn einkomen⁴⁾, balt nach gehaltener station nach Marienburgk gezogen, alda nach verhorunge etlicher sachen der Dantzker aufrhur und gebrechen etlicher masse unterkommen Do auch der niederlage [S. 156] zu Thorn sehr und viel vorgenommen, privilegia und confirmaciones alda zu Marienburgk vorhort, lesen und langweilig ubersehen lassen⁵⁾.

Darnach nach diesen und andern unentscheidene hendelen ist ihre Maj. personlich nach Dantzick gezogen⁶⁾ und die gesanten von Thorn alda hinladen lassen⁷⁾. Weil die von Thorn wegen der niderlagen mit dem adel und geistlichen im handel gestanden, haben sie volgen mussen.

1) Vgl. den Wortlant des Huldigungseides auch bei Grunau III S. 32. Schütz f. 500b. Waissel 279a.

2) Dogiel IV n. 168. Schütz f. 496a. Waissel 282b. Vgl. Wagner zu Grunau III. S. 29. Anm. 2.

3) März 4.

4) Vgl. Töppen zu Falk l. c. S. 141. Anm. 2. Wagner zu Grunau III S. 136 Anm. 3.

5) Vgl. Töppen zu Falk l. c. S. 141 Anm. 3. Wagner zu Grunau III S. 138, Anm. 1.

6) Vgl. Töppen zu Falk l. c. S. 143 Anm. 2 u. 3. Grunau III S. 165.

7) hinladen lassen laden Cod.

Wie balt Koen. Maj. nach Dantzick kommen, wurden etliche vorgenommen und des aufrures anstifter erfraget, darumb über 400 burger eingesetzt und gefencklichen wurden eingezogen. Davon etliche vortrieben, etliche ins wasser geworffen [S. 157] und ihrer 14 enthauptet und viel jammers vorgenommen. Weil aber noch dis jar der alte rath entsetzet war, den ire Maj. eins teils straffete, eins teils wider entsatzte, hatt ire Maj. wider einen neuen rath gesetzt und geordenet.

Weil alle pffaffen ceremonien waren abgestalt, seint von Koen. Maj. und von allen geistlichen die kirchen wider reformiret und die ceremonien restituiret, die todten aufgegraben, die ehe aufgeloset, pffaffen vertrieben, welche die ehe angenommen¹⁾. Wer weitter von den ernstestn historien diesses Aufrures, zu Dantzick geschehen, leszen wil, der sehe den reces im 1526 jare geschrieven an, wirt viel wonders spueren, das doselbst geweszen, verretterey, und vor tyranney nicht ist sicher gewest²⁾.

[S. 158]. Die fursten aus der Masaw gestorben.

In dem jare seint beide gebrueder, fürsten der Masaw, gestorben und konig Sigismundus hatt das furstentumb eingenommen und sich alle die Masauern schweren lassen als einen fursten und erbherrn. Die furstin aber, so noch iren gebruedern bei leben verblieben, hatt Koen. Maj. ausgestattet und ausweiset³⁾.

In der zeit seint die pauren in dem Hinderlande zu Preussen wider den adel aufgestanden, derselben erschlagen und vormeinert aus dem evangelio frei zu sein, allein einen fursten und nicht einen edelman wollen haben, waren durch etzliche pffaffen [S. 159] und vorlauffene munch vorfuret. Auf das letzte wurden vom fursten aus Preussen, marggraffen Albrecht genant, etliche gekopffet, etliche gevirteilet, so gentslichen gestillet.

Dis jar ist viel handels geschehen in der niderlogen der stat Thorn. Wehr anfang und entschafft davon wil wissen, der lese von diesem nutzlichen handel der stadt in einem sonderlichen handel-buch, davon beschrieven, das buch der niderlogen und gerechtigkeit genant, denn es solle billich ein jeder im rathe gutte wissensschaft haben⁴⁾.

Zu der zeit ist das heilige evangelium in vielen stetten lautter zu predigen vorgenommen, das den pffaffen iren ceremonien ein grossen fal hatt gegeben, welches den bischoffen, pffaffen ein vordrieslicher handel wahr.

1) die todten bis angenommen Zusatz 2. Hand.

2) Vgl. Falk l. c. S. 143—146. Grunau III S. 179—181. 184—187. 210. 211.

3) Vgl. Grunau III S. 150, 151, 175, 176.

4) Zernecke S. 119. Lengnich Preuss. Gesch. I S. 17. Kestner l. c. S. 42—44. Vgl. auch Grunau III S. 184, 241, 242.

[S. 160]. In dem jahr ist der tham im grossen werder an zweien orten von eyse zurissen¹⁾, darzu die stat Thorn 6 schock holtz hat mussen geben.

In dem jar wart bapst Clemens am kayser Carolo treulosz und Ferdinandus osterreichischer ertzherzogk zu einem konige in Behaim erkoren.

Anno 1527. Her Frantz Eszke burgermeister. In dem jar Ferdinandus zu einem koenige aus Ungarn erkoren.

Dis jares wart den von Thorn aus sonderlicher des ertzbischoffs und des bischoffs aus der Koyen und ander rethe bedrangnus von dem konige Sigismundo die niederlage zu Crakow abgesprochen, wider welchen spruch der [S. 161] herr Frantz Eszke burgermeister und magister Andreas Gunter der stat syndicus²⁾ muntlichen und schriftlichen haben protestiret und nicht angenohmen, und auf frischer that aufgehalten und alhie zu Thorn die niederlage gehalten, wie im buche der niederlagen klerlichen ist begrieffen³⁾.

Bapst Clemens dis jhar gefangen worden zu Rom⁴⁾.

Dis jares hatt konig Ferdinandus mit 25 tausent man und mit tapferem kriegsvolck uberzogen, und nachdem man ihn, den Ferdinandum, nicht hatt wollen aufnehmen, hatt er schlosser und stete in Behaim und Ungern eingehnomen.

Zu Culmen ist dis jar von landen und stetten ein tagefart gehalten, und wart magister Georgius Czimerman zu einem secretario dieser stadt [S. 162] gefurdert und am freitage vor Conversionis Pauli in volgendem jare⁵⁾ angenommen und sein pflicht gethan⁶⁾.

Anno 1528. Her Conradt Hutfelt burgermeister. Diese Zeit haben die Polen dem vormeineten konige Janus aus Hungeren viel beystant gethan. Des wurden auch viel Polen erschlagen, den sie vor dem konige Ferdinando nicht konten aufkommen; denn der konig Ferdinandus hatt beynahe dem Januschen alle seine erblande und schlosser und stete eingehnomen.

Der Hieronimus Laszko, Sandomirischer woywode, hatt offentlich dem konige aus Polen sein gehorsam aufgesagt, und dem konig Ferdinando abgesaget, hatt in schriften mit vielen [S. 163] Turckeu gedroet⁷⁾. Es

1) Töppen zu Falk l. c. S. 142 Anm. 3. Wagner zu Grunau III S. 141 Anm. 1. Vgl. auch Grunau III S. 173, 174, 222—224, 233, 240. Stegmann in den Script. rer. Pruss. V. S. 575.

2) Hier fügt die 3. Hand die Anmerkung hinzu: [Dis jahr vor Martini gestorben].

3) Zerneckes S. 119, 120 nach den Ratsakten. Lengnich l. c. I S. 29.

4) Diese Notiz von der 2. Hand. 5) 1528 Januar 24.

6) Zerneckes S. 121 nach den Ratsakten und dem Kürbuch.

7) Vgl. Grunau III S. 264.

scint auch etlich Polen in Turckischem habitt schentlichen erschlagen, und mit guldenen ketten, do man khue anbindet, geziret und an aichene baleken gehencket. Es hatt auch der marschalck Szabinszki mit hulffe gethan. Dennoch ist koning Ferdinandt allezeit obgelegen und hatt das felt und landt behalten.

In dem jar auff Stanislay¹⁾ in der tagefart zu Marienburg²⁾ wurden die Schwei[d]nitzer Polchen auf zwe schillinge oder auf zehen pfennig gesetzt. Ich kans nicht eigen schreiben, denn ichs nicht gedencke, und war noch nicht geboren.

In dem jar zu Graudenitz auff der tagefart wart gebotten, das man die neuen muntze nehmen solte [S. 164] als nemlich einen alten groschen vor 24 pfenige, und einen Koningsperger vor 22 pfennig und einen alten schillinge vor 8 pfennig, und war in diesem lande viel selzames wunderliches wesens wegen der muntz, dorumb viel tagefarten wurden gehalten³⁾.

Auch wart von Koen. Maj. ein reichstag zn Warschau zu halten angesatz, dohin Koen. Maj. selbst nicht ist hinkommen, denn er im furstentumb Littawen vorblieben. In dem reichstagk ist alle burde, pflicht und aigenthumb auff di armen Masauern gelegt worden⁴⁾.

[Anno 1529⁵⁾. Den 28. Juni mag. concl, dasz die meister der kannengieszer das handwerck nicht sollen niederlegen ohne wissen und willen eines ehrb. raths bey 30 mark busse.

Den 4. October. Magistratus concludit, ut dies Lunae publicis consultationibus, reliqui vero duo dies, Mercurii et Veneris, privatorum causis serventur⁶⁾.

[S. 165]. Her Niclas Lange scheppe der Neuen stadt hatt wegen einiger injurien, die er wieder Valtin Hartwig burgern ausgegossen, auf etliche tage in den gehorsam gehen und gemelten Hartwig abbitten müssen.

Anno 1532. Den 18. September ist der Culmische bischoff Johan Dantiscus solenniter ueber die brucke eingeholet worden.

Anno 1533. Den 3 Martii D. nach Invocavit⁷⁾ ist die polnische bruecke durch grosze gewalt des eyses weggenommen worden.

1) Mai 8.

2) Vgl. Wagner zu Grunau III S. 255 Anm. 2. Lengnich l. c. I S. 48.

3) Vgl. Lengnich l. c. I S. 57 ff.

4) Vgl. Lengnich l. c. I S. 61.

5) Alles Folgende gehört der vierten Hand an.

6) Zernecke S. 121 nach den Ratsakten.

7) Der 3. März war ein Montag. D[ienstag] nach Invocavit wäre der 4. März. Vgl. Zernecke S. 126 nach den Ratsakten.

Anno 1534. Den 2. februar mag. concl., dasz die fleischer in beeden staedten zwischen Bartholomaei und Martini stets den unschlitt bey bem fleische zu kauffe haben sollen, der gemeinen burgerschaft haeuslicher notturft zum besten.

Anno 1536. Den 20. october mag. concl., dasz alle maltzhäuser, die à part stehen, sollen gleich die andern buerger die wache pflegen. Der magister auff der schulen und der cantor, dieweile sie weiber haben, sollen von der wache frey seyn. Die geistlichen aber, ohne des pfarrhauses, sollen nicht davon befreyet seyn.

Anno 1538. Den 25. januar hatt ein ehrb. rath einen tischer-gesellen, der sich gegen seinen meister ungebürlich gehalten, gestrafet.

Jacob Schultz hat einige injurien, welche er wieder hern Andres Groetschen rathmann ausgestoszen, vor einem ehrb. rath wiederruffen muessen.

[S. 166]. Sind die zinser des pfarrhofes der kirchen S. Jacob gehoerig von dem ehrsamem hern Jacob Wenden eingenommen und nach mals derselben die rechnung, sowohl von der einnahme als von der ausgabe, anno 1545 in praesentia hern Martin Hanke und Hern Mathis Vogelsank abgegeben worden.

Anno 1539. Den 1. augusti hat her Blasian Pomerence an Lucas Krueger ein gewisses antheil von Vogelsang erblich pro fl. 400 verkauft.

Anno 1540 hatt der edle Felix von Heselicht auff sein Gutt Heselicht oder Lens¹⁾ 100 mark vom hern Johann Stroband genommen, und ihme selbige auff dem gutt versichert.

Anno 1541 ist Wilhelm von Wildenberg pro medico et physico ordinario auf gewisse jahre angenommen²⁾.

Anno 1543 seyn 2 rathmaenner und 1 secretarius nach Krakau auff den reichstag verschicket worden³⁾.

[S. 167]. Den 25. junii ist das gutt Pensau hern Andres Groetschen auff 10 jahr vermietet.

Anno 1544 sind aus allen ordnungen deputirte auff den reichstag nach Peterkau gefahren⁴⁾.

Den 4. julii ist Greger Straussen der krug in gutte Grammitzsch⁵⁾ von einem erb. rath nachgegeben zu verkauffen.

Den 16. juli hatt ein erb. rath hern Andres Groetschen wegen seiner getreuen handlung bei der stadt geschaeften 100 stück oxsen bey der stadt ohn entgeld auff ein jahr zu weyden nachgegeben.

1) d. i. Leszcz. 2) Zernecke S. 127 nach den Ratsakten.

3) Zernecke S. 128.

4) Zernecke S. 129 nach den Msc. Austeinianum.

5) d. i. Gremboczyn. Maercker, Geschichte des Kreises Thorn S. 250.

Den 16. november hatt her Adrian Friedewald wegen seiner meriten bey der stadt ein gewisses haus in der badergassen ohne gewoehnlichen schos besessen.

Den 25. juni magistr. concl, dasz die pauren ihr getreyde nirgends als in den stadtmuehlen sollen mahlen lassen. Auch soll auf den stadtguettern kein ander als Thornisch bier ge [S. 168] schoncken werden. Item soll kein pauer schichtenholtz zum verkauff setzen, es sey denn, was er auff seinem acker ausroden wird.

Anno 1545 hatt sich her Jacob Wende sonnabends am tage Thomae ¹⁾ ueber seine aembter beschweret, und ist davon entlediget worden.

Den 17. aprill ist von hause zu hause opfer gefallen und 15 mark auff das altar in der marterwochen geleget.

Anno 1546 ist zwischen den beutlern und guertlern ein entscheid gefunden.] ²⁾.

1) Thomae apostoli = December 21 fiel 1545 auf einen Montag, Thomae episcopi = December 29 auf einen Dienstag.

2) S. 169—176 sind leer. S. 177 folgt: Der bire nahmen im landt zu Preuszen, sonder kein ehrlicher hatt es gethan etc. aus Grunau Tr. XV c. 22 § 5. Bd. II S. 147, 148. Dann folgt S. 180: Wie mechtig der orden gewesen im landt Preuszen vom grösten zum kleinsten aus Grunau Tr. XIV c. 9 § 1 Bd. I S. 722. Ferner S. 182: Gutte wohlfeyle zeit im lande aus Grunau Tr. XIV c. 7. § 4 Bd. I S. 715.

S. 183 stehen noch die Notizen:

Anno 1628 ist ein tonne saltz zu Thorn p. 18 fl. verkaufft.

Anno 1628 1 last korn zu Thorn p. 18 fl. gekaufft.

Anno 1629 hat darkegen 1 last korn gegolten 200 fl.

Auf den letzten Blättern endlich findet sich ein Klagelied über die Gewaltthätigkeit der Polen aus dem Jahr 1569, das M. Töppen bereits in den Volksthümlichen Dichtungen in der Alter. Mtsschr. 1872 IX S. 420—422, Separatabdruck S. 61—63 und in den Preussischen Geschichtsschreibern des 16. und 17. Jahrhunderts 1881 IV, 2, S. 364—366 veröffentlicht hat.





V.

Danziger Hochzeits- und Kleiderordnungen.

Von

Dr. Otto Günther,

Stadtbibliothekar in Danzig.



THE UNIVERSITY OF CHICAGO

1957

RECEIVED

LIBRARY

Hochzeits- und Kleiderordnungen sind bekanntlich in den deutschen Landen nichts ungewöhnliches. Ihre ersten Anfänge gewahren wir bereits im 14. und 15. Jahrhundert, häufiger und ausführlicher werden sie im 16. und 17. und verlieren sich dann — hier früher, dort später — erst im Laufe des 18. Jahrhunderts. Erlassen sind sie, zur Verminderung des Luxus in Speise und Trank, Kleidung und Schmuck, wohl in allen Gegenden Deutschlands und zwar von Kaisern und Fürsten nicht minder als von Behörden der Städte, doch finden wir sie besonders ausgebildet gerade in den norddeutschen Handels- und Hansastädten, in denen mit dem zunehmenden Reichthum auch der Luxus immer höher stieg.

Manche dieser Luxusordnungen sind, auch soweit sie ursprünglich nur handschriftlich vorlagen, seit längerer oder kürzerer Zeit, sei es in ihrem ganzen Wortlaut, sei es nur dem Inhalte nach, bekannt gemacht und haben dem Culturhistoriker viel werthvolles Material geliefert, und es ist wohl nur ein Zufall, dass gerade über die recht zahlreichen Danziger Ordnungen nach dieser Richtung hin, von einigen gelegentlichen dürftigen Notizen abgesehen, bisher noch nichts an die Oeffentlichkeit gedrungen ist. Im grossen und ganzen sieht ja freilich die eine Hochzeits- oder Kleiderordnung des 16. oder 17. Jahrhunderts ziemlich ebenso aus, wie die andere, mag sie nun vom Hamburger oder vom Danziger Rath erlassen worden sein: überall das Ausgehen von gewiss richtigen und lobenswerthen Grundsätzen der Einfachheit und Sparsamkeit, überall aber auch ein starkes Uebertreiben dieser Grundsätze, eine bis in die kleinsten Nebensächlichkeiten und Aeusserlichkeiten gehende Bevormundung des Einzelnen und das Bestreben, eine Sonderung der Bevölkerung nach Vermögen oder Berufsständen durchzuführen, in einer Schärfe, die nach heutigen Begriffen auch vom socialen Standpunkt aus die grössten Bedenken erregen muss. Allein trotz dieser grossen Aehnlichkeiten in Auffassung und Inhalt bieten doch die Luxusordnungen wohl einer jeden Stadt und so auch diejenigen Danzigs des Lokalen und Individuellen genug, um ihre Behandlung, zumal an einer der Lokalgeschichte gewidmeten Stelle, durchaus gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

1.

Für bestimmte Theile des Gebietes des deutschen Ordens sind in den Landesordnungen der Hochmeister schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts verschiedentlich Bestimmungen enthalten, die auf die Feier der Hochzeiten Bezug haben, doch sind dieselben wenig ausführlich¹⁾. Auch die Bestimmungen, die der Rath der Stadt Danzig aus eigener Machtvollkommenheit in dieser Beziehung hin trifft, sind anfangs kurz und werden erst im Laufe der Zeiten mehr und mehr ausführlich.

Bereits die älteste Form der sogenannten Danziger Willkühr, die uns in einer alten, ohne Zweifel dem 15. Jahrhundert angehörigen Pergamenthandschrift des Danziger Stadtarchivs²⁾ vorzuliegen scheint, giebt in einem Abschnitt „Van hochtzeiten vnde kyndelbyer“ einige Nachträge zu einer Ordnung, von der es dort heisst, dass sie auf dem Rathhause ausgehängt sei. Ich gebe den vollständigen Text dieser Nachträge in Beilage I und bezeichne sie in den folgenden Darlegungen kurz als „Willkühr A“. Im übrigen ist jene Ordnung selbst, die auf dem Rathhause, späterhin am Artushofe aushing und dort also von allen eingesehen werden konnte, uns leider nicht erhalten. Wohl aber enthält dieselbe Handschrift des Stadtarchivs am Ende von etwas jüngerer Hand nachgetragen eine andere Hochzeitsordnung, die, nach der Form der Schriftzüge zu urtheilen, wohl noch dem Ende des 15. Jahrhunderts angehört. Auch ihren Text gebe ich vollständig in Beilage II und bezeichne sie im übrigen kurz als „Willkühr B“.

Abgesehen von diesen beiden ältesten Hochzeitsbestimmungen liegt meinen Ausführungen im wesentlichen folgendes Material zu Grunde:

1) Handschriftlich eine Hochzeitsordnung in der Folio-Handschrift Q 3 des Danziger Stadtarchivs. Dieser Sammelcodex enthält an erster Stelle eine „Ordennung und raetsame heilbare Geseetze der Koniglichen Stadt Danntzig zur Ehre, Gedei und Wolfart derselbigen auff die Cleidunge und Tracht alle derselbigen Einwonere durch eynen Erbaren Radt beramet und ausgesazth“ und als Anhang zu dieser Kleiderordnung (S. 31) ausführliche Bestimmungen „wie es mit Wirtschafften und Kosten czuhalten sey“. Wirthschaft und Kost ist in der älteren Sprache ja

¹⁾ Vgl. die Landesordnungen von 1427 (Toeppen, Acten der Ständetage Preussens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens I 471), 1441 (Toeppen II 363), 1444 (Toeppen II 621), 1445 (Toeppen II 667); dann weiter auch die von 1482 (Toeppen V 387) und 1503 (Toeppen V 474).

²⁾ Es ist die Handschrift X 1 in fol.; die hier berührten Bestimmungen finden sich dort auf Blatt 45 b.

beides mit Hochzeit identisch, Köst oder Köstung wird in der gleichen Bedeutung noch heute in manchen Gegenden Deutschlands angewendet. In der vorliegenden Abschrift selbst, die ihrerseits dem 16. Jahrhundert angehört, ist diese Ordnung nicht datirt, doch setzt sie ein der Sammelhandschrift vorgeheftetes Register neuerer Zeit in das Jahr 1540, offenbar doch auf Grund irgend einer anderen Abschrift oder sonstigen Quelle, die mir zur Zeit unbekannt ist. Von einer 1540 erschienenen Kleiderordnung spricht auch Löschin in seiner Geschichte Danzigs (2. Aufl. I. 303). Dass diese Hochzeitsordnung älter ist, als die unter der nächsten Nummer aufgeführte „Kösten-Ordnung“ von 1590, zeigt übrigens auch eine inhaltliche Vergleichung beider, und so mag sie im folgenden getrost als die Hochzeitsordnung von 1540 bezeichnet werden.

2) Die „Kösten-Ordnung“, erlassen von Bürgermeister und Rathmannen der Stadt Dantzigk am 13. April 1590, handschriftlich erhalten im Danziger Stadtarchiv, Abtheilung XXXI B Fascikel 59.

3) „Kösten-Ordnung der Stadt Dantzig“, erlassen am 25. April 1595, handschriftlich ebenfalls in Fascikel 59 der genannten Abtheilung des Danziger Stadtarchivs erhalten. Von der unter n. 2 erwähnten Ordnung weicht diese nur in wenigen und geringfügigen Punkten ab.

4) „Hochzeit-Ordnung, Welche Ein Erb. Rahtt dieser Stadt Dantzigk bey so geschwinden vnd betrübten Kriegszeiten, männiglichen zum besten, zu halten beschlossen . . .“ Danzig: G. Rhete 1628. Druck in 4^o.

5) „Revidirte Hochzeit-Ordnung Welche E. E. Raht dieser Stadt Dantzig männiglichen zum besten zu halten beschlossen“, als Anhang der „Ordnung E. E. Rahts der Stadt Dantzig. Wie sich ein jeder nach seinem Stande in Kleidung verhalten soll.“ Danzig: G. Rhete 1642. Druck in 4^o.

6) „Hochzeit-Ordnung, Der Stadt Dantzig, Wie dieselbe von Einem Hochweisen Raht jedermänniglich zum Besten von nu an einzuführen . . . ist geschlossen worden“. Danzig: D. F. Rhete 1657. Druck in 4^o.

7) „Hochzeit-Tauff Vnd Begräbnuss-Ordnung Der Stadt Dantzig, Aus Schluss Sämtlicher Ordnungen verfasst und Publiciret den 17. April 1677“. Danzig 1677. Druck in 4^o 1).

1) Zwischen den beiden gedruckten Ordnungen von 1657 und 1677 liegen noch der Zeit nach „Eines Rahts Hochzeit-Ordnung“ vom 2. December 1661 und „Concept der Newen Hochzeit-Ordnung de ao. 1662“, beide handschriftlich in Fasc. 59 der Abtheilung XXXI B des Danziger Archivs. Beide sind insofern von besonderer Art, als sie die einzigen Hochzeitsordnungen des 17. Jahrhunderts sind, die nicht gedruckt vorliegen, und die nachfolgende Ordnung von 1677 in ihren Bestimmungen nicht sowohl auf diese beiden, als auf die ihnen vorhergehende vom Jahre 1657 zurückgeht. Der Grund liegt darin, dass beide Ordnungen, die von 1661 und die hier nur im Concept

8) „Revidirte Hochzeit- Tauff- und Begräbnuss-Ordnung Der Stadt Dantzig, Aus Schluss Sämtlicher Ordnungen Ausgefertiget und Publiciret den 30. Oct. 1681“. Danzig: D. F. Rhete (1681). Druck in 4^o 1).

9) „Neue revidirte Hochzeit- Tauff- und Begräbnuss-Ordnung der Stadt Dantzig, Aus Schluss Sämtlicher Ordnungen ausgefertiget und publiciret den 14. Julii Anno 1705“. Danzig: J. Z. Stolle 1705.

10) „Neu-Revidirte Hochzeit- Tauff- und Begräbniss-Ordnung der Stadt Dantzig, Aas Schluss Sämtlicher Ordnungen ausgefertiget und publiciret den 29. Oct. A. 1734“. Dantzig: Th. J. Schreiber (1734). Druck in 4^o.

Dass mit den hier genannten Quellen das Material für eine abschliessende Behandlung der Danziger Hochzeitsordnungen völlig erschöpft wäre, wage ich nicht zu behaupten. Die kurzen Zwischenräume, die zwischen den verschiedenen Ordnungen liegen, zeigen selbst am besten, wie oft sich auf dem Danziger Rathhause das Bedürfniss geltend gemacht hat, die eine oder andere Bestimmung oder auch eine grössere Reihe derselben abzuändern, und wenn ich bei der Vollständigkeit der Danziger Stadtbibliothek auf ähnlichen Gebieten auch nicht glaube, dass noch irgend eine andere Danziger Hochzeitsordnung ausser den vorhin genannten im Druck erschienen ist²⁾, so ist es doch für das 16. Jahrhundert keineswegs ausgeschlossen, dass damals noch andere Ordnungen als die oben erwähnten No. 1—3 erlassen worden sind. Vielleicht tauchen diese mit der Zeit noch in irgend welchen Handschriften auf, vielleicht aber sind sie auch verloren gegangen, was um so weniger zu verwundern wäre, als mir auch die unter Nummer 1—3 aufgeführten Ordnungen trotz vielen Suchens bisher nur in je einem Exemplar bekannt geworden sind. Möglicherweise liegt es so mit einer Hochzeitsordnung, die der Rath, wie wir wissen, zu Anfang des

vorliegende von 1662, offenbar nur für die Mitglieder des Rathes bestimmt gewesen sind, wie dies aus dem Titel derjenigen von 1662 klar hervorgeht „Ordnung, worüber sich die Personen Eines E. Rahts bei Haltung und Bestellung der Zuschläge, Hochzeiten und Kindtauffen so woll vor sich selber als auch der ihrigen, so lange sie in patria potestate sein, anderem mit guten exempeln fürzugehen, sich einmütiglich vereiniget und selbiger ernstlich nachzukommen angenommen haben.“ Auch in der Ordnung von 1661 findet sich die Bestimmung, dass jede neu in den Rath gewählte Person sie eigenhändig unterschreiben muss. Bei der folgenden Darstellung kann daher von diesen beiden Ordnungen, deren Bestimmungen übrigens von den zeitlich nahestehenden gedruckten Ordnungen nicht sonderlich abweichen, füglich abgesehen werden.

1) Ein anderer Druck dieser Ordnung trägt die Bezeichnung „Wird verkaufft bey Jacob Weissen.“

2) Abgesehen habe ich im folgenden durchweg von den mannigfachen Bestimmungen, die von den bürgermeisterlichen Administratoren der Danziger Ländereien für diese erlassen worden sind.

Jahres 1518 oder kurz vorher erliess, die wir aber bisher nur aus der Bekämpfung kennen, welche ihr der Fanatismus des damaligen bischöflichen Officials von Danzig, Dr. Jacobus Longus, zu Theil werden liess. In einem Erlass an die Danziger Geistlichkeit vom 8. April 1518¹⁾ geht dieser davon aus, der Rath habe kürzlich in einem Edikt „statuisse ac sub gravibus penis mandasse et inhiuisse, ne quis in dicta urbe matrimonia in facie ecclesiae contrahere seu contracta solennizare nisi certis tunc expressis diebus et horis deberet aut posset ipsumque matrimonii sacramentum ad prandiorum vel cenarum leges astrinxisse et coartasse“. Hiergegen erhebt der Official auf Grund des weltlichen und geistlichen Rechts entschiedenen Einspruch, erklärt das Rathsstatur „tamquam scandalosum et ecclesiasticae libertati contrarium“ für null und nichtig und bedroht nicht nur diejenigen, die etwa jener Verordnung Folge leisten sollten, sondern auch den Rath selbst mit schweren Strafen.

Wenn ich nun im folgenden auf den Inhalt der uns erhaltenen oder wenigstens mir bekannt gewordenen Danziger Hochzeitsordnungen näher eingehe, so habe ich nicht die Absicht, der Reihe nach eine jede im einzelnen zu schildern, vielmehr möchte ich mich an die als besonders charakteristisch hervorspringenden Momente in Brautstand und Hochzeit halten und die hierüber erlassenen Bestimmungen durch den Lauf der Jahrhunderte verfolgen. Manche an und für sich nicht uninteressante Einzelheit wird bei dieser Art der Betrachtung übergangen werden müssen, dafür aber in den wichtigsten Punkten doch leichter ein Bild historischer Entwicklung gewonnen werden.

Ich beginne mit den Bestimmungen über Werbung und Verlobung. Dieselbe wurde schon früh mit grosser Feierlichkeit und einem gewissen Pomp in Scene gesetzt, verbietet doch schon die Willkühr B dem Bräutigam, mehr als 12 Mannen zu dem feierlichen Akte mit sich zu nehmen, ebenso wie die Braut, die natürlich vorher von der bevorstehenden offiziellen Werbung in Kenntniss gesetzt ist, bei dem „Gelobde“ nicht mehr als 12 Männer und ausserdem, wenn sie selbst Jungfrau ist, 4 Jungfrauen und 4 Frauen, wenn sie aber Wittve ist, statt dessen 8 Frauen um sich haben darf. Ein paar Menschenalter später, 1590, wird festgesetzt, dass diese Verlobung sowohl in der Kirche wie im Hause ehrlicher Leute stattfinden kann und etliche Personen — eine Zahl wird nicht mehr genannt — aus der beiderseitigen Freundschaft als Zeugen zugegen sein dürfen.

1) Danziger Stadtarchiv: Schieblade XLIV. Darnach nicht ohne Fehler gedruckt bei Hirsch, Ober-Pfarrkirche von St. Marien I. Beilage VIII. Vgl. Hirsch, ebenda I. p. 242 f.

Natürlich schloss sich an den feierlichen Akt ein kleines Verlobungsmahl, und über dieses finden wir sogar schon in der Willkühr A eine Bestimmung, nämlich die, dass zu dem Lobelbier nicht mehr als einerlei Wein und einerlei „Krude“ gegeben werden solle. Willkühr B hält diese Bestimmung nur für diejenigen Gastgeber aufrecht, die ihrer Tochter, Schwester oder Muhme keine 500 gute Mark Mitgift zu geben im Stande sind, während die, welche die Braut mit jener Summe oder mehr ausstatten können, von Wein und Krude zweierlei Sorten auftischen dürfen. Trotz dieser einschränkenden Bestimmungen scheint es später auch schon bei diesen Feiern hoch hergegangen zu sein, denn 1590 wird festgesetzt, dass Braut und Bräutigam im Anschluss an die Verlobung desselben Tags nur einen Tisch zu höchstens 12 Personen als Gäste haben dürfen. „dabei auch Saitenspiel und ehrliche, züchtige Tänze sollen vergönnet und zugelassen sein; die Lobelbiere aber und andere Gastereien bei solchen Ehegelöbnissen sollen ganz und gar abgestellt und verboten sein, alles bei der Peen 10 guter Mark“.

Mit Schmaus und späterhin mit einem bescheidenen Tänzchen fand also die Verlobungsfeier ihren Abschluss, und es begann nunmehr die Brautzeit. Das Gefühl des Glückes, das hiermit in die Herzen der jungen Leute einzog, mochte schon frühzeitig die Veranlassung geworden sein, dass sie ihrerseits das Bedürfniss empfanden, auch andern Gutes zu thun, und daher Verwandten und Bekannten mannigfache Brautgeschenke zu Theil werden liessen.

Gegen einen übermässigen Aufwand nach dieser Richtung scheint sich schon die älteste Willkühr A zu wenden mit ihrer Bestimmung: „vnde so mag man vorgeben XII par schu, VIII par lynen cleder vnde VIII par sloger vnde nicht mer“; aber anstatt abzunehmen, scheint sich der Luxus, der mit diesen Brautgeschenken getrieben wurde, viel mehr gesteigert zu haben, denn die folgenden Ordnungen bemühen sich, mit dieser Sitte völlig aufzuräumen. In der Willkühr B heisst es: „Item so sullen keyne goben so wol von des broytegams alz der brouth wegen, also nemlichen schue korcken hemde sloyer snüre roclaken czamith czammitz jopen adir ermele gurtelle boytele vnde gemeynlich keynerley gobe vorgeben werden bey pene 50 gutte margk“; die Ordnung von 1540 untersagt, „dass niemandtt, es sei Breutgam oder Brawt, keine Gaben irenn Freundenn noch Frembden ausschickenn noch gebenn sollenn, sie seindt bynnen oder bawsenn dieser Stadt gesessen“, und auch die Vorschriften von 1590 und 1595 kommen darauf zurück und verbieten diese Brautgaben an „Sammet, Seiden, Kleidern, Hembden oder dergleichen“ auch da, wo sie sich unter dem Namen einer Dominiks-

Verehrung“¹⁾ oder andern Bezeichnungen zu verstecken belieben. Nur eine Ausnahme wird gestattet: die Braut darf, wie von alters her gewöhnlich, den beiden Jungfrauen, die neben ihr zur Trauung gehen, und ebenso den Tanzmeistern Kränzlein verehren „dennoch dass beiderseits darin die Messigkeit gehalten werde“. Unverboten bleibt es dagegen, wie von Anfang an besonders hervorgehoben wird, dass Braut und Bräutigam sich untereinander beschenken, und ebenso steht es jedem frei, dem jungen Paare etwas zur Hochzeit zu verehren. Späterhin entwickeln sich diese Bestimmungen im einzelnen noch weiter. 1628 wird verboten, den nächsten Freunden und Verwandten des Brautpaares Geschenke zu machen „an Sammet, Seidenkleidern, Krösen, Kollern, Hemden und Kränzen“; die Ordnung von 1677 fügt noch „Nastücher“ hinzu, die von 1705 „Silber-Geschenke und andere Galanterien“.

1657 wird dann auch der Bräutigam ermahnt, sich mit den Geschenken an die Braut zu mässigen, „also, dass dieselbe sich, was den Schmuck betrifft, nicht weiter erstrecken mögen, denn zum höchsten auf einerlei Art güldene Ketten um den Hals und eine Leibkette, alles von mittelmässiger Würde“; dagegen sollen Perlen, Kleinodien, mit Edelsteinen besetzte Arm- und Halsbänder bei Poen von 50 Ungar. Gulden gänzlich verboten sein.

Noch genauere Bestimmungen giebt in dieser Beziehung die Ordnung von 1705. Darnach werden nämlich die Bräutigame in 2 Klassen eingetheilt, in vornehme und geringe. Ein „vornehmer“ Bräutigam darf während der ganzen Brautzeit seiner Braut an Geschenken nur so viel verehren, dass im ganzen der Werth von 3000 Gulden nicht überschritten wird. Die städtische Behörde der Wette ist befugt, eine genaue Abschätzung der Gaben vornehmen zu lassen und, was jenen Werth von 3000 Gulden übersteigt, einzuziehen. Der Braut selbst wird im Anschluss daran denn auch verboten „ausser einem und dem andern Ringe, ausser den Ohrgehängen, einem Schlund-Stück oder Creutzlein, alles von mässiger Würde, keine Diamanten und andere kostbare Steine, keine davon gemachte Zitter-Nadeln, Halsbände, Brust-Stücke, Braseletten, Leib- und Schuh-Schnallen, dann auch keine güldene und silberne Stücke oder Zeuge und Bänder, keine mit Gold und Silber durchwirckete Zeuge zu tragen“, das alles bei einer Strafe von 100 Thlr. Im Gegensatz zu dem „vornehmen“ darf der „geringe“ Bräutigam für Brautgeschenke nicht mehr als 300 Gl. aufwenden, bei Strafe von 20 Rthlr., und wie für alle Bräute das Tragen von unechten Diamanten und stählernem

¹⁾ So bezeichnet nach dem „Dominik“ dem noch heute bestehenden, einen Tag nach dem Tage des heil. Dominicus (4. Aug.) beginnenden Danziger Jahrmarkt, zu dem man sich also schon im 16. Jahrhundert zu beschenken pflegte.

Schmuck, so ist für die Bräute von geringerem Stande und Vermögen auch das Tragen unechter und aus Silber gemachter Perlen verboten. Im Anschluss an diese Bestimmungen, die dem Luxus an Kleidern und sonstiger Tracht steuern sollen, werden in der Ordnung von 1705 die Bräute auch noch ermahnt, bei Einrichtung der bevorstehenden Wirthschaft allen Ueberfluss zu vermeiden und vor allem mit den Brautbetten und Mobilien keine Pracht zu treiben. Ferner soll dem jungen Ehepaar nur gegen eine Abgabe von 200 Rthlr. gestattet sein, sich in den ersten Jahren der Ehe Kutsche und Pferde zu halten. Erst nach 10 Jahren ist es ihm „unverboten, sich ein bequemes Fahrzeug zuzulegen, doch soll solches nicht verguldet und allein mit wollenem Triep oder geringem Tuch, ohne güldene oder silberne Schnüre und Frangen, ausgeschlagen sein, bei Strafe von 20 Thlr. und Rectificirung dessen, womit übertreten worden“. — Die revidirte Ordnung von 1734 mildert diese Bestimmung insofern, als sie die Abgabe für Kutsche und Pferde von 200 auf 100 Rthlr. herabsetzt; ausserdem nimmt sie diejenigen Paare von der Bestimmung aus, bei denen ein Theil bereits 10 Jahre lang vor der Hochzeit eigene Haushaltung geführt oder bereits 2 Jahre vorher Kutsche und Pferde gehalten hat.

Mit den letzten dieser Bestimmungen über Geschenke und Luxus sind wir bereits vom Brautstand zur Ehe selbst gekommen und wenden uns nunmehr zur eigentlichen Hochzeit.

Eine unsern heutigen Vorstellungen nicht mehr entsprechende Bedeutung mass man in früheren Jahrhunderten dem Einladen zur Hochzeit, dem Hochzeitsbitten bei. Die Bestimmung der ältesten Willkühr A und die ihr zeitlich am nächsten stehende Hochzeitsordnung B verbieten ausdrücklich, mehr als ein Mal zu jeder Hochzeit zu bitten; auch soll das Hochzeitsbitten nach A und B „vff den freitagk vnde nicht vff den montagk“ stattfinden¹⁾. Ausgeführt wurde das Hochzeitsbitten in ältester Zeit durch den Bräutigam selbst, der nach der Ordnung B dabei sechs Paar von beiden Theilen mit sich haben und also mit einem recht stattlichen Gefolge auftreten durfte. Es war ihm auch gestattet, mit diesem Gefolge am Tage des Umbittens zusammen zu speisen; weitere Gäste durften jedoch nicht zugezogen werden. 1540 wird die Anzahl der Umbitter insofern eingeschränkt, als nur die Diener des Bräutigams, der Braut und ihrer nächsten Freundschaft hierzu verwendet werden dürfen, dagegen nicht die Diener von Fremden; auch sollen jene das Umbitten

1) Die Ordnung von 1540 verbietet „alle vnkoste in denn bittell tagen, nemlich des Freitags“, und da diese Bestimmung den Artikel einleitet, der sich sonst nur mit dem Hochzeitsbitten befasst, so scheint auch sie sich hierauf zu beziehen und darnach in ausgesprochenen Gegensatz zu den Bestimmungen von A und B zu treten.

„anc alle vnnkostenn“ thun, d. h. ohne eine daran sich anschliessende und natürlich auf Kosten des Bräutigams erfolgende Festlichkeit, während es dem Bräutigam selbst „zu der Abent Collatien zu der Brauth zugehende vnvorbothenn seynn“ soll. Wieder einen Schritt weiter führt uns die Kösten-Ordnung von 1590, die es bei Strafe von 3 guten Mark der Braut im allgemeinen verbietet, das Umbitten persönlich auszuführen — nur Dienstboten und arme Bräute, die keine Freunde haben, dürfen sich der Sache selbst unterziehen —, und im übrigen die Braut an die verordneten „Umbitterinnen“ verweist, also an Personen, die aus diesem Einladen ein Gewerbe machen, während der Bräutigam die männlichen Hochzeitgäste „durch zwei Par Mannes Personen, es sein Bürger ader Jungegesellen“ einladen lassen soll. Dabei ist darauf zu halten, dass die Einladungen von Seiten der Braut erst in der Woche vor der Hochzeit, die von Seiten des Bräutigams erst „des Mittwoches, Donnerstages oder Freittages für der Köstung“ erfolgen. „Wer von wegen Ehafft“ — so heisst es dann weiter — „obliegender Geschefften oder sonst zu erscheinen nicht bedacht ist, der sol es den Umbbittern anzeigen Die Umbbitter sollen auch eines iceden Entschuldigung benugig sein. Darnach sich diejenigen, so die Kostung ausrichten, zu verhalten haben, vnd eigentlich wissen mügen, dass sie sich dessen, der abgesaget hatt, nicht zuvermuthen haben dürffen“. Diese verordneten Umbitter und Umbitterinnen, deren auch noch in der letzten Ordnung von 1734 Erwähnung gethan wird, sind natürlich keine specifisch Danziger Eigenthümlichkeit, sondern spielen mehr oder weniger in allen Hochzeitsordnungen der damaligen Zeit eine Rolle. Wie aber gerade in Danzig um die Wende des 16. zum 17. Jahrhundert diese Umbitterinnen ausgesehen haben mögen, zeigt uns der charakteristische Holzschnitt Anton Möllers in seinem „Danziger Frauentrachtenbuch“ von 1601¹⁾, wo zwei solcher Mulieres internuntiae dargestellt sind und ihre Thätigkeit durch die Verse gekennzeichnet wird:

Das gschefft vmbbitten haben wir,
 Auff Hochzeit, Grab vnd Kindelbier.
 Bald einer gstorben bald wider gborn,
 Bald kompt der Brentgam auch von Thorn.

Den Beginn der Hochzeitsfeier bildet die kirchliche Trauung. Ueber die Wochentage, an denen sie stattfinden durfte, wechseln die Bestimmungen im Laufe der Zeiten. Aber auch die Stunde der Feier stand nicht im Belieben der Betheiligten, vielmehr „sollen alle unnse Borger“, so schreibt die Ordnung von 1540 vor, „Bürgerinne vnd derselbigen Kindere, so sich nach dieser Zeit inn eynenn Ehestandt vormoge der Eynsatzung der heiligenn Christlichenn Kirchenn zubegeben bedacht seyn, des Morgens zu X Schlegenn, eynn ider in der Pfarre, zcu der ehr ge-

1) Neu herausgegeben von A. Bertling, Danzig 1886.

hörigk, vor Gothe vnn der Weldt bey der Busse V gutte Margk sich gestellen vnn aldor mit gewonlichen Ceremonien die besprochene vnn beredete Echtschafft vollentziehen¹⁾). Was die Uhr angeht, scheinen aber die Danziger in dieser Beziehung nicht gerade pünktlich gewesen zu sein, denn die Ordnungen von 1590 und 1595 schen sich genöthigt, gegen die Säumigen noch andere Massregeln zu treffen. „So aber“, heisst es da, „Braut vnd Breuttigam oder ein Theil von beiden seumig würden vnd auf die Glock zehen in der Kirchen nicht weren, die sollen nicht getrawet werden. Sol sich auch kein Caplan oder Kirchendiener dieselben zu treuen unterwinden, sondern sollen ungetrewet wieder weg gehen vnd solchen Schimpf sich selbst beizumessen haben, das sie sich zu rechter Zeitt nicht eingestellt. Sie sollen sich aber gleichwol noch für der Malzeitt im Hause trewen lassen Bey der Peen nach Advenandt der Tische, auf die meisten 15, auf die anderen 10, auf die wenigsten 5 gutter mark. Sollen aber das Beilager keinesweges fertt stellen, ehe dan sie getrewet sein, bei der Busse 100 guter mark der Erbarn Wette unnachlesslich zu vorfallen“.

Neben den Trauungen in der Kirche kamen übrigens bald auch solche in den Privathäusern vor. Die Ordnung von 1628 macht die letzteren freilich noch in jedem einzelnen Falle von der ausdrücklichen Genehmigung des Rathes oder des präsidirenden Bürgermeisters abhängig, während es dieser späterhin nicht mehr bedurft zu haben scheint. Für Trauungen im Hause war später die Stunde von 11—12 oder noch später von 12—1 Uhr Mittags festgesetzt, während als Zeit für die kirchlichen Trauungen die Stunde von 10—11 Uhr Morgens bestehen blieb.

Zu dem Kirchgang durfte jeder, wie 1540 ausdrücklich gestattet wird, so viel Freunde und Nachbarn mitnehmen, als ihm recht war; „dornoch aber, wann dieselbige Echtschafft im Angesichte der Kirche vollenzogen vnn die Braut vonn ihrenn Nachparenn vnn Freundenn widderumbe zu Hauss gebrocht, so sollen sich alle unnsere Bürgerinne sampt den Junckfrauenn nach geendetem Kirchgange eyenn ider in seyne Behausung widerumbe begebenn vnn also seyns Brots so gut als ihm Gott vorlihen vnn zugefügt geniessen“. Uebrigens wurde aus dem Kirchgang für das Brautpaar selbst im Laufe der Zeit selbstverständlich eine Kirchfahrt, doch durften seit 1677 nur die Hausgenossen und nächsten Angehörigen des Paares demselben in andern Wagen folgen.

1) Diese Bestimmung gilt, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, nur für den „habenden Kaufmann“; für die niederen Stände, die Brauer, Schiffer und alle Handwerker hat die Ordnung noch besondere Bestimmungen, auf die ich aber im folgenden nicht überall eingehen will.

Mägden und Dienstboten dagegen, wenn sie sich verheirathen wollten, war auch für ihre eigene Person die Benutzung einer Carosse bei Strafe von Haft oder 10 Rthlr. verboten.

Im Mittelpunkte der ganzen Hochzeitsfeier steht zu allen Zeiten das feierliche, zumeist wohl im Hause der Hochzeitgeber gehaltene Hochzeitsmahl, und überaus mannigfaltig sind die Bestimmungen, die hierüber in den Hochzeitsordnungen der verschiedenen Zeiten enthalten sind. Vor allem hat man, um dem Luxus zu steuern, von Alters her darauf hingewirkt, dass nicht eine allzu grosse Zahl von Gästen an dieser Mahlzeit theilnehme, und zwar geschieht dies in den ältesten Verordnungen, und zwar nicht nur in Danzig sondern auch sonst, durchweg in der Weise, dass nicht etwa eine Maximalzahl der Personen, sondern vielmehr eine solche der Schüsseln festgesetzt wird. „vnde uff den sontag, alse man die brawt zcubette brenget, sal man haben 8 schusselen vnde nicht mee; wil es imandt vormynnern, der mag wol. vnde vff den montag, so die brawth czur kirchen geet, sal man haben 20 schusselen vff den morgen vnde vff den obendt 10 schusselen vnde nicht mer“ heisst es in der Willkühr A, wo sich bereits aus der Höhe der Zahlen ergibt, dass unter den Schüsseln nicht etwa die Gänge der Mahlzeit sondern im eigentlichen Sinne die Gefässe zu verstehen sind, die aufgesetzt werden durften. Wollte man auf diese Weise die Zahl der gestatteten Tafelgäste genau fixiren, so hätte es eigentlich noch eines Zusatzes bedurft, wie viel Personen in maximo an jede Schüssel zu setzen seien; fehlt dieser Zusatz in Danzig, so kann man daraus wohl schliessen, dass dort im 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts die Speiseschüsseln, die bei solchen Gelegenheiten angewendet zu werden pflegten, ungefähr von einer bestimmten gleichen Grösse gewesen sein müssen. Durch die Zahl der Schüsseln wird die Zahl der Hochzeitsgäste auch noch in der Willkühr B bestimmt: „nymant“, so schreibt sie vor, „sal vff den sontag ader montag mhe den vff 25 vasse (d. h. Gefässe, Schüsseln) kochen; wil das imandt wynnigeren, das steet czu em. sunder were imant so gross von geslechte, das er mhe den 25 vasse bedorfte, der sal das deme rote vormelden vnde sal durch den roth irkandt werden, wy vil her das vormeren sall“. Für minder Bemittelte, d. h. solche, die nicht imstande waren, ihrer Tochter 200 gute Mark Mitgift mitzugeben, reduzirte sich die Zahl der erlaubten Schüsseln auf $\frac{2}{3}$ der sonst gestatteten Anzahl, und an der Brauttafel eines weiblichen Dienstboten durften nur acht Schüsseln aufgesetzt werden. Ausserdem wurde es den Hochzeitsgebern untersagt, während ganzer drei Wochen nach der Hochzeit irgend eine Gasterei abzuhalten.

Weit ausführlicher werden die Bestimmungen über die Tafelgäste in der Ordnung von 1540. Hier wird zunächst der Grundsatz aufgestellt, dass niemand Personen, die ausserhalb Danzigs wohnen, einladen darf, falls er nicht von der Stadtobrigkeit dazu die ausdrückliche Genehmigung erhalten hat; nur dem Königlichen Burggrafen und den Bürgermeistern soll es frei stehen, „frembde herschafft vnnnd personenn vonn bausenn der Stadt, ader die sunst zufelligk zu der zeit alhier in dieser Stadt seyenn muchtenn“ in beliebiger Anzahl einzuladen, ein Vorrecht, welches damit begründet wird, dass jene mehr als andere Personen auf Grund ihres Eides die Ehre des Königs und der Stadt zu berücksichtigen verpflichtet seien. Im übrigen wird die Zahl der Gäste in der Weise beschränkt, dass der „habende Kaufmann“ nicht mehr als 5, die unteren Stände (Brauer, Schiffer und Handwerker) nicht mehr als 4 vierkantige Tische aufstellen und den Tisch mit höchstens 12 Personen — uneingerechnet die Spielleute — besetzen dürfen. „Do aber imandts aus gelegenheit der stelle, do ehr das maell, dieselbige koste zcu richtenn lest, solche vierkantige Tyssche nicht bequeme ader füglichenn setzenn künde vnnnd in stelle derselbigenn lange Tyssche setzenn wolthe, so'chs saell im auch frey seyenn, Dennoch also, das er die antzall der personenn nemlich 60 (bezw. 48) . . . nicht überschreiten soll“.

Unterscheidet so die Hochzeitsordnung von 1540 bereits zwei Klassen von Gastgebern, so haben die Kostordnungen von 1590 und 1595 deren sogar drei: zu der ersten gehören die vornehmen Bürger und Kaufleute, zu der zweiten alle übrigen Bewohner Danzigs mit Ausnahme der Arbeitsleute und Dienstboten, zur letzten eben diese beiden Stände. Die letzte Klasse, um mit dieser anzufangen, darf beim Hochzeitsmahl nur 3 Tische setzen, den Tisch wieder zu 12 Personen gerechnet, die zweite dagegen 5 und die erste 8 Tische, so dass sich für diese in maximo eine Gäste-Zahl von 96 Personen ergibt. Nicht eingerechnet sind in diese Zahlen, wie besonders hervorgehoben wird, einmal alle die, welche etwa von auswärts eingeladen werden, ferner alle Kinder unter 10 Jahren und schliesslich auch die Spielleute, das Personal zum Aufwarten, sowie „die Freunde, so nicht zu Tische sitzen sondern umbhergehen, dienen und die Geste zur Fröligkeit vermahren helfen, für welche ein sonderlich Tisch, do sie essen, ab und zu gehen, sol verordenet sein“. Den Mitgliedern des Raths und des Gerichts wird 1590 gestattet, der für die erste Klasse gestatteten Anzahl von Tischen noch zwei weitere hinzuzufügen, und 1595 wird ihnen sogar freigestellt, ob sie sich bei eigenen oder ihrer Kinder Hochzeiten nach der aufgestellten Ordnung richten wollen oder nicht, während bei den Hochzeiten ihrer Dienstboten dieselbe durchaus beobachtet werden muss.

Man wird diese durch die Ordnungen von 1590 und 1595 in Bezug auf die Zahl der zum Hochzeitsmahl zugelassenen Personen festgestellten Einschränkungen nicht eben für sehr strenge halten können; ist es doch auch gerade die Epoche der höchsten inneren und äusseren Blüthe Danzigs, in die diese Ordnungen fallen. Im Laufe der Zeit werden die Bestimmungen jedoch schärfer. So beschränkt bereits die Hochzeitsordnung vom Jahre 1657 die Zahl der Hochzeitsgäste auf höchstens 60, eine Zahl, in die jedoch die etwa theilnehmenden Mitglieder der Obrigkeit, sowie höchstens 16 Personen der nächsten Verwandtschaft nicht mit einbegriffen sind. Für jede Person, die jene Zahl überschreitet, muss eine Strafe von 1 Gulden entrichtet werden. — Die nächste Ordnung von 1677 macht einen Unterschied zwischen solchen Hochzeiten, bei denen die Raths-Musikanten zugezogen werden, und solchen, bei denen die Zunft der Musikanten aufspielt. Zu jenen dürfen 50, zu diesen nur 35 Personen eingeladen werden, nicht eingerechnet wiederum die Mitglieder der Obrigkeit, den Prediger und eine beschränkte Anzahl nächster Anverwandten. Noch weiter herunter geht die Ordnung von 1705: auf den von den Rathsmusikanten bedienten Hochzeiten dürfen nicht mehr als 30, auf den von der Zunft der Musikanten „bespielen“ nicht mehr als 20 Personen erscheinen, und zwar sind in diese Zahl die Mitglieder der Obrigkeit, Prediger und Verwandte jetzt ausdrücklich mit einbegriffen. Wie auf der Hand liegt, konnte sich diese Bestimmung in Fällen, wo auch nur eine einigermaßen zahlreiche Verwandtschaft dem Bräutigam oder der Braut zur Seite stand, kaum durchführen lassen. Das sah auch der Rath selbst ein, und so bleibt es denn in der Ordnung von 1734 freilich bei der Teilnehmeranzahl von 30, bzw. 20 Personen; „jedoch“, so wird hinzugefügt, „werden in dieser Anzahl der Braut und des Bräutigams bisherige Hausgenossen, Eltern, Vormünder und Kinder, Schwestern und Brüder nebst deroselben Ehegatten, wie auch der Herr Prediger, so die Trauung verrichtet, nicht mitzurechnen seyn; ausser denen aber soll für jede Person 1 fl. Ungersch. und nicht weniger zur Straffe ohnweigerlich gezahlet werden“.

Was nun das Essen selbst angeht, so musste nach der Ordnung von 1590 das erste Gericht mit dem Glockenschlage $\frac{1}{2}$ 12 auf dem Tische stehn, bei Strafe 2 guter Mark. Früher war es Sitte gewesen, dass nach beendetem Kirchgang der Bräutigam persönlich bei den Herren des Raths und des Gerichts umging und sie zur Mahlzeit einlud. Dieser Gebrauch wurde nunmehr, um einen rechtzeitigen Anfang der Tafel zu ermöglichen, abgeschafft und dem Bräutigam gestattet, jenes Ansagen der Mahlzeit durch 2 Freunde oder Verwandte ausrichten zu

lassen — eine Gepflogenheit, von der wir übrigens in den Hochzeitsordnungen nach 1595 nichts mehr vorfinden. Von dem Augenblick an, wo die Tafel begann, mussten alle Personen, die nicht ins Hochzeithaus gehörten, dasselbe meiden. „Kein Gesinde, Knechte, Megde, Kinder“, so heisst es 1590, „sollen in die Kostung unter der Mahlzeit verstattet werden, ausgenommen diejenigen, so durch die Freundschaft zu Versorgung der Tische geordnet werden und frembder Leutte Diener“. Die jungen Knechte und Diener, die ihre Herren zu der Kostung begleitet haben, sollen von diesen selbst angehalten werden, sich von dannen zu verfügen und erst nach der Mahlzeit wieder zu erscheinen; mittlerweile sollen sie keinem in der Kostung hinderlich sein und am wenigsten sich irgend welche Ungebühr anmassen oder sich unterstehen, „Speise, Obst oder Gebackenes aus den Fassen zu reissen oder sich mit dem Trunck zu beladen oder zu besaufen, bei der Straffe Tagk und Nacht im Fass Bier Keller. Do auch einem solcher Schimpff begegnete und er darüber ausgeweiset würde, der mag sich solches selbst zuschreiben“. Nur die Herren Bürgermeister dürfen „umb allerlei fürfallender Geschefte willen“ auch während der Zeit der Tafel Diener bei sich behalten.

Späterhin bedroht die Ordnung von 1628 jeden, der im Hochzeithause betroffen wird, ohne dort etwas zu thun zu haben, mit Gefängniss; dass aber trotzdem in dieser Beziehung auch ferner allerlei Störungen vorgekommen sein müssen, das zeigt eine Zusatzbestimmung der Ordnung von 1657, nach welcher auf Ansuchen der Hochzeitsgeber dem Feste eine gewisse obrigkeitliche Person zugeordnet werden konnte, die gerade darauf ihr Augenmerk zu richten hatte, dass sich bei Beginn der Tafel alles fremde Gesinde aus dem Hochzeithause wegbegab. Später gab es sogar mehrere solcher beeidigter Aufseher, von denen der Bräutigam sich dann nach Belieben einen auswählen konnte, und die darauf zu achten hatten, dass bei dem Hochzeitsmahle alles der Ordnung gemäss zunging. Wer nicht gutwillig aus dem Hause ging, wurde eingesperrt. An Lohn erhielten diese Raths-Aufseher für jede Hochzeit 6, späterhin 3 Gulden.

Zum Aufwarten bei Tisch wurden natürlich bestimmte Personen gedungen; doch war diesen verboten, mehr Gesinde mitzubringen als unbedingt nöthig war, desgleichen auf das strengste untersagt, irgendwelche „Kost, Fleisch, Fische oder Getränke, Wein und Bier für sich oder durch ihr Gesinde unterschlagen oder wegschleppen“ zu lassen. Nach einer Bestimmung von 1677 mussten diese bei Tisch aufwartenden Personen „Kennzeichen von gemeinen seidenen Bändern“ an sich tragen damit man sie von den Gästen unterscheiden konnte.

Was sodann die Speisen und Getränke angeht, die bei den Hochzeitsmahlzeiten verabreicht werden durften, so finden sich ausführliche Bestimmungen darüber erst in der Ordnung von 1540. Sie verbietet nicht nur im allgemeinen, mehr als fünf Gerichte und höchstens ein Bei- oder Schau-Gericht zu geben, sondern stellt auch im einzelnen die Art und Reihenfolge dieser Gänge ziemlich genau in folgender Weise fest: „Auffs Mittag Maell: Hüner auss der Würtze adder eyenn Suppenfleisch ader was sunst eynem idernn vor eyenn Gesoett gefelt; das annder eyenn Gebrathens, so gut als es eyenn ider nach seyner unnd der Zeit Gelegenheit beybringenn kann; das dritte eyenn Zcumuss; das virte eyenn gesothenn Willt ader was sunst eynem idernn darnach die Zzeit ist in Stelle des Wildes wirt haben ader beybrenngenn konnenn; das fünffte eyn Gebecke. Das Schawgerichte, so imandt dasselb auch habenn will, magk es seynem bestenn Vormügenn noch Gelegenheit der Zeitt, als chr sölchs beybrenngen khann, machenn lassenn.“ Für die, welche nicht zu dem „habenden Kaufmann“ rechnen, vermindert sich die Zahl der gestatteten Gerichte auf drei, für den „gemeinen Mann“ sogar auf zwei, nämlich Rinderbraten und gesottenes Rindfleisch. Was die Getränke angeht, so ist für die vornehmste Klasse nichts vorgeschrieben; der, welcher zur zweiten Klasse gehört, soll im allgemeinen nur Bier ausschenken und, falls er „zu seiner Freude und Ehren“ Wein aufsetzen will, dazu die Erlaubniss vom Bürgermeister erbitten, „der sich mit Wissen eynes erbarnn Raths gegen eynem iderm seiner Gelegenheit noch wirt wissenn zuhaltenn“; der „gemeine Mann“ schliesslich darf bei einer Strafe von 10 guten Mark nur Bier schenken.

Ganz ähnlich, wie hier die Ausstattung der Hochzeitstafel je nach dem Stande der Hochzeitsgeber verschieden geregelt wird, verfährt auch die Ordnung von 1590, indem sie dabei an die Dreitheilung anknüpft, die sie in Bezug auf die Zahl der einzuladenden Gäste bzw. der aufzustellenden Tische eingeführt hat: wo 8 Tische gestattet sind, dürfen einschliesslich des Schaugerichts nicht mehr als 4, wo 5 Tische, nicht mehr als 3, wo 3 Tische, nicht mehr als 2 ordentliche Gerichte aufgetragen werden. Desgleichen darf die erste Klasse Wein und Bier je nach Gefallen aufsetzen, die zweite Klasse darf entweder einheimisches oder fremdes Bier oder einerlei Sorte Wein, die dritte nur Bier verabreichen — dagegen steht es im letzteren Falle einem jeden der Gäste frei, zu Ehren von Braut und Bräutigam aus eigenen Mitteln Wein auftragen zu lassen.

In den späteren Hochzeitsordnungen steigt die Anzahl der gestatteten Gänge für die vornehmeren Hochzeiten bis auf 7; besonders hervorgehoben wird dabei von 1657 an stets, dass von den beiden kostbaren Fischarten,

den Schmerlen und „Lachsfahren“, nie mehr als eine gegeben werden darf. In den Ordnungen von 1705 und 1734 findet sich auch die Bestimmung, dass nicht mehr als zweierlei Sorten Wildpret sich unter den 7 Gängen befinden dürfen.

Uebrigens tritt uns auch hier bei den Bestimmungen über Speise und Trank wiederum eine Bevorzugung derjenigen Hochzeiten entgegen, bei denen die Rathsmusikanten aufspielten, gegenüber denjenigen, bei welchen die städtische Zunft der Musikanten mitwirkte. Von 1677 an durften bei jenen 5—7, bei diesen nur 3—5 Gerichte gegeben werden und unter diesen 3—5 Gerichten sich auch weder Schmerlen noch Lachsfahren befinden. Ferner war dort, wo die Rathsmusikanten aufspielten, zweierlei Wein gestattet, während die Hochzeitsgeber, die sich der Zunft der Musikanten bedienten, nur eine Weinsorte geben durften. — Ueber die Weinsorten selbst findet sich nur die eine Bestimmung, derzufolge bereits seit 1657 Ungarwein unter keinen Umständen vorgesetzt werden darf. Ob bei diesem Verbote irgend welche handelspolitische Erwägungen massgebend gewesen sein mögen oder nur die Furcht vor der allzu sehr erhitzen Eigenschaft dieses Getränkes, lasse ich dahingestellt sein. Bier als Hochzeitsgetränk wird nach 1595 ausdrücklich nur noch in den Ordnungen von 1628 und 1642 erwähnt, wo es heisst, dass vornehme Leute den Gästen nicht mehr als zweierlei Wein und zweierlei Bier, Handwerksleute nur einerlei Wein und zweierlei Bier, Arbeitsleute aber und Dienstboten nur zweierlei Bier vorzusetzen befugt sein sollen; dass neben dem Wein aber auch in späteren Zeiten vielfach noch Bier auf den Hochzeiten verschenkt wurde, zeigt die Erwähnung des „Bierzappers“ in der Specification der Löhne, von der unten die Rede sein wird.

Als Nachtmahl pflegten in spätern Zeiten allerlei Confecte und Obst aufgetragen zu werden; doch auch hierfür gab es einschränkende Bestimmungen. „Weil auch“, so heisst es 1642, „ein grosser Abusus und Excess in der Ostentation und Auftragung allerhand kostbarer Confecturen verspüret wird, als sollen hinfüro alle candisirte, condirte und dergl. in hohen Preiss steigende theure Confecten gantzlich verboten und allein die von Alters übliche und gewöhnliche wolfeilere Confecten nebenst dem Obstgewächse und Gebackenes, jedoch nur 8 oder aufs Höchste 10 Confectschalen auf den vornehmen Hochzeiten, auf den geringeren aber nach der Leute Condition weniger aufzutragen zugelassen sein.“ 1677 wird das noch näher specificirt und für die gewöhnlichen von der Zunft der Musikanten bedienten Hochzeiten nichts als Anis-Zucker, glatte Mandeln, Obst, Pfeffer- Eiser- und andere gebackene Kuchen von höchstens 4—6erlei Art gestattet.

Erwähnt mag hier noch werden, dass die Herstellung des Hochzeitsmahls vielfach den officiellen vom Rath mit diesem „Lehn“ begabten Stadtköchen aufgetragen wurde. Bereits am 15. December 1538 hatte der Rath an alle Kirchenthüren eine „Intimation“ schlagen lassen, dass in Zukunft bei allen Kosten, bei welchen des Raths Spielleute mitwirkten, auch nur die Stadtköche und keine andere der Kochkunst obliegende Personen Verwendung finden dürften¹⁾. Der Stadtköche waren damals drei an der Zahl, von denen man je nach Belieben einen, zwei oder alle heranziehen konnte, und die Ordnung von 1540 setzte fest, dass ihnen nicht mehr als 3 Mark Lohn gezahlt werden sollte, einerlei, ob einer, zwei oder alle bei der Hochzeit mitwirkten. Im übrigen erregte die Vorschrift jener Intimation von 1538 vielfach Unzufriedenheit, wie wir das aus einem Schreiben ersehen, das der altstädtische Rath zu Anfang des Jahres 1590 an den rechtstädtischen Rath richtete und in dem er folgendes ausführte: der altstädtische Rath habe sein neues Rathhaus auf der Altstadt zum Theil deswegen errichtet, damit „ehrliche Köstungen unndt Hochzeiten nach jedermans Gefallen zum Nutz unndt Profiet des gemeinen Gutes dorselben celebriret unndt gehalten werden mögen;“ nun aber sei zum Kochen auf dem altstädtischen Rathhaus niemand geeigneter als Hans Koch, der lange Zeit auf der Altstadt in den Wohnungen des Raths und auch sonst seinem Berufe nachgegangen und die Bürger an sich gewöhnt habe, dem altstädtischen Rathhaus auch am nächsten wohne; es sei daher unbillig, wenn die Stadtköche diesem Hans Koch auf Grund der erlassenen Bestimmungen verwehren wollten, auf solchen Hochzeiten, zu denen die Hofpfeifer hinzugezogen würden, sein Gewerbe auszuüben, zumal die Stadtköche oft so besetzt seien, dass Hochzeiten ihretwegen auf Wochen hinaus aufgeschoben werden müssten, und manche doch auch zu bescheidenen Hochzeitsfeiern die Hofpfeifer gern hinzuzögen; des altstädtischen Raths Bitte gehe also dahin, der rechtstädtische Rath möge gestatten, dass zu den im Altstädtischen Rathhause stattfindenden Hochzeiten, auch wenn die Hofpfeifer dazu Verwendung fänden, nach Belieben der Bürger entweder Hans Koch oder die Stadtköche benutzt werden dürften²⁾. Diese Supplication des Altstädtischen Raths kam auf dem Rathhause der Rechtstadt am 8. Febr. 1590 zur Verlesung, allein trotzdem finden wir in der einige Wochen später erlassenen Hochzeitsordnung von 1590 die Bestimmung, dass „in

¹⁾ Die Intimation ist erhalten in dem ältesten Liber intimationum des Danziger Archivs, Abtheilung XXXI. B. 25 S. 237. — Ein Stadtkoch Meister Michel wird bereits 1510 genannt: Lib. memorand. XXXIII. D. 8 des Danziger Archivs, Bl. 103.

²⁾ Supplication des altstädtischen Raths im Danziger Stadtarchiv XXXI B. Fasc. 59.

den fürnembsten Kostungen, da acht Tische gesetzt und die Hoffpfeifer gebraucht werden“, nur den Stadtköchen zu kochen gebühren solle¹⁾. Die Ordnungen von 1628—1657 enthalten über diesen Punkt nichts; später, von 1677 an bis zu der letzten Ordnung von 1734, wird aber immer wieder hervorgehoben, dass des Raths „Hochzeit-Belehnte“, nämlich die Umbitter und Köche, bei keiner Hochzeit übergangen, sondern nothwendig genommen werden müssten.

Die soeben erwähnten Hoffpfeifer führen uns auf die Bestimmungen über die Musikanten, die zur Verschönerung des Hochzeitsmahls herangezogen zu werden pflegten. Dass es für vornehmer galt, sich dabei der Spielleute des Hofes, d. h. des Artushofes, zu bedienen, als die „gemeinen Spielleute“ zu verwenden, zeigt schon die Ordnung von 1540, nach welcher jene eine doppelt so grosse Bezahlung erhalten als diese, freilich werden sie aber auch ausdrücklich verpflichtet, dafür mit allen Instrumenten zu spielen und nicht für das eine oder andere noch eine besondere Bezahlung zu nehmen. Bedient sich jemand der gemeinen Spielleute, so dürfen diese doch keine Schalmeien und Flöten verwenden, deren Gebrauch vielmehr allein den Hofpfeifern vorbehalten ist. 1590 wird festgesetzt, dass die „grossen Instrumente“ allein auf den vornehmsten Kostungen gebraucht werden sollen, doch dürfen die Spielleute hierfür keine sonderliche Besoldung nehmen, „sondern sollen schuldig sein, auf allen Instrumenten, wie man es begehret, umb das gesetzte Lohn zu spielen, bei der Straffe des Ankerschmidethorns“²⁾. „Weil auch bei den Jungen Gesellen“ heisst es dann weiter „ein newes einreissen wil, dass sie sich auff Herpauken fürspielen und mit Trommeten Feldtgeschrei blasen lassen, welches dan kein bürgerlich Freudenspiel ist und anderen Leutten gezimet, so sollen fortthin das Trommeten Feldtgeschrei und die Herpaukenn in allen Köstungen gantzlichen verboten sein, auch nicht die gemeinen Trumeln zu Herpaucken gemacht werden sollen“, ein Vergehen, auf das 1595 wiederum die Haft im Ankerschmiedethurm gesetzt wird. Während den Personen, die bei Tische zu bedienen haben, in der Zeit, wo die Braut in der Kirche ist, zu Hause ein Suppenfleisch vorgesetzt und im übrigen erst nach Schluss der Feier von den Ueber-

1) Die Stadtköche waren übrigens auch hiermit noch nicht zufrieden: in einer am 15. Mai 1590 im Rath zur Verlesung gekommenen Supplication (Danziger Archiv, Schieblade CXXXVIII A) wiederholten sie ihre Klagen über „die Schlachter, Weiber und dergleichen Gesindlein, so sich in allerhandt Hochzeitten, Gastereien und sonsten zue unserm höchsten Beschwer, Vorterb, auch Verkürtzung unserer Nahrung gebrauchen lassen“ und die „itzo ohne allem Unterscheid fast viele Hochzeitten betreiben undt verrichten“.

2) Den Ankerschmiedethurm, der noch heute als Polizeigewahrsam benutzt wird, finde ich als Gefängniss verwandt bereits im Jahre 1555 (Danz. Archiv, Liber memorand. XXXIII D. 10, S. 39).

resten des Mahles mitgetheilt werden durfte, war der Hochzeitsgeber verpflichtet, den Spielleuten Essen zu geben „wenn sie zum ersten Gerichte mit ihren Instrumenten umbgespielt haben“.

War die Mahlzeit beendet — nach der Ordnung von 1540 musste dies schon vor 2 Uhr Nachmittags der Fall sein —, so begaben sich eben dieser Ordnung zufolge Braut und Bräutigam mitsamt den Gästen an den Ort, wo der Tanz abgehalten werden sollte: welcher Art Orte hierzu benutzt wurden, wird freilich nicht gesagt. Dorthin kamen dann auch die Frauen und Jungfrauen, welche die Braut zur Kirche geleitet hatten, auch andere Bürger, Bürgerskinder und ehrliche, redliche Gesellen. War einer „mit einem Makel oder bösem Gerüchte befleckt“, so konnte ihn das junge Paar oder dessen Freunde ermahnen, fern zu bleiben; erschien er trotzdem, so behielt sich der Rath vor, ihn zu strafen „nach der Personen Gelegenheit, also dass sich ein ander daran stossen solle“. Während des Tanzes durfte Wein und Bier geschenkt werden, „dennoch also, das keine quasserey geschee ader geübt werde, welche wier hie-mitt (als die dem gotlichen gebote vnnnd gesetze zcu wider vnnnd zur schwewung vnnnd vnderdrückung menschlicher kreffte vnnnd gesundtheit) wollen verbothenn habenn bey der straffe, die wier vnns derwegenn wollenn für-behaltenn habenn“. Auch durfte der Tanz nicht länger als von 2—5 Uhr Nachmittags dauern, worauf dann das junge Paar von seiner Freundschaft nach Hause geleitet wurde. — Die nächste Ordnung von 1590 spricht schon nicht mehr davon, dass der Tanz ausserhalb des Hauses stattfindet, in dem das Hochzeitsmahl abgehalten ist. Dagegen erfahren wir hier einiges über die Handhabung des Tanzes selbst. Es wurden aus der Freundschaft des Bräutigams und der Braut 2—4 ehrliche Gesellen zu Tanzmeistern bestellt, und ohne weiteres war es dann nur Eheleuten gestattet, mit einander zu tanzen, im übrigen musste wenigstens bei den ersten drei Tänzen jeder Mann warten, dass ihm von den Tanzmeistern eine Tänzerin zugeführt wurde, und erst nach Beendigung dieser drei ersten Tänze stand es jedem frei, nach Belieben in ehrbarlicher züchtiger Weise Frauen und Jungfrauen im Tanze zu führen. Freilich muss das doch wohl nicht immer in der zierlichen Weise geschehen sein, wie Anton Möller uns dies in seinem schon oben erwähnten Danziger Frauentrachtenbuch in dem Holzschnitt „Jung-fraw am Tantz“ veranschaulicht, vielmehr scheint man gerade zu jener Zeit beim Tanzen öfter gegen Zucht und guten Geschmack gefehlt zu haben, denn die Kostordnung von 1590 sieht sich genöthigt, folgende Warnung zu erlassen, die sich auch in der Ordnung von 1595 noch vorfindet: „Es ist im tantzen aber fast eine pawerische vnd vnformliche weise, auch gutten erbarlichen sitten vngemess, das man sich seltzam vordrehett vnnnd umbkreuselddt, zuweilen an einander laufft als unver-

nunfftige thier, dadurch zu mehr malen unbequemigkeit den schwangern frauen, auch wol nachteil zugefüget, und sich sonsten darbey mehr anderes zutregt, das wol verbleiben möchte. So sol hinfordt solch unordentlich verdregen und umbkreusseln gar nicht gestattet werden, und auff solche grobe gesellen oder pawrische tenzer sollen die Wattedienere achtung haben und die verbrechere zum negsten sitz vorladen. Wer dan bruchfellig befunden, der solle der Wette, so offt ehr sich der ungebuer verhalten, eine halbe gutte mark verfallen und der Wettdiener, der unfleissig were ader sich besüffe, sol drei tage gefengnus bestanden haben“.

So ging es ums Jahr 1595 zu. Später kam es wohl vor, dass bei ersten Zeitläuften überhaupt Musik und Tanz auf Hochzeiten nicht gern gesehen wurden. So schreibt eine im Jahre 1707 für die Danziger Nehrung erlassene Ordnung vor: „Wann die jetzige Zeiten so beschaffen sind, dass man wohl Ursache hat, unnöthige Unkosten zu besparen, als wird ein jeder Nachbar und Einwohner erstlich ermahnet, die Musique und das Tanzen bei denen Hochzeiten vor diese Zeit ganz und gar einzustellen“. „Da aber ja“, so fügt der in erster Linie auf den Verdienst der Stadtkinder bedachte Bürgermeister hinzu „da aber ja eine Musique seyn müsste, sollen dazu bey harter Strafe keine andere als Musici aus der Zunft der Stadt Dantzig gebraucht werden“.

Wir nähern uns jetzt dem Ende der Feier. „Wen der Seiger sechs schleget des Abendts“, so will es die Ordnung von 1590, „so sol die Hochzeit ganz und gar geendiget sein und sol sich keiner von den Spilleuten, auch niemandt anders unterstehen, über dieselbe stunde ferner zu spielen ader zum tanze ursache zu geben, bey straffe des Ankerschmidthorns“. Später schiebt sich der offizielle Schluss natürlich immer weiter hinaus; bereits 1628 ist er auf 10 Uhr Abends, 1657 auf die Stunde zwischen 11 und 12, 1705 schliesslich auf 12 Uhr Nachts festgesetzt.

Noch besonders hervorgehoben wird namentlich in den älteren Ordnungen das „zu Bette bringen“ des neuen Paares, d. h. die Heimführung der Braut zur Wohnung des Ehemannes. Nur die nächste Freundschaft durfte hieran Theil nehmen und in der Wohnung des Mannes dem Paare ihre Glückwünsche darbringen, auch nur eine beschränkte Anzahl dort noch mit einer Abendmahlzeit bewirthet werden¹⁾. „Ob auch“

1) Auch für diese sind in der Ordnung von 1540 bestimmte Vorschriften erlassen. „Das erst Gericht sall sein Hüner ader Wiltpret gesothenn, das annder sall seynn eyynn gebrathens, das dritte Scheptzennfleisch, das vierde friesch Rintfleisch ader Mittelschinnckenn. Will aber imandt inn stelle des Scheptzenn ader Rindtffleisches eyn Gericht Fiesch ader eyynn Gebecke gebenn. solchs wollenn wier in eynes idernn Gefallenn

heisst es 1590 „jemandt ungebeten wolte sitzen bleiben oder sich zur Abendmalzeit nöttigen, dem sol nicht verstattet werden, der gebetenen Geste Stelle einzunehmen, sondern man mag in als einen ungebetenen Gast hinter die Thüer setzen und den Schimpff sol ehr sich selber zuschreiben“. Diese Heimführung der Braut erfolgte im 16. Jahrhundert schon Nachmittags, in späterer Zeit, als die Hochzeiten bis gegen Mitternacht ausgedehnt wurden, erst nach Mitternacht. Dabei war es verboten, Musikanten mitzunehmen; auch sollte man, so verlangt es die Ordnung von 1628, sich des Geschreies dabei enthalten.

So viel mag aus dem Inhalt der uns erhaltenen Danziger Hochzeitsordnungen hier mitgetheilt sein; an interessanten Einzelheiten liesse sich noch manches anführen, doch beschränke ich mich darauf, nur noch zwei Punkte hervorzuheben. Ueber die Personen, deren Dienste man bei Ausrichtung der Hochzeit nöthig hatte, und zugleich über die ihnen zu leistende Bezahlung an Lohn und Gottespfennig (d. h. Trinkgeld) giebt uns Nachricht eine „Specification, Was denen Bedienten (davon doch jeder nur die nehmen mag, so lhm beliebig sind) auf einer grossen Hochzeit von 50 Personen zu geben“. Sie erscheint, meist nur in der Festsetzung der Preise leicht verändert, von 1677 an in allen Ordnungen; ich gebe sie hier nach der revidirten Hochzeitsordnung von 1681. Danach sind zu zahlen:

	Fl.	Gr.
Dem Umbbitter zum Gottes-Pfennig	1	—
Dem Koch zum Gottes-Pfennig	1	15
Dem andern Koch, so die Fische kochet und zugleich Schüssel wäschet	—	24
Der Schäfferin	—	24
Der Silberwärterin	—	24
Dem Tischsetzer	—	18
Dem Wein-Schencker	—	12
Einer schlechten Schüsselwäscherin	—	12
Dem Umbbitter, als welcher hinführo alle Gäste durch- gehends nur 2 mahl bitten und zum drittenmahl allein die Jenigen, von denen man Hoffnung hat,		

gestelt habenn. Dennoch also, das niemandt die Zaell der Gerichte zu erhöhen, bey der Peen XX. Ungerisch Güldenn in Golde der Stadt Wette unvorleslichen zuverfallen understehenn sall, zu mynnderenn aber sall dasselb idernn frei seynn“. — In der Ordnung von 1677 heisst es: „Gegen 1 Uhr sol die Heimführung der Braut geschehen, woselbst denen Gästen ferners nichts mehres, als 3 Gerichte (jedoch keine Lachsfahren oder Schmerlen) und zum höchsten sechserley zum Trunck gehörige Nach-Essen, ohne alles Zucker-Werck, nebenst einerley Wein soll aufgesetzt werden. Und sollen bey solcher Collation nicht mehr als 3 Musicanten auffzuwarten mächtig seynn“.

	Fl.	G.
dass sie kommen werden, verboten sol, auf grossen Hochzeiten zum Lohn	10	—
Der aber, so die Herren zu bitten pfeget, sol hiemit gänzlich abgeschaffet seyn. Auff kleinen Hochzeiten aber wird man sich mit ihm auff's genauste, wie man kan, zu vergleichen haben.		
Dem Koch vor jeden Tisch	2	15
Vor jeden Kessel	—	15
Vor jeden Bock	—	3
Vor jede Pfanne	—	6
Vor jedes Spiess	—	3
Den Kochs-Knechten Trinckgeld jedem	—	12
Dem andern Koch, der zugleich Schüsseln wäscht, von jedem Tische	1	15
Seinem Volck Trinckgeld jedem	—	12
Der Schäfferin vor ihre Mühe	4	—
Der Silber- und Leinen-Wärterin vor jedem Tische	1	15
Dem Weinschencken	3	—
Dem Bierzapper	2	—
Einer schlechten Schüsselwäscherin vom Tisch	—	20
Dem vom Rath verordneten Auffseher, dass alles in guter Ordnung daher gehe	6	—
Dem Koch, so bey Heimführung der Braut die Speisen verfertiget, von jedem Tische	2	—
Dem Tischsetzer vor 1 Tisch 5 Ellen lang, mit Sitz- und Fuss-Bäncken	—	27
ohne Bäncken	—	17
Dem Thürhüter	1	15
Denen Officirern, so an der Thür auffwarten, jedem	3	—

Man sieht also, dass bei allem Bestreben, die Ausgaben für Hochzeiten einzuschränken, für unbemittelte Hochzeitsgeber die Feier doch zu einer recht kostspieligen werden musste.

Erwähnen möchte ich dann noch, dass sich bereits in der Hochzeitsordnung von 1657 eine Bestimmung über die Hochzeits-Carmina findet. „Weil auch bisshero“, erklärt der Rath, „mit den Carminibus ein grosser Missbrauch eingeschlichen, welche zu grossen unnöthigen Unkosten Ursach gegeben, als wird hiemit geordnet, dass bey einer Hochzeit auff's höchste nicht mehr, als was auff drey Bogen gedruckt werden kan, passiret werden sol, und wird hiemit dem Drucker des Gymnasii, als deme es alleine vergönnet, auferleget, kein Carmen zu

drucken, ohne Consens dessen, dem es angehet, bey der poen 10 Reichthlr., an die Hauss-Armen zu verfallen.“ 1677 wird überhaupt verboten, Hochzeits-Carmina drucken zu lassen, „und soll Niemand dergleichen umbtheilen zu lassen, unter was Schein und Praetext es auch wehre, befuget seyn, bey poen 10 Rthlr.“, eine Bestimmung, die sich auch in allen späteren Ordnungen erhalten hat, einschliesslich der letzten vom Jahre 1734, welche zu den Hochzeitscarmina ausdrücklich auch „die zur Taffel-Musique etwan gemachte Texte“ rechnet. Glücklicherweise, so muss man wohl sagen, scheint es aber mit diesem Verbot nicht besonders streng genommen worden zu sein: die Zahl der gedruckten Danziger Hochzeitscarmina aus dem 17. und 18. Jahrhundert, welche die Danziger Stadtbibliothek aufbewahrt, ist eine gewaltige, und wenn sich unter diesen auch nur selten solche vorfinden, die auch auf einen gewissen poetischen Werth Anspruch erheben können, so ist doch ihr historischer Werth, vor allem in Bezug auf die Geschichte der Danziger Familien, ein zu grosser, als dass man wünschen sollte, dass der Rath strenger auf die Einhaltung jenes Paragraphen gesehen hätte.

2.

Ich wende mich nunmehr zu den Danziger Kleiderordnungen. Auch die Kleiderordnungen sind in Preussen recht alt. Nach Simon Grunau¹⁾ erliess bereits Hochmeister Winrich von Kniprode (1351—1382) eine solche, und auf eine Thorner Kleiderordnung aus dem Jahre 1387 lässt eine Stelle des sog. Thorner Annalisten²⁾ schliessen. Aus späteren Jahrhunderten kennen wir Kleiderordnungen ebenfalls aus Thorn³⁾, dann auch aus Königsberg⁴⁾. In Danzig finden wir eine kurze „Intimation“ mit Bestimmungen über Tracht und Schmuck schon im Jahre 1534⁵⁾, die erste vollständige Ordnung aber scheint doch die zu sein, deren bereits oben in der Aufzählung der Hochzeitsordnungen unter No. 1 Erwähnung geschah und die ebenso wie die ihr anhangsweise angefügte Hochzeitsordnung nach dem, was ich an der genannten Stelle ausgeführt, ins Jahr 1540 zu setzen ist. Wie in allen Kleiderordnungen wird die Bürgerschaft, für die sie erlassen, auch hier in verschiedene Klassen getheilt und dann genau festgesetzt, was einer jeden an Kleidung und Schmuck zu tragen erlaubt, was dagegen verboten ist. Charakteristisch

1) Tract. XIII 1 § 2.

2) *Scriptores rer. Pruss.* III 149. -- Vgl. auch Toeppen, *Acten der Ständetage I* 54, V 679 und 704.

3) *Neue Preuss. Prov.-Bl.*, 3. Folge, XI (1866) 502 ff.

4) *Neue Preuss. Prov.-Bl.*, Andere Folge II (1852) 417 ff.; VII (1855) 365 ff.

5) *Liber intimationum im Danziger Archiv Abtheilung XXXI B. 25, S. 161.*

aber ist, dass diese Sonderung in Klassen auf Grund nicht nur der Berufsstände, sondern auch des Vermögens erfolgt, insofern diejenigen Bürger, die einerseits nicht zur Obrigkeit, andererseits aber auch nicht zu den im einzelnen aufgeführten Kategorien der Brauer etc., Handwerker etc. und Arbeitsleute etc. gehören, in solche geschieden werden, die 4—10 000 Mark, und solche, die 10—20 000 Mark und darüber an Vermögen besitzen. Im übrigen sind die einzelnen Bestimmungen so mannigfaltig, dass es mir in diesem Falle nicht unangemessen erscheint, die Ordnung hier in ihrem ganzen Wortlaut nach der oben genannten Foliohandschrift Q 3 des Danziger Archivs wiederzugeben. Der Text ist abgesehen von den Bezeichnungen mancher Kleidungsstücke und Kleidungsstoffe, die der heutigen Sprache verloren gegangen sind, im ganzen leicht verständlich; einige wenige Erläuterungen mögen in den Anmerkungen Platz finden. Es heisst dort also folgendermassen:

Ordennung und raetsame heilbare Geseetze der Koniglichen Stadt Danntzig tzur Ehre Gedei und Wolfart derselbigen auff die Cleidunge und Tracht alle derselbigen Einwonere durch eynen Erbaren Radt beramet und ausgesetztz.

Wier Burgermeister unnd Radtmanne der konniglicheenn Stadt Danntzik thuenn kunth menniglichenn unnd tzufürderst allenn unnd itzlichenn Eynwhonerenn der itzgemeltenn Stadt, unsernn Bürgerenn, Bürgerinnenn, Bürger-Kindern unnd alle derselbigenn Dienstbothen, das wier in Anmerkung der Ehre Gottes unnd in Betrachtung der christlichenn bürgerlichenn Zcucht unnd Mesigkeit wie auch des¹⁾ Wachsthumbs Gedei unnd Zcunehmung dieser löblichen Gemein vorursacht seindt worden, diese alhie unnden volgennde lobliche unnd tzu male notige Ordnung unnd Gesetze aufftzurichtenn, forderlich der Ursachenn, die-weill am Tage unnd findet sich in der Taedt, das die unmesige Pracht unnd Vorbrechung der Kleidung unnd Geschmucks bynnen wenig Jarenn in dieser Stadt so hoch unnd prechtigk auffgestigen, das es mancher nicht kann erschwinden unnd vyll Gütter mancher dordurch nicht alleine in eyenn Unvormogenn sunder auch in Vorterb unnd Unhablickeit gefallen. Dann in sollcher prechtigenn Kleidung ist kein Unnterscheidt zwüschen denn hochstenn, mittelstenn ader nidersten Stendenn zuerfindenn. Derwegenn solcher Unordnung, Unmessigkeit, Vorterb, unnd Schadenn in dieser loblichen Stadt mit guttenn zeimlichenn unnd heilbarenn Gesetzenn fürzukunftenn, wöllenn unnd gebietenn wier allenn unnd iderenn unseren Bürgern, Bürgerinnen, Bürgerkindern unnd Dienstbothen, so

¹⁾ Hs.: das.

sich inn dieser konniglichenn Stadt vonn nhu an unnder unns unnd derselbigenn Freiheit zu whonen, sich zunehren unnd zuhalten gedenncken, das sich eyn ider hinfort tzu seiner Kleidung unnd Tracht also halte, wie das eynem iderenn seinem Beruffe unnd Gelegenheit wie auch dieser unnsrer Ordnung unnd Moderation eben kommen möge unnd solle.

Szo aber imanddt, was Stannnes er sei, unnsrer Bürger, Bürgerinne, Bürgerkinder, Dienstknecht oder Magt befunden, der ader die jegenn die Ordnungge unnd Constitution zuthuen ader ichts tetlichs fürtzunehmen vormerkt würden, dieselbygenn süllenn zcum erstenn vormoge unnd Inhalt dieser Satzung unnd auszgedrückter Peen bey der Stadt Wette sunder alle Gnade gestrafft unnd die nochgeschriebene Busse vonn ihme genommen werden.

Dehr aber ader diejennigen, so tzum andern Mole auss Fürwitz unnd Muthwillenn jegenn diese unnsrer Constitution ichtes fürtzunemenn sich erturstenn würdenn, von dehme sall die aussgedrückte Busse dubheldt durch der Stadt Wette genommen werdenn.

Wurde sich aber jemandt zcum drittenn Mole do widder zu thuenn vorwegenn unnd vorkoenen, widder solchenn wollenn wier unns nicht alleine die obberurthe Straff besunder auch das Erkenntnuss fürbehaltenn haben, ab solcher muthwilliger Frevelchr unnd auffsetzigen Mensch (als der sich aller gotlichenn ehrlichenn heil unnd nutzbarren Ordnung unnd guttenn Pollicei entkegenn unnd zcu widder setzt) furbass vor unnsrer Bürger zu achtenn unnd in dieser konniglichenn Stadt zu leidenn sein solle.

Wier wollenn aber zu allenn unnsrer Bürgerren, Bürgerinnen unnd sunst gemeinen Stadt Einwhonerenn der guttenn unnd gewissenn Zuvorsicht sein, es werde sich eynn ider seinem gethonenn Eyde unnd schuldighenn Gehorsam noch also der Gebüer schickenn unnd finden lossenn, das niemandt solcher obangetzeigter Ernst unnd Straff zcu bietenn von Nöthenn sein moge. Des wier gerne Vortragk habenn wöllenn, dann wier allenn unnsrer Bürgerren unnd Bürgerinnen unnd donebenn denn andern allenn vill mehr mit Gunst, Freuntschaft, Liebe unnd Förderung als mit irkeinem Ernst zubejegenn stetz genegt unnd gewogen.

Wes sich der Konigliche Burggraffe und Burgermeister sambt iren Frawen mit Kleidung und Getzirte halten mogen.

Nochdem in der Stadt Privilegio, welches hoch loblicher Meldung der Durchlauchtigste hochgeborne Fürste unnd Herre Herre Kasimirus ethwann Konig zu Polenn, Grosfürste in Littawenn Reussenn unnd Preussenn &c. Herre unnd Erblinck, unnsrer genedigster Herre dieser Konniglichen Stadt Anno 1457 alhier zu Dantzick mit ihrer koniglichen

Matt, so woll der Crone als dieser Lannde Preussenn Rechte Bewilligung genediglichenn vorliegenn hot, befunden wirt, das der konigliche Burggraffe unnd Burgermeistere dieser obgenanntenn Stadt in allenn ihrenn Geschefftenn, Werbungenn unnd Werckenn gemeinlich Golt tragen unnd fürenn mögenn unnd sollen¹⁾, szo sall auch dem Burggraffenn unnd Burgermeisterenn mith irenn Frawenn desselbygen konniglichen Privilegii (dieser Stadt zun Ehrenn) sich zcu haltenn allewege frey seynn, die sich auch inn zcimlicher Messigkeit aller Gebüer szunder allenn Zweiffell woll werdenn wissenn zuhalten.

Von den Radts Herren.

Item eynem Radtsherren sall auch seinem Stande noch gebüerenn mögen Tobien²⁾, Camlot³⁾ unnd alles, watt dorunder unnd nicht darüber ist, ann ihrenn auswendigen Kleidernn. Aber ann ihrenn Unterrockenn, als Wammesenn, Paldt⁴⁾ unnd Leibrockenn, sall ihnen allerlei seidenn Gewandt zutragenn frey seynn.

Ahn Unnderschlag unnd Futtern unnder denn Kleidernn soll denn Herrenn des Radts alles ihrer Gelegenheit nach zu tragenn unvorbothenn seyn.

Unnd dieweill die Herrenn Scheppenn als die Geschwornenn der Gerichte dieser konniglichen Stadt mite zur Ordenunge unnd Rathe gehörenn, szo thue wir dieselbigenn in allem Getzier der Kleidung (dieser guten Stadt unnd koniglichenn Gerichtenn zun Ehrenn) den Personenn des Radts in all vorgeleichenn.

Wes sich unnsere Bürger, so in die XX^m Margk ader auch darüber, wie hoech sich das immer erstrecken möge, bisz inn die X^m Margk reich seynndt, in ihrer Tracht unnd Kleidung halttenn sullen.

Denselben sall alles nebenn der Ubrigkeit (wie vorgeschriebenn) zutragen frei sein.

Denn jennigenn Burgerenn, die des Unvormügens seindt, wie obenn angetzeigt, denn sall nhu unnd nochmols frey seyn, Czamloth, braun inn

1) Privileg König Casimirs vom 25. Mai 1457, gedruckt in Toeppens Acten der Ständetage Preussens IV p. 564.

2) Tobien oder Thobin, ein „gewässerter Taffet“; Grimms Wörterbuch XI 531.

3) Camlot, Czamloth, Zcamloth: ein leichter Wollstoff.

4) Paltrock hiess der lange über das Wams oder statt desselben angelegte Ueberrock; vgl. Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch III 295; Hottenroth, Handbuch d. deutschen Tracht 404.

greenn Macheier¹⁾ unnd alles, was darundenn ist, inn ihrenn auswendigenn Kleiderenn zutragenn, aber alle seidenn Gewandt sall ihnn vorbothen seynn.

Aber ann Wammesenn Parclittenn²⁾ allerlei Zammet unnd Seidenn Gewandt zutragenn sall ihnen ugewehret seyn.

Doneben ann irenn Paltrockenn sall inenn auch allerlei seiden Gewandt (ane Zcammet unnd gegrente Seide) zutragen frei seynn.

Unnther ihrenn Rockenn mögenn sie Marderenn, Lochse unde alles, was darunter und nicht darüber ist, tragenn.

Von denn jennigenn unnsern Bürgeren unnd Kauffleutenn, zo von x biss yn die vier ^m Margk reich seynt.

Diesenn sall offenstehenn alle Gewandt sampt brawnem gegrenetem Lackenn mit Macheier, Czain³⁾, Halbtzaien unnd sunst was darunter ist zugetragen.

Ann ihrenn Wambosenn Perclittenn²⁾ mögenn sie auch schwartzenn Zammet unnd sunst allerlei Farbe (ane Kremmesin⁴⁾ inn gemein) sampt Tamaschkenn⁵⁾ und Atlas tragen.

Es soll sich aber niemandt des itzgemelten Standes der Bürger unnderstehenn, ann ihrenn Paltrockenn anders dann Zcamloth, Macheier, Czaienn unnd was darunder ist zutragenn.

Aber unnder ihrenn Kleidernn mögenn sie och Marderenn unnd alles, was dorunder unnd nicht darüber ist, tragenn.

Von Czammets Gebrembden umbe die Rocke.

Do imandt vonn unnsernn Burgerenn ader Burgerkindern des obgemeltenn Vormügens sein Kleidt itziger Welt unnd Gelegenheit noch mit Czammets bebremenn und zeiren wolt, solchs sall ihm unvorbottenn seynn, dennoch alszo, das solcher Breme nicht mehr als eyynn Maell umbe

1) Macheier oder Macheier: eine Art grobes Wollzeug; vgl. Schiller-Lübben III. 2, Hottenroth 700. — „Gren“ bedeutet nach Schiller-Lübben ursprünglich die Scharlachfarbe und das davon abgeleitete Zeitwort „grenen“ also mit Scharlachfarbe färben (Schiller-Lübben VI. 144). Es scheint dann aber überhaupt nur im Sinne von „färben“ verwendet worden zu sein. braun in green Macheier ist wohl dasselbe, wie weiter unten braun gegrener Macheier, d. h. braun gefärbter Macheier.

2) Das Wort Parclitten oder Perclitten vermag ich nicht zu erklären.

3) Czain oder Sayen: ebenfalls Bezeichnung für eine bestimmte Art Zeug; vgl. Zeitschr. f. Kulturgesch. VI. 75.

4) Kremmesin = Karmesin, bedeutet eigentlich nur „scharlachroth“, bezeichnet dann aber auch eine bestimmte Art von Stoff ohne Rücksicht auf die Farbe. Beispiele für rothen, weissen, schwarzen K. siehe in Grimms Wörterbuch V 219.

5) Tamaschke, Damaschke = Damast.

das Kleidt heer gehe unnd die Brethe solchs Gebrembdes das dritte Teil eynes Quartirs von eyner Elen nicht ubertrette.

Denn aber, szo uber IIII^m Margk nicht des Vormogens synndt, sall alle Gebrembde vonn Czammet umbe die Kleider niedergelegt unnd vorbothenn seyn.

Von Brewers, den vier Heuptwercken¹⁾, Goltschmiden, Schipperen, Korsneren, Beuthelers, Barbirern, Repschlegeren.

Diesenn Ordenungen ader Czehenn unnd Zechgenossenn (nemlich denn jennigenn, die das vormogenn) sall harris²⁾ allerlei Gewandt, sampt braun gegrennt, und alles, was darunter ist, zutragenn unvorbothenn seyn.

Ahn irenn Wambosenn aber mogenn sie auch tragenn allerlei Tamaskenn, Atlas unnd was dorunther ist, ane roth.

Ahnn Futterenn unnder den Rockenn mogenn sie tragenn Grawwerck, Fochse unnd was darunter unnd nicht darüber ist.

Ahnn ihrenn Leib unnd Paltrockenn mogenn sie tragenn Czain, Mueheier unnd alles was darunder ist unnd nicht darüber.

Von gemeynenn Sehefarenddenn und Hanntwercksmanne, auch allen Hanntwerksgesellen unnd Höckers.

Diesenn itzgemeltenn sall harres allerlei Gewandt (ane gegrennt) zutragenn frei sein.

Auch sall sich niemandt vonn ihn unnderstehenn ichte hogers ann Wambesenn als Czamloth unnd Zcainen zu tragenn.

Ann Paltrockenn mogenn sie Halbzcain, Harres unnd nicht was dorüber ist tragenn.

Aber unnther irenn Kleiderenn sall niemandt hoger dan Fochse tragenn mogen.

Von Tregeren unnd sunst gemeinem Manne.

Tregere unnd sunst gemeine Leuthe sollenn nictes anders dann Gewandt ann ihrenn auswendigen Rocken tragen, dennoch braun gegreent Tuch ausgenommen.

Item ann Wambösenn sall ihr keiner uber Halbzcain, Harris unnd was darunder ist, tragenn.

¹⁾ Die 4 Hauptgewerke in Danzig waren die Schuster, Fastbäcker, Schmiede und Fleischer.

²⁾ Harres oder Harras, von dem dies Adjectiv abzuleiten, bezeichnete ein leichtes Wollgewebe, das von der Stadt Arras seinen Namen empfangen haben soll; Grimms Wörterbuch IV 2, Sp. 492.

Item ire Futter unnder denn Kleidernn sollenn nicht uber Veszen¹⁾ unnd gemeine Schaeffelle sein.

Von Czammets Bereithen²⁾ und Schlepchen³⁾.

Wier wollenn hinfort allenn unnsereⁿ Bürgerenn die Zcammetsbereithe (auszgenommen, denn es Standes halben nebenn der Uberkeit will gebüerenn) zutragenn vorbothenn habenn.

Denn Burgerenn aber, dehre Vormogenn von xx^m bisz in die x^m Margk ist, sall eyⁿ solchs nebenn der Uberkeit zu tragenn offenn stehenn.

Es wird auch vormerckt, das sich die Jugennt mit irer Kleidung zu hoech vorbricht unnd auffsteigt. Derwegenn wollenn wier mit dieser unnsere Satzung gebothenn habenn, das kein Burgerkindt vonn nhu ann seynem Wambose keynn roth kremmesin ader gegrenndt seiden Gewandt tragen solle.

Hienebenn wollenn wier auch allenn unnsereⁿ Bürgernn und Bürgerkindernn (menlichenn Geschlechts), waserley Geschlechts unndt Stanndes die seynn mogenn, undersagt unnd niddergelegt habenn, das sie an allenn ihrenn Kleiderenn (keins ausgenommen) keynn Golt noch Perlenn tragenn sollenn.

Unnd in diesem Vorbothe wollenn wier die Gurttell, Beutel, Hembdenn, Hosenbender &c. auch vorstanden habenn. Disz alles soll niemands tragenn bei Verlust desselbigenn Kleides unnd der Busse v gutte Marck.

Hienebenn sall auch unnsereⁿ Bürgernn unnd Bürgerkinderenn alle Auszneihung unnd Bremung der Hosenn mit Seide, desgleichenn die Ausfütterung mit Seide ader wasserlei Gestalt das sunst geschehenn kunde, gantz niddergelegt seyn.

Von Burgermeisters, Radtsherren, Scheppen und aller ander Bürger Kinder.

Wir wollenn auch unnd gebiethenn vormittelst dieser unnsere Ordnung unnd Satzung, das eyⁿ ider unser Bürger unnd Eynwhoner dieser koniglichenn Stadt seine Kindere (dieweill sie noch in der Zucht unnd Gewalth ihrer Eltern seindt) also in der Kleidung zcihe unnd halte, das sich eyⁿ ider in denn Grentzenn, so ihme selbst fürgesatz^t, wisse zu

1) Vese = Faser, Zottel; Schiller-Lübben V 245.

2) Bereith = Barett.

3) Schlepchen: eine Art von Kopfbedeckung, Ueberschlag über den Kopf; vgl. Adelung, Versuch eines vollständ. Wörterbuches der hochdeutschen Mundart IV (Leipzig 1780) s. v. Schleppe; Grimms Wörterbuch IX. s. v. Schleppehen und Schleppe.

haltenn. Dann szo ihmandt betroffenn unnd befunden, dehr seyn Kindt uber das Zielmass, das ihme selbst gesetzt, zu kleidenn unnd zu zirenn vormerckt würde, der sall dovor lauts vorangetzeigter unnd nageschriebener ausgedrückter Busse gestrafft werdenn.

Von Radts Frawen.

Item denn Radts Frawenn wollenn wier an ihrenn Rocken zutragenn nochgegeben habenn Atlasz, Tamaschkenn sampt allerlei anderen seidenenn unnd wollenn Gewande mit rothem Scharlach, roth Kremmesien aber unnd alle gegreenndte Seide sall ihenn vorbottenn seynn, idoch alsoz, das sie roth Kremmesienn unnd sunst allerley gegrend seiden Gewandt an ihrenn Kragenn unnd dem Gebreem irer Kleider umbe denn Halss unnd Ermelenn unvorhindert tragenn mogen.

Unnd zu dieser obgesagten Form unnd Masze sal der Herren Scheppenn Frawen sich gleichmesigk auch tzu zirenn frei seyn.

Dieweill nha Vormoge dieses bemeltenn Vorbots allenn Radts unnd Scheppenn Frawenn allerlei gegreent seiden Gewandt (ausgenommen an Kragenn unnd Gebreem) zu tragen undersagt ist, szo sall solchs auch vonn nu an allenn unnsernn Bürgerinnen (der Menner nicht zum Stande ader Regiment vonn Gothe beruffenn) an ihrenn auswendigenn Kleiderenn, als seindt die Rocke, och tzu tragen gantz unnd gar niddergelegt seynn. Ann Kragenn aber unnd Gebreem sall inenn gegrendt seiden Gewandt unnd annn irenn auswendigenn Kleidernn Thamaschke, Tobien, Kartheke¹⁾, roth Scharlackenn unnd Kamloth zu tragenn frei seyn, unnd dennoch denn Frawenn alleine, dehre Menner in x^m Margk des Vormogens seynn. Die aber unnder dem Vormogenn der x^m Marck seynn, soll Kartheike, roth Scharlackenn, Kamlot, Mucheier ann ihrenn auswendigenn Rocken unnd alles was darunter ist, unnd an ihrenn Kragenn allerlei ungegreent seiden Gewandt zu tragenn unvorbothen seyn.

Von Perlen.

Dieweill auch befundenn, das vyl Geldt unnützlich an Perlenn gelegt wirdt unnd bey Nothenn gar nicht tzu Gelde ane merklichen Schadenn können gebrocht werden, derwegenn wöllenn wir gemeinem Vorterb zuvorhütten allenn unnsernn Burgerinnen denn gemeinen Gebrauch der Perlenn vorbotenn habenn; ausgenommen denn Frawen, so vonn wegen irer Menner ihn Ehrstennderenn sitzenn unnd denn sunst Standes halben solchs woll gebüerenn will, neben dehn, dehre Vormögen in die x^m Margk werdt ist, denn sall Perlenn zutragenn frei seip. Denn andernn vormogendenn

¹⁾ Kartheke, Kartheike = Name eines Stoffes; vgl. Grimms Wörterbuch V 238

Bürgerinnen aber sampt ihrenn Kindern, szo under x^m Marck reich sein, soll PerlennKwerder¹⁾ tzu tragen frei seyn, dennoch also, das solche Kwerder nicht über II Untzenn habenn sollenn.

Von Hauben der Frauen und Junckfrauen.

Dieweile auch fast zweyerlei Art inn der Tracht der Hauben bey unnserrn Bürgerinnen (zcu Beschwer der gemeinen Bürgerschaft) vormerckt wirdt eyntzureissenn, szo wöllen wier, das alle unnsere Bürgere unnd Bürgerkinder, szo sich von nhu ab inn denn Ehestandt begebenn, sich alleine eynerlei unnd nicht beiderlei Arth unnd Tracht der Hauben haltenn sollenn, nemlichen das der Brewtigam seyner Brauth noch derselbigenn Whale unnd Gefallenn oder die hoge ader die kleine gestrickte Haube gebe, unnd welche Art derselbigenn Braut eynmall gefallen wirdt, das sie auch hinfort bey derselbigenn bleibenn unnd nicht ihres Gefallens nebenn derselbigenn irgent eyne andere haben ader tragenn solle, unnd dennoch also, das solche hoge ader kleine gestrickte Haube vonn keines Mannes Weibe getragen werde, es sey denne, das der selbigenn Frauen Man vier tausent Marck zum wenigsten reich sey.

Allenn Jungfrauenn aber wollen wier denn Gebrauch der gestricktenn Haubenn allenthalbenn bey uns zutragen unndersaget habenn, es wehre denne, das dieselbe Junckfraue Ehaft²⁾ halbenn solchs keinen Vortrag ader Umwegang habenn kundt, welche Ehehaft dennoch dem Herrenn Burgermeister sol angesaget unnd zuerkennen gegeben werden.

Von der Frauen Bereitlein.

Dieweil auch itziger Weldt Gebrauch unnd Übung nach die Frauenn Sammets Schlepchenn auff denn guldenen ader sunst Haubenn zutragenn befunden, derwegen so setzenn wir unnd ordenenn, das hinfort keine Fraw, ausgenommen den szo Standes halbenn irer Manne solchs (wie obgesagt) zutragenn woll gebürenn möge, keynn Kremmesyn ader gegreent seide Gewandt an solchen ihrenn Bereitenn tragenn noch dieselbenn Bereite mit irgent eynem Golde noch sunst zirenn sollenn.

Aber denn Frauenn, der Menner vonn der Ordnung des Rats ader der Scheppenn seindt, denn will Standes halbenn allerlei seidenn Gewandt (ane Goldt) an irenn Beireten zutragenn woll gebürenn.

Die andere unsere Bürgerinnen, der³⁾ Menner vonn xx bisz inn die

¹⁾ Kwerder bedeutet einen schmalen Zeugstreifen, bandartigen Saum (andere Formen: Körper, Köder, Queder; vgl. Grimms Wörterbuch V. 1570 f.).

²⁾ Ehaft oder Ehehaft = legitimum impedimentum; Grimms Wörterbuch III 43 kennt nur den Plural.

³⁾ Handschr.: ader.

vier tausent Marck reich seindt, die mogenn allerlei schwartzenn Sammat sampt allem anderenn seidenn Gewande, so darunder ist, an iren Schlepchen (ausgeschlossenn allerlei Geschmuck von Golde unnd was das sunst sein möge) dragenn.

Denn anderenn Bürgerinnen aber, der Menner unnder IIII^m Marck des Vormügens seindt, denn sollenn dye Zammets Schlepchen vorpotenn sein, aber vonn schwarzem Atlasz unnd Damaskkenn neben dem, was darunter ist, sall inenn zu ihrem Schlepchenn unverbottenn seynn zutragenn.

Von gulden Kethen.

Item keine unnsere Bürgerinnenn, der Mann unnde IIII^m Marck des Vormögens ist, sall sich unnderstehenn eyne guldene Ketenn zutragenn.

Aber dere Menner, so IIII^m Marck unnd darüber vormögenn, sall unvorbotenn seynn, eyenn güldenn Ketlein zutragenn, dennoch also, das sich keyne Frawe darinne vordreche, sonder sich in dem Falle ihres Mannes Gelegenheit gemesz halte unnd eyner andern, der Mann eynes hogernn Standes ader bessereenn Vormögens ist, ethwas nachgebe.

Von Knouffen und sylberen Geschmeide.

Dieweil auch die Knofe ann denn Kürschenn¹⁾ über ihre gebürliche Masz ummers grosser unnd grosser unnd grosser auffsteigen, so sall keine Fraw vonn nu an vonn den Burgermeisterinnen antzuehebenn bisz in die vormügensten Kauffmansfraw nicht über 30 Scot Gewicht Silbers an ihrenn Knöffenn der Kürschenn dragenn.

Die anderenn Frauenn aber sampt Breuernn, Schippernn unnd andernn Handtwercks Frawenn söllenn an denn Knofen ihrer Kürschenn nicht über xv Scot Gewicht Silbers tragenn unnd habenn.

Wier wöllenn auch, das hinfort der altenn Gewonheit noch alleine die Junckfrauenn, szo sülchs ihres ehrlichen Halts unnd Herkommens unnd Gebuerth halbenn gebüeret unnd tzu ihrenn Jarenn kommen, ihre Perlenn Peele²⁾ tragen söllenn. Die andernn aber, als Brewer, Schipper unnd sunst unser gemeine Burgerschafft sampt denn Handtwercks Kinderenn frewlichenn Geschlechts, sollenn unnd mögenn ihre spangene silberne Peele, wie sie vonn Alters gewonhett, woll tragenn.

1) Kürsche = Pelzkleid (vgl. Grimms Wörterbuch, V 2820 s. v. Kürsen). Aehnlich heisst es in einer alten Königsberger Kleiderordnung. „Es sollen auch sylberne knöpff über eine marck lötigs schwer an den körschen zutragen nicht zugelassen werden“ (Neue Preuss. Prov. Blätter, Andere F. VII, 1855, S. 374), wo freilich die Erklärung des Herausgebers „Körschen, vielleicht s. v. a. Corsett“ irrthümlich ist.

2) Pele, Peele = eine Kopfbinde als Schmuck und Putz, dann überhaupt eine Kopftracht für unverheirathete Frauen. Schiller-Lübben III. 314.

Von denn Brewerschen, auch der vier Hauptwercks Frawen sampt der andernn Wercke Alterlewthe Frauen.

Allenn Breuerschenn, Schippernn wie auch der vier Hauptwercke Frawenn wöllenn wir alle Perlenn unnd seidenn Gewanddt sambt Kamlot verboten habenn, Macheier aber, Zaienn, braun gegreuth unnd alles wes darunder ist, sal ihnenn zu tragenn frey unnd unvorsagt seynn.

Item die silbernn Kolner¹⁾ Knoefe Hefftenn &c., so die Frawenn von Alters vorne ann denn Rockenn, auff der Brust unnd umbenn Halss getragenn, sollenn allenn Frawenn unnd Junckfrawenn dem altenn gewonlichenn Gebrauche noch (alszo dennoch, das sich eyenn ider seinem Stannde gemess wisse zu haltenn) zu tragenn frey unnd unvorbothenn seyn. Unnd ann ihrenn Kragenn mogenn sie schwartzenn Zammett, Atlas unnd Tamaschkenn (ausgenommen roth unnd gegreent) unvorhindert tragenn.

Von andern gemeinen Handtwercks Frauen und ihrer Tracht.

Denn andernn gemeinenn Handtwercks Frawenn wollenn wier alle seidenn Gewanddt, roth scharlach Zammeloth, Macheier an ihrer auswendigenn Kleidung niddergelegt habenn, aber braun gegreent unnd was sunst dorunder ist, mogenn sie unvorbothenn tragenn.

Ann irenn Kragenn mogenn sie auch woll Kartheike, Kamloth unnd Macheier tragenn unnd dieselbige Kragenn mit kleinenn rundenn zammethenn Wülstlein zierenn. Sunst sall ihnen keinerlei seidenn Gewanddt mindert²⁾ ane zutragenn nochgebenn seynn.

Exceptionn.

Hierbei ist zumerckenn, das wier inn alle dehn obgeschriebenn unnserrn Satzungen ausgenommen haben wollenn alle die jennigenn, szo mit Begnadung privilegirt unnd ausz Wirdigkeit ihrer Stende befreiet seindt, auch die, szo ynn eynes Erbarenn Raths Dienste seinde, in Botschaftenn zogenn ader sunst inn gemeinem Obligenn gebrauchenn würde. Die sollenn unnd mogenn (eyenn ider seiner Gelegenheit nach) tragenn alles was ihnen zu Rechte gebüerenn unnd sunst vonn der Überkeit gegeben unnd zugelassenn wirth.

Item forth mehr, szo wollenn wir eyennenn idernn, ehr sei, was Standes er wolle, hiemit gewarnet unnd ermanet habenn, sich mit sampt denn Seinenn dieser unnserr Constitutionn inn der Tracht allerlei Geschmeides unnd Kleidung, szo wy eynem iderenn seiner Conditionn unnd

1) Kolner ist Nebenform für Koller (vgl. Grimms Wörterbuch V 1614 s. v. Koller unter 1 d).

2) mindert = nirgends, s. Lexer, Mittelhochd. Handwörterb. II 77. „mindert ane“ also = „nirgendsan“, an nichts.

Gelegenheit noch vormittelst dieser unser Satzung furgestimmt unnd noch-gegeben ist, gemess zuhaltenn, also das die unnder Stendern denn uber Stendern unnd die unnhabennde den vormogendenn nachgebe. Do sich aber imandt inn den gebürlichenn Grentzenn seiner Conditionn unnd Vormögenns nicht haltenn würde, denselbigenn wöllenn wier (auszPflichtenn unsers Berufs) in das gebürliche unrechtförmige Mittel zustellenn unnd zubrengenn unns vorbehalten habenn.

Disz ist hienebenn auch zumerckenn, das wier inn diesenn unserenn obgedachtenn Satzungen nicht wollenn vorstanden seynn, das, szo sich imandt zu Richte zcu der Ordnung ann Kleidernn, seidenn Gewandt, Kethenn unnd Gebreem &c. nicht gemess hilte, das ehr dorumbe xx. ader x^m Margk des Vermögens wehre, ader derwegenn bruchfellig befundenn werdenn solle¹⁾, szunder darumbe ist die Satzung auff's Vormögenn gestalt, das eyenn ider sich woll mit denn Seynenn niedertrechtiger halten möge, aber zu hoch unnd ubertrechtiger, dan hierinne beramet unnd fürgeschlagen, sich zuverbrechenn keine Masz habenn solle.

Es sall auch allenn Gesellenn, so vonn bausenn ader bynnen Landes sich in diese konnigliche Stadt zu ernerenn begebenn, ader unserenn Bürgernn inn Kaufmannshandelenn mit Dienstenn ader sunst Matschafft halbenn vorwanndt, aufferlegt seynn, sich nebenn unsernn Bürgern unnd Bürgerkindern dieser unser aufgesatztenn Ordnung gemesz unnd ebentrechtig zuhaltenn bey hyr inn ausgedruckter Straff²⁾.

Alle und iczliche unnsere Bürger und Bürgerinne unnd Bürgerkinder, so diese unser Constitutionn und Satzung in irkeinem Stücke clein ader grosz ubertretten ader überschreitenn würde, der ader die sollen bey unser Stadt Wette vor das erste Mall auff v gutte Marck gebust werden. Do aber imandt derselbigenn zum andernn unnd dritten Mal widder irkeinnenn der obgeschriebennenn Punkte unnd Satzung zuthun vormessenn unnd durstig seynn würde, mit dem unnd denn sal es also, wie hievor stet unnd die Vorrede am Ende meldet, gehalten werden. Und ist hierbey zuwissenn, das wir in allenn diesenn obgeschriebennenn Ordnungen, Gesetzenn, Taxenn, Zal, Wirdenn, Busse &c nicht anders

1) Sinn dieser Worte scheint nur der zu sein, dass keiner verpflichtet sein soll, die für seinen Stand oder seine Vermögensverhältnisse erlaubte Kleidung zu tragen, sondern dass es jedem frei steht, sich bescheidener zu kleiden, als gestattet ist.

2) Hier folgen noch zwei ausführliche Capitel „Von den Dienstknechten“ und „Von den Dienstneiden insunderheit“, die zwar auch einige Bestimmungen über deren Kleidung enthalten, sich aber im wesentlichen mit ihrer sonstigen Aufführung innerhalb und ausserhalb des Dienstes beschäftigen.

dann die gewonliche Preusische Marck, darein xx gr. getzalt unnd gerecht werden, wollenn verstandenn habenn.

Es will ihme hiemitte auch eyenn erbar Rath fürbehaltenn habenn, die Artickel dieser Ordnung nach Gelegenheit der Zeit zu enderenn, zu vormehrenn, ab unnd tzutzusetzen unnd zuverbesserenn, so oft eyn solchs vonn Nöthen seyn moge.

Unnd diese obgeschriebene Satzung unnd Ordnung dieser unser gemeinen Stadt unnd derselbigenn Bürgern und Bürgerin, Bürgerkindern unnd sonst allenn Eynwonern, so sich in derselbigenn nehrenn unnd endthaltenn wollen, zu Nutze Frommen unnd Getei gemacht unnd ausgesatz sol auff die negstkonnftige osterliche Zeit anfahren unnd zu ire gebürliche unnd starcke Krafft gehenn unnd zu obgesagter Masze, alsz dorin schriftlichenn vorfasst, gestalt werdenn. Derhalben wollen wir menniglichenn unnd zuvorderst denn Stender und Personen, so hierinnenn bestimt unnd berürt, zwischen disz unnd negstkünftiggenn Ostertagenn getreuliche Vormanung unnd Warnung gethann, aber von Ostern hinfort mit allem Ernst gebottenn habenn, sich in mitler Zeit mit irem Geschmuck Getzir und Cleidung also tzu halten, das sie derselbigenn nachmals nicht vorlustig ader in irgent eyne Stroffe, Peenn unnd Geldt Buse derwegenn genommen werden. Darnach sich eyenn ider wissenn zu richten unnd vor Schadenn vorwaren.

Dies der Wortlaut jener ältesten Danziger Kleiderordnung. Im Laufe des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts sah sich der Rath noch öfter bewogen, durch Verordnungen den Kleiderluxus einzuschränken, eine bis ins einzelne gehende, völlig durchgeführte Kleiderordnung nach Art der von 1540 dagegen scheint nur noch einmal erlassen zu sein, und zwar rund 100 Jahr nach jener ersten. Es ist dies die „Ordnung E. E. Raths der Stadt Dantzig, wie sich ein jeder nach seinem Stande in Kleidung verhalten soll“, gedruckt in Danzig bei Georg Rehte im Jahre 1642. In der Einleitung zu dieser Ordnung wird dargelegt, dass ja schon früher zur Hemmung der einreissenden Hoffahrt und übermässigen Pracht in Kleidung und Schmuck verschiedentliche Rathsedikte erlassen, auch jedermann in öffentlichen Predigten zu christlicher Demuth vielfältig aus Gottes Wort ermahnet worden sei; allein alles dieses habe nichts gefruchtet, auch nicht Gottes väterliche Züchtigung, der die Stadt etliche Jahre hindurch mit Pestilenz und verderblichem Krieg heimgesucht habe. Ueber der Obrigkeit Gesetze habe man sich hinweggesetzt und von Tag zu Tag mehr zeige sich die Unbussfertigkeit der Herzen in allerlei sträflicher und ärgerlicher Ueppigkeit und Pracht. „Und ob-

gleich fast schwer fallen wollen, die bei allen Ständen so sehr eingereissene Ueppigkeit und Hoffahrt in Kleidungen auf einmal abzustellen, haben wir dennoch derselben weitem Progress zu hemmen, und damit das Uebel nicht überhand nehmen möge, zu verhüten, folgende Kleiderordnung für diese Zeit verfassen lassen, welche wir demnach, damit männiglich sich darnach zu richten wisse, durch öffentlichen Druck publiciren wollen“.

Die Sonderung der Bevölkerung nach dem Vermögen wird in der Ordnung von 1642 aufgegeben und nur die nach Berufsständen beibehalten, und zwar sind es jetzt 5 Klassen, in welche die Bürgerschaft getheilt wird. Sehr im einzelnen wird dann auch hier auseinandergesetzt, was einer jeden Klasse zu tragen erlaubt, was verboten ist, und nur einige dieser Vorschriften mögen hier namhaft gemacht werden.

Zu der untersten Klasse werden gerechnet „gemeine Arbeits-Leute, Tagelöhner und andere ihres gleichen, deren Weiber und Kinder, wie auch Knechte, Mägde, Dienstweiber und dergleichen Gesinde und Dienstbohten“. Ihnen sind nur die allergewöhnlichsten Stoffe zur Kleidung erlaubt, in keinem Falle darf die Elle davon mehr als 3 Gulden kosten. Verboten sind ihnen seidene, halbseidene und floretseidene Zeuge, dergleichen seidene Schnüre zum Besatz. Von Pelzwerk dürfen sie tragen „schlechte Füchse, Fuchswammen, Wulffsfutter, Caninchen, Grauwercksbäuche“, zu Mützen auch schlechte Marderfelle; dagegen sollen sie sich der Zobeln, guten Marder und andern kostbaren Futterwerks enthalten. Auch zu Kollern und Hauben dürfen nur die billigsten Stoffe Verwendung finden; dagegen wird den Weibspersonen gestattet, einen weiss-silbernen Gürtel zu tragen. „Weil auch bei diesem untern Stande ein grosser Excess an den Strümpfen bisher ist gespüret worden, als soll den Weibspersonen fortan verboten sein, leib- und granat-farbe Strümpfe zu tragen, der andern Strümpfe aber nicht in höherm Werth als das Paar zu 2 Gulden, den Mannspersonen aber zu 3 Gl. 10 Groschen zugelassen sein“. Gestickte und verbrämte Schuhe sind verboten, nur schlechte lederne oder glatte Corduan-Schuhe und Stiefel sind Leuten dieser Klasse zu tragen gestattet.

Die zweite Klasse setzt sich zusammen aus „schlechten Lehnsleuten, als Korn- und andern belehneten Capitenen, Brückenküpern, Aufsehern bey der Brücken und andern dergleichen, wie auch Schopenbrauern, Trägern, Stadtdienern, Köchen, Bierschencken, aller deren Weibern unnd Kindern, item der gemeinen Handwerksbursch und dergleichen Personen“. Auch ihnen wird noch kein grosser Luxus in Stoffen gestattet; auch ihnen ist jedes Seidenzeug zu tragen verboten, doch dürfen sie die Kleider mit kleinen seidnen Schnüren besetzen. In Bezug auf

Pelzwerk haben sie vor der vorigen Klasse die Verwendung von Marderfellen zu Manns- und Frauen-Mützen voraus. Die Weibspersonen dürfen zu dem weisssilbernen Gürtel auch eine silberne Schlüsselkette tragen. Auch gestrickte Strümpfe im Werth bis zu 4 Fl. sind ihnen erlaubt, Schuh und Stiefel dagegen nur wie der ersten Kategorie.

Etwas höher in den Stoffen darf die 3. Klasse steigen, zu der die Handwerker, Mäkler, Schipper, Bordring- und Kahnführer, Höcker, Käse-
käufer und dergleichen gerechnet werden; doch darf die Elle höchstens 7 fl. kosten. Seidenzeug ist auch hier verboten, ebenso das Tragen seidener Strümpfe. Für Mützen ist auch schlechtes Zobel-Fell gestattet, doch dürfen zu einer Frauen-Mütze nicht mehr als 2 Stück genommen werden. Die Männer dürfen Gürtel mit silbernen Beschlägen, die Frauen weisssilberne Gürtel mit Panzerketten anlegen. Während der Brautzeit dürfen Männer und Frauen dieser Stände einen Fingerring mit schlechtem Stein tragen, jedoch nur im Werth von höchstens 50 Gulden; verheiratheten Frauen ist dies an besonderen Ehrentagen auch sonst gestattet. Im übrigen ist dieser Klasse von Ständen wie den beiden vorhergehenden „Golt und Silber, auch alles was von Golde oder Silber gearbeitet, damit gemenget oder vergüldet und versilbert ist“, zu tragen durchaus verboten. Die für die Stände dieser Klasse geltenden Bestimmungen sollen übrigens, so schreibt es der Rath ausdrücklich vor, auch für die jungen ausgedienten Kaufgesellen Anwendung finden und zwar noch 3 Jahre lang nach Beendigung ihrer Lehrzeit.

Die vierte Klasse zeigt uns die etwas buntscheckige Zusammensetzung von Gewandschneidern, Seiden-, Gewürz-, Hut- und Eisenkrämern, Weinschenken, Brauern, Kanzlei- und Amtschreibern, Künstlern und dergleichen samt ihren Frauen und Kindern. Sie alle dürfen zu ihrer Kleidung Stoffe verwenden, die Elle bis zu 8 fl.; zu Aufschlägen, aber auch nur hierzu, ist Plüsch und Sammet gestattet; ebenso Atlas nur zu Aermeln und Wämsern; verboten sind Mäntel mit seidene-
nem Futter. An Pelzwerk sind ihnen auch Hermelin-Felle und Zobelschwänze gestattet, die Zobeln aber nur zu Mützen und nur im Preise von höchstens 70 Fl. das Paar; auch dürfen zu einer Frauenmütze nicht mehr als 2 Stück genommen werden. Um den Leib dürfen sie vergoldete Gürtel und Ketten tragen, am Finger einen goldenen Ring mit einem Stein, doch höchstens im Werth von 80 Fl., die Frauen (aber nicht die Jungfrauen) auch goldene Armbänder und doppelte Kettchen um den Hals. Alle andern Gold- und Silber-Schmuckstücke sind dagegen verboten; insbesondere ist es den Männern untersagt, vergoldete Sporen zu tragen.

Die fünfte und vornehmste Klasse bilden die vornehmen Bürger, die Grosskaufleute und dergleichen Standespersonen, wie es heisst, einheimische und fremde, nebst ihren Frauen und Kindern. Sie sind am besten daran. In dem Preise für Kleidungsstoffe dürfen sie bis auf 12 fl. für die Elle steigen, an Ehren- und Festtagen Atlas und Brocat zu Kleidern (aber nicht zu Mänteln, Frauenröcken und Schürzen) tragen. „Und weil nicht wenig“, so heisst es weiter, „darin excediret wird, dass von diesen Standespersonen so gemein mit seiden Zeug, Kaffa und Sammet durchfütterte Mäntel getragen werden, so werden sie für diese Zeit ermahnet, gebührlich sich hierin zu mässigen, insonderheit diejenigen, welchen es nicht geziemet: wie denn für jetzo allein zu Ehren- und Festtagen, jedoch mit gebührendem Unterschied, dieselben zu tragen zugelassen sein soll“. Zobelpelz dürfen auch sie nur zu Mützen verwenden, doch auch hier zu einer Frauenmütze nicht mehr als 2 Stück. „Auch wird den Frauen, nicht aber den Jungfrauen (ausgenommen wenn sie im Brautstande sein), erlaubet zu tragen güldene Kettchen um den Hals wie auch güldene Ketten um den Leib, jedoch aufs höchste 60 fl. Ungarisch werth; item güldene Armبänder, jedoch nicht mit Edelsteinen besetzt. Imgleichen den Mannspersonen und Frauen, nicht aber den Jungfrauen (es sei denn im Brautstande), einen Ring mit Edelstein versetzt — jedoch dass im Werth nicht über die Gebühr excediret und an kostbare Steine gross Geld unnützlich gewendet werde“. „Item wird diesem Stande gegönnet Hutbände von Unzen-Gold zu tragen, den Frauenspersonen auch kleine güldene und silberne Schnüre auf den Kragen. Hingegen soll diesem Stande und demnach allen Bürgern und Einwohnern dieser Stadt in gemein verboten sein zu tragen: Kleinodien, Edelgesteine (ausgenommen in Ringen), item Perlen um den Hals, an Kollerdrähten und auf den Hauben, ebenso alles mit Gold und Silber durchwirktes Zeug; auch kostbare Castorhüte, Zobeln zu Aufschlägen an Schmargen, wie denn auch in gemein thewrbahre Zobeln und was dergleichen mehr ist.“

Hiermit enden die Bestimmungen der Kleiderordnung. Es wird dann noch die Erwartung ausgesprochen, dass die Personen der Obrigkeit, insonderheit aber ihre Frauen und Kinder, sich von guter Ordnung nicht eximiren, sondern wie sonst, so auch was die Kleidung angeht, mit gutem Exempel den andern vorangehen werden. Die Bürger und Einwohner der Stadt aber, die sich gegen die Bestimmungen vergehen, werden mit harten Strafen bedroht: beim ersten Verstoss müssen sie ein Viertel des Werthes entrichten, worin sie excediren, das 2. Mal die Hälfte, das 3. Mal den ganzen Werthbetrag. Ausserdem soll die Wette befügt sein, nach Gutdünken auch noch andere Strafen über die

Excedenten zu verhängen, je nach Gelegenheit der Personen und des Excesses. „Weil wir auch ferner darauf bedacht sein wollen, damit künftig die noch übrige Missbräuche, Ungebühre und Excesse in Kleidungen vollends mögen abgethan und die gebührende Demuth eingeföhret werden, so warnen wir hiermit männiglich, dass sie sich mit vor angedeuter Mässigung auch in den für diese Zeit noch erlaubten Kleidungen darnach richten; insonderheit aber auch der vielen und öftern Veränderung und Annehmung neuer Moden und Arten enthalten und also für künftigen Schaden hüten mögen“.

Man sieht, wie hundert Jahre zuvor, war es dem Rath auch jetzt noch durchaus ernst mit seiner Kleiderordnung; allein die Zeiten hatten sich doch schon etwas geändert, und so gab die Publikation dieser Ordnung von 1642 zu einer Reihe von Weiterungen Veranlassung, die ich jedoch nur kurz berühren will. Einmal war es der sogenannten „dritten Ordnung“ nicht recht, dass der Rath die Kleiderordnung aus eigener Machtvollkommenheit erlassen hatte, ohne Zustimmung der beiden andern Ordnungen, d. h. des Schöppenkollegs und der dritten Ordnung, und in einer Proposition an den Rath gab sie ihrem Befremden darüber unverhohlenen Ausdruck, weigerte sich auch noch Jahre lang, die Kleiderordnung als zu Recht bestehend anzuerkennen¹⁾. Sodann aber waren es in der Stadt besonders drei Gewerke, die Krämer, Brauer und Gewandschneider, die der Meinung waren, dass ihrem Stande durch die vom Rath getroffene Eintheilung der Bürgerschaft in 5 Klassen ein bitteres Unrecht geschehen sei. Wie wir sahen, waren jene drei Stände, zu der vierten, also zweithöchsten Klasse gerechnet, während die fünfte und oberste nur von den Grosskaufleuten gebildet wurde. Dies verdross die genannten Gewerke, und so wandten sie sich zu wiederholten Malen mit Eingaben an den Rath, in denen um Abänderung jener Eintheilung gebeten wurde.

In besonders beweglichen Worten schildern die Brauer das ihnen zugefügte vermeintliche Unrecht: zwischen einerlei Standes Personen, als zwischen Kaufleuten und Kaufleuten, sei weder im geistlichen noch im weltlichen Rechte je ein Unterschied gemacht worden, und was die Nahrung des Brauens angehe, so könne niemand dieselbe verkleinern wollen, da ja sogar adelige Personen sich nicht schämten, auf ihren Gütern dieser Nahrung obzuliegen, und in allen benachbarten grossen Preussischen Städten die Brauernahrung für ein sonderliches privilegiertes

¹⁾ Vergl. u. a. Danziger Archiv Foliohandschrift Vv 121, Bl. 3 ff. und die „Deduction, dass die Kleiderordnung de Ao. 1642 nicht allein von E. Rahte, sondern von allen 3 Ordnungen hätte sollen beliebt werden und folglich nicht anzunehmen sey“ (Danziger Archiv, Foliohandschr. Q 3 p, 87 ff).

Kleinod gehalten werde. Wenn man aber einwende, das Brauen sei gleichsam eine Manufaktur, so sei dagegen zu sagen, dass doch keine Handlung ohne Handarbeit verrichtet werden könne, der Handel mit Korn oder Eisen ebensowenig wie das Brauen. Der Rath möge sich also zu Gemüthe führen, dass durch Publicirung der Kleiderordnung Misshelligkeit und Zwietracht zwischen Leuten gesäet werde, die bisher in voller Eintracht nebeneinander gewohnt hätten, und dass, indem der eine vor dem andern sich nunmehr durch Kleidung hervorzuthun suche, der Hoffahrt mehr als zuvor Thür und Thor geöffnet werde. Das Bitten der Zunft gehe demnach dahin, der Rath möge Mittel und Wege finden, dass die Uebel, die über dem Haupt besagter Zunft schwebten, von ihr und der ganzen Stadt möchten abgewandt und die Bürgerschaft in Ruhe und Frieden erhalten werden¹⁾.

Aber nicht nur in offiziellen Eingaben der sich zurückgesetzt fühlenden Gewerke²⁾ kam der Unwillen der Bevölkerung über die neue Ordnung zum Ausdruck, seinen Niederschlag finden wir auch in gereimten Pasquillen jener Zeit, die in der Stadt umliefen und von den heftigsten Ausfällen gegen den Rath strotzten. Eins derselben³⁾ giebt sich als ein Zwiegespräch, in dem ein Fremder einem Danziger Bürger über die Tendenzen der Kleiderordnung die Augen öffnet.

Ja, ja, seid ihr ein bürger und verstehtet solches nicht,
Und ist doch eine wunde, die euch alle nach dem hertzen sticht.

Der Rath, so setzt er auseinander, hat mit dieser Ordnung die Privilegien König Sigismunds von 1526 verletzt, er und seine Anhänger wollen die Bürgerschaft um ihre Gerechtigkeiten bringen.

Nemlich die brawers, kramers und wantschneiders,
Die machen sie gleich ihren knechten und lehnschreibers.

Aber sie werden sich mit der Demüthigung dieser nicht begnügen:

Es wird denen hernacher auch müssen gelten,
Denen, die sie für vornehme kauffleute schelten.
Sie schmieren ihnen vor diesmall nur honig umb das maull
Und darinnen einen rechten dreck, der ist stinckend faull.
Dan es ist nur ihr begierde und trachten allein,
Dass sie gerne wolten allein vornehme geschlechte sein,
Und wollen euch machen zu untertahnen und schlawen,
Damit sié euch nur tribulieren können nach ihren behagen.
Sie werden euch woll zwar mit gutten worten abweissen
Und stellen euch gleichwoll nach wie eine katze nach die meussen.

1) Vergl. Handschriften des Danziger Archivs in fol. Vv 172 p. 393.

2) Ueber das Vorgehen der Kramer vgl. Danz. Archiv, Handschrift in fol. Vv 77 S. 357.

3) Handschriftlich in der Foliohandschrift Nn 31 des Danziger Archivs.

Unter solchen Verhältnissen hat der Fremde nicht Lust, in Danzig das Bürgerrecht zu erwerben, ein Fremder aber auch ein Freier will er bleiben, die Kleiderordnung aber will er

nach Leiden schicken,

Da mögen sie dieselben auf der hohen schulen verbessern und ausflicken.

Diesem Pasquill ähnlich ist ein anderes¹⁾, das mit den Worten beginnt

Anno 1642sten jahr

In Danzig eine Kleiderordnung aufgerichtet war,

und welches ebenfalls auf das schärfste gegen den Rath und seine Anhänger vorgeht, welche

wollen absoluti Domini spielen,

Damit sie euch bürgern recht in den dreck mögen wienlen.

Praktischen Erfolg hatten natürlich derartige Invektiven ebenso wenig, wie die vorhin genannten Eingaben. Der Rath blieb bei seiner Ordnung, die, wie es scheint, in Kleinigkeiten später wohl modifizirt, aber niemals aufgehoben worden ist. Freilich wird man sich nicht lange ernstlich an sie gekehrt haben, und hier, wie überall, hat dan auch wohl die ewig wechselnde Mode ihr gut Theil dazu beigetragen, dass sie mehr und mehr veraltete und schliesslich in Vergessenheit gerieth, aus welcher selbst in abgeänderter Form sie zu neuem Leben zu erwecken der Anbruch der modernen Zeit im 18. Jahrhundert keine Veranlassung fand.

Beilage I.

(Abgedruckt aus der Foliohandschrift des Danziger Stadtarchivs X 1, Bl. 45 b.
Das cursiv Gedruckte sind Nachträge einer späteren Hand.)

Van hochtzeiten (ader Wirtschafften) vnde kyndelbyer.

Item mit den hochzeiten vnde kindelbyr (vnde mit den goben czu den wirtschafften) sal mans halden also das vff dem Rathwsse (Konnigk Artuss hove) in schriftten hengt (hengede befunden wirt), die eyn iderman lezen mag vnd sich dornoch halden bey der busse doruff gesatzet. Sunder²⁾ etliche artickel sint verbessert also hirnoch volgen.

Man sal zcu dem lobelbir nicht mee denne eynerley weyn vnde eynerley krude³⁾ geben, dessgleichen ouch wenne die brawth zcubette gebrocht wirt, ouch sal zcu keyner hochzeit mer denne eyns gebeten werden, das sal gescheen vff den freytag vnde nicht vff den montag. vnde vff den sontag, also man die brawt zcubette brenget, sal

1) Handschriftlich im Danziger Archiv, Foliohandschrift Nn 32.

2) Das von hieran folgende bis zum Schluss ist später wieder durchgestrichen.

3) Krude, Kreude, Kroyde = Gewürz und Confect, das als Beigabe zum Weine genossen zu werden pflegte; vgl. Jahrbuch des Vereins f. niederdeutsche Sprachforschung III 83 ff.

man haben VIII schusselen vnde nicht mee; will es imandt vormynnern, der mag woll. vnde vff den montag, so die brawth czur kirchen geet, sal man haben XX schusselen vff den morgen vnde vff den obendt X schusselen vnde nicht mer, vnde so mag man vorgeben XII par schu, VIII par lynnen cleder vnde VIII sloger vnde nicht mer.

Wer seyner tachter nicht vormag mete zugeben III C geringe mr, der salsy nicht cleyden in scharlaken vnde keynerley borten sal man vorbas tragen, do golt ingeworcht adir gehafftet ist. sundir wer sie nw hat, der mag sy tragen vnde vorbas keyne andren czwgen. dergleichen sal man ouch mit allerley hawben halden (*by tzehen gute marken.*)

Ouch wer sich vorandert vnde nicht vnsir borger ist, der sal in den ersten vier wochen noch der wirtschaft borger werden bey X gutten markenn.

Beilage II.

(Abgedruckt aus derselben Handschrift Bl. 56.)

Item wer seyner tochter swester mumen ader frundynnen czur ehe wil geben, der sall isz mit der kost vnde cleding halden in sulcher weyse, alz is hyr nochfolget bey articullen in schriften.

Von deme gelobde.

Czum ersten wen der broytegam geeth czu deme gelobde vnde wirbet vmen dy brouth, is sey frawe ader junefrow, der sal mit XII mannen komen vnd nicht hocher. dergleichen sal dy brout nicht mherer von irer wegen den XII manne bey ir haben vnde ist is eyne junefrowe, dy magk vyer junefrowen vnde IIII frouwen von den nesten frunden, vnde eyne withwe sal nicht mhe den achte frauen bey ir haben.

Von weyne vnde kreude.

Item wer seyner tochter swester mumen ader [ader] frundynnen nicht vormagk VC gutte margk mete czugeben, sal nicht mhe den eynerley weyn vnde kroyde im gelobde vnde wen men dy brout czu bette brenget haben. wer aber seyner tochter swester adir frundynnen vormagk VC gutte marck mete czugeben, der mag ezwerley weyn vnde kroyde im gelobde vnde wen dy brout czu bette gebrocht wirt, haben vnde geben.

Wy men bitten sal czu der hochtzeit.

Item wen der broytegam czu der wirtschaft bitten will, der magk sechs par von beden telen mit sich haben. dieselbigen mogen czusampne essen vnde nymandes mhe. ouch sal czu keyner hochtzeit nicht mhe den eyns gebeten werden. das sall geschen vff den freitagk vnde nicht vff den montagk.

Vff wy vele vasse das men sal bitten.

Item nyman sal vff den sonntagk ader montagk mhe den vff xxv vasse kochen, wil das imandt wyynnigern, das steet czu em. sunder were imant so gros von gelechte, das her mhe den xxv vasse bedorfte, der sal das deme rote vormelden vnde

sal durch den roth irkandt werden, wy vil her das vormeren sall. ouch sal men nicht owssenden noch von speise molien¹⁾ ader getrenecke.

Von deme dinstage.

Item am dinstage sal nymant obir xvi vasse haben vnde noch der czeit bynnen dreyn wochen sullen sy keyne gesterie mhe pflegen.

Wer dese kost halb sal halden.

Item wer seyner tochter swester ader frundynnen nicht vormagk IIII gutte margk mete czugeben, der sal deser vorschrebenen koste vnde gesetzeze das dritte teyl abelossen vnde nicht hocher, geringeren magk her is, ab her wil, bey der busse.

Item von der cledunge.

Item wer seyner tochter swester ader frundynnen nicht vormagk IIII gutte margk mete czugeben, der sal ir keyne scharlakens cledunge geben. sunder der seyner tochter swester ader frundynnen IIII gutte margk vormagk mete czugeben, der magk sy in scharlaken cleden. sunder sal ir keyne guldene stücke geben. wer aber seyner tochter swester ader frundynnen vormagk v^c gutte margk mete czugeben, der magk ir guldene stücke czu borten mentel vnde hoube geben.

Von den goben.

Item so sullen keyne goben so wol von des broytegams alz der brouth wegen, also nemlichen schue korcken hemde sloyer snüre roelaken ezamith ezammittez jopen ader ermele gurtelle boytele vnde gemeynlich keynerley gobe vorgeben werden bey pene L gutte margk. owsgenomen was der broytegam der brouth ader dy bront deme broytegam geben wil, das stet czu en.

Von den dienstboten owsczugeben.

Item wen eyn dienstboten ffrawe ader juncfrow czur ehe wirt gegeben, magk men im brouttage achte schusselen vnde nicht mhe dorober haben. ouch sullen dieselbten keyne hermelen ader lasten bremels²⁾ czum rocke, ouch keyne ezammetez vffslege haben.

Von der busse.

Item des nesten ffreitages noch der hochzeit sal der broitegam vnde der brout vater ader ire neste frunde vffs rathows komen vnde sullen ir recht dorczu thun, das sy dy hochzeit noch owswesunge der stadt willekor recht gehalden haben. vnde wer syn recht nicht dor czu thun wil ader der vorschr. artikel eynen nicht hot gehalden, der sal deme rote v gutte margk seyn vorvallen ader dor obir noch irkenntnisse des rothis.

Item von deme harnsche.

Item eyn itezlich man, des weib bündt³⁾ treedt, sal haben in seynen house eyn gutte manne harnsch, eyne lotbuchse ader eyn armborst.

1) molie = eingeweichtes Brot, Brotsuppe; vgl. Schiller-Lübben III 115.

2) lasten bremels = Verbrämungen mit Lasten; Lasten = eine Art Pelzwerk, vgl. Schiller-Lübben II 631.

3) bunt = Pelzwerk; vgl. Schiller-Lübben I 452.

Item eyn itezlich man, der eyne silbernen gurtel hot, der 11 margk lotiges hot ader weget ader dor obir, der sal eyne man harnsch haben, unde welche ffrouwe eyne silbernen gurtel hot, eyne [eyne] ader mhe, dy alle mit eynder eyne margk lotiges wegen ader dor ober, derselbten ffrouwen man ader dy ffrauwe sal ouch in bsunderheit von des wegen eyn gut manne harnsch haben.

Item von deme kyndelbire vnde den sechswochen.

Item so sal ouch keyn getrecke geschen von den ffrouwen czu deme kindelbette, ehe das kindt ist XIII tage alt geworden. vnde von der czeit, ehe die ffrauwe mit dem kinde czur kirchen geet, sullen die ffrouwen keyne koste ader gesterie haben, owsge- nomme dy offirstendunge, in welcher sy vff drey schusselen vnde nicht dor obir haben mogen. sunder men magk den ffrouwen schencken noch boquemer weyse. wer hyr ane brochhaftigk wirt befunden, do vor sall derselbten ffrauwen man deme rote v gutte margk seyn voruallen.

Item weres das imandt von geslechte were, so sal die czal der personen czu der vmenbittunge, dy scharlakens mentell, guldene borten vnde gulden houben steen czu irkentnisse des rathis. sunder der goben halben, wil der roth ernstlichen gehalten haben wy obenschreven bey vorberurther busse.



VI.

Kleinere Mittheilungen.





Analekten zur preussischen Gelehrten-geschichte.

Von

Hermann Freytag in Gr. Schliewitz.

I.

Nikolaus Lackmann.

Über das wissenschaftliche Leben in den preussischen Klöstern des Mittelalters sind die Nachrichten äusserst dürftig. Das mag es rechtfertigen, wenn im Folgenden einige Mitteilungen über einen preussischen Mönch geboten werden, der in der Gelehrtenwelt des 15. Jahrhunderts einen nicht unbedeutenden Platz einnahm.

Nikolaus Lackmann war in Preussen geboren, hatte in Leipzig studiert und später in Köln die theologische Doktorwürde erworben¹⁾. Wir treffen ihn dann wieder im Franziskanerkloster zu Danzig, wo er als Scholasticus, Guardian und Kustos der preussischen Klöster lebte²⁾. Endlich wurde er „Minister provinciae Saxoniae“, d. h. Provinzial der Sächsischen Provinz des Franziskanerordens. Dieses Amt hat er von 1461 bis 1479 verwaltet³⁾. Aus dieser Zeit haben sich verschiedene Spuren seiner amtlichen Thätigkeit erhalten.

Am 24. Februar 1462 verhandelte er in Gegenwart des Bischofs von Naumburg mit dem Pfarrer von Zwickau zum Zwecke der Schlichtung gewisser zwischen diesem und den Zwickauer Franziskanern ausgebrochenen Streitigkeiten⁴⁾.

¹⁾ Wimpina, scriptorum insignium centuria, ed. Merzdorf Lips. 1839, No. XLV. Weder in der Ausgabe der Leipziger Matrikel von Erler noch in der der Kölner von Keussen findet sich sein Name. Der einzige Preusse, der beiden Universitäten in jener Zeit angehört und den Vornamen Nikolaus trägt, ist Nikolaus Herberge (od. Hospicii), der im Winter 1423 in Leipzig immatrikuliert, in demselben Semester Bakkalarius wurde und im Sommer 1426 nach Köln ging. Dürfte dieser vielleicht mit Lackmann identisch sein?

²⁾ Hirsch, Gesch. der Oberpfarrkirche von St. Marien I, 141.

³⁾ Foerstemann, Vermischte Beiträge aus Handschriften und Urkunden der Leipziger Universitätsbibliothek, Neues Archiv für sächsische Geschichte XVIII (1897) S. 155.

⁴⁾ Foerstemann, a. a. O. Über die Streitigkeiten s. Herzog, Chronik der Kreisstadt Zwickau Bd. II S. 125.

1475 treffen wir ihn in Preussen, jedenfalls auf einer Visitationsreise. Zeugnis von diesem Aufenthalt geben eine Ankündigung des päpstlichen Ablasses¹⁾, sowie eine andere aus Danzig datierte Urkunde vom 8. November des genannten Jahres, laut welcher er den Priester Bartholomäus Strengener in die Bruderschaft seines Ordens aufnahm²⁾.

Seinen gewöhnlichen Wohnsitz scheint Lackmann in Leipzig gehabt zu haben, wo er noch im Jahre 1478 als Senior des Franziskanerklosters erwähnt wird³⁾. Gestorben dürfte er 1479, im letzten Jahre seines Ordensamtes, sein.

Lackmann genoss bei den Zeitgenossen eines hohen Ansehens als Gelehrter. Wimpina rühmt von ihm, dass er „et in cathedra et in scholis longos per annos cuncto orbi notissimus“ gewesen sei⁴⁾, und nach Trithemius war er: „doctor divinarum scripturarum profundus et eruditus atque in saeculari philosophia, quam Aristotelicam vocant, egregie doctus, disputator acutus, declamator sermonum celeberrimus“⁵⁾.

Als Schriften Lackmanns werden von denselben Berichtstattern genannt:

Super sententias libr. IV,
Sermones de tempore lib. I,
Sermones de sanctis lib. I,
Quaestionum disputatarum lib. I⁶⁾.

1) Preussische Lieferung I. S. 440 f.

2) Altpreussische Monatsschrift III S. 565. Die Jahreszahl daselbst ist falsch.

3) Codex diplomaticus Saxoniae regiae, zweiter Hauptteil Bd. X (Urkundenbuch der Stadt Leipzig Bd. III).

4) Wimpina a. a. O. Von einer akademischen Lehrthätigkeit Lackmanns weiss die Leipziger Matrikel nichts. Wenn er eine solche nicht etwa in Köln geübt hat, wo er ja zum Doctor promoviert worden sein soll, so müsste man jene Bemerkung Wimpinas allein auf seine Lehrthätigkeit im Kloster beziehen.

5) Trithemius, *Catalogus illustrium virorum Germaniam suis ingeniis et lucubrationibus omnifariam exornantium* (Paris 1495) XLI. Derselbe, *De scriptoribus ecclesiasticis* (Paris 1512) CLXVIII.

6) Ausserdem soll er nach Trithemius noch viele andere Schriften verfasst haben, die aber jenem unbekannt geblieben waren.



Die letzten Lebensschicksale des Danziger Malers Anton Möller.

Von

Oberlehrer Dr. **P. Simson** in Danzig.

Die Nachrichten über das Leben des mit Vorliebe als „Maler von Danzig“ bezeichneten Künstlers Anton Möller sind äusserst dürftig¹⁾. Man weiss mit Sicherheit nur, dass er 1563 oder 1564 in Königsberg geboren ist, von 1578 bis 1585 in seiner Vaterstadt die Malerei erlernte und 1592 in Danzig war, wo er bis 1607 nachweisbar ist. Das letzte sein Monogramm tragende Bild stammt aus dem Jahre 1612; dann hören die Nachrichten über ihn ganz auf, wenn Hagen auch noch auf einem von 1619 datierten Gemälde auf einem Epitaph im Königsberger Dom seine Malweise mit Bestimmtheit wieder zu erkennen geglaubt hat. Nach der allgemeinen Überlieferung soll er 1620 gestorben sein.

Auf Grund von einigen neu aufgefundenen Schriftstücken des Danziger Archivs²⁾ ist es nun möglich, etwas Näheres über die letzten Jahre des Künstlers zu erfahren. Er hat ein trauriges Ende gehabt. Denn er hat seine geliebte Kunst ganz aufgeben müssen, um nur einen Broterwerb zu haben. Wahrscheinlich hing das mit einem körperlichen Leiden zusammen, das ihn befallen hatte. Daraus erklärt sich auch, dass sich aus dieser Zeit seiner früheren Fruchtbarkeit gegenüber gar keine Werke mehr von ihm finden.

Im Jahre 1618 sah er sich genötigt, eine Buchhalterstelle am Danziger Gymnasium anzunehmen. Die Quittung über sein erstes Jahresgehalt, das er am 2. October 1619 im Empfang nahm, hat sich bei den Schriftstücken des Gymnasiums erhalten³⁾. Wie hoch sich seine Einnahme in dieser Stellung belief, wissen wir nicht; jedenfalls aber muss sie recht

¹⁾ Vgl. Hagen, Die Maler Anton Möller und Joachim Bering, Neue Preussische Provinzialblätter IV (1847) S. 410 ff. Bertling, Der Maler von Danzig, Danziger Zeitung Nr. 15 593 und 15 605 (1885). Bertling, Nachwort zu der neuen Ausgabe von Möllers Dantzger Frawntrachten (1886).

²⁾ XLII Fasc. 174. Maler und Kupferstecher.

³⁾ Danziger Archiv XLII Fasc. 14. Gymnasium.

dürftig gewesen sein. Denn bereits am 3. April 1619 richtete er eine recht klägliche Eingabe an den Rat. Er führt darin an, dass er schwer krank sei und die Ärzte ihm keinen tröstlichen Rat geben könnten. Er bittet daher, ihn zur Vermehrung seiner Einnahmen mit dem Hackwerk zu belehnen. Am 4. October desselben Jahres entschied der Rat, dass er, sobald eine Stelle des Hackwerkes frei werden würde, berücksichtigt werden solle.

Das Hackwerk gehörte zu den sogenannten kleinen Lehnen in der Stadt Danzig. „In Dantzig werden bürgerliche Lehne genannt gewisse Beschäftigungen, die denen dazu gewählten Bürgern mit Ausschliessung aller andern zukommen und die davor von denen, die sich ihrer bedienen, einen gewissen Lohn, so lange sie leben und bey solcher Beschäftigung bleiben, geniessen“¹⁾. Bis 1666 wurden die kleinen Lehne unentgeltlich vergeben, seitdem wurde von den Empfängern eine Abgabe erst an den Rat, dann seit 1678 an die Hülfgelder gezahlt. Diese wurde 1678 fest normiert. Bei der Gelegenheit wurde ein „Catalogus der kleinen Lehne, so bey den Hülfgeldern vergeben werden, wass sie einbringen, und wass dafür gegeben wird“ aufgestellt, von dem Abschriften in 2 Handschriften der Danziger Stadtbibliothek²⁾ erhalten sind. Aus ihm können wir ersehen, welche Bewandnis es mit dem Hackwerk hatte. Es heisst da nämlich: Håkere der rechten Stadt an der Zahl 109. Jeder giebt bey Antretung des Haackwercks 12 fl. Håkere der alten Stadt 30 an der Zahl. Jeder giebt bey Antretung 12 fl. Das Hackwerk bedeutet also, wie sich aus dem Ausdruck Håkere ganz klar ergibt, nichts anderes als eine Høkerei, einen Kleinhandel³⁾.

Anton Möller bekam also, um seinen kärglichen Schreiberlohn aufzubessern, 1619 die Erlaubnis, in die fest normierte Zahl der städtischen Höker einzutreten. Schreiber und Höker, wahrlich ein trauriges Lebensende für den bedeutenden Künstler!

Noch über 5 Jahre hat er unter diesen drückenden Verhältnissen sein Leben gefristet. Anfang 1625 oder kurz zuvor ist er dann gestorben. Das ergibt sich aus einer Eingabe seiner Witwe Barbara⁴⁾

1) Lengnich, Der Stadt Danzig Verfassung und Rechte, 45tes Capitel.

2) Ms. 682 f. 142a bis 144a, Ms. 779 f. 46a bis 50b.

3) Es mag auch noch auf den noch heute gebräuchlichen, jedenfalls von demselben Stamme abgeleiteten Ausdruck Haakenbude, der einen Kramladen auf dem Dorfe bezeichnet, hingewiesen werden. Schemionek, Ausdrücke und Bedensarten der Elbingschen Mundart. Danzig 1881 S. 15.

4) Sie kommt auch in einer Eintragung des Taufbuches der St. Marienkirche über die am 7. October 1592 erfolgte Taufe des Sohnes Antonius des Möllerschen Ehepaares vor. Bertling, Der Maler von Danzig.

an den Rat. Sie bittet darin, da ihr Mann von Gott aus dieser Welt abberufen ist und es ihr zu schwer fällt, alles das zu besorgen, was zum Hackwerk gehört, ihr das Hackwerk auch zu belassen, falls sie sich wieder verheiratet. Denn ein Freier hat sich bereits gefunden, um die „betrübte Witwe“ zu trösten. Hans Berendt ist nämlich nicht abgeneigt, sie zu ehelichen, falls sie nur beide das Hackwerk behalten würden. Der Rat hat sich denn dieser Bitte auch nicht verschlossen. Nachdem er am 22. April 1625 die Eingabe der Frau Barbara Möller zu den übrigen Bewerbungen um das Hackwerk hatte legen lassen, übertrug er ihr am 11. Mai, 8 Tage vor Pfingsten, das ersehnte Hackwerk. Wahrscheinlich wird sie dann, so versorgt, ihren ersten berühmten Gemahl schnell vergessend, den ehrbaren Hans Berendt geheiratet haben.

Ich lasse jetzt die beiden Aktenstücke, die Supplication Anton Möllers von 1619 und die seiner Witwe von 1625, im Wortlaute folgen¹⁾.

I.

Herr Burgermeister, Gestrenge, Edle, Ehrenveste, Namhafte, Hoch- und Wollweise, Groszügliche, gebietende Herren. In erbietung meiner unterthenigen undt gehorsahmen dienste, wie auch wünschung Göttlicher gnade e. e. hw. Rath supplicando antzutretten undt in aller underthänigkeit zu berichten, kan ich nicht umgang nehmen, wie das ich verwichener Zeit von dem Lieben Gott mit grosser Leibes Beschwerlichkeit heimbgesuchet worden, auch also, das mir die Medici ein fidele consilium zu communiciren nicht wissen. Wan dan notorium, das e. e. hw. Herl. ihrer angeborenen Adlig- und mildigkeit nach je undt je allewege aller Bedrukten undt ehrliebenden Menschen fautores und Promotores. Als ist hiermit mein underthäniges, gehorsahmes und höchstfleissigstes Bitten, e. e. hw. Rath geruhe meinen Zustandt zu behertzigen undt mich mit dem Hackwerke groszüglichen zu belehnen. Solche und andere Wolthaten mehr, so mir von e. e. hw. Herl. widerfahren, wirdt der Höchste unvergolten nicht lassen, wie ich es den auch von ihme bey tag und nacht vor e. e. hw. Herl. langwirige Leibes gesundtheit, glückliche

¹⁾ In den beiden Schriftstücken ist nicht davon die Rede, dass Anton Möller früher Maler gewesen sei. Man könnte daher einwenden, dass es sich hier um einen ganz anderen Anton Möller handele. Dem steht aber einmal die zu dem Lebenslauf des Künstlers so trefflich passende Zeit gegenüber, und vor allem ist der auch sonst urkundlich überlieferte Vorname der Frau Barbara beweisend. Denn das wäre doch ein zu seltsames Zusammentreffen, dass es in derselben Zeit in Danzig 2 Männer Anton Möller gegeben haben sollte, deren jeder eine Frau mit Namen Barbara gehabt hätte. Daher geht man wohl ganz sicher, wenn man die beiden Schriftstücke auf den Maler Anton Möller bezieht.

Regierung undt aller ersprieslichen wohlfarth zu erbitten in kein vergessen stellen will. E. e. Herl. Göttlicher protection, mich aber in dero patrociniun und favor underthäniglichen empfehend undt hierauf einer tröstlichen antwort erwartendt

F. E. Hw. Herl.
underthäniger und gehorsahmer
Anthoni Möller.

Die Rückseite des am 3. April 1619 eingereichten Schreibens trägt folgenden Vermerk:

Ein Erb. Rath wiell supplicanten mitt dem ersten, wen ein stelle desz hackwercksz ledigk sein wirdt, oder, da ers von anderen behandeln kan, in acht haben, dz ihm damit soll gefüget werden. Act. 4. October 1619.

II.

Herr Burgermeister, Gestrenge, Edle, Ehrenwe the, Namhaffte und Hochweise, grosgunstige Herren. Negst wunschung Göttlicher gnaden zu glücklicher und friedesamer Regierung, gutter und langwiriger leibes gesuntheit beneben allem ersprizlichem wollstande soll einem Erb. Hochw. Rahtt, meiner lieben Obrigkeit, in aller underthennigkeit ich hiemit supplicando nicht verhalten, das, nachdem der liebe Gott fur diesem meinen Man seligen Anthonium Möllern (der im Gymnasio sieben Jahre fur einen Buchhaltern gedienet, zwar fur eine geringe Besoldung, aber umb desto beszer fortzukommen, hatt ein Erbar Hochweiser Rahtt ihn mit dem Hakwerk groszgunstighen belehnet, dafur ich meinestheiles auch mich in aller underthennigkeit zum höchsten bedanken thue) von dieser welt abgefordert hatt und mir alles zu beschicken, zu belauffen und zu bestellen, was zum Hakwerk dienet, als einem Weibsbilde in die lenge gar zu beschwerlich fallen will sonsten aber der Erbare Hanns Berendt nicht ungeneigt were, mich zu ehelichen, wen wir nur bei demselben Hakwerk und nahrung verbleiben möchten. Derowegen gelanget an einen Erb. Hochw. Rahtt, meine groszgunstige Herren, hiemit unserer beiden unseres underthenniges undt ganz hochfleissiges bitten undt suppliciren, Sie geruhen sich disfalls kegen mich betrübte Wittwe die guttige Herren bezeigen und die väterliche Anordnung thuen, das ich durch solche Verheyratunge nicht verstoszen, sondern bei demselbigen Hakwerk aus gunst eines Erbarn Hochweisen Rahts möge erhalten werden, undt also mit Gott und ehren beiderseits unser brott suchen mögen. Welchs der Allerhöchste einem Erb. Hochw. Rahtt meinen groszgunstigen Herrn nicht wirdt unbelohnet laszen, undt bin die tage meines lebens schuldigk for eines Erb. Hochw. Rahts glückselige und ersprizliche wolfart unseren Herrn Gott

zu bitten, und es wirdts auch in allem underthennigen gehorsamb alle Zeit zu verdienen wiszen. Hierauff eines tröstlichen undt unabschlegigen bescheits in demutt erwartende

E. Erb. Hochw. Rahts
underthennige Bürgerin
Barbara seligen Anthonij
Möllers nachgelasene Wittwe.

Die Rückseite des Schreibens trägt folgende beiden Vermerke:

Ao. 1625 den 22. Aprilis ist geschloszen, das diese supplication bey die andern, so umbs hackwerck anhalten, soll gelegt werden.

Ao. 1625 Adi 25. Juni hatt mir Anthonij Möllers wietwe angemeldett, dz. e. e. Rath ihr dz Hackwerck 8 tage für Pfingsten gegeben.



Miscellen aus Danziger Drucken und Handschriften.

Von

Dr. O. Günther in Danzig.

II.

„Elbyngs Geile Trewlosigkeit.“

Unter den historischen Liedern, die R. Toeppen Heft 39 dieser Zeitschrift S. 168 ff. aus dem Nachlasse seines Vaters veröffentlicht hat, ist das älteste die „Verantwortung der Stadt Elbing wider die Pasquillanten“¹⁾, entstanden in der Zeit zwischen 1656 und 1660. Aus dem Titel, wie aus der Gepflogenheit der damaligen Zeit ist von vorn herein zu schliessen, dass dieser „Verantwortung“ von entgegengesetzter Seite ein anderes Gedicht vorausgegangen ist, in dem eben diejenigen Vorwürfe erhoben worden waren, welche der Verfasser der „Verantwortung“ zu widerlegen sucht. Dies Anklagegedicht ist uns nun ebenfalls erhalten, es ist selbstständig als Flugschrift gedruckt und trägt den Titel „Elbyngs Geile Trewlosigkeit, Auss dessen eignen Nahmen anagrammatice Gezogen. Anno 1659“, 4 Blätter in 4^o ²⁾).

Das Gedicht behandelt das Thema „Elbijng Anagr. Bin Geil“, wie es dem ganzen vorangesetzt ist, in 18 vierzeiligen Strophen.

„Ein geiles loses Weib wird nimmer trew verbleiben,
Man hüt sie wie man wil, wird sie die Lust doch treiben
Auch im gebundnen standt, zu wieder ihrem Eyd,
Den sie dem Mann geihan, wie er sie hat gefreyt,
Den Buhlen nach zu gehn“.

So hat auch Elbing immer wieder dem Polenkönig, dem sie vermählt, die Treue gebrochen und sich dem „Nordschen Buhlen“ d. h. dem Könige von Schweden, hingegeben. In unerquicklicher Breite und mit wenig poetischem Geschick wird dies Thema ausgesponnen und der eidbrüchigen

¹⁾ Dasselbe habe ich auch in Danziger Handschriften einige Male gefunden, n. a. in den Codices der Bibliothek des Danziger Stadtarchivs Vv. 11 in fol. und Vv. 29 in fol. An beiden Stellen ist es „G. K.“ unterzeichnet.

²⁾ Ein anderer Druck vom Jahre 1660 befindet sich, ebenso wie der von 1659, in der Danziger Stadtbibliothek.

Stadt als Strafe für ihre Untreue schliesslich auch das Misstrauen und die Verachtung des Schwedenkönigs in Aussicht gestellt. Die letzte Strophe lautet:

Nun schreibe deinen Fall dir bloss zu und den deinen,
Die mehr ihr eigen Gutt, als deine Wollfarth meinen,
Vnd wiss, dass endlich Gott vor diesen falschen Rath
Wird Wieder, Richter sein derselben bösen That.

Schon hier wird also auf die schwedenfreundliche Thätigkeit des Elbinger Rathsherrn Daniel Wider angespielt, über die sich ja dann auch die „Verantwortung“ (a. a. O. S. 169) des weiteren auslässt.

Das Schmähdgedicht ist 1659 gedruckt, entstanden aber vielleicht schon 1656, bald nach der Capitulation Elbings an die Schweden (22. Dec. 1655), und recht nahe liegt die Vermuthung, dass seine Entstehung in Danzig zu suchen ist — denn selten sind zwischen Städten so viel gereimte Pasquille hin- und hergeflogen, wie im Jahre 1656 in Folge der Verschiedenheit ihrer Stellung zum Könige von Polen zwischen Danzig einerseits und Elbing und Thorn andererseits. Dass noch beträchtlich später, als die Stürme des nordischen Krieges längst vorübergerauscht waren, in Danzig für das Schmähdgedicht ein gewisses Interesse vorhanden war, dafür spricht eine Notiz von der Hand des gelehrten Valentin Schlieff, die sich auf einem der in der Danziger Stadtbibliothek erhaltenen Exemplare desselben¹⁾ vorfindet und die also lautet: „Wegen des allhie gedruckten Scripti famosi genant: Elbings geile Treulosigkeit hat E. R(ath) Sr. Herrl. dem Hn. Praesidi committiret, den Jacob Weiss vor sich fordern zu lassen und ihn dahin zu halten, dass er mit einem körperl. Eyde aussmittele, dass er keine Exemplaria von obbesagter Scartecke mehr habe oder, da er sich dessen weigern sollte, die noch vorhandene Exemplare extradiren möge. Act. in Senatu 27. Mart. 1665“. Der hier genannte Jacob Weiss, aus Massow in Pommern stammend, hatte am 3. Aug. 1649 in Danzig das Bürgerrecht auf einen Kaufmann erworben (vgl. die Eintragung im Bürgerbuch: Danziger Stadtarchiv XXXIII E. 5. p. 170) und war dann lange Jahre als „Buchführer“ in der Stadt thätig. Wir können seine Thätigkeit bis um die Mitte der achtziger Jahre des 17. Jahrhunderts in Danzig verfolgen (vgl. Danziger Stadtarchiv XLII Fasc. 135).

¹⁾ No. 83a in dem Sammelbände: Collectanea Polono-Svecica T. II.



